

Wasserkraft Frankreich

Beteiligen Sie sich an Kleinwasserkraftwerken in Frankreich
8,35 Prozent prognostizierte Durchschnittsausschüttung



Sachwertorientierte Geldanlage
mit 8 Jahren Laufzeit



Erklärung der Prospektverantwortlichen

Die Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG mit Sitz in München (nachfolgend auch die „Anbieterin“, „GCE Wasserkraft Frankreich KG“, die „Fondsgesellschaft“ oder der „Fonds“) übernimmt gemäß § 3 der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts betreffend Beteiligungen an der Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Verkaufsprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Dieser Verkaufsprospekt orientiert sich an dem von dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen Standard über die „Grundsätze ordnungsgemäßer Beurteilung von Verkaufsprospekten über öffentlich angebotene Vermögensanlagen (IDW S4)“ und wurde von der Anbieterin auf Grundlage des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes (Verkaufsprospektgesetz) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung erstellt. Für den Inhalt des Verkaufsprospekts sind alle bis zum Datum der Aufstellung des Verkaufsprospekts tatsächlich bekannten oder von der Anbieterin erkennbaren Sachverhalte relevant. Alle Angaben, Berechnungen und Sachverhalte wurden sorgfältig geprüft und entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Angaben, bei denen Dritte als Quellen genannt werden, sind jedoch nicht von der Anbieterin gesondert überprüft worden. Ferner enthält dieser Verkaufsprospekt bestimmte Meinungen und in die Zukunft gerichtete Aussagen einschließlich Angaben unter Verwendung von Begriffen wie „glaubt“, „könnte“, „sollte“, „müsste“, „erwartet“, „geht davon aus“ oder Formulierungen ähnlicher Art. Es handelt sich dabei ausschließlich um die gegenwärtigen Erwartungen, Schätzungen und Prognosen der Anbieterin im Hinblick auf künftig mögliche Ereignisse. Dies gilt insbesondere für die Abschnitte E „Die Investitionstätigkeit“, F „Investitionsobjekte“, H „Wirtschaftliche Grundlagen“ und immer dort, wo der Verkaufsprospekt Angaben über die zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne und Erwartungen in Bezug auf die Investitionstätigkeit der Fondsgesellschaft sowie über Wachstum und Profitabilität sowie wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen enthält.

Solche Erwartungen, Schätzungen, Prognosen und in die Zukunft weisende Aussagen beinhalten bekannte und unbekannt Risiken, Ungewissheiten und andere Faktoren, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse, die Finanzlage oder andere Umstände innerhalb und außerhalb der Fondsgesellschaft wesentlich von denjenigen abweichen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden. Eine Vielzahl von Faktoren kann dazu führen, dass die tatsächlich eintretenden Ereignisse einschließlich der Finanzlage und der Profitabilität und der Renditestärke der Fondsgesellschaft wesentlich von der prognostizierten Lage abweichen. Dies gilt insbesondere für die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Ausführungen zur wirtschaftlichen Entwicklung.

Aus diesem Grunde wird Personen, die auf der Grundlage dieses Verkaufsprospektes Beteiligungen der GCE Wasserkraft Frankreich KG erwerben (nachfolgend „Anleger“, „zukünftige Anleger“, „Treugeber“ oder „Gesellschafter“) empfohlen, im eigenen Interesse die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben, insbesondere die Risikofaktoren (s. Abschnitt B „Risiken“, ab Seite 11) und die steuerlichen Rahmenbedingungen (s. Abschnitt J „Steuerliche Grundlagen“), unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Situation kritisch zu würdigen und gegebenenfalls fachkundigen Rat Dritter einzuholen.

Datum der Aufstellung des Verkaufsprospekts: 3. Mai 2012

Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG, vertreten durch die Green City Energy Wasserkraft GmbH als Komplementär und die Green City Energy Verwaltungs GmbH als geschäftsführender Kommanditist

Green City Energy
Wasserkraft GmbH
Geschäftsführer
gez. Claus Frommel

Green City Energy
Verwaltungs GmbH
Geschäftsführer
gez. Alexandra Moyzischewitz

Inhaltsverzeichnis

Erklärung der Prospektverantwortlichen	2
Editorial	5
A Das Angebot im Überblick	6
B Risiken	11
C Grundlagen der Wasserkraft	25
D Der Wasserkraftmarkt in Frankreich	33
E Die Investitionstätigkeit	39
F Investitionsobjekte	44
G Green City Energy-Gruppe	52
H Wirtschaftliche Grundlagen	58
I Rechtliche Grundlagen	70
J Steuerliche Grundlagen	87
K Die Beteiligten im Überblick	94
L Geschäftsgang und Aussichten	96
M Vollständigkeit des Verkaufsprospekts	97
Glossar und Abkürzungsverzeichnis	99
Anhang 1 Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft	101
Anhang 2 Treuhandvertrag	120
Anhang 3 Mittelverwendungskontrollvertrag	124
Anhang 4 Vermittlungsdokumentation und Verbraucherinformation für den Fernabsatz	126
Anhang 5 Abwicklungshinweise	131
Anhang 6 Handelsregistervollmacht	132
Nachhaltigkeit	133
Impressum	134

Hinweis

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Verkaufsprospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (§ 2 Abs. 2 Satz 2 VermVerkProspV).

Bebilderung

Einige der nachfolgenden Bilder dienen der Veranschaulichung und zeigen Wasserkraftwerke oder Wasserflächen oder Teile davon, die nicht Bestandteil des Beteiligungsangebotes sind.



Editorial

Sehr geehrte Anlegerinnen und Anleger,

nach der erfolgreichen Inbetriebnahme des Praterkraftwerks im Herzen Münchens haben wir unser Engagement in dem wichtigen Segment der Wasserkraft durch unsere Tochtergesellschaft Green City Energy France S.a.r.l. ausgebaut und internationalisiert. Wir freuen uns, mit den vorliegenden Unterlagen für den Publikumsfonds Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG erstmals eine Beteiligung an mehreren bestehenden Wasserkraftwerken in Frankreich auflegen zu können.

Die Nutzung der Wasserkraft hat auch in Frankreich eine lange Tradition, der Anteil an der Stromerzeugung durch Wasserkraftwerke liegt bei rund 12 Prozent. Somit ist Strom aus Wasserkraftwerken neben dem überwältigenden Atomstromanteil von rund 74 Prozent der wichtigste Pfeiler im französischen Strom-Mix. Um die Energiewende auch in Frankreich voranzutreiben, gilt es, die Gewichte Schritt für Schritt hin zu Erneuerbaren Energien zu verschieben. Durch die Investition in bestehende Kleinwasserkraftwerke leisten wir einen wichtigen Beitrag für eine zunehmend nachhaltige Energieerzeugung im Atomstromland Frankreich.

Mit dem Wasserkraftfonds Frankreich greifen wir unseren Grundgedanken einer dezentralen, wirtschaftlichen Energieversorgung aus regenerativen Quellen auf. So werden in dieser ökologischen Geldanlage mehrere vorhandene Fließwasserkraftwerke mit einer Leistung zwischen 0,4 und 2,0 Megawatt gebündelt. Der Erwerb des Wasserkraftwerkes in Lempdes-sur-Allagnon ist bereits vertraglich gesichert, daneben befindet sich eine Reihe weiterer Kraftwerke in der Prüfung für einen Erwerb. Diese werden in den kommenden Monaten bei Erreichung festgelegter Investitionskriterien erworben. Die in verschiedenen Regionen Frankreichs liegenden Kleinwasserkraftwerke laufen im Regelbetrieb oder werden durch erfahrene Fachfirmen ertüchtigt und nach einer Generalmodernisierung wieder in Betrieb genommen. So werden funktionierende Wasserkraftwerke revitalisiert, ohne weitere Eingriffe in schützenswerte Flusssysteme notwendig zu machen.

Das französische Gesetz über die Einspeisevergütung garantiert bei Einhaltung gewisser Vorgaben auch für Strom aus bestehenden Wasserkraftanlagen eine attraktive bis zu 20-jährige

Vergütung. Aufgrund eines Anreizprogrammes der französischen Regierung, wonach seit dem 14. März 2011 nicht nur neue Wasserkraftanlagen, sondern auch bestehende Anlagen gefördert werden, ist jetzt nach unserer Auffassung der richtige Zeitpunkt für den Erwerb von grundlastfähigen Wasserkraftwerken. Diesen wollen wir nutzen. Unsere Investitionsidee einer sachwertorientierten Geldanlage mit acht Jahren Laufzeit verbindet somit wie gewohnt Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sicherheit.

Die Energiewende macht an den Grenzen nicht halt – lassen Sie uns den Grundgedanken einer unabhängigen, grundlastfähigen Energieversorgung gemeinsam nach Europa tragen! Wir würden uns freuen, Sie im Kreis unserer Kunden begrüßen zu dürfen.



Thomas Prudlo
Vorstand
Green City Energy AG



Jens Mühlhaus
Vorstand
Green City Energy AG



Sylvain Auzoux
Geschäftsführer
Green City Energy France S.a.r.l.

A Das Angebot im Überblick

Wichtiger Hinweis:

Der nachfolgende Angebotsüberblick ist im Zusammenhang mit den an anderer Stelle dieses Verkaufsprospekts enthaltenen detaillierten Informationen, insbesondere den Erläuterungen im Abschnitt B „Risiken“ (ab Seite 11), zu lesen. Neben den in diesem Angebotsüberblick enthaltenen Informationen sollte ein Anleger daher auch die übrigen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen berücksichtigen, bevor er in eine Beteiligung an der Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co.KG investiert.

1. Das Beteiligungsangebot

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um die Beteiligung an dem geschlossenen Erneuerbare Energien-Fonds Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co.KG (nachfolgend auch „GCE Wasserkraft Frankreich KG“, die „Fondsgesellschaft“ oder der „Fonds“). Die Fondsgesellschaft ist eine dem deutschen Recht unterliegende Personengesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co.KG. Die Beteiligung von Anlegern an der Fondsgesellschaft erfolgt anfangs mittelbar als Treugeber über einen Treuhandkommanditisten. Treugeber sind nicht selbst im Handelsregister eingetragen, werden jedoch gemäß dem Gesellschaftsvertrag der GCE Wasserkraft Frankreich KG wirtschaftlich wie Kommanditisten der Fondsgesellschaft behandelt. Anleger können die Umwandlung ihrer Beteiligung als Treugeber in eine direkte Beteiligung als sog. Direktkommanditist verlangen.

2. Investitionskonzept

Der Fonds Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG beteiligt sich – über die Green City Energy Wasserkraft Invest Frankreich GmbH, eine 100-Prozent-Beteiligung der Fondsgesellschaft (nachfolgend auch die „GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH“ oder die „Investitionsgesellschaft“) – an Flusswasserkraftwerken in Frankreich, die von französischen Kapitalgesellschaften (nachfolgend „Wasserkraftgesellschaften“) gehalten werden. Der Fonds konzentriert sich dabei auf den Erwerb von bestehenden Flusswasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von ca. 0,4 bis 2 Megawatt (MW).

Die zu erwerbenden Anlagen sollen einem der folgenden Typen entsprechen:

- Typ 1: Zu renovierende Wasserkraftanlagen, die nach erfolgter Ertüchtigung durch Investition den 20jährigen Einspeisetarif in Frankreich erhalten;
- Typ 2: Renovierte Wasserkraftanlagen mit 20jährigem Einspeisetarif in Frankreich;
- Typ 3: Wasserkraftanlagen mit auslaufendem festen Tarif, für die eine Renovierung in der geforderten Größenordnung wirtschaftlich nicht rentabel wäre; Verkauf des erzeugten Stroms am freien Markt ohne Einspeisetarif.

Die Anlagen sollen ca. acht Jahre gehalten und anschließend zu einem durch einen Garantievertrag der Green City Energy AG hinterlegten substantiell höheren Marktpreis weiterverkauft werden. Die Anleger sollen dabei von den aus Sicht der Fondsgesellschaft aktuell niedrigen Einstiegspreisen am französischen Markt profitieren, jährliche Ausschüttungen je nach Betriebsergebnis der einzelnen Anlagen erhalten und an einem Verkaufsmehrerlös der Anlagen partizipieren.

3. Strukturüberblick

Die voraussichtliche Struktur der Projektbeteiligten lässt sich vereinfacht wie folgt darstellen:



4. Eigenkapital-Fonds

Der Einsatz von Fremdkapital ist außer im Rahmen von Darlehen aus der Green City Energy-Gruppe (s. Abschnitt G Green City Energy-Gruppe) nach dem Fondskonzept für die Investitionstätigkeit der Fondsgesellschaft – über die GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH – nicht vorgesehen.

Investitionen bedürfen der Zustimmung des Investitionsausschusses der Fondsgesellschaft und der Freigabe durch einen Mittelverwendungskontrolleur.

5. Erstes Investitionsobjekt

Die Green City Energy AG hat für den Fonds bereits eine Flusswasserkraftanlage als Investitionsobjekt in Lempdes-sur-Allagnon, Frankreich, geprüft und über einen bindenden Vertrag (s. Abschnitt I 6.8. Erwerb Erstes Investitionsobjekt) gesichert. Gegen Erstattung der Anzahlung und der Erwerbsprovision soll der Vertrag zum Erwerbstermin spätestens Ende Juli 2012 auf die GCE Wasserkraft Frankreich GmbH übertragen werden. Das gesamte Investitionsvolumen beträgt inklusive der zusätzlich geplanten Modernisierungen ca. 2,3 Millionen Euro.

6. Erwerbspreis

Die Mindesteinlage von Anlegern für die Beteiligung an der Fondsgesellschaft beträgt 10000 Euro. Höhere Beträge müssen durch 1000 Euro ohne Rest teilbar sein. Die von den Anlegern zu erbringende Einlage stellt den Erwerbspreis der Beteiligung dar. Zusätzlich ist von Anlegern ein Agio in Höhe von 5 Prozent der Einlage zu zahlen. Der geschäftsführende Kommanditist der Fondsgesellschaft kann in begründeten Einzelfällen eine Abweichung von der Mindesteinlage zulassen sowie das Agio reduzieren.

7. Ausschüttungen

Laut Prognoserechnung (s. Abschnitt H 2.5. Prognoserechnung: Ausschüttungen an die Kommanditisten) werden für die Jahre 2012 und 2013 Ausschüttungen in Höhe von jeweils 5,5 Prozent p.a. vor Steuern zeitanteilig auf die Kommanditeinlage geleistet. In den Folgejahren bewegt sich die jährliche Ausschüttung zwischen 4,5 und 5,25 Prozent p.a. vor Steuern. Über die prospektierte Laufzeit bis 2020 soll die durchschnittliche Ausschüttung 8,35 Prozent p.a. vor Steuern betragen.

8. Fondslaufzeit

Die Fondsgesellschaft ist bis zum 31.12.2020 fest geschlossen. Sofern der geschäftsführende Kommanditist nicht die Auflösung bis zum 30.11. eines Jahres, erstmals zum 31.12.2020, erklärt, verlängert sich die Dauer der Fondsgesellschaft automatisch jeweils um ein weiteres Geschäftsjahr. Anleger können mit einer

Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres ihr Ausscheiden aus der Fondsgesellschaft erklären, frühestens jedoch zum 31.12.2020. Das Ausscheiden von Anlegern ist auch aufgrund einer außerordentlichen Kündigung oder durch Abschluss, insbesondere aus wichtigem Grunde, möglich.

9. Zielgruppe

Das vorliegende Beteiligungsangebot richtet sich an Anleger, die ein sachwertorientiertes Investment eingehen möchten und bereit sind, unternehmerische Risiken zu tragen, sowie über einen ausreichenden finanziellen Spielraum verfügen. Die Anleger sollten zudem einen langfristigen Anlagehorizont verfolgen, da eine jederzeit uneingeschränkte Veräußerung der Beteiligung nicht möglich ist.

Bei den angebotenen Beteiligungen handelt es sich nicht um eine festverzinsliche oder risikolose Kapitalanlage. Insbesondere sind Rückflüsse auf das von Anlegern einzusetzende Kapital hinsichtlich ihrer Höhe und ihres Zeitpunkts ungewiss. Ferner sollte die Vermögensanlage nur der Portfoliobeimischung dienen, d.h. nur einen geringen Teil des Gesamtportfolios des Anlegers ausmachen.

Der mit diesem Beteiligungsangebot angesprochene Anleger muss bereit und wirtschaftlich in der Lage sein, einen Totalverlust seiner Anlage einschließlich Agio ohne wesentliche Folgen für seine wirtschaftliche Situation hinzunehmen. Potentiellen Anlegern wird empfohlen, insbesondere unter Hinzuziehung des Abschnitts B Risiken (ab Seite 11), die Risiken der Beteiligung sorgfältig abzuwägen.

10. Gründungsgesellschafter der Fondsgesellschaft

Die Gründungsgesellschafter der GCE Wasserkraft Frankreich KG sind die folgenden:

Geschäftsführender Kommanditist ist die Green City Energy Verwaltungs GmbH, HRB 180939, München (nachfolgend auch der „geschäftsführende Kommanditist“). Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Green City Energy Wasserkraft GmbH, HRB 196989, München (nachfolgend auch der „Komplementär“). Treuhandkommanditist ist die Green City Projekt GmbH, HRB 148908, München (nachfolgend auch der „Treuhandkommanditist“).

11. Fondsvolumen

Das einzuwerbende Mindestvolumen zur Realisierung des Fondskonzeptes beträgt 2,5 Millionen Euro zuzüglich bezahltem Agio. Die Anzahl der Investitionsobjekte steht bei Prospektaufstellung noch nicht fest. Das Maximalvolumen des Fonds beträgt 30 Millionen Euro zuzüglich bezahltem Agio.

12. Zeichnungsfrist

Die Frist für die Zeichnung der angebotenen Beteiligung läuft bis zum 3. Mai 2013. Der geschäftsführende Kommanditist kann die Zeichnungsfrist verkürzen oder verlängern.

13. Beitritt

Um der Fondsgesellschaft als Treugeber beizutreten, muss der beitrittswillige Anleger die diesem Verkaufsprospekt beigefügten Zeichnungsunterlagen vervollständigen, unterzeichnen und an den geschäftsführenden Kommanditisten senden. Erklärt der geschäftsführende Kommanditist die Annahme, was in seinem Ermessen steht, kommt zwischen dem Anleger und dem Treuhandkommanditisten ein Treuhandvertrag zustande. Der Anleger erhält eine Kopie seiner angenommenen Zeichnungserklärung. Der Beitritt als Treugeber erfolgt sodann, nachdem Einlage und ein zu zahlendes Agio bei der Fondsgesellschaft eingegangen sind, zum folgenden Monatsersten. Von da an wird der Treugeber weitgehend wie ein Kommanditist der Fondsgesellschaft behandelt.

14. Fälligkeit, Einzahlung

Die vom Anleger gezeichnete Einlage und ein zu zahlendes Agio werden 14 Tage nach Zugang der Kopie der angenommenen Zeichnungserklärung beim Anleger in voller Höhe zur Einzahlung bei der Fondsgesellschaft fällig.

Die Einzahlung der Einlage zuzüglich eines zu zahlenden Agio erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf folgendes Konto:

Kontoinhaber:	Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG
Bank:	GLS Bank Bochum
BLZ:	430 609 67
Kontonummer:	821 327 3500
Verwendungszweck:	„Einlage Wasserkraftfonds, <i>Name, Vorname,</i> <i>Wohnort</i> des Anlegers“

Die verspätete Zahlung von Einlage und Agio kann zum Ausschluss eines beitrittswilligen Anlegers und zur Beendigung seines Treuhandvertrages führen.

15. Kosten

Im Rahmen der Struktur des Angebots fallen sowohl auf Ebene der Fondsgesellschaft, der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH sowie der Wasserkraftgesellschaften als auch auf Anlegerebene Kosten an (s. Abschnitt I 2.19, „Vergütungen und Kosten“).

16. Rechte der Anleger

Die an der Fondsgesellschaft beteiligten Anleger, Treugeber wie Direktkommanditisten, haben die folgenden Rechte: die Beteiligung an Gewinn und Verlust der Fondsgesellschaft, an Entnahmen oder Auszahlungen, an Abfindungen oder am Liquidationserlös, das Recht auf eine Erstattung nach Ziffer 22.3. des Gesellschaftsvertrages, die Auskunfts- und Einsichtsrechte nach Ziffer 12.4.1 des Gesellschaftsvertrages, das Recht auf Übersendung des Jahresabschlusses, das Stimmrecht, das Recht auf Teilnahme an Beschlussfassungen im Umlaufverfahren und an Gesellschafterversammlungen, das Recht, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen und diese ggf. selbst einzuberufen, das Recht zur Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen sowie das Recht auf Umwandlung der Beteiligung in die eines Direktkommanditisten, das Kündigungsrecht nach Ziffer 19.1 des Gesellschaftsvertrages, das außerordentliche Kündigungsrecht, das Recht, der festgesetzten Abfindung zu widersprechen und eine Neubewertung zu verlangen und das Recht, die Beteiligung auf Dritte zu übertragen. Treugeber haben zusätzlich das Weisungsrecht nach Ziffer 6.3 des Treuhandvertrages und das Recht zum Ausschluss des Treuhandkommanditisten nach Ziffer 19.4.3 des Gesellschaftsvertrages. Die hier genannten Rechte sind in Abschnitt I. 2 Angaben über die Fondsgesellschaft näher beschrieben.

17. Eingeschränkte Handelbarkeit

Die freie Handelbarkeit von Beteiligungen an geschlossenen Fonds wie den vorliegend angebotenen Beteiligungen ist dadurch eingeschränkt, dass hierfür kein geregelter oder ausreichend organisierter Zweitmarkt existiert. Eine Rückgabe der Anteile an die Fondsgesellschaft ist nicht möglich. Ferner erfordert die Übertragung der Beteiligung durch Abtretung grundsätzlich die vorherige Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten, die jedoch nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf.

18. Haftung

Im Falle der Umwandlung der Beteiligung eines Treugebers in eine Beteiligung als Direktkommanditist beträgt die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme 1 Prozent der gezeichneten Einlage. Die Haftung von Direktkommanditisten ist auf die Haftsumme begrenzt. Sie ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist, kann jedoch gemäß § 172 Abs. 4 HGB wieder aufleben, sofern die Haftsumme infolge von Auszahlungen (z. B. Ausschüttungen, sonstige Auszahlungen, Abfindungen bei Ausscheiden) an einen Direktkommanditisten zurückbezahlt wird. Treugeber unterliegen zwar nicht unmittelbar der gesetzlichen Haftung von Kommanditisten, sind jedoch nach dem Treuhandvertrag verpflichtet, den Treuhandkommanditisten im Falle der Inanspruchnahme u. a. aus der gesetzlichen Kommanditistenhaftung freizustellen.

19. Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Anleger ist ausgeschlossen.

20. Einkunftsart, Steuerliches Ergebnis

Nach der Konzeption des Fonds erzielen die Anleger mit ihrer Beteiligung an der Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG Einkünfte aus Kapitalvermögen (s. Abschnitt J „Steuerliche Grundlagen“).



B | Risiken

Wichtiger Hinweis für zukünftige Anleger in Beteiligungen der Green City Energy Wasserkraft Frankreich KG:

Die Anlage in Beteiligungen der GCE Wasserkraft Frankreich KG ist mit Risiken verbunden und sollte deshalb unter dem Aspekt der Vermögensdiversifizierung erfolgen. Im Ernstfall können diese Risiken bis zum Totalverlust der Einlage (inkl. Agio) und nicht ausgezahlter Gewinne führen. Aufgrund dieses Risikos sollte von einem Anleger nur ein angemessener Teil seines Gesamtvermögens in die GCE Wasserkraft Frankreich KG investiert werden. Etwaige, in der Vergangenheit von einzelnen ähnlichen Investments erzielte Renditen sind keine Garantie dafür, dass sie auch in der Zukunft realisiert werden können. Zusätzlich sind individuelle Risiken der Anleger zu berücksichtigen. Jeder Anleger sollte daher selbst vor einer Anlage alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse, insbesondere seiner wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse, eingehend überprüfen und fachkundige Berater hinzuziehen.

Die weitere Darstellung der mit der Beteiligung verbundenen wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken erfolgt in drei Kategorien: „Prognosegefährdende Risiken“, d.h. Risiken, die zu einer schwächeren Prognose und damit zu geringeren Ausschüttungen an die Anleger führen können, „Anlagegefährdende Risiken“, d.h. Risiken, die entweder das Anlageobjekt oder die gesamte Beteiligung gefährden und damit bis zu einem vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers führen können sowie „Anlegergefährdende Risiken“, d.h. Risiken, die über den Verlust der Einlage des Anlegers hinaus eine Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers zur Folge haben können. Bei einer Kumulation verschiedener Risiken oder wenn einige Risiken in extremer Form auftreten, kann es zu einer erhöhten Risikoverwirklichung kommen mit der Folge, dass sich z. B. ein als „prognosegefährdend“ eingestuftes Risiko letztlich als „anlagegefährdend“ oder als „anlegergefährdend“ realisiert. Die Eingruppierung der Risiken in die jeweilige Risikokategorie erfolgt dergestalt, dass bei Erfüllung mehrerer Risikokategorien stets die höhere Risikostufe angegeben ist.

Die gewählte Reihenfolge der nachfolgenden Darstellung beinhaltet weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. Bedeutung der einzelnen Risiken. Darüber hinaus können weitere Risiken und Aspekte von Bedeutung sein, die der Anbieterin gegenwärtig nicht bekannt sind. Die

Risiken können einzeln oder kumulativ eintreten, jedes einzelne Risiko kann den Wert der Einlage bis hin zum Totalverlust beeinträchtigen. Die Realisierung eines oder mehrerer Risiken kann zur Verwirklichung des maximalen Risikos eines Totalverlusts des eingesetzten Kapitals (gezeichnete Einlage zuzüglich Agio) einschließlich gegebenenfalls nicht ausgezahlter Gewinne sowie zur Verminderung des sonstigen Vermögens eines Anlegers führen und zwar aufgrund einer Inanspruchnahme aus einer Fremdfinanzierung seiner Beteiligung und/oder dem Ausgleich einer persönlichen Steuerbelastung nebst darauf anfallender Zinsen und/oder einer möglichen Inanspruchnahme aus persönlicher Haftung bzw. Nachhaftung, was bis zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen kann.

1. Prognosegefährdende Risiken

Die in diesem Verkaufsprospekt fixierten Prognosen der wirtschaftlichen Entwicklung der GCE Wasserkraft Frankreich KG stellen nur einen möglichen Verlauf der Entwicklung der Fondsgesellschaft dar. Die tatsächliche Entwicklung kann auch einen abweichenden Verlauf nehmen, so dass diese Entwicklung einen negativen Einfluss auf die prognostizierte Rendite bzw. Ausschüttungen an die Anleger haben kann.

1.1. Risiko des Blindpools

Die im Investitions- und Finanzplan der Fondsgesellschaft und der Investitionsgesellschaft genannten Aufwandspositionen basieren auf Erfahrungen und Annahmen der Anbieterin. Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospekts ist lediglich ein Investitionsobjekt für den Fonds gesichert. Überwiegend stehen die weiteren Investitionsobjekte noch nicht fest (Blindpool). Folglich besteht das Risiko, dass sich nicht in ausreichendem Maße weitere Investitionsobjekte finden, die den Investitionskriterien und Ergebniserwartungen des Fondskonzeptes genügen, oder sich diese wiederum nicht durchführen lassen, wodurch sich zumindest die Investitionsphase verlängern würde, so dass prognostizierte Erträge später fließen. Eine Folge kann auch sein, dass das Eigenkapital der Fondsgesellschaft nicht vollständig investiert werden kann und vorzeitig an die Anleger zurückerstattet wird. Auch ist es denkbar, dass Investitionen zu ungünstigeren Konditionen getätigt werden müssen, als sie zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung angestrebt wurden. Dies würde die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft ebenfalls negativ beeinflussen

und sich negativ auf das vom Anleger erzielbare wirtschaftliche Ergebnis auswirken. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Investitionen in Wasserkraftwerke erfolgen, die sich später als weniger ertragreich als angenommen oder sogar als verlustbringend erweisen. Die Eignung und der Ertrag der ausgewählten Standorte der Wasserkraftwerke können nur auf Grundlage von Gutachten und Plausibilitätsprüfungen geschätzt werden. Diese Grundlagen könnten sich als falsch oder unvollständig herausstellen, was zu negativen Ergebnisabweichungen auf Ebene der GCE Wasserkraft Frankreich KG und in der Folge auch beim Anleger führen kann.

1.2. Risiko der Unterbrechung der Stromerzeugung;

hydrologische Risiken

Die Einnahmen der Wasserkraftgesellschaften, in die investiert werden soll, bestehen nahezu ausschließlich aus der Vergütung des erzeugten Stroms und sind insbesondere abhängig von der an den jeweiligen Netzbetreiber gelieferten Strommenge. Diese hängt maßgeblich von der tatsächlichen Menge und Geschwindigkeit des Wasserdurchflusses der Kraftwerksanlagen und damit von den nutzbaren Niederschlagsmengen und Quellenmengen ab. Abweichungen der tatsächlichen jährlichen Wasserdurchflussmenge vom langjährigen Mittel sind üblich und auch starke Schwankungen mit entsprechender Auswirkung auf die Menge des erzeugten Stroms sind möglich. Es können auch Wetterzyklen von mehreren überdurchschnittlich trockenen Jahren in Folge auftreten. Zudem kann aufgrund von lokalen wie globalen Wetteränderungen, hervorgerufen z.B. durch einen allgemeinen Klimawandel, künftig in einzelnen europäischen Regionen oder in ganz Europa weniger Niederschlag niedergehen oder vermehrte Extremwetterlagen können zu einer Veränderung der zeitlichen Verteilung von Niederschlagsmengen führen. Neben einer Verringerung des nutzbaren Wasserdurchflusses können diese auch Schäden an den Wasserkraftwerken verursachen.

Auch die Verwirklichung von geologischen Risiken, wie etwa Erdbeben, Hangabrutschungen oder Änderungen des Sickerhaltens eines Niederschlagsgebiets, können erhebliche Auswirkungen auf den Wasserdurchfluss (etwa durch Änderungen im Flusslauf) und/oder den Bestand des Wasserkraftwerks haben. Eine flussaufwärts stattfindende Entnahme bzw. Umleitung von Flusswasser durch Dritte hätte gleichfalls negative Auswirkungen. Vorstehend genannte Einflüsse können den Ertrag der Wasserkraftwerke und in der Folge das Ergebnis der GCE Wasserkraft Frankreich KG wie das des Anlegers negativ beeinflussen.

Darüber hinaus ist es auch möglich, dass der Wirkungsgrad, d. h. das Verhältnis zwischen dem tatsächlichen und dem theoretisch möglichen Energieertrag von verlustfrei arbeitenden Kraftwerken, und damit der erzeugte Strom unter den in der Wirtschaftlichkeitsprognose angenommenen Werten liegt. Auch dies würde den Ertrag der Wasserkraftwerke negativ beeinflussen. Für sämtliche Komponenten der Wasserkraftwerke besteht das Risiko, dass die geplanten Leistungswerte nicht erreicht werden, ohne dass hierfür ein Ausgleich von dritter Seite erfolgt, was sich negativ auf das Ergebnis der Wasserkraftgesellschaft und in der Folge auf das der GCE Wasserkraft Frankreich KG und damit das des Anlegers auswirken kann. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Wasserkraftwerke in einem höheren Maße bzw. in kürzerer Zeit als geplant technisch abnutzen, was zu einer geringeren Lebensdauer der Wasserkraftwerke und zu einem geringeren Ertrag führen kann. Die GCE Wasserkraft Frankreich KG trägt zudem das Risiko, dass Stillstandzeiten der Wasserkraftwerke aufgrund interner oder externer Faktoren, beispielsweise aufgrund von Störungen im Stromnetz, Unfällen, Reparaturen oder Umbau- bzw. Ausbaumaßnahmen der Wasserkraftgesellschaften oder des Netzbetreibers, oder Verschmutzungen und Ablagerungen (z.B. durch Sedimentation) zu geringeren als den prognostizierten Einnahmen führen. Hinzu kommt das Risiko, dass die technisch bedingten Verluste aus der Durchleitung und Einspeisung des durch die Wasserkraftwerke erzeugten Stroms in das Stromnetz des Standortes höher sind als in der Prognoserechnung angenommen. Auch das kann zu geringeren Erträgen führen und geringere als die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger zur Folge haben.

1.3. Risiko der Unterbrechung der Stromabnahme

Ferner besteht das Risiko, dass der von den Wasserkraftwerken erzeugte Strom nicht eingespeist werden kann. Die Nichteinspeisung des Stroms insbesondere wegen eines Netzausfalls kann zu Ertragsminderungen führen. Hinzu kommt, dass Voraussetzung für den Anschluss der Wasserkraftwerke an das Stromnetz der Abschluss von entsprechenden Netzanschlussverträgen ist. Diese Netzanschlussverträge beinhalten häufig weitreichende Haftungsbeschränkungen für den Fall, dass der Netzbetreiber einen Vermögensschaden verursacht. Haftungsansprüche gegenüber dem Netzbetreiber greifen regelmäßig nur dann, wenn dem vertretungsberechtigten Organ des Netzbetreibers Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen oder nachgewiesen werden kann oder wenn bestimmte Ausfallzeiten überschritten werden. Somit kann, trotz Schadenverursachung durch den Netzbetreiber, nicht ausgeschlossen werden, dass die Einspeisung des produzierten Stroms über einen Zeitraum nicht erfolgen kann und dieser Zeitraum nicht durch den Netzbetreiber vergütet wird. Dies kann

sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der betroffenen Wasserkraftgesellschaft und damit auf die von der GCE Wasserkraft Frankreich KG erzielbaren Erträge und somit letztlich auf etwaige Ausschüttungen an die Anleger auswirken.

1.4. Risiko niedriger Strompreise

Das Geschäftsmodell, Anlagen, die nicht mehr oder nur noch in geringem Umfang eine feste Einspeisevergütung erzielen, zu übernehmen und durch Investitionen die Voraussetzungen für ein Profitieren von bestehenden Einspeisevergütungen in Frankreich zu schaffen, kann insoweit fehlschlagen, als dass diese Voraussetzungen nicht oder erst mit Zeitverzögerung geschaffen werden können oder nur eine niedrigere als geplante Einspeisevergütung gewährt wird. Im Übrigen kann auch die Kalkulation von Investitionskosten zu dem Ergebnis führen, dass die erzielbaren festen Einspeisevergütungen diese nicht rechtfertigen. In allen diesen Fällen besteht das Risiko, dass die erzielbaren Vergütungen vom volatilen Strompreis abhängen. Dies gilt umso mehr, als dass der Strompreis in Frankreich gegebenenfalls durch staatliche Maßnahmen beeinflusst wird. Trotz des Abzielens auf feste Einspeisevergütungen kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig auf dem französischen Strommarkt nur niedrigere als die prognostizierten Strompreise erzielt werden können oder sich die Strompreise dauerhaft auf einem niedrigeren, nicht oder wenig rentablen Niveau befinden. Dies würde sich negativ auf das Ergebnis der Wasserkraftgesellschaften sowie in der Folge der GCE Wasserkraft Frankreich KG und somit auf etwaige Ausschüttungen an die Anleger auswirken. Eine Absenkung bzw. Abschaffung der Einspeisevergütung würde, sofern der erzielbare Strompreis niedriger ist, zu einer Verschlechterung der Ertragslage der Wasserkraftgesellschaften führen und sich negativ auf das von der GCE Wasserkraft Frankreich KG und damit vom Anleger erzielbare Ergebnis auswirken.

1.5. Risiko der Verfügbarkeit von Ersatzteilen

Es ist denkbar, dass es bei dem beabsichtigten oder technisch erforderlichen Austausch technischer Bauteile der Wasserkraftwerke aufgrund hoher Nachfrage nach den benötigten Bauteilen zu Lieferengpässen oder Lieferverzögerungen und/oder zu einem Kostenanstieg für die benötigten Bauteile kommt. Dies gilt insbesondere, da es sich regelmäßig um anlagenspezifische, seltene Teile handelt. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf das Ergebnis der GCE Wasserkraft Frankreich KG haben und damit zu geringeren Ausschüttungen an die Anleger führen.

1.6. Risiko der Kostenüberschreitung bei Erwerb, Bau und Instandhaltung

Die von der GCE Wasserkraft Frankreich KG oder den Wasserkraftgesellschaften zu leistenden Entgelte für Beratungs-, Verwaltungs- und Administrationsleistungen Dritter, alle sonst anfallenden Vergütungen sowie die der GCE Wasserkraft Frankreich KG oder den Wasserkraftgesellschaften entstehenden Kosten im Rahmen von Erwerb, Ausbau und Instandhaltung wurden in den Prognoserechnungen auf der Grundlage der Erfahrungen der Anbieterin geschätzt. Die Höhe solcher Kosten wird durch Umstände bestimmt, auf die Anleger keinen Einfluss haben. Dies kann zu weiteren bzw. höheren Kosten führen.

Zudem können im Rahmen der Instandhaltung und des Betriebes der Wasserkraftwerke von der jeweiligen, das Wasserkraftwerk betreibenden Wasserkraftgesellschaft – und damit im Ergebnis auch von der GCE Wasserkraft Frankreich KG – Kosten zu tragen sein, die nicht vom Leistungsumfang abgeschlossener Wartungs- und Instandhaltungsverträge gedeckt werden, z.B. weil sie nicht vorhergesehen wurden, weil die Einbeziehung in den Leistungsumfang wirtschaftlich nicht sinnvoll gewesen wäre oder weil sie aufgrund unkontrollierter externer Einflüsse wie höherer Gewalt entstanden sind. Es besteht das Risiko, dass auch diese laufenden Kosten den zum Investitionszeitpunkt kalkulierten Ansatz übersteigen. Darüber hinaus können Werterhaltungsaufwendungen vorzunehmen sein, z.B. wegen Erweiterung, technischen Fortschritts, Wettbewerbsanpassungen, Anpassungen aufgrund behördlicher Auflagen etc. Aus diesen Faktoren resultierende Kostensteigerungen wirken sich auf das Ergebnis der betreffenden Wasserkraftgesellschaft aus und können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GCE Wasserkraft Frankreich KG und somit eine etwaige Ausschüttung an die Anleger reduzieren.

1.7. Risiken aus der Veräußerung der Wasserkraftwerke, Ausfall des Garantiegebers

Entscheidenden Einfluss auf das Ergebnis der GCE Wasserkraft Frankreich KG haben die Erlöse, die aus der Veräußerung der Wasserkraftwerke bzw. der Anteile an den Wasserkraftgesellschaften durch die GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH erzielt werden können. In den Prognoserechnungen wird unterstellt, dass die Wasserkraftwerke bzw. die Beteiligungen an den Wasserkraftgesellschaften nach acht Jahren zu einem bestimmten Preis veräußert werden können. Zwar hat die Green City Energy AG gegenüber Fondsgesellschaft und GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH eine mittelbare oder unmittelbare Übernahme der Beteiligungen an Wasserkraftgesellschaften, die während der

Investitionsphase von bis zu 15 Monaten nach Aufstellung dieses Prospekts für Beteiligungen an der Fondsgesellschaft erworben wurden und sich am 31.12.2020 noch im Eigentum der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH befinden, sowie eventueller Gesellschafterdarlehen, welche diesen Wasserkraftgesellschaften von der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH gewährt wurden, zum Gesamterwerbspreis des 15-fachen der Jahresnettoerträge garantiert. Die Inanspruchnahme der Garantie der Green City Energy AG steht jedoch unter dem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit und des Fortbestands des Garantiegebers. Es besteht zudem das Risiko, dass die Garantie im Einzelfall, z.B. wegen Veräußerung vor dem 31.12.2020, nicht greift. Es ist daher nicht auszuschließen, dass der tatsächliche Veräußerungserlös der Wasserkraftwerke bzw. der Beteiligungen niedriger ist als prognostiziert oder eine Veräußerung sich als nicht möglich erweist, so dass kein Veräußerungserlös anfällt. Außerdem besteht das Risiko, dass der geplante Zeitrahmen für die Veräußerungen der Wasserkraftinvestments nicht eingehalten wird. So kann eine Veräußerung, z.B. aufgrund der Marktlage, politischer Eingriffe oder sonstiger ungünstiger Rahmenbedingungen, zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll sein. Da der Veräußerungspreis auch von den erzielten bzw. erzielbaren Erträgen der Kraftwerksanlagen abhängt, kann sich der Eintritt der Risiken unter Ziff. 1.2. bis 1.6. auch negativ auf den erzielbaren Gesamt-Veräußerungspreis der Wasserkraftwerke, bzw. der Beteiligungen auswirken. Diese Umstände können sämtlich das Ergebnis der GCE Wasserkraft Frankreich KG und in der Folge das des Anlegers negativ beeinflussen.

1.8. Steuerliche Risiken durch die grenzüberschreitenden mittelbaren Beteiligungen in Frankreich

Es ist nicht auszuschließen, dass die französischen Finanzbehörden das deutsch-französische Doppelbesteuerungsabkommen anders auslegen als die deutschen Finanzbehörden (sogenannter Qualifikationskonflikt), so dass es zu einer Besteuerung in Deutschland und in Frankreich kommt. Dies gilt z.B. für Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung der Wasserkraftgesellschaften durch die GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH. Dies könnte zu einer höheren Steuerlast auf Ebene der Investitionsgesellschaft führen, was die Auszahlungen an den Anleger reduzieren könnte.

Die Wasserkraftgesellschaften haben ihren Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Frankreich und sind deshalb dort unbeschränkt steuerpflichtig. Sollte abweichend angenommen werden, dass ihre Geschäftsleitung in Deutschland liegt, kann sich hierdurch auch die abkommensrechtliche Ansässigkeit der jeweiligen Wasserkraftgesellschaft ändern. Durch eine abweichende

abkommensrechtliche Ansässigkeit kann sich die Steuerbelastung der jeweiligen Wasserkraftgesellschaft erhöhen. Hierdurch können sich die Auszahlungen an den Anleger reduzieren.

Die steuerlichen Risiken können für den Fall ihres Eintritts einzeln oder insgesamt zu einer erheblichen Reduzierung der Rückflüsse für die Anleger aus der Beteiligung an der Fondsgesellschaft führen.

2. Anlagegefährdende Risiken

Anlagegefährdende Risiken gefährden die gesamte Vermögensanlage und können damit zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der gezeichneten Einlage inkl. Agio führen.

2.1. Wertentwicklung und vollständiger Verlust

Das wirtschaftliche Ergebnis der Beteiligung an der GCE Wasserkraft Frankreich KG hängt von der Wertentwicklung und Ausschüttungsfähigkeit der Fondsgesellschaft ab. Diese ist von dem wirtschaftlichen Erfolg der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH bzw. ihrer Investments abhängig, den Beteiligungen an den französischen Wasserkraftgesellschaften. Das Ergebnis der Anleger hängt insofern unmittelbar von den Rückflüssen aus dem Betrieb der Wasserkraftgesellschaften und ganz besonders von den Erlösen aus dem Verkauf der Wasserkraftwerke/der Wasserkraftgesellschaften ab. Stehen daraus keine ausreichenden Erlöse zur Verfügung, ist die GCE Wasserkraft Frankreich KG nicht in der Lage, die geplanten Ausschüttungen und Abfindungen nach Ausscheiden an die Anleger vorzunehmen. Diese und andere Faktoren – wie beispielsweise die generelle gesamtwirtschaftliche Situation im Hinblick auf die Stromnachfrage – können die Wertentwicklung der Beteiligung an der GCE Wasserkraft Frankreich KG negativ beeinflussen und bis zum vollständigen Verlust der Beteiligung eines Anlegers an der GCE Wasserkraft Frankreich KG führen.

2.2. Insolvenz Fondsgesellschaft, keine Kapitalgarantie

Die Anleger tragen das Risiko der Insolvenz der Fondsgesellschaft. Die Ansprüche der Anleger gegenüber der Fondsgesellschaft sind nicht gesichert und in der Insolvenz gegenüber den Forderungen anderer Gläubiger der Fondsgesellschaft nachrangig. Ansprüche der Anleger werden erst befriedigt, nachdem die Ansprüche der anderen Gläubiger beglichen wurden. Dadurch können sich die Auszahlungen an die Anleger vermindern oder sogar entfallen. Für die Anlage in der Fondsgesellschaft und deren Investment gibt es keine Kapitalgarantie. Je nach Eintritt der jeweiligen Risiken kann es deshalb auch zu einem Totalverlust des Anlagebetrags nebst Agio kommen.

2.3. Rückabwicklungsrisiko

Eine Auflösung der GCE Wasserkraft Frankreich KG kann durch den geschäftsführenden Kommanditisten erfolgen, wenn das Mindestvolumen der Erhöhung des Kapitals der Fondsgesellschaft durch Beitritt von Anlegern in Höhe von 2,5 Millionen Euro nicht erreicht wird. In diesem Falle wird die Fondsgesellschaft liquidiert. Zwar ist der geschäftsführende Kommanditist verpflichtet, Anlegern die Differenz zwischen Einlage/Agio und dem an sie verteilten Anteil am Liquidationsergebnis der Fondsgesellschaft zu erstatten. Dennoch kann der Fall eintreten, dass Anleger ihre gezeichnete Einlage und das Agio nicht in voller Höhe zurückerhalten. Zudem kann der Anleger aufgrund der nicht vorgesehenen Verzinsung der Erstattungsbeträge einen Zinsverlust erleiden.

2.4. Risiken des Einzahlungsverzugs

Die GCE Wasserkraft Frankreich KG ist für die Finanzierung der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH zwecks Erwerb von Wasserkraftgesellschaften auf die termingerechte Einzahlung der Einlagen der Anleger angewiesen. Sollte eine erhebliche Anzahl von Anlegern ihre Einlagen nicht termingerecht oder nicht vollständig leisten, besteht die Gefahr eines verspäteten Beginns der Investitionstätigkeit durch die GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH. Bei Einzahlungsverzug kann der Anleger mit den nach dem Gesellschaftsvertrag zu leistenden Verzugszinsen belastet werden. Zudem können gegen ihn weitere Ansprüche wegen verzögerter Einzahlung geltend gemacht werden und er kann aus der Fondsgesellschaft ausgeschlossen und mit einer Schadenspauschale in Höhe der bis dahin eingezahlten Einlagen, maximal jedoch 15 Prozent der vereinbarten Einlage, zuzüglich einer Abwicklungsgebühr in Höhe von 5 Prozent der vereinbarten Einlage, belegt werden. All dies kann sich negativ auf die Wirtschaftlichkeit der Vermögensanlage und auf den Anleger, bis hin zum Totalverlust der Einlage (inkl. Agio), auswirken. Einzahlungsverzug der Anleger kann ferner dazu führen, dass die Verkäufer von zu erwerbenden Wasserkraftgesellschaften Verzugsschäden bzw. sonstige Verzögerungsschäden geltend machen. Darüber hinaus ist möglich, dass wichtige Projektmaßnahmen nicht ergriffen werden können oder Vertragspartner der Wasserkraftgesellschaften aufgrund der Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen der Wasserkraftgesellschaften von Verträgen zurücktreten. Diese Umstände können sich negativ auf das Ergebnis der GCE Wasserkraft Frankreich KG und das der Anleger auswirken – bis hin zum Totalverlust der Einlagen (inkl. Agio).

2.5. Ungeeignetheit der Investitionskriterien

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen die für eine Investition der GCE Wasserkraft Frankreich KG vorgesehenen

Investitionsobjekte noch nicht fest. Die Investitionen erfolgen im Rahmen der durch diesen Verkaufsprospekt vorgegebenen Investitionskriterien. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Investitionskriterien als nicht ausreichend und/oder nicht geeignet für die Auswahl eines Investitionsobjekts erweisen und Investitionen aufgrund der Einhaltung der Investitionskriterien zu anderen als den durch die Investitionskriterien vorgesehenen Ergebnissen der betreffenden Wasserkraftgesellschaft führen. Dies würde die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GCE Wasserkraft Frankreich KG und damit das Ergebnis der Anleger negativ beeinflussen, bis hin zum Totalverlust der Einlage (inkl. Agio).

2.6. Fehlerhafte Prüfungen (Due Diligence)

Vor jeder Investition wird zwar seitens der Green City Energy AG für die GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH u. a. eine ankaufs- bzw. investitionsbezogene Prüfung (Due Diligence) durchgeführt. Es besteht jedoch das Risiko, dass die im Bereich der Wasserkraft zu berücksichtigenden Aspekte (z. B. hydrologische, geologische, technische, lizenz- und sonstige rechtliche oder steuerliche) und/oder Risiken nicht angemessen bewertet werden. Bei der Beteiligung an bereits bestehenden Wasserkraftgesellschaften besteht das Risiko, dass sich wertmindernde Faktoren (z. B. Rechtsmängel, Forderungen gegen die Wasserkraftgesellschaft etc.) erst nach Erwerb offenbaren und diese von den – zumeist eingeschränkten – Garantien des Verkäufers bzw. der Altgesellschafter nur teilweise oder gar nicht abgedeckt werden. In diesem Zusammenhang besteht das Risiko, dass geschlossene zivilrechtliche Verträge nicht wirksam sind oder nicht vollzogen werden und ein Nutzungsrecht an dem betreffenden Wasserkraftwerk in der Folge nicht besteht oder entfällt. Zwar ist die von der GCE Wasserkraft Frankreich GmbH der Green City Energy AG zu zahlende Vergütung eine Maklergebühr für den Erfolgsfall, d. h. im Falle von fehlgeschlagenen Erwerb Bemühungen fällt sie nicht an; im Falle der Rückabwicklung von Verträgen können jedoch andere, der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH bereits entstandene Transaktionskosten verloren gehen und im Vertrauen auf deren Bestand getätigte Investitionen fehlschlagen, was sich negativ auf das vom Anleger erzielbare wirtschaftliche Ergebnis sowie die Werthaltigkeit seiner Beteiligung auswirken und bis zu einem Totalverlust Einlage (inkl. Agio) führen kann.

2.7. Sicherung von Grundstücksrechten

Unabhängig von der Erteilung oder Übertragung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen bedarf es zum Betrieb von Wasserkraftwerken der Sicherung grundstücksbezogener Rechte, die in Frankreich oft nicht von den Wasserkraftgesellschaften, sondern von separaten Gesellschaften gehalten werden. Sollten die erforderlichen

Rechte an den betreffenden Grundstücken bzw. die Anteile an den Gesellschaften, die diese Rechte halten, nicht gesichert werden können, so besteht das Risiko, dass ein Wasserkraftprojekt nicht realisiert werden kann und die hierfür aufgewendeten Beträge verloren sind. Dies kann sich negativ auf das vom Anleger erzielbare wirtschaftliche Ergebnis auswirken und bis zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers (inkl. Agio) führen.

2.8. Fehlende öffentliche Ausschreibung

Es ist möglich, dass von der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH oder von einer Wasserkraftgesellschaft Grundstücke, Einzellizenzen und -rechte für ein Wasserkraftwerk erworben werden oder wurden, für die zuvor eine öffentliche Ausschreibung hätte durchgeführt werden müssen. Ist eine solche Ausschreibung unterblieben, könnte der betreffende Erwerb angefochten werden oder ungültig sein. Ein Erwerb im Rahmen eines dann durchzuführenden Ausschreibungsverfahrens könnte mit höheren Kosten verbunden sein oder gar nicht zustande kommen. Bereits getätigte Aufwendungen blieben nutzlos. Dies kann sich negativ auf das vom Anleger erzielbare wirtschaftliche Ergebnis auswirken, bis hin zum Totalverlust seiner Einlage (inkl. Agio).

2.9. Risiko eingeschränkter Durchsetzung von Gewährleistungs- und Garantiesprüchen

Es besteht das Risiko, dass etwaige Gewährleistungs- und/oder Garantiesprüche gegenüber dem jeweiligen Verkäufer, den Lieferanten bzw. Herstellern von verbauten Komponenten der Wasserkraftwerke, gegenüber Generalunternehmern oder technischen Betreibern nicht oder nur im Prozesswege mit den damit verbundenen zeitlichen Risiken, mit dem Insolvenzrisiko des jeweiligen Anspruchsgegners und mit Kostenrisiken durchgesetzt werden können. Etwaige in diesem Zusammenhang entstehende Kosten sind von der jeweiligen Wasserkraftgesellschaft zu tragen und können sich somit letztlich negativ auf das Ergebnis der GCE Wasserkraft Frankreich KG und somit auf das vom Anleger erzielbare Ergebnis, bis hin zum Totalverlust der Einlage (inkl. Agio), auswirken. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass sich Baumängel erst nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist zeigen und insoweit eventuell aufgrund Fristablaufs keine Gewährleistungsansprüche mehr geltend gemacht werden können.

2.10. Klumpenrisiko

Es ist beabsichtigt, in mehrere Wasserkraftwerke zu investieren. Kann ein maßgeblicher Anteil des eingeworbenen Kapitals der GCE Wasserkraft Frankreich KG mittelbar über die GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH nur in ein einziges oder nur in wenige Wasserkraftwerke investiert werden, so hängt das wirtschaftliche

Ergebnis der Beteiligung an der Fondsgesellschaft im Wesentlichen von der Entwicklung der entsprechenden Wasserkraftgesellschaft bzw. Wasserkraftgesellschaften ab. Eine unterdurchschnittliche Entwicklung könnte gegebenenfalls nicht durch die Entwicklungen anderer Wasserkraftgesellschaften aufgefangen werden. Dies könnte sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit auf das Ergebnis der Anleger, bis hin zum Totalverlust der Einlage (inkl. Agio), auswirken.

2.11. Management- und Schlüsselpersonenrisiko

Die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung an der GCE Wasserkraft Frankreich KG hängt von den Fähigkeiten des Managements der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH, der Wasserkraftgesellschaften und der beauftragten Dienstleister ab. Die Qualifikation, Erfahrung, Marktkenntnis und die Geschäftsverbindungen der handelnden Personen sind daher entscheidend für den Erfolg der Anlage. Fehlentscheidungen des Managements wie auch der Verlust von unternehmenstragenden Personen können nicht ausgeschlossen werden. Sowohl der Verlust von Schlüsselpersonen als auch Fehlentscheidungen des Managements können sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligung der Anleger, bis hin zum Totalverlust der Einlage (inkl. Agio), auswirken.

2.12. Erhöhung laufender Betriebskosten und Instandhaltungskosten

Die Wasserkraftgesellschaften, in die über die GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH investiert wird, werden im Zusammenhang mit der Instandhaltung und Betriebsführung der Wasserkraftwerksanlagen eine Reihe von Verträgen mit Dritten schließen (Instandhaltungs- und Betriebsführungsverträge, gegebenenfalls Grundstücksnutzungsverträge etc.), deren Leistungsentgelte unabhängig von der Vergütung des erzeugten und eingespeisten Stroms zu zahlen sind. Somit besteht auch bei fehlenden Einnahmen die Verpflichtung zur Zahlung dieser Leistungsentgelte fort und insoweit das Risiko geringerer Erträge. Hierbei besteht das Risiko, dass Kosten- und Preissteigerungen nicht durch höhere Einnahmen aus der Stromerzeugung der Wasserkraftwerke kompensiert werden können. Weiterhin besteht ein Kostenrisiko bei Beendigung der Verträge, da in diesen Fällen die Wasserkraftgesellschaften andere Partner zu gegebenenfalls schlechteren Konditionen mit der Erbringung der entsprechenden Leistungen beauftragen müssen. Zudem sind im Rahmen der Instandhaltung und des Betriebs der Wasserkraftwerke von den Wasserkraftgesellschaften solche Kosten zu tragen, die nicht vom Leistungsumfang der Verträge gedeckt werden, z. B. weil sie nicht vorhergesehen wurden, weil die Einbeziehung in den Leistungsumfang wirtschaftlich nicht sinnvoll gewesen wäre oder weil sie

aufgrund externer Einflüsse/höherer Gewalt entstanden sind. Es besteht das Risiko, dass diese laufenden Kosten den zum Investitionszeitpunkt kalkulierten Ansatz übersteigen. Die Risiken der Wartung und Instandhaltung können dazu führen, dass das Ergebnis der Wasserkraftgesellschaften, der GCE Wasserkraft Frankreich KG und damit das Ergebnis der Anleger geringer ausfällt.

Auch wenn die jeweils mit dem Betrieb der Wasserkraftwerke beauftragten Dienstleister bzw. etwaige Subunternehmer nicht in der Lage sein sollten, die vertraglich vereinbarten Tätigkeiten in der geschuldeten Qualität durchzuführen, kann dies zu negativen Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Wasserkraftgesellschaft sowie der GCE Wasserkraft Frankreich KG und damit für die Anleger führen.

2.13. Interessenkonflikte

Es bestehen zwischen der Fondsgesellschaft, ihren Gründungsgesellschaftern und der Green City Energy AG verschiedene kapitalmäßige und personelle Verflechtungen und sonstige Verbindungen: Die Green City Energy AG ist alleinige Gesellschafterin sowohl des Komplementärs als auch des geschäftsführenden Kommanditisten der Fondsgesellschaft. Einziger Gesellschafter des Treuhandkommanditisten ist der eingetragene Verein Green City e.V., der gleichzeitig mit 92 Prozent Aktionär der Green City Energy AG ist. Herr Claus Frommel und Frau Alexandra Moyzischewitz sind zugleich Geschäftsführer sowohl des geschäftsführenden Kommanditisten als auch des Komplementärs der Fondsgesellschaft. Herr Frommel ist auch bei anderen Fonds, bei denen die Green City Energy AG die Initiatorin ist, in ähnlicher Funktion tätig. Herr Jens Mühlhaus und Frau Marina Dietweger sind als Geschäftsführer der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH, die eine 100 Prozent-Beteiligung der Fondsgesellschaft ist und die Wasserkraftgesellschaften als Investitionsobjekte erwirbt, zugleich für die Green City Energy AG tätig, Herr Mühlhaus als Vorstand, Frau Dietweger als Angestellte. Der Treuhandkommanditist übernimmt eine ähnliche Funktion auch bei anderen Fondsgesellschaften, bei denen die Green City Energy AG Initiatorin ist. Die Green City Energy AG und verschiedene Gesellschaften der Green City Energy-Gruppe erbringen Dienstleistungen für die Fondsgesellschaft, die GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH und künftig für die Wasserkraftgesellschaften.

Aus den oben genannten Verflechtungen und Verbindungen können sich Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft und der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH führen können, die den Interessen der Anleger zuwiderlaufen. Dies kann sich negativ auf das Ergebnis der

GCE Wasserkraft Frankreich KG und das der Anleger auswirken – bis hin zum Totalverlust der Einlagen (inkl. Agio).

2.14. Fehlende Versicherung, Untergang/Zerstörung

Die Wasserkraftwerke sind bzw. werden branchenüblich versichert (z.B. Haftpflichtversicherung und Betriebsausfallversicherung). Die Versicherungsbedingungen werden die marktüblichen Nichtauszahlungsgründe vorsehen. Da jedoch eine vollständige Versicherung gegen alle denkbaren Schadensereignisse nicht möglich bzw. nicht wirtschaftlich ist oder Leistungen der Versicherungen gegebenenfalls nicht erfolgen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Risiken nicht versicherbar sind, dass der Versicherungsschutz versagt oder aus bestimmten Gründen nicht ausreichend ist, so dass Schäden selbst zu tragen sind. Auch bei Eintritt von Versicherern kann sich das Ergebnis der GCE Wasserkraft Frankreich KG aufgrund zu tragender Selbstbehalte verschlechtern. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass der jeweilige Versicherungsumfang anzupassen ist oder Prämien erhöht werden. Die Gefahr der zufälligen ganzen oder teilweisen Zerstörung und des zufälligen Untergangs der Kraftwerksanlagen, etwa aufgrund von Wettereinflüssen wie Hochwasser etc., tragen somit letztlich die Anleger. Zudem können die Wasserkraftwerke nach Schadensereignissen gegebenenfalls nicht mehr betrieben werden und demzufolge keine Stromerlöse mehr generieren. Dies kann sich negativ auf das Ergebnis der GCE Wasserkraft Frankreich KG und das der Anleger auswirken – bis hin zum Totalverlust der Einlagen (inkl. Agio).

2.15. Umweltbelastung

Es besteht das Risiko, dass durch die Wasserkraftwerke bzw. im Rahmen des Betriebs der Wasserkraftwerke das Ökosystem verändert wird. Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die jeweilige Wasserkraftgesellschaft wegen schädigender Auswirkungen des Betriebes des Wasserkraftwerks oder aufgrund von Umweltbelastungen der von ihnen benutzten Grundstücke in Anspruch genommen wird. Eine solche Haftung und die dadurch bedingten unerwarteten und gegebenenfalls hohen Kostenbelastungen können zu einer Verminderung oder zum Ausfall der Auszahlung der Wasserkraftgesellschaft führen. Eine Inanspruchnahme wegen ökologischer Schädigungen kommt auch bei Eingriffen Dritter, die sich auf den Grundstücken oder in den Anlagen der Wasserkraftgesellschaften auswirken, in Betracht, wenn sich der Dritte nicht ermitteln lässt oder keinen Schadensersatz leisten kann. Dies kann zum teilweisen oder vollständigen Verlust der vom Anleger geleisteten Einlage (inkl. Agio) führen.

2.16. Verletzung der Verkehrssicherungspflicht

Die Betreiber der Wasserkraftwerke unterliegen den in Frankreich geltenden allgemeinen gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Etwaige Verstöße gegen die Verkehrssicherungspflichten können zu Schadenersatzleistungen führen und das Ergebnis der betreffenden Wasserkraftgesellschaft und in der Folge das Ergebnis der GCE Wasserkraft Frankreich KG negativ beeinflussen und damit das Ergebnis der Anleger, bis hin zum Totalverlust der Einlage (inkl. Agio), vermindern.

2.17. Betriebseinschränkungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Rechtsverhältnisse

Der Betrieb von Wasserkraftwerken in Frankreich sowie die Einspeisung des erzeugten Stroms in das französische Stromnetz sind von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Lizenzen abhängig. Es besteht das Risiko, dass solche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse nicht oder nur mit Einschränkungen oder unwirksam erteilt, erfolgreich angefochten oder später zurückgenommen werden. Die GCE Wasserkraft Frankreich KG müsste die daraus entstehenden Einnahmeausfälle und Schäden mittelbar tragen, soweit diese Risiken nicht von Vertragspartnern zu tragen sind. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass nachträglich Genehmigungen verlangt, weitere Auflagen beschlossen oder sonstige Verfügungen von Genehmigungsbehörden erlassen werden, die zu einer zusätzlichen Kostenbelastung oder zu einer Einschränkung oder Einstellung des Betriebes des jeweiligen Wasserkraftwerkes führen.

Bei Übertragungen von Genehmigungen, die im Zuge der Investition in ein Wasserkraftwerk notwendig werden, besteht das Risiko, dass Behörden oder sonstige Dritte diesen Übertragungen nicht zustimmen und dadurch Genehmigungen/Lizenzen unwirksam sind oder werden. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Übertragung einer Lizenz oder Genehmigung trotz einer Zustimmung der zuständigen Behörde unwirksam ist oder die Zustimmung nur einen Teil der übertragenen Lizenz oder Genehmigung betrifft. In diesem Fall sind zumindest die bereits aufgewendeten Transaktionskosten verloren, unter Umständen jedoch auch im Vertrauen auf deren Bestand getätigte Investitionen.

Wird eine Lizenz bzw. Genehmigung nicht erteilt oder entfällt eine Lizenz bzw. Genehmigung und kann ein Wasserkraftwerk nicht mehr genutzt werden, verliert die eingegangene Beteiligung an Wert oder wird wertlos. In diesem Fall hat die von der Fondsgesellschaft finanzierte GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH den Kaufpreis für die Beteiligung und sonstige Aufwendungen vergebens getätigt.

Die Wasserkraftgesellschaften unterliegen darüber hinaus dem Risiko behördlich angeordneter Betriebseinschränkungen. Im Übrigen beinhaltet eine Lizenz zum Betrieb eines Wasserkraftwerks üblicherweise Auflagen zum Ausgleich von gesellschaftlichen und ökologischen Einschränkungen, wie z. B. die Nutzung eines Gewässers nur bis zu einer festgelegten Wassermenge, welche für landwirtschaftliche Bewässerung, zur Trinkwasserversorgung oder als natürlicher Lebensraum verbleiben soll. Sollte die betreffende Behörde solche Auflagen ändern, könnte es zu einer Verringerung der Stromerzeugung kommen. Die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung oder zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine konkrete Investition in eine Wasserkraftgesellschaft geltenden rechtlichen Bedingungen, z. B. für die Einspeisung von erzeugtem Strom in das Stromnetz, oder zu erfüllende Umweltstandards können sich ändern. Mit der Umsetzung der geänderten Voraussetzungen können zudem Mehrkosten für die betroffene Wasserkraftgesellschaft verbunden sein. Diese können die Leistungsfähigkeit einer Wasserkraftgesellschaft auch übersteigen und/oder zur Folge haben, dass ein Wasserkraftwerk nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann.

Sämtliche dieser Faktoren können sich negativ auf das vom Anleger erzielbare wirtschaftliche Ergebnis sowie die Werthaltigkeit seiner Beteiligung auswirken und bis zu einem Totalverlust der Einlage (inkl. Agio) führen.

2.18. Auslandsbezug

Die Anleger sind an einer Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht beteiligt. Diese investiert über die nach deutschem Recht gegründete GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH in Wasserkraftgesellschaften, die nach französischem Recht gegründet wurden. Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil der abzuschließenden Verträge, die indirekt die Vermögensanlage der Anleger betreffen, wie Kauf- und Übertragungsverträge, Stromlieferverträge, Verträge mit den Generalunternehmern und Betreiberverträge, dem Recht Frankreichs unterliegen. Die Anleger sind daher nicht nur dem deutschen, sondern mittelbar auch den Wirkungen des französischen Rechtssystems ausgesetzt. Dies schließt auch etwaige politische und rechtliche Entwicklungen und Unwägbarkeiten ein. Es kann daher nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Investitionen aufgrund politischer, wirtschaftlicher, steuerlicher oder rechtlicher Rahmenbedingungen bzw. deren Änderung und etwaiger abweichender Geschäftsgepflogenheiten einem höheren Risiko ausgesetzt sind als vergleichbare Investitionen in Deutschland. Es können ferner Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Wasserkraftgesellschaften und der GCE Wasserkraft

Frankreich KG auftreten, wie z. B. Streiks, unvorhergesehene Gesetzesänderungen, rechtswidrige Handlungen oder Einschränkungen des Kapitaltransfers. Die Anwendbarkeit der französischen Rechtsordnung kann die Durchsetzung eigener oder die Abwehr fremder Ansprüche erschweren oder unmöglich machen und zu erhöhten Kosten führen. Die vorgenannten Risiken können das Ergebnis der GCE Wasserkraft Frankreich KG und damit das der Anleger negativ beeinflussen und zum Totalverlust der Einlage (inkl. Agio) führen.

2.19. Rechtsänderungsrisiko, weitere rechtliche Risiken

Neue Gesetze, Gesetzesänderungen sowie Änderungen der Auslegung, Anwendung oder Handhabung bestehender Gesetze, insbesondere Änderungen, die die Konzeption oder das Geschäftsmodell der GCE Wasserkraft Frankreich KG betreffen, können für die Fondsgesellschaft und die Anleger negative Auswirkungen rechtlicher und/oder steuerlicher Art haben. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Rechtsprechung während der Laufzeit des Beteiligungsangebotes ändert oder die im Rahmen eines konkreten Rechtstreits angerufenen Gerichte von einer herrschenden Rechtsprechung abweichen. Dies kann wiederum dazu führen, dass einzelne oder mehrere vertraglich von der GCE Wasserkraft Frankreich KG, der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH oder der jeweiligen Wasserkraftgesellschaft vereinbarte Regelungen von Gerichten als nicht oder nicht in vollem Umfang wirksam angesehen werden. Dies gilt insbesondere für Änderungen der jeweiligen nationalen Gesetzgebung, die auf den Betrieb der Wasserkraftwerke und damit auf die finanziellen Beteiligungsergebnisse nachteilige Auswirkungen haben könnten. Beispielsweise sind dies nachteilige rechts-, wirtschafts- oder fiskalpolitische Maßnahmen wie die Modifikationen der Steuergesetzgebung, des Eigentumsrechts oder der Transferierbarkeit von Geldern ins Ausland.

Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass Aufsichtsbehörden von einer Regulierungspflicht der GCE Wasserkraft Frankreich KG ausgehen oder eine solche während der Laufzeit der Fondsgesellschaft eingeführt wird. Am 21. Juli 2011 ist die „Alternative Investment Fund Managers“-Richtlinie (AIFM-Richtlinie) in Kraft getreten, die durch die nationalen Gesetzgeber innerhalb von zwei Jahren umzusetzen ist. Da jedoch nicht alle Richtlinienvorgaben für den nationalen Gesetzgeber verpflichtend sind, steht der Inhalt der deutschen Regelung noch nicht abschließend fest. Die AIFM-Richtlinie sieht vor, dass die Geschäftsführer geschlossener Fonds Zulassungs- und Aufsichtsanforderungen unterliegen, insbesondere sollen sie über ein angemessenes Eigenkapital und ausreichende Qualifikationen verfügen. In Bezug auf geschlossene Fonds ist eine Pflicht zur regelmäßigen Bewertung

der Vermögensgegenstände, zur Erfüllung eines adäquaten Risiko- und gegebenenfalls Liquiditäts- wie auch eines Interessenkonfliktmanagements sowie zur Offenlegung und Berichten vorgesehen. Die Umsetzung der AIFM-Richtlinie in nationales Recht kann zu einer teilweisen oder auch vollständigen Einschränkung der Geschäftstätigkeit der GCE Wasserkraft Frankreich KG führen und/oder die Liquiditätslage der Fondsgesellschaft entsprechend belasten.

Durch derartige Entwicklungen kann das vom Anleger erzielbare Ergebnis negativ beeinträchtigt werden – bis hin zum Totalverlust seiner Einlage (inkl. Agio).

2.20. Risiken aus der Liquiditätsanlage

Es besteht das Risiko, dass freie Liquidität auf Ebene der GCE Wasserkraft Frankreich KG nur gering oder gar nicht verzinslich angelegt werden kann. Auch können Liquiditätsanlagen an Wert verlieren. Dies kann sich negativ auf das vom Anleger erzielbare wirtschaftliche Ergebnis auswirken.

2.21. Langfristige Kapitalbindung, Laufzeit und Fungibilität

Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass das von ihm eingezahlte Kapital einer längerfristigen Bindung unterliegt. Eine ordentliche Kündigung der Unternehmensbeteiligung durch den Anleger ist erstmals zum Ablauf der festen Laufzeit bis Ende des Jahres 2020 möglich (vgl. Abschnitt I 4. Dauer, Auflösung und Ausscheiden aus der Fondsgesellschaft, Abfindung).

Eine Veräußerung der Beteiligung an der GCE Wasserkraft Frankreich KG ist von der Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten abhängig, die aus wichtigem Grund versagt werden darf. Auch wird eine Veräußerung der Beteiligung den Anlegern unter Umständen nur eingeschränkt möglich sein, denn Beteiligungen an Gesellschaften wie der GCE Wasserkraft Frankreich KG sind nur sehr begrenzt fungibel. Zwar hat sich in den letzten Jahren die Möglichkeit herausgebildet, Käufer für eine Beteiligung an einem geschlossenen Fonds am sogenannten Zweitmarkt zu finden. Zum Zweitmarkt gehören neben Zweitmarktfonds oder institutionellen Zweitmarktkäufern etwa auch Fondsbörsen. Eine laufende Veräußerbarkeit, wie etwa bei Wertpapierbörsen, ermöglicht der Zweitmarkt jedoch nicht. Dies erschwert zudem die Bewertung im Rahmen einer Zwischenveräußerung. Eine zwischenzeitliche Veräußerung kann erhebliche Wertabschläge bis hin zum vollständigen Verlust der Einlage zur Folge haben. Die Anleger sollten sich daher nur im Rahmen eines langfristigen Investments für die Beteiligung an der GCE Wasserkraft Frankreich KG entscheiden. Insbesondere ist eine Beteiligung nicht für

Anleger empfehlenswert, die darauf angewiesen sind, sich unter Umständen kurzfristig von ihrer Beteiligung zu trennen.

2.22. Geschäftsführung und Gesellschafterbeschlüsse;

Majorisierung

Die Mitspracherechte und Einflussnahmemöglichkeiten des einzelnen Anlegers in der GCE Wasserkraft Frankreich KG sind begrenzt, so dass sich das Risiko ergibt, dass Geschäftsführungsentscheidungen und über das laufende Geschäft hinausgehende Gesellschafterbeschlüsse anders ausfallen als von dem einzelnen Anleger erwartet oder gewünscht. Entscheidungen über das laufende Geschäft der Fondsgesellschaft werden von der Geschäftsführung getroffen. Dadurch ist der Anleger zugleich dem Risiko ausgesetzt, dass aus seiner Sicht nicht optimale oder fehlerhafte Geschäftsführungsentscheidungen oder Gesellschafterbeschlüsse getroffen werden. Der Anleger muss davon ausgehen, dass er bei Gesellschafterbeschlüssen aufgrund seiner individuellen Beteiligungsquote nur eine Minderheitenposition innehat und die gefassten Beschlüsse nicht maßgeblich beeinflussen kann. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass nur wenige Gesellschafter ihr Stimm- und Mitspracherecht bei Gesellschafterbeschlüssen wahrnehmen. In einem solchen Fall kann bereits eine geringe Anzahl von anwesenden oder vertretenen Gesellschaftern Mehrheitsbeschlüsse fassen, die nur die Interessen dieser Mehrheit berücksichtigen, jedoch für alle Gesellschafter unabhängig von ihrer jeweiligen Teilnahme an der Beschlussfassung verbindlich sind. Durch mit der erforderlichen Mehrheit gefasste Gesellschafterbeschlüsse kann auch die Gesellschaftsstruktur der Fondsgesellschaft geändert werden, wodurch sich das Risikoprofil der Vermögensanlage zulasten des Anlegers verändern kann.

Zudem besteht das Risiko, dass sich mehrere Gesellschafter in ihren Entscheidungen koordinieren und so die Abstimmung in ihrem Sinne beeinflussen. Bei der Übernahme eines sehr hohen Einlagebetrages durch einen oder mehrere einzelne Anleger besteht das Risiko, dass dieser/diese eine Stimmenmehrheit erlangt/erlangen und damit einen beherrschenden Einfluss in der GCE Wasserkraft Frankreich KG ausüben kann/können. Hierbei kann es sich möglicherweise auch um strategische Anleger handeln.

Es ist daher nicht auszuschließen, dass Entscheidungen der Gesellschafter getroffen werden, die den Interessen einzelner Anleger zuwiderlaufen. Zudem könnten sich solche Entscheidungen negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und somit auch auf das des einzelnen Anlegers, bis hin zum Totalverlust der Einlage des Anlegers (inkl. Agio), auswirken. Das Gleiche gilt

für Geschäftsführungsmaßnahmen des geschäftsführenden Kommanditisten, die nicht der Zustimmung der Gesellschafter bedürfen.

2.23. Widerrufsrisiko

Soweit Anleger ihre Beteiligung im Wege des Fernabsatzes (§§ 312 b ff. BGB) oder im Rahmen von sogenannten Haustürgeschäften (§ 312 BGB) erwerben, besteht für die betreffenden Anleger ein Widerrufsrecht nach erfolgter Zeichnung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei Geltendmachung etwaiger gesetzlicher Widerrufsrechte durch Anleger auch nach mehreren Jahren zu Liquiditätsabflüssen und dadurch zu Liquiditätspässen kommen kann, welche die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung bis hin zum Totalverlust (inkl. Agio) beeinträchtigen können.

2.24. Risiko des Ausschlusses von Anlegern

Bei unterlassener oder unvollständiger Einzahlung der Einlage besteht das Risiko des vorzeitigen Ausschlusses eines Anlegers und der Beendigung seines Treuhandvertrages. Zu den sich hieraus für den Anleger ergebenden Risiken s. Abschnitt B.2.4 Risiken des Einzahlungsverzugs. Ein Ausschluss ist ferner möglich, wenn der Anleger zahlungsunfähig wird, wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder bei Vorliegen eines wichtigen, in seiner Person liegenden Grundes.

Sofern der Anleger aus der Fondsgesellschaft ausscheidet, hat er grundsätzlich Anspruch auf Abfindung in Höhe des Verkehrswertes seiner Beteiligung zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Sofern der Gesellschafter jedoch aufgrund eines wichtigen, in seiner Person liegenden Grundes ausgeschlossen wurde, ist von der Abfindung ein Abschlag in Höhe von 20 Prozent vorzunehmen. Da die Abfindung, insbesondere bedingt durch die anfänglichen Nebenkosten des Beteiligungsangebotes, sehr niedrig sein kann, könnte das Ausscheiden zu entsprechenden Vermögensnachteilen für den Anleger, bis hin zum Totalverlust der Einlage (inkl. Agio), führen.

2.25. Verzögerung/Ausfall der Abfindung

Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheit für seinen Abfindungsanspruch verlangen. Die Auszahlung von Abfindungen für ausscheidende Anleger kann sich aufgrund von Liquiditätspässen der Fondsgesellschaft über die festgelegte zeitliche Staffellung hinaus verzögern oder sogar ganz ausbleiben, was bis zum Totalverlust der Einlage (inkl. Agio) für die Anleger führen kann.

2.26. Liquiditätsbelastung für die Fondsgesellschaft durch Abfindungsverpflichtungen

Die Abfindungsverpflichtungen gegenüber ausgeschiedenen Anlegern können zu einer erheblichen Liquiditätsbelastung für die Fondsgesellschaft und dadurch zu Nachteilen für die in der Fondsgesellschaft verbliebenen Anleger führen. Es besteht damit abhängig von dem Abfindungsvolumen und den Fälligkeitsterminen das Risiko, dass die Rentabilität der Vermögensanlage sowohl für die ausscheidenden als auch für die verbleibenden Anleger beeinträchtigt wird und die Fondsgesellschaft durch Zahlungsunfähigkeit in ihrer Existenz bedroht wird.

2.27. Ausscheiden des Komplementärs

Zwar ist der Ausschluss des Komplementärs aus der Fondsgesellschaft nur möglich, sofern anstelle des Komplementärs ein neuer persönlich haftender Gesellschafter in die Fondsgesellschaft aufgenommen wird. Scheidet der einzige Komplementär der Fondsgesellschaft dennoch aus dieser aus, z. B. infolge seiner Insolvenz, und ist es bis dahin nicht gelungen, ihn zu ersetzen, so wird die Fondsgesellschaft vorzeitig aufgelöst. Die Beteiligungen an den Wasserkraftgesellschaften müssen dann gegebenenfalls bereits vor dem geplanten Veräußerungszeitraum veräußert werden. Dies kann sich negativ auf die Veräußerungserlöse der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH und in Folge negativ auf das Ergebnis der GCE Wasserkraft Frankreich KG und somit auf das der Anleger auswirken.

2.28. Risiken in Bezug auf den Treuhandkommanditisten

Die Anleger halten ihre wirtschaftliche Beteiligung an der Fondsgesellschaft auf Grundlage des jeweiligen Treuhandvertrags mittelbar über den Treuhandkommanditisten. Dadurch sind die Anleger dem Risiko des vertragswidrigen Verhaltens seitens des Treuhandkommanditisten ausgesetzt, insbesondere im Hinblick auf Auszahlungen der Fondsgesellschaft mittelbar über den Treuhandkommanditisten an die Anleger und die weisungsgemäße Wahrnehmung der Treugeberinteressen der Anleger in der Fondsgesellschaft. Daneben besteht die Gefahr der Insolvenz des Treuhandkommanditisten.

Zwar können die Anleger mit einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die vom Treuhandkommanditisten treuhänderisch gehaltene Beteiligung auf einen anderen Treuhänder übertragen wird. Ein Anleger kann ferner die Umwandlung seiner Treuhandbeteiligung in eine Beteiligung als Direktkommanditist verlangen. Dennoch ist es nicht ausgeschlossen, dass die Interessen der Anleger durch das vertragswidrige

Handeln oder eine Insolvenz des Treuhandkommanditisten beeinträchtigt werden.

2.29. Risiken in Bezug auf die Mittelverwendungskontrolle

Die zu erbringende Mittelverwendungskontrolle endet mit der vollständigen Bezahlung der Beteiligungen an Wasserkraftgesellschaften, spätestens am 30.6.2013. Nach diesem Zeitpunkt besteht daher ein erhöhtes Risiko der Zweckentfremdung des Kapitals der Fondsgesellschaft und der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH.

Die zu erbringende Mittelverwendungskontrolle ist zudem auf die Überprüfung bestimmter formeller Voraussetzungen von Zahlungen der Fondsgesellschaft und der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH beschränkt. Eine weitergehende Prüfung, insbesondere in inhaltlicher Hinsicht, erfolgt nicht. Trotz Mittelverwendungskontrollvertrag besteht daher die Möglichkeit nachteiliger Zahlungen zu Lasten der Fondsgesellschaft und der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH, die bis zum Totalverlust der Einlage (inkl. Agio) für die Anleger führen können.

2.30. Datenschutz und Kommunikationsmöglichkeiten unter Anlegern

Es besteht das Risiko, dass Datenschutzregelungen die Kontaktaufnahme, Kommunikation und Meinungsbildung unter den Anlegern erschweren oder unmöglich machen, da sich die Anleger zumindest zu Beginn als Treugeber beteiligen und daher nicht im Handelsregister eingetragen sind. Daten aus dem Treugeberregister werden nach dem Treuhandvertrag bzw. dem Gesellschaftsvertrag grundsätzlich nicht ohne Zustimmung des Betroffenen herausgegeben. Anleger können dadurch letztlich an einem abgestimmten Vorgehen und einer gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Interessen gehindert werden. Andererseits kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Offenlegung von anlegerbezogenen Informationen durch den geschäftsführenden Kommanditisten oder Treuhandkommanditisten erfolgt, wenn dieser hierzu verpflichtet ist (bspw. aufgrund von Gerichtsentscheidungen oder sonstiger rechtlicher Verpflichtungen).

3. Anlegergefährdende Risiken

Anlegergefährdende Risiken können nicht nur zu einem Verlust des eingesetzten Kapitals führen, sondern auch das weitere Vermögen des Anlegers gefährden.

3.1. Haftung und Nachhaftung des Anlegers

Nach den §§ 171 ff. HGB ist die Haftung eines Kommanditisten für Verluste und Schulden einer Kommanditgesellschaft, wie hier

der GCE Wasserkraft Frankreich KG, im Außenverhältnis zu Gläubigern der Kommanditgesellschaft auf seinen Anteil an der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme (hier 1 Prozent der gezeichneten Einlage) beschränkt. Nach vollständiger Erbringung der Einlage in Höhe der Haftsumme kann gemäß § 172 Abs. 4 HGB eine Haftung wieder aufleben, sofern die Haftsumme infolge von Auszahlungen (z. B. Ausschüttungen, sonstige Auszahlungen, Abfindungen bei Ausscheiden) an einen Kommanditisten zurückbezahlt wird. Scheidet ein Kommanditist aus der GCE Wasserkraft Frankreich KG aus, kommt eine gesetzliche Nachhaftung für bis zu diesem Zeitpunkt begründete Verbindlichkeiten der Gesellschaft für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren nach Eintragung des Ausscheidens im Handelsregister in Betracht, beschränkt auf den Betrag der Haftsumme.

Die Anleger sind zwar – sofern ihre Beteiligung nicht in die eines Direktkommanditisten umgewandelt wird – nicht selbst als Kommanditisten, sondern über den Treuhandkommanditisten an der GCE Wasserkraft Frankreich KG beteiligt. Sie sind jedoch gegenüber dem Treuhandkommanditisten verpflichtet, ihn bis zur Höhe des Teils der Hafteinlage, der auf den Anteil des jeweiligen Anlegers entfällt, von einer Inanspruchnahme durch Gläubiger freizustellen oder ihm Ersatz zu leisten. Hierdurch können Anleger im wirtschaftlichen Ergebnis ebenfalls der vorstehend beschriebenen Kommanditistenhaftung einschließlich der Nachhaftung ausgesetzt sein.

3.2. Sozialversicherungsrecht

Bei Bezug von Sozialversicherungsrenten und möglicherweise anderen Versorgungsrenten vor Vollendung des sozialversicherungsrechtlichen regelmäßigen Renteneintrittsalters dürfen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Auf diesen Hinzuverdienst wird auch das steuerpflichtige Einkommen aus einer Beteiligung an der GCE Wasserkraft Frankreich KG angerechnet. Ein Verlustabzug gemäß § 10b EStG mindert diesen Hinzuverdienst nicht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall das steuerpflichtige Einkommen aus der GCE Wasserkraft Frankreich KG die Hinzuverdienstgrenzen eines Anlegers überschreitet und damit zu einer Kürzung der sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlungen führt. Ähnliches gilt allgemein im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Sozialleistungen.

3.3. Fremdfinanzierungsrisiko

Jeder Anleger kann seine Beteiligung an der GCE Wasserkraft Frankreich KG ganz oder zum Teil fremdfinanzieren, etwa durch Bankdarlehen. Es ist jedoch zu bedenken, dass sich bei einer

Fremdfinanzierung die Risikostruktur der gesamten Kapitalanlage erhöht, da die Fremdfinanzierungskosten unabhängig vom Erfolg oder Misserfolg der Unternehmensbeteiligung vom Anleger zu tragen sind. Ebenfalls vom Anleger zu beachten sind die möglichen negativen steuerlichen Folgen der Fremdfinanzierung (z. B. die Nichtabzugsfähigkeit von Finanzierungskosten). Es ist daher dringend zu empfehlen, im Falle der Fremdfinanzierung des Anteils erwerbs vorab den fachkundigen Rat eines rechtlichen und eines steuerlichen Beraters einzuholen.

3.4. Allgemeine steuerliche Risiken

Die steuerliche Beurteilung des Beteiligungsangebotes beruht auf den derzeit geltenden Steuergesetzen in Deutschland und Frankreich, den zwischen den beiden Staaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen und Entscheidungen der Finanzgerichte sowie der gegenwärtigen Verwaltungspraxis in Deutschland und Frankreich, soweit diese zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes bekannt gemacht waren. Es besteht keine Sicherheit dafür, dass während der Dauer der Beteiligung des einzelnen Anlegers die Gesetze, Rechtsprechung und Auffassung der Finanzverwaltungen unverändert Bestand haben werden. Künftige Änderungen dieser Rechtsgrundlagen können für die Anleger negative Folgen haben. Verschlechterungen der rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf den Wert und die Ausschüttungsfähigkeit der Beteiligung bis hin zum Totalverlust der Einlage (inkl. Agio) haben. Dies gilt insbesondere für das steuerliche Änderungsrisiko. Keiner der steuerlichen Aspekte dieses Verkaufsprospektes, der Beteiligung oder der vorgesehenen Investitionen beruht auf einer verbindlichen Auskunft der zuständigen Finanzbehörden. Eine Abweichung von den hier dargestellten steuerlichen Folgen für die Investmentgesellschaft GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH, die GCE Wasserkraft Frankreich KG und damit einer (direkten oder indirekten) Beteiligung an der GCE Wasserkraft Frankreich KG durch die zuständigen Finanzbehörden ist daher denkbar.

Es kann allgemein keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes geltenden Steuergesetze und -verordnungen sowie die Finanzrechtsprechung und Verwaltungspraxis in unveränderter Form fortbestehen. Die endgültige steuerliche Behandlung der Anleger in Bezug auf die ihnen über ihre Beteiligung an der GCE Wasserkraft Frankreich KG zugewiesenen Erträge steht erst bei Bestandskraft der Steuerbescheide des jeweiligen Anlegers fest.

Des Weiteren kann es insbesondere durch rückwirkende Änderungen von Steuerveranlagungen zu Steuernachzahlungsverpflich-

tungen auf Seiten der Anleger kommen, die unter Umständen nicht mit zeitgleichen Liquiditätszuflüssen aus der GCE Wasserkraft Frankreich KG an die Anleger einhergehen, so dass diese Nachzahlungen gegebenenfalls aus anderen Mitteln des Anlegers finanziert werden müssten.

Die Ausführungen im Abschnitt J „Steuerliche Grundlagen“ beziehen sich ausschließlich auf Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind, die die Kommanditbeteiligung von weniger als 1 Prozent an der GCE Wasserkraft Frankreich KG in ihrem steuerlichen Privatvermögen halten und diese nicht fremdfinanzieren. Dabei erfolgt die Beteiligung des Anlegers an der Fondsgesellschaft über einen Treuhandkommanditisten. Bei Anlegern, welche die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können die steuerlichen Folgen einer Beteiligung nachteilig gegenüber den in diesem Verkaufsprospekt dargestellten steuerlichen Folgen ausfallen, was zu zusätzlichen Steuerbelastungen für den Anleger führen kann.

Es besteht hinsichtlich der Festsetzung der steuerlichen Ergebnisse der GCE Wasserkraft Frankreich KG und auch der Investmentgesellschaft GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH das Risiko, dass die Finanzverwaltung Aufwendungen nicht bzw. abweichend von der prognostizierten Höhe anerkennt oder dass Verlustvorträge auf Ebene der Investitionsgesellschaft entfallen. Auf Ebene des Anlegers können sich hierdurch die steuerpflichtigen Einkünfte erhöhen und damit zusätzliche Steuerbelastungen (Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer) ergeben.

Daneben können von der Investitionsgesellschaft bezogene Leistungen, die in der Prognoserechnung als umsatzsteuerfreie Leistung eingeplant werden, tatsächlich der Umsatzsteuer unterliegen und damit die Aufwendungen der Investitionsgesellschaft erhöhen.

3.5. Umqualifizierung der Einkunftsart

Das steuerliche Konzept der Beteiligung an der GCE Wasserkraft Frankreich KG unterstellt, dass die GCE Wasserkraft Frankreich KG steuerlich als vermögensverwaltende Personengesellschaft angesehen wird. Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung hiervon abweichend eine gewerbliche Tätigkeit annimmt. In diesem Fall würden alle Einkünfte der GCE Wasserkraft Frankreich KG als Einkünfte aus Gewerbebetrieb behandelt und den Anlegern als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zugerechnet. In diesem Fall würden die Anleger mithin gewerbliche Gewinn- oder Verlustanteile zugewiesen bekommen; die für im Privatvermögen bezogene Einkünfte aus Kapitalvermögen geltende 26,375-prozentige Abgeltungsteuer

(einschließlich Solidaritätszuschlag und zuzüglich etwaiger Kirchensteuer) wäre dann nicht anwendbar. Die Anleger würden vielmehr mit denen ihnen über die GCE Wasserkraft Frankreich KG zugewiesenen Erträgen mit dem progressiven Einkommensteuersatz von bis zu 47,475 Prozent (einschließlich Solidaritätszuschlag und zuzüglich etwaiger Kirchensteuer) besteuert werden. Des Weiteren würde im Falle einer gewerblichen Qualifizierung von Einkünften der GCE Wasserkraft Frankreich KG auf Ebene der GCE Wasserkraft Frankreich KG Gewerbesteuer anfallen.

Die Abgeltungsteuer findet auch keine Anwendung, wenn Zinseinkünfte von einer Kapitalgesellschaft bezogen werden, an der der Zinsempfänger zu mindestens 10 Prozent beteiligt ist, oder sie von einer nahestehenden Person stammen. Die Zinseinkünfte unterliegen unabhängig von der Beteiligungshöhe bei allen Anlegern in vollem Umfang der Steuerpflicht zum persönlichen Steuersatz, sofern die Finanzverwaltung zur Beurteilung der Beteiligungsgrenze an den Wasserkraftgesellschaften nicht auf den einzelnen Anleger, sondern auf die Beteiligung der GCE Wasserkraft Frankreich KG insgesamt abstellt oder die Anleger bzw. die Fondsgesellschaft im Verhältnis zu den Wasserkraftgesellschaften als nahestehende Person qualifizieren würden. Dies könnte zu einer höheren Steuerlast auf Ebene des Anlegers führen.

3.6. Steuerpflichtiger Zufluss

Für die Anleger besteht grundsätzlich das Risiko, dass ihnen aufgrund eines anteilig auf sie entfallenden steuerlichen Ergebnisses aus der Beteiligung an der GCE Wasserkraft Frankreich KG bereits steuerpflichtige Einkünfte zugerechnet werden, ohne dass entsprechende Auszahlungen aus der Beteiligung erfolgen. Die Steuerschuld haben die Anleger in diesen Fällen aus ihrem übrigen Vermögen zu tilgen. Dies gilt auch dann, wenn sich ein anlagegefährdendes Risiko realisiert. Auch in diesem Fall haben die Anleger Steuerzahlungen aus ihrer Beteiligung an der Fondsgesellschaft zu leisten, obwohl ihr angelegtes Kapital nicht mehr an sie zurückgezahlt werden kann. Dies kann über die Vermögensanlage hinaus auch das sonstige Vermögen der Anleger gefährden.

Nach Kenntnis des Anbieters sind vorstehend alle wesentlichen Risiken aufgeführt.



C | Grundlagen der Wasserkraft

1. Ökologische Stärken von Kleinwasserkraftanlagen

Kleinwasserkraft ...

... ist eine regenerative Energiequelle.

Wasserkraft produziert Elektrizität aus der natürlichen Strömungsenergie des Wassers, ohne diese Quelle jemals zu erschöpfen. Der Wasserkreislauf der Erde (s. Abschnitt C 2. Der Wasserkreislauf) sorgt dafür, dass Wasser konstant vorhanden ist und macht es zu einem zuverlässigen Energieträger. Gleichzeitig vernichtet Wasserkraft keine fossilen Rohstoffe. Damit leistet sie einen Beitrag zur Energiesicherheit Europas, indem sie die Abhängigkeit von Öl- und Gasimporten verringert und trägt zur Preisstabilität der Energiekosten bei.

... ist klimaneutral und reduziert die Umweltverschmutzung.

Die Stromerzeugung aus Wasser liefert einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz: sie ist CO₂-neutral und trägt damit zur Verminderung des Treibhauseffekts bei. Sie ist zudem frei von Emissionen, d. h. sie verursacht weder giftige Nebenprodukte oder Abfälle noch Luftverschmutzung durch Ausstoß von Schadstoffen, wie sie bei der Verbrennung fossiler Rohstoffe entstehen.

... nutzt die Natur, ohne sie zu zerstören.

Die Errichtung eines Großwasserkraftwerks, als prominentes Beispiel mag der Bau der Drei-Schluchten-Talsperre am Fluss Jangtsekiang in China dienen, bedeutet oftmals gravierende Eingriffe in Ökosysteme und die bestehenden Lebensräume von Natur und Mensch. Kleine Wasserkraftanlagen hingegen lassen sich ökologisch verträglich in bestehende Flusslandschaften integrieren. Die Ertüchtigung bzw. der Ausbau bestehender Kleinwasserkraftwerke vermeidet das erneute Eingreifen in ein bestehendes Ökosystem. Die Beachtung von umweltrelevanten Aspekten – bspw. die Einrichtung von Fischwegen (→ Glossar), die Gewährleistung von Restwassermengen (→ Glossar) im natürlichen Flussbett, Renaturierungsmaßnahmen am Flusslauf oder technisch verbesserte Turbinen zum Fischschutz – kann im Laufe des Ertüchtigungsprozesses sogar zu einer Verbesserung der Ökologie des Gewässers führen.

(Quellen: umweltlexikon-online, thema-energie.de, alpine-wasserkraft.com, regenerative-erneuerbare-energien.de, swet.ch)

2. Der Wasserkreislauf

Der globale Wasserkreislauf umfasst das Zusammenspiel aller Wasserreservoirs der Erde. Er beginnt – angetrieben durch die wärmende Kraft der Sonne – mit der Verdunstung von Wasser aus den Ozeanen, in deutlich geringerem Umfang auch von Wasser auf dem Festland. So entsteht Luftfeuchtigkeit, d. h. Wasserdampf. Dieser ist leichter als Luft und kann daher in die Atmosphäre aufsteigen. Dort kühlt er ab und kondensiert wieder zu Wasser. Wolken bilden sich, Winde verteilen die feuchte Luft über die Erde und das Wasser kehrt als Niederschlag (Regen, Schnee oder Hagel) zur Erde zurück: direkt in die Meere und Gewässer oder über den Boden ins Grundwasser. Über Grundwasserfluss oder Quellen und Flüsse gelangt schlussendlich wieder Wasser in die Ozeane. Damit schließt sich der Wasserkreislauf und sorgt für die zuverlässige und permanente Erneuerung der Wasservorräte auf dem Festland, indem er aus den riesigen Salzwassermengen der Ozeane beständig Süßwasser entstehen lässt. Wasser ist eine unerschöpfliche Ressource.

(Quelle: oekosystem-erde.de)



3. Historie der Wasserkraft

Die Wasserkraft ist eine der ältesten Energiequellen der Menschheit. Bereits vor 9000 Jahren nutzten die Menschen Wasser nicht nur zum Trinken, Kochen und Waschen, sondern auch zur Bewässerung von Feldern. Um ca. 1500 vor unserer Zeitrechnung wurden am Nil, Euphrat, Tigris und am Indus erste hölzerne Wasserschöpfräder entwickelt, mit denen die Menschen sich die Energie des



Das erste Haus der Welt, das im Jahr 1880 mit Elektrizität aus Wasserkraft beleuchtet wurde – Cragside House in Rothbury, Northumberland (England)

aufgestauten oder fließenden Wassers zunutze machten. Im alten Rom wurden die Wasserräder genutzt, um Mahl- und Sägemühlen zu betreiben, bis die Wasserkraft in den folgenden Jahrhunderten als Antriebsmittel für die unterschiedlichsten Arbeitsmaschinen eingesetzt wurde.

Ende des 18. Jahrhunderts baute der englische Ingenieur John Smeaton das erste Wasserrad aus Gusseisen. Die Entwicklung der Turbine Mitte des 19. Jahrhunderts ermöglichte eine Steigerung der Leistungsfähigkeit gegenüber Wasserrädern, da größere Wassermengen und höhere Gefälle genutzt werden konnten. Jedoch wurde die Strömungsenergie des Wassers bis dahin lediglich in rein mechanische Energie übertragen. Die Erfindung des elektrodynamischen Generators durch Werner von Siemens im Jahr 1866 ermöglichte die Umwandlung von Wasserkraft in elektrischen Strom. In der Folge entstand 1891 das erste nennenswerte größere Wasserkraftwerk zur Stromproduktion in Lauffen am Neckar. Nur fünf Jahre später wurde an den Niagarafällen in den USA das erste Großwasserkraftwerk der Welt eingeweiht.

(Quellen: eed.de, nicht-fossil.de, oekosystem-erde.de, pluslucisunivie.ac.at, thema-energie.de, wasserkraft.org, watec-hydro.de)



Die ältesten Wasserräder der Welt: Die „Norias“, römische Wasserräder am Orontes in Syrien, sind seit 2500 Jahren in Betrieb.

4. Technischer Überblick

4.1. Typen von Wasserkraftwerken

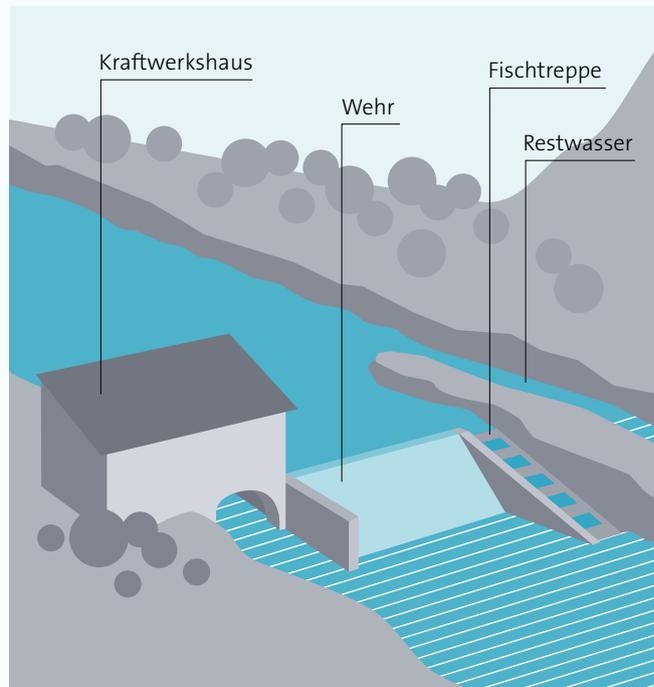
Das Funktionsprinzip eines jeden Wasserkraftwerks beruht auf der Strömung eines Gewässers, die beispielsweise durch das Gefälle eines Flusses oder durch die Gezeiten entsteht. Es gibt Laufwasserkraftwerke, Speicherkraftwerke, Pumpspeicherkraftwerke, Gezeitenkraftwerke, Wellenkraftwerke und Meeresströmungskraftwerke. (→ Glossar)

Im Kleinwasserkraftbereich (→ Glossar) finden sich nahezu ausschließlich Laufwasserkraftwerke, die die Wasserkraft eines Flusses nutzen: Durch ein Stauwehr wird Wasser auf möglichst hohem Niveau zurückgehalten und mittels Rechen von Geäst, Geröll und Unrat gereinigt. Eine Turbine nimmt die Bewegungsenergie des nach unten strömenden Wassers auf und wird in Rotation versetzt. Ein mit der Turbine verbundener Generator erzeugt daraus Strom. Nach dem Durchlaufen der Turbine wird das Wasser wieder in sein ursprüngliches Flussbett zurückgeleitet.

Die meisten Laufwasserkraftwerke sind Niederdruckkraftwerke (→ Glossar). Da sie nur über ein verhältnismäßig geringes Gefälle von bis zu 20 Metern verfügen, können sie nur einen geringen Druck aufbauen. Ihre Leistung erzielen sie hauptsächlich durch hohe Durchflussmengen.

(Quelle: thema-energie.de)

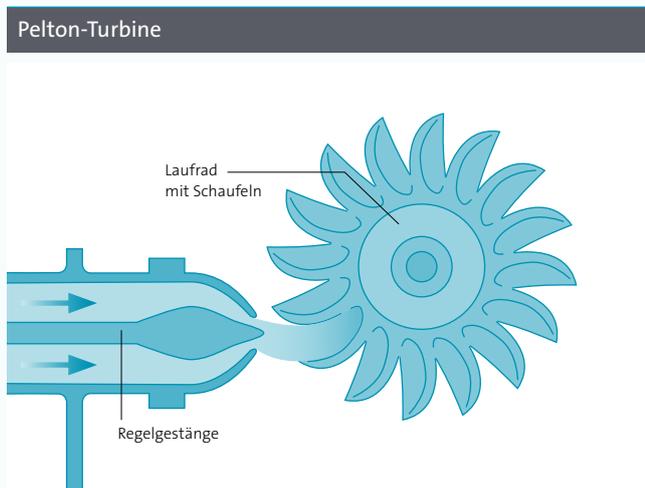
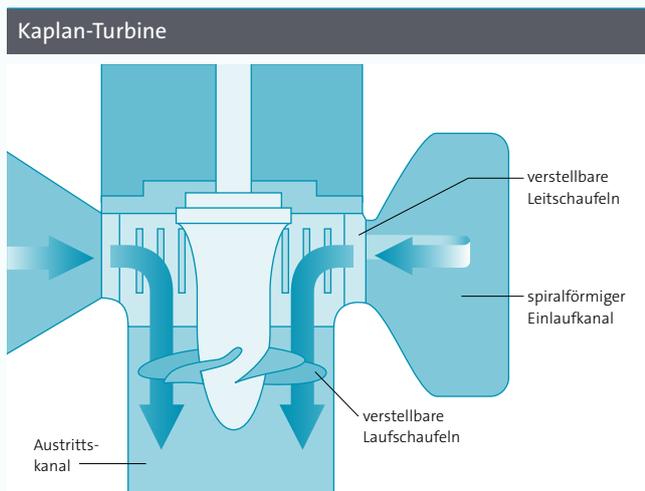
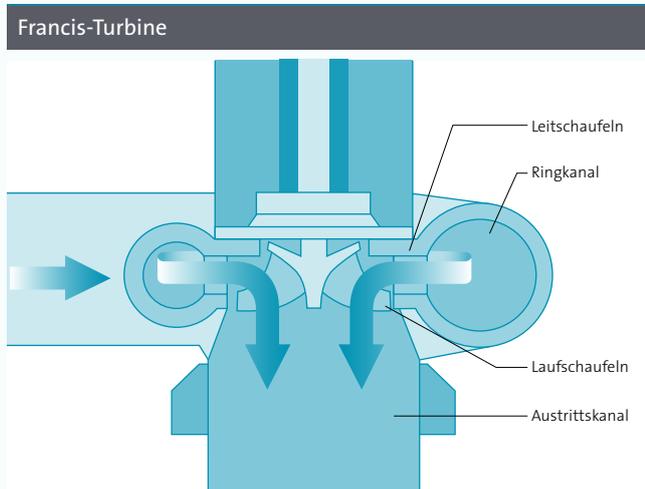
Schematische Darstellung eines Laufwasserkraftwerks



(Quelle in Anlehnung an: www.erinnov.com/hydroelectricite.htm)



Kleinwasserkraftwerk in Lempdes-sur-Allagnon – Das erste Investitionsobjekt



Abbildungen: eigene Gestaltung in Anlehnung an Fachveröffentlichungen

4.2. Wesentliche Turbinentypen

Zur optimalen Ausnutzung der Energie eines vorhandenen Wasserlaufs ist jedes Kraftwerk individuell konzipiert. Insbesondere die technischen Komponenten müssen bestmöglich an die gegebenen Umstände angepasst sein. Hauptaugenmerk liegt auf der Turbine, dem Herzstück eines jeden Wasserkraftwerks. Wesentliche Faktoren für die Auswahl, Dimensionierung und eventuell auch Kombination verschiedener Turbinen sind Wassermenge, Fallhöhe, Gleichmäßigkeit der Wassermenge im Jahresverlauf, geografische Rahmenbedingungen, Artenschutz und wirtschaftliche Überlegungen. Entsprechend dieser Standortbedingungen existiert für jede Anlage ein optimaler Turbinentyp.

Folgende Turbinentypen werden bei Wasserkraftwerken vornehmlich eingesetzt:

Am weitesten verbreitet ist die **Francis-Turbine**, die bereits Mitte des 19. Jahrhunderts konstruiert wurde. Das Wasser strömt durch einen Ringkanal über verstellbare Leitschaufeln in das Laufrad ein, so dass sich die Leistung exakt regulieren lässt. Die Turbine ist universell einsetzbar und bringt gute Leistung bei mittleren Wassermengen und mittleren Fallhöhen.

Für große Durchflussmengen und niedrige Fallhöhen entwickelte der österreichische Ingenieur Viktor Kaplan zu Beginn der 1920er Jahre die nach ihm benannte **Kaplan-Turbine**. Sie ähnelt einer Schiffsschraube. Der Anstellwinkel der verstellbaren Leit- und Laufradschaufeln, die an propellerähnliche Flügel erinnern, lässt sich verändern. So kann die Turbine auf das jeweilige Wasservolumen und Gefälle eingestellt werden. Sie ist prädestiniert für Flusskraftwerke an ruhig fließenden Großgewässern.

Bei großen Fallhöhen hat sich die **Pelton-Turbine** bewährt, bei der ein Wasserstrahl mit hoher Geschwindigkeit durch eine Düse auf die Schaufeln des Turbinenrads schießt. Pelton-Turbinen werden daher bevorzugt in Mittel- und Hochgebirgslagen eingesetzt und erreichen selbst bei verhältnismäßig geringen Wassermengen beachtliche Leistungen.

(Quelle: iwr.de, thema-energie.de)

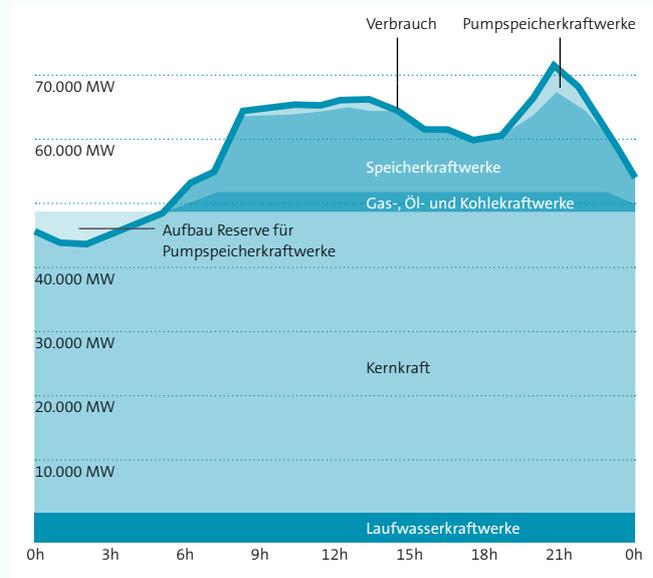
Die Speicherung von Strom ist aufwendig und in großem Umfang nicht möglich. Aus diesem Grund muss die verfügbare Strommenge der im Tages- und Jahreszeitenverlauf stark schwankenden Lastkurve des Strombedarfs folgen. Dies ermöglicht nur eine Kombination unterschiedlicher Kraftwerkstypen, die in Deutschland durch einen Mix von Kohle-, Atom-, Gaskraftwerken und regenerativen Kraftwerken geleistet wird, in Frankreich maßgeblich durch Atom- und Wasserkraftwerke.

Wie in der Grafik dargestellt, ist der Stromverbrauch nachts geringer als am Tag. Er erreicht sein niedrigstes Niveau gegen 3.00 Uhr morgens, um dann zu Tagesbeginn schnell anzusteigen, ab 9.00 Uhr stabilisiert sich die Nachfrage auf hohem Niveau. Dieser signifikante Mehrverbrauch muss durch einen entsprechenden Anstieg der Stromproduktion gesichert werden, der auch durch schnell zuschaltbare Wasserkraftwerke gewährleistet wird.

Im weiteren Tagesverlauf sinkt der Stromverbrauch über die Mittags- und Nachmittagsstunden leicht ab, bevor er gegen 17.30 Uhr wieder steigt und sein Abendmaximum gegen 19.30 Uhr erreicht. Die Veränderungen des Stromverbrauchs im Tagesablauf werden hauptsächlich durch Wasserkraftanlagen mit Speichermöglichkeit abgedeckt (in Deutschland über Gas- und zunehmend Solarkraftwerke). Der Stromverbrauch sinkt anschließend wieder ab und große Speicherwasserkraftwerke werden jetzt sukzessive wieder

abgeschaltet, um dem gesunkenen Strombedarf Rechnung zu tragen. Überschüssige Strommengen während der Nachtzeiten werden benutzt, um die Wasserspeicher der großen Speicherkraftwerke zu füllen.

Zusammensetzung der elektrischen Produktion an einem Wintertag in Frankreich



(Quelle: Syndicat des énergies renouvelables, 2009)



Februar 2010: Einhub der 30 Tonnen schweren Kaplan-Turbine ins Krafthaus des Praterkraftwerks München

5. Kleinwasserkraft in Europa

Kleinwasserkraftwerke werden branchenüblich in zwei Kategorien unterteilt: In solche mit einer installierten Leistung bis 1 MW und solche mit einer Leistung zwischen 1 und 10 MW.

In den 27 EU-Mitgliedsstaaten erzeugen Kleinwasserkraftwerke (bis 10 MW) mit einer installierten Leistung von 13 000 MW pro Jahr rund 46 000 Gigawattstunden (GWh) Elektrizität. Damit werden über 13 Millionen Haushalte versorgt und jährlich rund 39 Millionen Tonnen CO₂ eingespart.

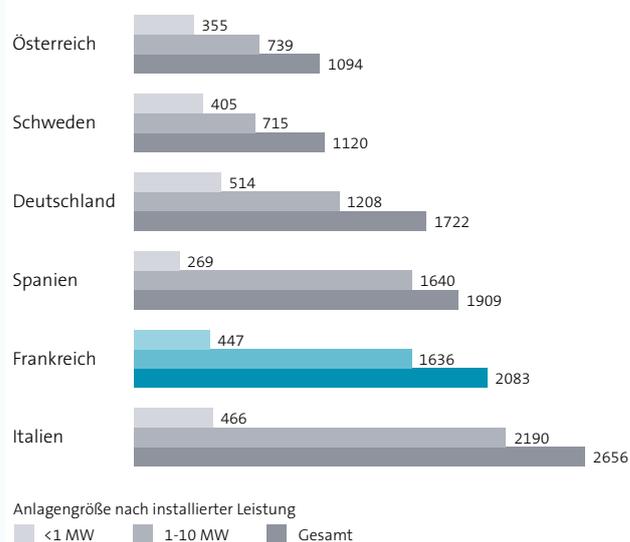
Kleinwasserkraftwerke sind ökologisch wie sozial verträglich, oft seit Jahrzehnten in bestehende Flusslandschaften integriert und strengen Vorgaben der Wasserschutzbehörden zu Arten- und Hochwasserschutz unterworfen. Gefordert sind beispielsweise sogenannte Fischtreppen und Vorkehrungen zum Verbleib von Restwasser im Flussbett. Typischerweise liegen Kleinkraftwasserwerke dezentral, oft in ländlichen oder gebirgsnahen Gebieten und entsprechen damit den Grundgedanken einer dezentralen, demokratischen und verbrauchernahen Energieversorgung.

6. Kleinwasserkraft in Frankreich

Frankreich leistet bereits jetzt einen der größten Beiträge zur Stromerzeugung durch Kleinwasserkraftwerke aller EU-Mitgliedsländer. Die Nutzung von Wasserkraft hängt, wie beschrieben, entscheidend von Niederschlagsmengen, topographischen Verhältnissen und geografischen Gegebenheiten ab. Die in der Grafik gezeigten EU-Mitgliedsstaaten bieten dafür optimale Voraussetzungen.

(Quelle: ESHA, Current Status of Small Hydropower, Stream Map, 2011, e-control.at)

Installierte Leistung in Kleinwasserkraftwerken in MW*



(Quelle: ESHA, Current Status of Small Hydropower, 2011)

Die in der Tabelle gezeigten Länder produzieren rund 83 Prozent der durch Kleinwasserkraftwerke erzeugten Energie in Europa. Frankreich liegt hier auf Platz drei.

Durch Kleinwasserkraftwerke erzeugte Energie in GWh*

	Anlagen mit einer installierten Leistung		Gesamterzeugung in GWh	in Prozent von EU gesamt
	kleiner 1 MW	1 bis 10 MW		
Italien	1961	8424	10385	22,7%
Deutschland	3199	4844	8043	17,6%
Frankreich	1328	4722	6050	13,2%
Österreich	1702	3395	5097	11,1%
Schweden	1734	2954	4688	10,2%
Spanien	1023	2747	3770	8,2%
EU gesamt	13125	32397	45782	83,1%

(Quelle: ESHA, Current Status of Small Hydropower, 2011)

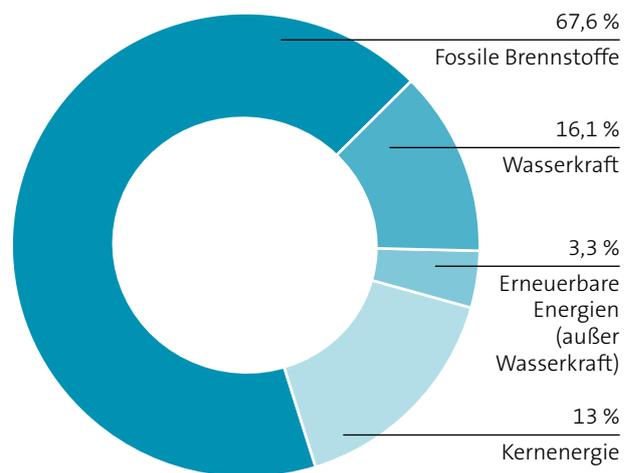
*Erhebung für 2009. Daten für 2010 sind laut ESHA erst Mitte 2012 verfügbar.



7. Globale Bedeutung der Wasserkraft

Der Anteil der Wasserkraft an der global erzeugten elektrischen Energie liegt bei ca. 16 Prozent und übertrifft damit denjenigen der Kernenergie (ca. 13 Prozent). Eine herausragende Position nimmt die Wasserkraft im Mix der Erneuerbaren Energien ein. Während knapp 20 Prozent der weltweiten Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien stammen, beträgt der Anteil aller regenerativen Quellen außer Wasser zusammen gerade 3,3 Prozent. Damit stammen 83 Prozent der global erzeugten Erneuerbaren Energie aus Wasserkraft. Wasser ist die führende regenerative Energiequelle mit idealen Voraussetzungen für verbrauchernehe und dezentrale Erzeugung.

Anteil der Erneuerbaren Energien an der globalen Elektrizitätsproduktion (im Jahr 2010)



(Quelle: Renewables 2011, Global Status Report)



Frankreich bietet mit seinen zahlreichen Flüssen gute Voraussetzungen für die Nutzung der Wasserkraft.



D | Der Wasserkraftmarkt in Frankreich

Das Investitionsland

1. Investitionsland Frankreich

1.1. Wirtschaftsdaten

Die Wirtschaft Frankreichs ist, gemessen am Bruttoinlandsprodukt, nach den USA, China, Japan und Deutschland die fünftgrößte Volkswirtschaft der Welt, in der EU 27 (→ Glossar) die zweitgrößte Volkswirtschaft sowie nach Deutschland die zweitwichtigste Industrienation mit einer stark diversifizierten Wirtschaft. Frankreich und Deutschland sind wichtige Handelspartner. Das Exportvolumen von Deutschland nach Frankreich betrug 2010 rund 90,7 Milliarden Euro, das Importvolumen rund 61,8 Milliarden Euro. Frankreich ist das wichtigste Exportland Deutschlands innerhalb der EU. Besondere Stärken der französischen Wirtschaft sind Dienstleistung und Tourismus, daneben Luftfahrt, Automobil, Energie, Landwirtschaft und Ernährung, Luxusartikel, pharmazeutische Produkte, Chemie und Elektronik. Deutsche Unternehmen sehen im Nachbarland vor allem einen großen Absatzmarkt und einen wichtigen Wirtschaftsraum. Nicht nur für das Marktpotential, auch für weitere Standortfaktoren wie gut ausgebildete Arbeitskräfte, Produktivität und Infrastruktur erhält Frankreich Bestnoten. Die französische Regierung setzt trotz Wachstumsabschwächung mit Nachdruck den Kurs einer konsequenten Haushaltssanierung fort und erwartet für 2012 ein Wachstum von 1,7 Prozent, für 2013 bis 2015 jeweils 2 Prozent. Das Haushaltsdefizit soll bis 2013 auf 3 Prozent sinken und damit das finanzpolitische Ziel des EU-Stabilitätspaktes erfüllen.

Die Wirtschaftsentwicklung in Frankreich gewann im zweiten Halbjahr 2011 an Fahrt, das Unternehmervorvertrauen hat sich verbessert und lässt einen neuen Investitionszyklus erwarten. Wissenschaft, Forschung und Innovation bilden die Basis für einen höheren Wachstumspfad, hinzu kommt die gezielte Förderung von Zukunftsbranchen und Unternehmen über Steueranreize, Kompetenzzentren und direkte Beteiligungen. Ausländische Investitionen sind in diesem Rahmen willkommen. Germany Trade & Invest (→ Glossar) sieht in einer Analyse der Wirtschaftstrends die Stärken Frankreichs in einem effizienten Rechtssystem, einer guten Verkehrsinfrastruktur sowie einer zukunftsorientierten Wirtschafts- und Industriepolitik.

Frankreich bietet als politisch stabile Demokratie im Herzen der Europäischen Union ideale Bedingungen für Investitionen und Zusammenarbeit auf wirtschaftlicher, kultureller und politischer Ebene. Deutschland und Frankreich haben heute ein gutes Niveau der Kooperation und Freundschaft erreicht, welches in Europa und weltweit respektiert wird. Zu vielen Themen wie beispielsweise den Klimaverhandlungen, der Finanz- und Wirtschaftskrise oder auch zur Euro-Rettung arbeiten die beiden Länder als führende Industrieländer der Euro-Zone intensiv an gemeinsamen Strategien und Lösungsansätzen.

(Quellen: Auswärtiges Amt, Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer, Germany Trade & Invest, imf.org)

1.2. Regionen

Frankreichs Regionen (Régions) bilden die oberste Ebene der Gebietskörperschaften des Landes. 22 der insgesamt 27 Regionen liegen innerhalb Europas, die übrigen fünf sind Martinique, Guadeloupe, Réunion, Französisch-Guayana und Mayotte. Die größte ist die Région Île-de-France mit der Weltmetropole und Hauptstadt Paris. Die nächstgrößten Städte Frankreichs sind Lyon und Marseille. Die Investitionsobjekte des Wasserkraftfonds Frankreich sollen insbesondere in den Regionen Rhône-Alpes, Auvergne, Limousin, Midi-Pyrénées, Aquitaine, Poitou-Charentes und Pays de la Loire liegen (s. Abschnitt F 2. Projektpipeline).

1.3. Stromproduktion und Strommarkt

Haupt-Stromlieferant in Frankreich ist die Kernkraft. Ein Paradigmenwechsel ist derzeit nicht absehbar. Auch nach der Atomkatastrophe von Fukushima setzte sich die französische Bevölkerung nicht in dem Maße in Bewegung, wie dies in Deutschland mit dem Atomausstieg geschah. Ein Grund dafür dürfte der mit 12,9 ct/kWh günstige Strompreis (Haushaltsstrompreis, 2010) sein, der in Frankreich deutlich unter dem EU-Durchschnitt (17,1 ct/kWh) und auch unter dem Strompreis in Deutschland (24,4 ct/kWh) liegt (Werte für 2010). Diese verbraucherfreundlichen Preise beruhen darauf, dass die Energieversorgung in Frankreich traditionell in staatlicher Regie betrieben und als Teil der Daseinsvorsorge („service public“) verstanden wurde. Allerdings

hat die französische Regierung angekündigt, dass auf die Endverbraucher in Frankreich in den nächsten Jahren Preissteigerungen für Elektrizität in Höhe von 30 bis 40 Prozent zukommen werden.

Der französische Strommarkt ist nach wie vor durch sehr starken staatlichen Einfluss geprägt. Die beiden Hauptakteure in der französischen Stromproduktion sind Electricité de France (EDF → Glossar) und Compagnie Nationale du Rhône (CNR → Glossar). Auch wenn der französische Strommarkt seit dem 1. Juli 2007 vollständig liberalisiert wurde, bleibt die nach wie vor vom französischen Staat majorisierte EDF der dominante Stromanbieter, der den Markt zu knapp 90 Prozent beherrscht. Im Besitz der Übertragungsrechte ist der Gestionnaire du Réseau de Transport d'Electricité (RTE → Glossar). Es handelt sich dabei um eine Aktiengesellschaft mit Staatsbeteiligung, die zur EDF-Gruppe gehört. Im Rahmen eines Kartellverfahrens der EU-Wettbewerbsbehörde wurde durchgesetzt, dass ab 2015 ein unabhängiges Gremium und nicht mehr das Energie- und Umweltministerium die Preise kontrollieren soll.

(Quellen: Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer, Eurostat 2011)

1.4. Erneuerbare Energien

Ziele französischer Energiepolitik sind die sichere und preiswerte Energieversorgung, eine effizientere Energienutzung und eine Verringerung der Abhängigkeit von Energieeinfuhren. Frankreich setzt unverändert auf die Nutzung der Kernkraft, wenngleich sich inzwischen auch Stimmen regen, die einen teilweisen Ersatz der Kernkraft durch Erneuerbare Energien fordern. Der Umweltschutz genießt in Frankreich seit 2005 Verfassungsrang. Das Land ist Unterzeichner des Kyoto-Protokolls und setzt sich für die im EU-Rahmen festgelegte Emissions-Reduzierung ein. Die Chancen der Nutzung von Erneuerbaren Energien für die Umwelt und die Schaffung von Arbeitsplätzen werden inzwischen allgemein erkannt.

Nachdem Frankreich auf dem Gebiet der Erneuerbaren Energien, verglichen mit seinen europäischen Nachbarn, lange Zeit im Rückstand blieb, nimmt dieses Thema dort mittlerweile eine wichtigere Position auf der politischen Agenda ein: Mit dem im Oktober 2007 durchgeführten Umweltgipfel „Grenelle de l'environnement“ ist in Frankreich unter Beteiligung von Ministerien, Gewerkschaften, Unternehmerverbänden und Umweltschutzverbänden erstmals die Fixierung und Umsetzung langfristiger Ziele im Bereich des Umweltschutzes erfolgt. Die beschlossenen Maßnahmen waren ambitioniert und beinhalteten unter anderem eine Reduzierung des Kohlenstoffdioxidausstoßes und des Energieverbrauchs um jeweils 20 Prozent bis 2020. Das erste Gesetzespaket zur Umsetzung datiert vom 3. August 2009 („Loi Grenelle 1“). Die Regierung legte dem Parlament den ersten Fortschrittsbericht zur Umsetzung der als Ergebnis des „Grenelle de l'environnement“ übernommenen Verpflichtungen vor und präsentierte diesen am 4.12.2009 der Öffentlichkeit.

Im Jahre 2010 wurde ein weiteres Gesetzespaket zur Umsetzung des „Grenelle de l'environnement“ verabschiedet („Loi Grenelle 2“). Dieses bildet eine Art juristischen Werkzeugkasten der im Rahmen des Umweltgipfels übernommenen Verpflichtungen. Es beinhaltet umfangreiche Maßnahmen zur Reduzierung der Klimaerwärmung und des CO₂-Ausstoßes mit den Schwerpunkten Gebäudeenergieeffizienz, Transport, Förderung der Erneuerbaren Energien, Schutz der Biodiversität (→ Glossar), Abfallwirtschaft sowie ökologische Regierungsführung.

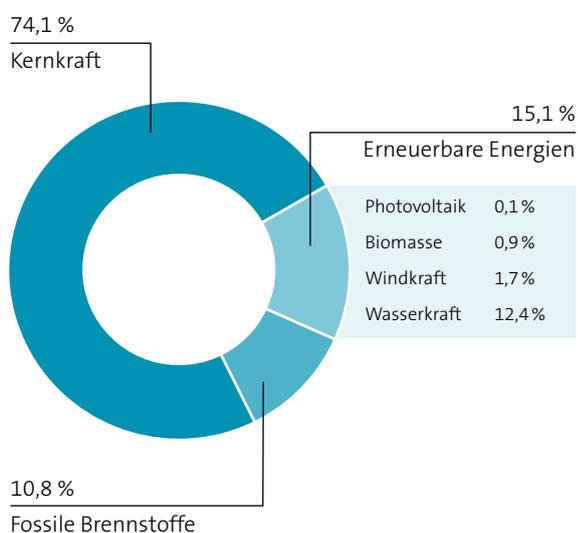
Zur Förderung der erneuerbaren Energiequellen wurde bereits seit längerem ein System der Kaufverpflichtung (Einspeisevergütung) auferlegt, das EDF und andere nicht staatliche Elektrizitätsversorger und Verteilnetzbetreiber verpflichtet, Strom von Kraftwerken, deren Kapazitäten kleiner als 12 MW sind, zu einer durch

Verordnung festgelegten Höhe zu beziehen („Kontrahierungszwang“, Art. 10 Loi n°2000–108). Die vertraglichen Bindungen bestehen für 15 bis 20 Jahre und die Tarife reichen von 8,2 Cent/kWh für Windenergie bis zu 38,8 Cent/kWh für gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen (Stand Ende März 2012). So soll zum Beispiel der Anteil Erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion bis 2020 im Rahmen der Ziele des Umweltgipfels um 20 Prozent erhöht werden. Für die Entwicklung der Erneuerbaren Energien sieht die Regierung Investitionen in Höhe von 115 Milliarden Euro vor. Frankreich verfügt über bedeutende regenerative Energiequellen, ein großes Potential an Wasserkraft, Windkraft und Geothermie. Als größtes Agrarland Europas ist insbesondere die Energieerzeugung aus Biomasse vielversprechend.

Der Anteil der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien liegt in Frankreich derzeit bei rund 15 Prozent; der überwiegende Teil davon wird durch Wasserkraft abgedeckt. Nach Angaben des staatlich dominierten Energieversorgers EDF ist insbesondere die französische Wasserkraft noch ausbaufähig: Erst 70 Prozent des Potentials würden genutzt.

(Quellen: Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer, ecologie.gouv.fr, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Französische Botschaft, Germany Trade & Invest)

Energiemix in Frankreich (im Jahr 2010)



Quelle: Syndicat des énergies renouvelables, 2011

1.5. Rechtslage im Überblick

Die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien erfolgt in Frankreich über eine Preisregelung in Gestalt einer Einspeisevergütung und über steuerliche Regelungsmechanismen. Das Gesetz über die Einspeisevergütung legt die Rahmenbedingungen für die Abnahme und Vergütung von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen (Art. 10 Loi n°2000–108), die Bedingungen für Ausschreibungen (Art. 8 Loi n°2000–108), die Konditionen für die Finanzierung der Förderung (Art. 5 Loi n°2000–108) sowie die Bedingungen des Netzzugangs fest.

Eine Förderung durch Subventionen erfolgt auf regionaler Ebene. Die Nutzung der Netze durch Strom aus Erneuerbaren Energien richtet sich in Frankreich nach den allgemeinen energiewirtschaftsrechtlichen Vorschriften. Diesbezügliche Sonderregelungen für Strom aus Erneuerbaren Energien bestehen nicht. Die Verordnung über die Bedingungen für die Abnahme von Elektrizität aus Wasserkraft regelt die Einspeisevergütung.

In Frankreich gibt es seit 1997 eine Einspeisevergütung für aus Wasserkraft produzierten Strom. Die Einspeisevergütungsverträge nach diesem Tarif laufen im Jahr 2012 für Bestandsanlagen aus und liegen deutlich unter der neuen Einspeisevergütungsregelung von 2007.

Am 1. März 2007 wurde von der französischen Regierung ein neuer Einspeisetarif für Wasserkraftanlagen bis maximal 2,5 MW installierter Leistung verabschiedet. Dieser Tarif H07 garantiert jedem Anlagenbetreiber eine Einspeisevergütung über eine Laufzeit von 20 Jahren. Der Tarif liegt über dem vorher gültigen Tarif und setzt sich aus drei Komponenten zusammen: einer Grundprämie (T), einer Prämie für kleine Anlagen (MP) und einer Qualitätsprämie (MQ), die für eine stetige Produktion der jeweiligen Anlage in den Tarif-Wintermonaten (November bis März) gewährt wird.

Der Tarif H07 verfügt über verschiedene Wahlmöglichkeiten für den Betreiber einer Anlage: Es stehen Tarife mit nur einer Komponente (d. h. ein Preis für das ganze Jahr) bis zu maximal 5 Komponenten zur Verfügung. Für Kleinkraftwasseranlagen in der Größenordnung bis ca. 1 MW wird meist der „Zwei-Komponententarif“ gewählt, der aus einem Sommer- und Wintertarif besteht. Der Tarif H07 wird jährlich indiziert.

Die Qualitätsprämie wird berechnet nach der tatsächlich produzierten Strommenge in den Tarif-Wintermonaten. Die Prämie beträgt im Jahr 2012 maximal 1,889 Eurocent pro kWh. Im individuellen Einspeisevertrag zwischen Betreiber und EDF wird vom

Betreiber ein Prozentsatz vorgeschlagen (in der Regel zwischen 50 und 85 Prozent), der nach fünf Jahren durch EDF überprüft wird: Ergeben sich höhere Werte als in der Vergangenheit – also eine gleichmäßigere Produktion – erfolgt eine Nachzahlung von Seiten EDF. Im umgekehrten Fall fordert EDF vom Betreiber nach. Die Qualitätsprämie ist fester Bestandteil des individuellen Einspeisevertrages jedes Anlagenbetreibers mit EDF.

Seit dem Beschluss der französischen Regierung vom 14. März 2011 gilt der Tarif H07 nicht nur für neue Wasserkraftanlagen, sondern kann auch für jede bestehende Anlage beantragt werden. Wesentliche Voraussetzung für die Genehmigung dieses Tarifs für bestehende Wasserkraftanlagen ist der Nachweis von Renovierungskosten, die für Wasserkraftwerke im Rahmen der Investitionskriterien dieses Fonds bei aktuell ca. 1100 Euro pro installiertem Kilowatt liegen.

Anlagenbetreiber von Wasserkraftanlagen können den von ihnen produzierten Strom jedoch auch dann ins Stromnetz einspeisen bzw. verkaufen, wenn sie die Bedingungen des Tarifs H07 nicht erfüllen. Insbesondere betrifft dies bestehende Anlagen, die in der Vergangenheit sehr gut gewartet oder erst vor 15 bis 20 Jahren erbaut wurden. Für solche Anlagen ist es wirtschaftlich unter Umständen nicht rentabel, die geforderten rund 1100 Euro pro KW an Renovierungskosten zu investieren, da sich Bau- und Maschinenbestand noch in sehr gutem Zustand befinden.

In diesem Fall können Anlagenbetreiber ihren Strom entweder direkt über die französische Strombörse Powernext verkaufen oder einen Liefervertrag mit einem Strom(handels)unternehmen abschließen. Diese Lieferverträge sind individuell zwischen Betreiber und Abnehmer zu verhandeln. Es werden in der Regel Laufzeiten von 1 bis 10 Jahren angeboten. Allerdings ist die Vergütung für diesen Strom aktuell noch deutlich geringer, als die Einspeisevergütung, die über den Tarif H07 erzielt werden kann. Die Preise für diese Verträge variieren nach dem täglich schwankenden Strompreismarktniveau in Frankreich. Als Orientierungsgröße kann von einem Preis von ca. 5,5 Cent/kWh für eine fünfjährige Tarifgarantie ausgegangen werden.

(Quellen: res-legal.de, Décrets, arrêtés, circulaires, Textes Généraux, 22. April 2007)

1.6. Der Kleinwasserkraftmarkt in Frankreich

Ebenso wie in Deutschland wurden auch in Frankreich zu Beginn des 20. Jahrhunderts sehr viele kleine Wasserkraftanlagen errichtet. Diese Anlagen deckten bis Mitte der 50er Jahre fast 60 Prozent der französischen Stromproduktion ab. Durch den anschließenden Umstieg auf Kohle und ab den 70er Jahren auf Atomkraft, folgte

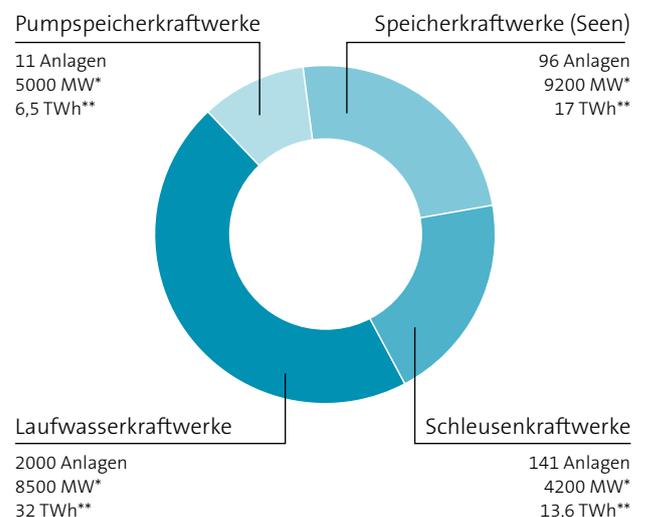
die Stilllegung und der Rückbau einer Vielzahl dieser Kleinkraftwerke. Dezentrale Versorgungsstrukturen wurden durch eine zentralisierte Energiewirtschaft unter starkem staatlichen Einfluss abgelöst.

Aktuell verfügt Frankreich über ca. 2000 Laufwasserkraftwerke. Davon werden rund 1700 den kleinen Wasserkraftanlagen zugeordnet, nach gängiger Definition haben diese Kraftwerke eine installierte Leistung kleiner als 10 MW. Diese Kleinwasserkraftanlagen produzierten im Jahr 2009 ca. 5 TWh Strom, was ungefähr 10 Prozent der gesamten aus Wasserkraft erzeugten Strommenge entsprach. Ebenso wie die deutsche will die französische Regierung besonders das Potential kleinerer Anlagen in Zukunft besser nutzen. Durch die Revitalisierung bestehender Anlagen durch effizientere Kraftwerkstechnologie und den Neubau von Kleinwasserkraftanlagen sollen in den nächsten Jahren rund 4 TWh zusätzliche Leistung durch Kleinwasserkraftanlagen geschaffen werden.

In den vergangenen fünf Jahren wurde in Frankreich jährlich eine zusätzliche Kleinwasserkraftwerksleistung von mindestens 10 MW installiert. Im Jahr 2011 betrug die Leistung der kleinen Wasserkraftwerke in Frankreich 2300 MW gegenüber 2070 MW im Jahr 2007 – ein Leistungsausbau von 11 Prozent in fünf Jahren. Dieser Trend wird sich nach Einschätzung der Anbieterin weiter fortsetzen.

(Quellen: Syndicat des énergies renouvelables 2009, Official Journal of the European Union, eigene Marktanalysen)

Aufteilung der Stromproduktion aus Wasserkraft in Frankreich



(Quelle: Syndicat des Énergies Renouvelables, 2011) * installierte Leistung
** produzierter Strom p. a. (2009)

1.7. Aktuelle Marktsituation: Wiederbelebung durch günstige Rahmenbedingungen

Kleine Wasserkraftanlagen werden in Frankreich hauptsächlich von Kommunen und Gemeinden sowie von Privatpersonen bzw. Betreibergruppen in Privatbesitz gehalten. Diese Eigentümergruppen stehen aktuell vor der Herausforderung, ihre bestehenden Anlagen entweder aufwendig zu renovieren um in den Genuss einer neuen festen Einspeisevergütung zu gelangen, oder den Strom aus ihren Wasserkraftanlagen in Zukunft ohne feste Vergütung frei am Markt zu verkaufen. Dies führt zu einem verstärkten Handlungsdruck und damit zu einer politisch gewünschten Marktbelebung.

Die notwendigen Investitionen zur Modernisierung bestehender Kleinwasserkraftanlagen beinhalten angesichts der bestehenden Umweltschutzrichtlinien auch Nachbesserungen beim Gewässerschutz (z.B. Renovierung von Wehren) sowie Auflagen zum Schutz des Lebensraums Wasser (wie z.B. den Einbau von Fischtreppen oder fischfreundlicher Turbinentechnik sowie weitere Fischschutzmaßnahmen wie bspw. kleinere Rechenabstände). Der Markt für Kleinwasserkraftanlagen war in den vergangenen Jahrzehnten stark durch eine kleine Gruppe von Marktkennern geprägt, d.h. sowohl Käufer wie Verkäufer gehörten einem sehr begrenzten Personenkreis an. Diese Marktsituation begründete sich durch den Liebhaber-Charakter von Kleinwasserkraftanlagen, da diese, bedingt durch die Ausgangssituation am französischen Strommarkt, wenig ertragsstark waren. Da nur sehr bescheidene Renditen erzielt werden konnten, fokussierte sich die Aufmerksamkeit der Marktakteure im Bereich Erneuerbarer Energien eher auf Photovoltaik, Wind und Biogas.

Mit der Einführung der neuen Vergütungsregelung im Jahr 2007 (s. Abschnitt D 1.5. Rechtslage im Überblick), der damit verbundenen Neuregulierung des Strommarktes und durch die Weiterentwicklung der Anlagentechnik hat sich die Marktsituation grundlegend gewandelt. In den vergangenen zwei Jahren konnte bereits ein deutlicher Anstieg der Transaktionen und des Zubaus von Kleinwasserkraftanlagen festgestellt werden. Nach Einschätzung der Anbieterin wird sich dieser Trend 2012 fortsetzen und viele bestehende Anlagen, deren fester Tarif Ende 2012 ausläuft, werden ihren Besitzer wechseln. Parallel dazu werden aktuell Bestandskraftwerke zum Kauf angeboten, die in 2012 oder 2013 nach technischer Ertüchtigung „runderneuert“ wieder ans Netz gehen. Deshalb ist auch für 2013 mit einem lebhaften Markt für Kleinwasserkraftanlagen zu rechnen. Die Tochtergesellschaft der Green City Energy AG, Green City Energy France S.a.r.l., hat sich in den letzten zwei Jahren in den Markt eingearbeitet, Netzwerke zu

Wiederbelebungsplan für Wasserkraft

Der Plan zur Wiederbelebung von Wasserkraftanlagen definiert im Einklang mit den Festlegungen des Grenelle de l'Environnement die folgenden Schwerpunkte:

- Staatliche Unterstützung bei Investitionen in Wasserkraftanlagen
- Verstärkter Ausbau kleiner Wasserkraftanlagen
- Unterstützung der Betreiber von Wasserkraftanlagen, qualitativ hochwertige, umweltfreundliche Anlagen zu errichten

potentiellen Verkäufern aufgebaut und somit einen Markteintritt vorbereitet (s. Abschnitt F 2. Projektpipeline).

Die Marktpreise für Kleinwasserkraftanlagen sind in Frankreich aufgrund des lange inaktiven Marktes deutlich geringer als beispielsweise in Deutschland oder Österreich. In Deutschland liegen die Kaufpreise meist zwischen dem 17- und 18-fachen der Jahreserlöse aus den Stromverkäufen, in Frankreich nach Einschätzung der Anbieterin hingegen etwa beim 10-fachen.

Die verhältnismäßig niedrigen Kaufpreise in Frankreich bieten vor dem Hintergrund gesetzlich garantierter Einspeisetarife Investitionssicherheit und eine Planungsgrundlage für Investoren. Die Wiederbelebung erfolgt maßgeblich durch Kaufinteressenten, die aus strategischen Gründen in den Bereich Wasserkraft investieren möchten. Dabei werden aufgrund der aktuellen Einspeisesituation (s. Abschnitt D 1.5. Rechtslage im Überblick) vor allem Anlagen mit einer installierten Leistung von ca. 400 kW (0,4 MW) nachgefragt. Die Green City Energy AG konnte mit Unterstützung ihrer Tochter Green City Energy France S.a.r.l. in diesem Marktsegment einige Kaufoptionen für Wasserkraftprojekte anbahnen. Größere Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 2 MW liegen als Investitionsobjekte für den Wasserkraftfonds Frankreich weniger im Fokus. Für diese Anlagen gilt zwar ebenfalls ein staatlich garantierter Einspeisetarif, der jedoch mit der Größe der Anlage abnimmt. Trotz der geringeren Einspeisevergütung für Anlagen dieser Größenkategorie muss aber auch für diese Anlagen ein Renovierungsaufwand von 1100 Euro pro installiertem kW Leistung nachgewiesen werden, um in den Genuss der Einspeisevergütung nach Ende 2012 zu kommen. Die Relation zwischen gefordertem Sanierungsaufwand und zu erzielender Vergütung verschlechtert sich bei diesen Anlagengrößen deshalb. Dies muss durch einen entsprechend geringeren Kaufpreis ausgeglichen werden und wird beim Erwerb von Kraftwerken von der Anbieterin berücksichtigt.

Der Verkauf der Stromproduktion aus Wasserkraftanlagen ohne festen Einspeisetarif ist ebenfalls möglich. In diesem Fall kann der erzeugte Strom entweder direkt an der französischen Strombörse verkauft werden oder es werden Lieferverträge mit zum Stromhandel berechtigten Händlern geschlossen.

(Quellen: Manager Magazin, 2009; eigene Marktanalysen)

Gründe für aktuelle Marktdynamik

- Liberalisierung des französischen Strommarktes durch EU-Vorgaben
- Gesetzlich garantierte Einspeisetarife für Strom aus Kleinwasserkraftanlagen nach Investition
- Günstiges Kaufpreisniveau im europäischen Vergleich
- Prognostizierter Anstieg der Preise für Kleinwasserkraftanlagen sowie der Strompreise auf dem freien Strommarkt
- Wirtschaftlichkeit durch moderne und effiziente Kraftwerkstechnik



E | Die Investitionstätigkeit

1. Investitionsidee des Wasserkraftfonds Frankreich

Wasserkraftanlagen sind in Frankreich zentraler Bestandteil der zukunftsfähigen Energieversorgung. Der Gesetzgeber fördert die ökologisch sinnvolle Modernisierung von bestehenden Kleinwasserkraftanlagen durch langfristig garantierte Einspeisetarife. Eine Vielzahl von Anlagen steht derzeit aus Sicht der Anbieterin zu attraktiven Konditionen zum Verkauf. Die Bündelung definierter Kraftwerkstypen bietet für schnell handlungsfähige Investoren Ertragschancen bei sicheren Rahmenbedingungen. Die GCE Wasserkraft Frankreich KG schafft die Voraussetzungen und den Marktzugang für den Erwerb eines wirtschaftlich attraktiven Kraftwerksportfolios:

Überzeugung

Der Grundgedanke der Green City Energy-Gruppe beruht auf der Überzeugung, den weltweiten Energiebedarf ausschließlich aus regenerativen Quellen decken zu können. Eine nachhaltige Energieversorgung auf Basis Erneuerbarer Energien kann dauerhaft nur durch einen breiten Energiemix aus Sonnen-, Wind-, Biogas- und Wasserkraftanlagen erreicht werden. Die Tätigkeitsfelder leiten sich direkt aus dieser Erkenntnis ab.

Erfahrung

Mit der Projektentwicklung der Kleinwasserkraftanlage Praterkraftwerk in der Münchner Innenstadt hat die Green City Energy AG bereits im Jahr 2005 den Grundstein für den Einstieg in den Geschäftsbereich Wasserkraft gelegt. Obwohl das Kraftwerk mit 2,5 MW Leistung ein Neubau unter komplexesten Bedingungen war, konnte es plangemäß nach eineinhalb Jahren Bauzeit im Jahr 2010 in Betrieb genommen werden. Das komplett unterirdische, geräusch- und emissionslose Praterkraftwerk setzt Standards für modernste Kleinwasserkrafttechnologie.

Marktanalyse

Durch die Gründung der Tochtergesellschaft Green City Energy France S.a.r.l. in Toulouse wurden die Erfahrungen aus der Projektierung, der Finanzierung und dem Bau von regenerativen Energieerzeugungsanlagen ins Atomstromland Frankreich getragen. Neben dem Fokus auf Solarkraftwerke haben Projektingenieure und Experten der Green City Energy-Gruppe zunehmend auch

den französischen Wasserkraftmarkt beobachtet, in Frankreich die wichtigste Säule der Stromgewinnung neben der Kernenergie. Durch die positive Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen erscheint der Markt für Kleinwasserkraftwerke in Frankreich derzeit attraktiv.

Ertragschancen

Durch fehlende Anreize in der Vergangenheit sind viele der derzeit 1700 Kleinwasserkraftwerke in Frankreich veraltet und ineffizient. Bei diesen Anlagen, die oft seit Jahrzehnten wirtschaftlich wenig attraktiv laufen, wird eher der Bestand verwaltet als die sich bietenden Chancen konsequent genutzt. Viele Betreiber haben entweder keine ausreichenden finanziellen Mittel oder nicht das notwendige Know-how für die Modernisierung. Die Revitalisierung der Bestandskraftwerke durch Investitionen in moderne Kraftwerkstechnik bietet attraktive Ertragspotentiale für Investoren.

Wirtschaftlichkeit

Eine Angabe der Durchschnittskosten für den Bau und Betrieb von Kleinwasserkraftanlagen ist nur sehr schwer möglich, da die einzelnen Projekte sehr individuell sind und von den örtlichen Gegebenheiten abhängen. Trotzdem lässt sich beobachten, dass das generelle Preisniveau von Wasserkraftanlagen in Frankreich im internationalen Vergleich noch relativ günstig einzuschätzen ist. Deutsche Wasserkraftanlagen sind nach Einschätzung der Anbieterin bei einer in etwa vergleichbaren Einspeisevergütung circa um den Faktor 1,5 bis 2 teurer als französische Anlagen. Die Investitionskosten für den Kauf inklusive Renovierung von Wasserkraftanlagen in Frankreich, die in den Genuss des Einspeisetarifes (H07) kommen, liegen aktuell zwischen 4000 und 5000 Euro pro Kilowatt installierter Leistung. Auch Bestandsanlagen, die sich für keinen gesetzlich garantierten Einspeisetarif qualifizieren, können aufgrund langfristig steigender Strompreise wirtschaftlich zunehmend erfolgreich betrieben werden, die Stromproduktionskosten sind aus Sicht der Anbieterin marktfähig. Letztlich hat Wasserkraftstrom gegenüber anderen Energieträgern den entscheidenden Vorteil, grundlastfähig (→ Glossar) und somit stark nachgefragt zu sein.

Umweltschutz

Auch aus ökologischer Sicht macht die Revitalisierung von Bestandskraftwerken Sinn. Alle Investitionsobjekte der GCE Wasserkraft Frankreich KG bestehen bereits im Grundsatz, die Fließgewässer müssen nicht durch weitere Querverbauungen beeinträchtigt werden. Im Zuge der Anlagenmodernisierung findet vielmehr eine ökologische Aufwertung der Anlagen durch Fischaufstiegsanlagen und Fischabstiegshilfen zur Verbesserung der Fließgewässerökologie statt. So können sowohl die Klimaschutzziele als auch die Ziele der EU-WRRL (→ Glossar) verfolgt werden.

Sicherheit

Alle vorgesehenen Investitionsobjekte der Typen 1 und 2 (s. Abschnitt E 3. Investitionskriterien) sollen gesetzlich garantierte Einspeisetarife erhalten, die der Wirtschaftlichkeitsberechnung zu Grunde liegen. Die im Regelbetrieb laufenden Kraftwerke des Typs 3 haben bekannte Stromproduktionskosten auf Marktniveau, die erzeugte Energie kann zu kalkulierbaren Preisen am freien Strommarkt abgesetzt werden. Alle Kraftwerke sollen über langfristig gesicherte Wasserrechte verfügen. Die zu erwerbenden Objekte werden im Rahmen einer Untersuchung auf technischer, wirtschaftlicher und juristischer Ebene überprüft. Da keines der Kraftwerke ein Neubau sein soll, entfällt durch die bereits bestehenden Flussverbauungen mit dem Tiefbau das größte Baukostenrisiko. Zudem besteht im Rahmen der Projektentwicklung hinsichtlich der Neubaugenehmigungen kein Klage- und Verzugsrisiko, die Investitionskosten zur Modernisierung sind leichter kalkulierbar.

Geschwindigkeit

Die Fondsgesellschaft ist abgesehen von einer gruppeninternen Anschubfinanzierung ein reiner Eigenkapitalfonds. Das Fondsmanagement kann die beabsichtigten Projekte somit ohne langwierige Bankenfinanzierung mittelbar über die GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH erwerben. Die schnelle Reaktions- und Zugriffsfähigkeit auf attraktive Wasserkraftwerke ist aus Sicht der Anbieterin ein entscheidender Wettbewerbsvorteil am Markt.

Marktzugang

Der Kleinwasserkraftmarkt in Frankreich ist ein Nischenmarkt mit einer dezentralen Besitzstruktur, die meisten Kraftwerke befinden sich in privatem oder kommunalem Besitz. Green City Energy France S.a.r.l. hat in den letzten Jahren enge Kontakte zu einer Vielzahl potentieller Verkäufer und damit eine breite Projektpipeline aufgebaut. Die Vorverhandlungen finden derzeit statt und können in den nächsten zwölf Monaten erfolgreich zu Abschlüssen gebracht werden.

Fazit

Der richtige Zeitpunkt für den Eintritt in den Kleinwasserkraftmarkt in Frankreich ist aus Sicht der Anbieterin jetzt. Die Rahmenbedingungen sind gegeben, um die sich bietenden Marktchancen bei überschaubarem Risiko zu nutzen. Die Anbieterin hat alle notwendigen Voraussetzungen für den mittelbaren Erwerb eines attraktiven Projektportfolios geschaffen. Auf den folgenden Seiten sind das Investitionskonzept, die Investitionskriterien, der Auswahlprozess und die Erwerbsstruktur der GCE Wasserkraft Frankreich KG beschrieben.

2. Investitionskonzept

Die Anleger beteiligen sich als Treugeber über einen Treuhandkommanditisten an der Fondsgesellschaft GCE Wasserkraft Frankreich KG. Diese beabsichtigt bis Jahresmitte 2013 (Zeichnungsfrist zzgl. maximal drei Monate) mittelbar ein Portfolio von Kleinwasserkraftanlagen mit einem Maximal-Investitionsvolumen von 30 Millionen Euro zu erwerben. Die Fondsgesellschaft hat zu diesem Zweck die hundertprozentige Tochtergesellschaft GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH gegründet.

Diese Zwischengesellschaft ermöglicht eine vereinfachte steuer- und gesellschaftsrechtliche Abwicklung der Geschäftstätigkeit, sie soll die einzelnen Wasserkraftgesellschaften erwerben. Diese wiederum halten und betreiben die Kleinwasserkraftanlagen und sind in der Regel als französische Kapitalgesellschaften mit begrenzter Haftung, sogenannten Sociétés à responsabilité limitée (abgekürzt S.a.r.l., ähnlich der deutschen GmbH) strukturiert.



Durch die gewählte Konstruktion können die Investitionsvorhaben bestmöglich durchgeführt werden. Es ist vorgesehen, das Kraftwerksportfolio aus mehreren Anlagen (s. Abschnitt F 2. Projektpipeline) schrittweise bis drei Monate nach dem Platzierungszeitraum von zwölf Monaten zu erwerben.

Die GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH konzentriert sich dabei auf den Erwerb von bestehenden Flusswasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von ca. 0,4 bis maximal 2 MW. Die Investitionsobjekte müssen weitgehend den Investitionskriterien (s. Abschnitt E 3. Investitionskriterien) entsprechen, um erworben werden zu können. Diese werden im Rahmen der Kaufprüfung angewandt.

Das Investitionskonzept der GCE Wasserkraft Frankreich KG sieht vor, die zu erwerbenden Wasserkraftgesellschaften für einen begrenzten Zeitraum von etwa acht Jahren zu halten und sie zu einem Kaufpreis auf Basis eines festgelegten Mindestfaktors der Jahresnettoerträge, der über dem entsprechenden Faktor des Erwerbspreises liegt, auf der Basis einer Garantie der Green City Energy AG an diese bzw. an von dieser bestimmte Dritte zu verkaufen, ggf. mit einem Geldausgleich von der Green City Energy AG. Diese Konditionen bilden die Grundlage der Wirtschaftlichkeitsberechnung in Abschnitt H Wirtschaftliche Grundlagen. Diese Garantie der Green City Energy AG ist vertraglich fixiert (s. Abschnitt I. 6.7. Garantievertrag der Green City Energy AG mit der Fondsgesellschaft und der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH). Wird durch den Verkauf an einen Dritten ein Verkaufserlös erzielt, der niedriger als der feste Erwerbspreis ist, erstattet die Green City Energy AG der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH die Differenz; bei einem höheren Verkaufserlös wird die Differenz zwischen beiden Gesellschaften zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Das Investitionskonzept ermöglicht Anlegern die mittelbare Beteiligung an einem Kleinwasserkraftwerkspark auf begrenzte Zeit mit gesicherter Austrittsperspektive. Die Anleger profitieren dabei von den aus Sicht der GCE Wasserkraft Frankreich KG aktuell niedrigen Einstiegspreisen für Kleinwasserkraftwerke am französischen

Vorteile des Investitionskonzepts auf einen Blick:

- Einfache und sichere Fondskonstruktion mit Treuhandbeteiligung ohne Registereintrag
- Späterer Handelsregistereintrag als Kommanditist optional
- Mittelfristige Geldanlage mit begrenztem Risiko und guten Ertragschancen
- Festgelegte Investitionskriterien und anlagenspezifische Kaufprüfung
- Garantierter Verkaufspreis durch Garantie der Green City Energy AG nach Laufzeitende
- Konkrete Projektpipeline mit vielen Kraftwerken in Vorprüfung

Markt, erhalten jährliche Ausschüttungen je nach Betriebsergebnis der einzelnen Anlagen und sind an einem Verkaufsmehrerlös der Anlagen zum Ende der Fondslaufzeit beteiligt, welcher durch eine Garantie abgesichert wird.

3. Investitionskriterien

Die Anlagepolitik der Fondsgesellschaft bzw. die Investitionsgesellschaft GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH arbeitet mit definierten Kriterien, die dem von der Green City Energy AG unterstützten Auswahl- und Prüfungsprozess der zu erwerbenden Wasserkraftgesellschaften zu Grunde gelegt werden. Eine Wasserkraftgesellschaft kann nur mit Zustimmung des Investitionsausschusses und Freigabe des Mittelverwenders erworben werden (s. Abschnitt I 2.16. Beirat und Investitionsausschuss sowie I 6.1. Mittelverwendungskontrollvertrag der Fondsgesellschaft mit der bergheim pluta Rechtsanwälte GbR). Vor dem Erwerb werden die Kleinwasserkraftanlagen bzw. die diese haltenden Wasserkraftgesellschaften einer technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Prüfung durch Gutachter, Steuerberater und Rechtsanwälte unterzogen, die vor Erwerb vorliegen muss und der Zustimmung und Freigabe zu Grunde gelegt wird.

Grundsätzlich sollen die zu erwerbenden Wasserkraftgesellschaften Kleinwasserkraftanlagen in Frankreich halten oder betreiben, die einem der folgenden Typen entsprechen:

Typ 1:

Zu renovierende/modernisierende Kleinwasserkraftanlagen, die nach erfolgter Ertüchtigung durch Investition den 20-jährigen Einspeisetarif in Frankreich erhalten. Die Kraftwerke des Typs 1 sind Wasserkraftanlagen, die nach erfolgter Ertüchtigung durch Investitionen die gesetzlichen Vorgaben für einen 20-jährigen Einspeisetarif nach französischem Recht (s. Abschnitt D 1.5. Rechtslage im Überblick) erhalten. Ob die Investitionen bereits teilweise oder vollständig durch den Anlagenvorbesitzer oder erst nach dem Kauf durch Green City Energy France S.a.r.l. getätigt werden, ist dabei unerheblich. Entscheidend ist die Qualifikation der Kraftwerke für einen Einspeisetarif nach einem festgelegten Investitionsplan nach dem Erwerbszeitpunkt.

Typ 2:

Renovierte/modernisierte Kleinwasserkraftanlagen mit 20-jährigem Einspeisetarif (Restlaufzeit mindestens 18 Jahre) in Frankreich. Hauptkriterium für die Kraftwerke des Typ 2 ist eine vollständig abgeschlossene Instandsetzung durch den aktuellen Besitzer und die bereits erfolgte Zusage eines 20-jährigen Einspeisetarifs.

Typ 3:

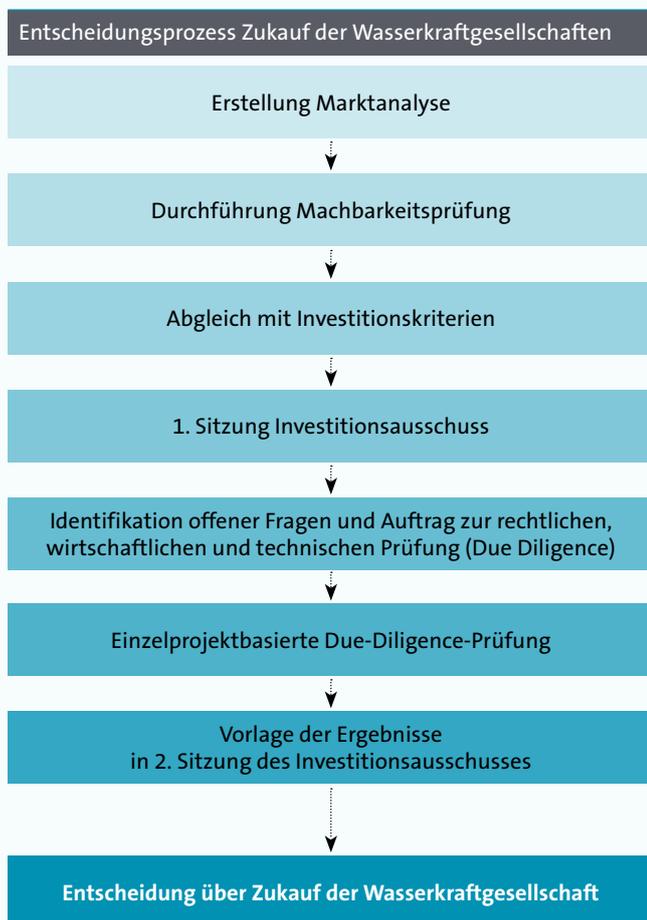
Wasserkraftanlagen mit auslaufendem festen Tarif, für die eine Renovierung in der geforderten Größenordnung wirtschaftlich nicht rentabel wäre. Im Unterschied zu den voran genannten Kategorien handelt es sich beim Typ 3 um Bestandskraftwerke, die sich für keinen festen Einspeisetarif qualifizieren. Aus technischer Sicht ist eine Instandsetzung entweder nicht notwendig, oder aus wirtschaftlicher Sicht nicht in dem Umfang rentabel, um sich für einen neuen Einspeisetarif zu qualifizieren. Die Kraftwerke haben allesamt Stromproduktionskosten, die auf Marktniveau liegen, der produzierte Strom wird somit am freien Markt über die Strombörse ohne Einspeisetarif verkauft.

Weitere Kriterien sind:

- Die installierte Leistung je Wasserkraftanlage liegt bei mindestens 0,4 MW und bei maximal 2 MW. Höhere Leistungen sollen nur ausnahmsweise zulässig sein, wenn dabei im Hinblick auf die geringere Einspeisevergütung ein Kaufpreisabschlag erfolgt.
- Der Erwerbspreis einer Anlage soll einschließlich geplanter Modernisierungskosten maximal bei etwa dem 9- bis 11-fachen der prognostizierten zukünftigen Jahresnettoerträge liegen. Zur Jahresnettoertragsermittlung werden entweder die durchschnittlichen Wasserwerte der letzten zehn Jahre (für zu renovierende oder vor kurzem renovierte Anlagen) multipliziert mit aktuellen Strompreisen oder die tatsächlich produzierten durchschnittlichen Erträge der letzten zehn Jahre (im Falle des Kaufes von Anlagen, die nicht renovierungsbedürftig sind) angesetzt.
- Die jeweiligen neuen Kleinwasserkraftanlagen sollen im Verhältnis zu bereits investierten Anlagen regional diversifiziert sein, um sowohl eine Ertragsdiversifikation als auch eine Risikostreuung zu erreichen. Dies bedeutet, dass sie in verschiedenen Regionen Frankreichs und damit in Klimazonen mit unterschiedlicher Niederschlagshäufigkeit und/oder Wassermengenaufkommen liegen.
- Die zu erwerbenden Anlagen sollen mit unterschiedlicher Turbinentechnologie ausgestattet sein (s. Abschnitt C 4.2. Wesentliche Turbinentypen).

4. Auswahlprozess

Dem Investitionsausschuss wird ein identifiziertes Projekt nach einer ersten Machbarkeitsprüfung vorgestellt und in einer ersten Ausschusssitzung diskutiert. Ein den Investitionskriterien entsprechendes Projekt wird einer technischen, juristischen und wirtschaftlichen Due Diligence unterzogen. Diese Ergebnisse inklusive Wirtschaftlichkeitsberechnung auf Wasserkraftgesellschafts-Ebene werden dem Investitionsausschuss in einer zweiten Sitzung vorgestellt. In der Regel wird hier die Entscheidung über die Hereinnahme des Wasserkraftprojektes gefällt. Weiterer Sitzungsbedarf kann jederzeit identifiziert werden.



5. Erwerbsstruktur und Anlageobjekt

Das einzige Anlageobjekt ist die GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH, deren Alleingesellschafter und Eigentümer die Fondsgesellschaft ist. Der Fondsgesellschaft stehen als alleiniger Gesellschafterin bei der Fassung von Gesellschafterbeschlüssen der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH 100% der Stimmrechte zu. Ferner hat sie ein Recht auf Ergebnisbeteiligung, Beteiligung

am Liquidationserlös sowie Informations- und Kontrollrechte als Gesellschafterin (siehe Abschnitt I 6.2. Gesellschaftsvertrag der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH). Die Fondsgesellschaft hat, finanziert durch ein Darlehen der Green City Energy AG, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft, die GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH mit einem Stammkapital von 25 000 Euro gegründet. Als Anlageziel soll sie wiederum Wasserkraftgesellschaften in Frankreich, in der Regel in der Rechtsform der S.a.r.l., erwerben, um eine attraktive Rendite für die Anleger zu erzielen. Hinsichtlich der ersten Wasserkraftgesellschaft sind bereits Vorverträge zum Erwerb geschlossen worden (s. Abschnitt F 1. Erstes Investitionsobjekt). Es gibt keine laufenden Investitionen der Fondsgesellschaft. Es ist geplant, die bei der Fondsgesellschaft eingeworbenen Mittel ausschließlich in die Kapitalrücklage der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH einzuzahlen (Investition der Fondsgesellschaft), die daraus den Kauf der Wasserkraftgesellschaften und gegebenenfalls anfallende Renovierungsmaßnahmen finanzieren soll. Eine Erhöhung des Stammkapitals des Anlageobjektes soll nicht stattfinden. Die Wasserkraftgesellschaften selbst wiederum halten oder betreiben Kleinwasserkraftanlagen in Frankreich. Die Auswahl und Prüfung der zu erwerbenden Wasserkraftgesellschaften erfolgt durch die Green City Energy AG, die für jede erfolgreiche Vermittlung einer von der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH zu kaufenden Wasserkraftgesellschaft 10 Prozent der Investitionskosten pro Projekt als Vermittlungsprovision erhält. Dafür allokiert sie entsprechende Gelegenheiten, unterstützt Due Diligence-Prüfungen und begleitet Vertragsverhandlungen. Alle aus dieser Allokation entstehenden Kosten werden im Erwerbsfall von der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH übernommen. Die Kosten fehlgeschlagener Akquisitionsbemühungen trägt die Green City Energy AG. Die Freigabe einer Investition im Sinne der Zahlung der Mittel an die GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH und von dort an die jeweiligen Verkäufer setzt die Freigabe des Investitionsausschusses und des Mittelverwendungskontrolleurs der Fondsgesellschaft voraus.

Im Zusammenhang mit dem weiteren Betrieb der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH und der Wasserkraftgesellschaften erbringen Gesellschaften aus der Green City Energy-Gruppe weitere Leistungen, insbesondere der geschäftsführende Kommanditist, der Komplementär, die Green City Energy AG, welche u. a. die kaufmännische Geschäftsführung für die GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH übernimmt, und die Green City Energy France S.a.r.l., die Verwaltungsaufgaben der Wasserkraftgesellschaften übernehmen soll (s. Abschnitt I 6. Wesentliche Verträge und K 4. Verflechtungen und Verbindungen der Beteiligten).



F | Investitionsobjekte

1. Erstes Investitionsobjekt

Die Green City Energy AG hat ein Kleinwasserkraftwerk in Lempdes-sur-Allagnon untersucht und zum mittelbaren Erwerb für die Fondsgesellschaft vorgeschlagen. Die Green City Energy AG hat unter Anzahlung von 120 000 Euro bereits einen Erwerbsvertrag mit einem deutschen Verkäufer abgeschlossen, der gegen Erstattung der Anzahlung und der Erwerbsprovision zum späteren Erwerb – spätestens Ende Juli 2012 – auf die GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH übertragen werden kann. Das gesamte Investitionsvolumen beträgt inklusive der zusätzlich geplanten Modernisierungen ca. 2,3 Millionen Euro.

1.1. Standort

Der kleine Ort Lempdes-sur-Allagnon mit rund 1300 Einwohnern liegt auf einer Höhe von 440 m ü.M. im Herzen von zwei

Nationalparks. Er gehört zum Département Haute-Loire in der Region Auvergne, einer hügeligen, von Flussläufen durchzogenen Vulkanlandschaft. Rund 60 km südlich der Regionalhauptstadt Clermont-Ferrand, direkt an der wichtigen Nord-Süd-Autobahn La Méridienne gelegen, ist der Ort infrastrukturell gut angebunden.

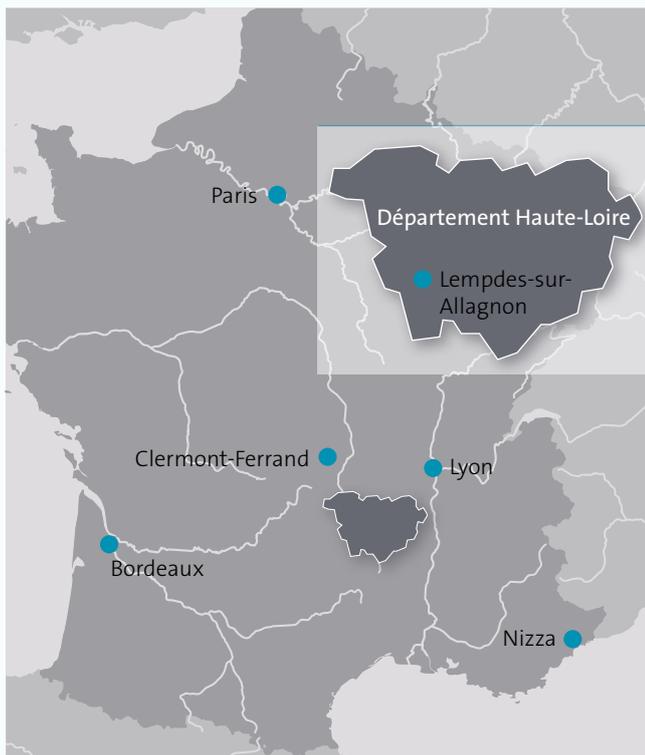
Der Anlagenzufluss Allagnon ist ein 85 km langer, stark verzweigter Fluss, der durch die Départements Haute-Loire und Puy-de-Dôme fließt. Der Allagnon entspringt in den Bergen von Cantalau puy Bataillouze, rund 70 km südwestlich von Lempdes-sur-Allagnon. Bei Auzat-la-Combelle fließt er in den Allier und ist somit Teil des über Frankreich hinaus bekannten Flusssystem der Loire.

1.2. Die Region Auvergne – die grüne Lunge Frankreichs

Ein großer Teil der im Zentrum Frankreichs gelegenen Region Auvergne mit rund 26 000 km² und ca. 1,3 Mio. Einwohnern gehört zum vulkanischen Zentralmassiv mit den Bergketten Chaîne des Puys und den Monts Dore. Hauptort dieser stark vulkanisch geprägten Landschaft ist die für ihre Reifenindustrie bekannte Stadt Clermont-Ferrand. Die Auvergne, auch als die grüne Lunge Frankreichs bezeichnet, ist eines der größten Naturschutzgebiete Europas. Gleichbedeutend mit der Vulkanlandschaft bildet das Grundelement Wasser eines der Markenzeichen dieser Region – 23 000 km permanente Wasserläufe, berühmte Mineralwasser wie z.B. Volvic, unzählige Naturseen, Weiher und Wasserfälle charakterisieren dieses landschaftlich reizvolle Gebiet.

Aufgrund der geographischen Begebenheiten gibt es in der Region zahlreiche Wasserkraftwerke, die hauptsächlich an den größeren Flüssen wie dem Tarn, der Dordogne, der Cère, der Los und der Truyère gelegen sind. Die Kraft des Wassers wird seit hunderten von Jahren auch an den kleineren Flußläufen wie der Allagnon genutzt.

Standort des Pilotprojektes





Lempdes-sur-Allagnon

1.3. Projektbeschreibung

Das Kleinwasserkraftwerk Lempdes-sur-Allagnon wurde bereits 1910 von der Compagnie Hydraulique d'Auvergne direkt am Wehr des Flusses Allagnon, rund zwei Kilometer vom Ortskern entfernt gebaut. Die Wasserkraftanlage ist ein so genanntes Buchtenkraftwerk, also ein an einer künstlichen Ausleitung am natürlichen Flusslauf errichtetes Kraftwerk. Zur Optimierung des Stromertrags wurde die Anlage direkt am Wehr positioniert und umfasst ein Kraftwerkshaus mit Leitzentrale für die Turbinen und den Generator sowie die Wasserzu- und -ablaufbauwerke. Diese wurden sehr kompakt gehalten, das Bauwerk hat eine Gesamtlänge von ca. 50 Metern. Die Regelung des Wasserzulaufes wird durch ein hydraulisches Hebewerk an einem Stahlschütz am Einlaufbauwerk gesteuert, der Einlauf wird durch einen ca. 30 Meter langen Schwemmbalken geschützt. Durch den Einsatz von hydraulisch einzeln verstellbaren Stahlwehrklappen wird der Mindestzufluss für das Kraftwerk über das Wehr gewährleistet. Die Turbinen werden so mit einer durchschnittlichen Wassermenge von 0,8 bis 1,5 Kubikmetern pro Sekunde zur Stromerzeugung angeströmt.



Markenzeichen der Region Auvergne ist das Wasser.

Herzstücke sind eine im letzten Jahr neu eingebaute Francis-Turbine mit 110 kW Leistung sowie eine bereits seit 1983 laufende Kaplan-Turbine mit 350 kW Leistung. Aus beiden Turbinen erzeugen nachgelagerte Asynchrongeneratoren der Firma Schorch im Jahresmittel rund 1,9 Millionen kWh Ökostrom. Dieser Generatortyp wird unter anderem aus wirtschaftlichen Gründen in dezentralen Kleinkraftwerken anstelle von Synchrongeneratoren zur Stromerzeugung eingesetzt und läuft im Fall der Anlage in Lempdes mit einer Drehzahl von 1050 Umdrehungen pro Minute. Die Anlage wurde in den Jahren 2010 und 2011 technisch ertüchtigt, dabei wurden die alte Francis-Turbine erneuert und neue Generatoren installiert.

Die Wehranlage selbst sowie die Fischtreppe wurden bereits in den Jahren 2009 und 2010 renoviert. Insgesamt ist das Wasserkraftwerk in einem guten Zustand und in vollem Umfang funktionsfähig. Als Instandsetzungsmaßnahme ist vorgesehen, den Kran zum Abfischen von Treibgut am Vertikalrechen zu erneuern und dessen Tragkraft in diesem Zuge zu erhöhen. Dies ist aus wirtschaftlichen Gründen sinnvoll, da große Fremdkörper wie

angeschwemmte Baumstämme das Bauwerk beschädigen und das Kraftwerk außer Betrieb setzen können. Die Steuerung des Kraftwerks ist auf dem aktuellen Stand der Technik. Eine Datenfernüberwachung mit Wasserstandssonden ist installiert, so dass das Kraftwerk im Regelbetrieb ohne Personal vor Ort kostengünstig und ertragsoptimiert betrieben werden kann. Im Fall von Störungen wird ein Serviceteam per SMS-Nachricht informiert und zum Kraftwerk beordert.

Während des laufenden Betriebes wird in den nächsten Monaten der Rechen ersetzt, der Fischabstieg modifiziert, das Gebäude renoviert und der vorhandene Kran ersetzt.



Das Kleinwasserkraftwerk in Lempdes-sur-Allagnon

1.4. Ökologische Schutzmaßnahmen

Zum Schutz der vorhandenen Gewässerökologie wurde im Rahmen der Bauwerksmodernisierung 2010/2011 auch die Fischtreppe erneuert. Diese ermöglicht den reibungslosen Fischauf- und -abstieg und erfüllt somit ein entscheidendes Kriterium im Gewässerschutz, nämlich die Durchgängigkeit von Fließgewässern. Der Fischaufstieg ist auf der dem Kraftwerk gegenüber liegenden Seite angeordnet, die Wassermenge über die Fischtreppen soll bei 470 l/s liegen. Die Fischabstiegsanlage ist ein am Kraftwerkseinlauf angeordneter Schieber, welcher je nach Jahreszeit geöffnet und geschlossen werden kann.

Grundsätzlich versucht die Green City Energy-Gruppe, die Auswirkungen der Ökostromerzeugung auf Mensch und Umwelt so gering wie möglich zu halten. Nicht zuletzt aus diesem Grund werden vorstehende Modernisierungsmaßnahmen getroffen. Im Rahmen von Erwerb und Betrieb von Kleinwasserkraftanlagen ist es ein Anliegen, negative Auswirkungen auf das Ökosystem zu minimieren. Auch aus diesem Grund ist die Revitalisierung von Bestandsanlagen aus ökologischer Sicht sinnvoll. Wie in dem Fall des Kraftwerks in Lempdes sollen im Rahmen der Instandsetzung veralteter Kraftwerke Querverbauungen an Flüssen für die Fischbestände erst wieder durchgängig und somit passierbar gemacht werden.

Historie Wasserkraftwerk Lempdes-sur-Allagnon

1910: Bau und erste Inbetriebnahme des Wasserkraftwerks zur unabhängigen Elektrifizierung von Lempdes und der unmittelbaren Umgebung. Die Anlage gehört der Compagnie Hydraulique d'Auvergne.

1935–1945: Während des zweiten Weltkriegs wird die Anlage stillgelegt.

1946–1977: Nach dem zweiten Weltkrieg werden alle Wasserkraftanlagen verstaatlicht und gehen in den Besitz der EDF über. Die Anlage in Lempdes ist jedoch zu klein, um von der EDF wieder in Betrieb genommen zu werden. Allerdings unternimmt die EDF die nötigsten Arbeiten, um einen Verfall der Anlage zu verhindern.

1978–2003: Das Kraftwerk wird an einen französischen Notar verkauft, der es renoviert, mit zwei neuen Turbinen mit einer Leistung von insgesamt 660 kW ausstattet und wieder betreibt. Notwendige Bauarbeiten sowie die Wartung der Anlage übernimmt während dieser Zeitspanne der Vater des heutigen Wärters.

2003: Verkauf der Anlage an einen deutschen Architekten. Das Kraftwerk wird durch ein Hochwasser stark beschädigt, aber nach Reparaturarbeiten am Wehr unmittelbar wieder in Betrieb genommen.

2010/2011: Die Anlage wird mit einer neuen Francis-Turbine, einem neuen Generator und moderner Elektrik ausgestattet. Die insgesamt mögliche Leistung von 460 kW wird gleichzeitig auf 400 kW gedrosselt, um den günstigsten Einspeisetarif zu erhalten.

2012: Der neue Tarif H07 wird im Januar genehmigt und sichert die Einspeisevergütung für die nächsten 20 Jahre.



Generator und Hydraulikaggregat der Kaplan-Turbine des Kraftwerks Lempdes



Wehr des Kraftwerks Lempdes

1.5. Leistung & Vergütung

Die mögliche Leistung von 460 kW aus beiden Turbinen wurde auf 400 kW gedrosselt, um den gesetzlich garantierten Einspeisetarif im Rahmen der französischen Umweltregelungen zu erhalten. Die Erträge aus dem Wasserkraftwerk werden mit dem Einspeisetarif H07 für Kraftwerke bis 400 kW vergütet (s. Abschnitt D 1.5. Rechtslage im Überblick).

Laut Gutachten der Ingenieurgesellschaft Richter mbH vom 20.3.2012 ist auf dieser Grundlage ein jährlicher Energieertrag von rund zwei Millionen kWh zu erwarten. Das Gutachten berücksichtigt die monatlich verfügbare Wasserabflussmenge, die vorhandene Anlagentechnik sowie Stillstandszeiten für Wartung, Reparaturen und Modernisierung.

2. Projektpipeline

In einer konkreten Machbarkeitsprüfung wurden vor dem Hintergrund technischer, wirtschaftlicher und juristischer Kriterien die drei Investitionstypen von Kleinwasserkraftwerken identifiziert, bei denen die Fondsgesellschaft ein Investment für besonders wirtschaftlich erachtet. Auf dieser Grundlage wurden weitere Investitionskriterien für mögliche Projektzukaufe erarbeitet (s. Abschnitt E 3. Investitionskriterien). Diese bilden die Grundlage für eine Prüfung vor Erwerb (so genannte Due-Diligence Prüfung), deren Ergebnis die endgültige Entscheidungsgrundlage für den Erwerb eines Kleinwasserkraftwerkes liefert.

Die nachstehend aufgeführten Projekte erfüllen die grundlegenden Investitionskriterien für die GCE Wasserkraft Frankreich KG.



Wehr und Fischaufstiegsanlage des Kraftwerks Lempdes

Jedes der der genannten Projekte befindet sich zum Zeitpunkt der Drucklegung im Prüfungsprozess. Daher wird es, auch wenn ein Erwerb noch nicht sicher ist, als Bestandteil der Projektpipeline angesehen.

Bisher wurde für zwei Projekte mit einer Gesamtleistung von rund 1000 kW die konkrete Due-Diligence-Prüfung weitgehend abgeschlossen. Der Erwerb des Kleinwasserkraftwerks in Lempdes-sur-Allagnon (s. Abschnitt F 1. Erstes Investitionsobjekt) ist per Erwerbsvertrag für die Fondsgesellschaft bzw. deren Tochtergesellschaft gesichert. Die Sicherung des zweiten Projektes La Chapelle-Villognon ist in konkreter Planung. Die Standorte sind namensgebend: La Chapelle und Villognon sind französische Dörfer im Département Charente in der Region Poitou-Charente. Das Département liegt im Westen Frankreichs und grenzt an den Atlantik, bekannt durch die Île de Ré und La Rochelle. La Chapelle zählt 190 Einwohner und Villognon 392. Beide Dörfer liegen südlich von Angoulême, der Hauptstadt des Département Charente am linken Flussufer der Charente. Die Charente entspringt in der Region Haute-Vienne auf 295 Metern, durchquert die Départements Vienne, Charente und Charente-Maritime und mündet im Atlantik zwischen Port-des-Barques und Fouras.

Das Projekt La Chapelle besteht aus zwei Kraftwerken, die beide an der Charente liegen, etwa acht Kilometer voneinander entfernt. La Chapelle war eine im 11. Jahrhundert errichtete Mühle, die zunächst Mehl und später Öl produzierte und 1909 in ein Wasserkraftwerk verwandelt wurde. Nach dem Tod des Eigentümers wurde das Kraftwerk 1987 von einem Ingenieur erworben und modernisiert. Erneute Bau- und Ertüchtigungsmaßnahmen wurden erst 2009 von einem neuen Besitzer durchgeführt.

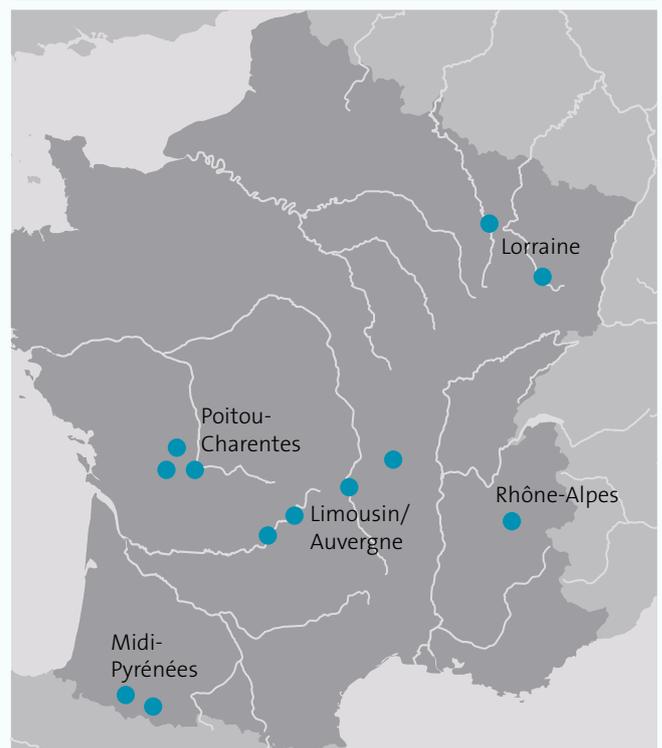
Das zweite Wasserkraftwerk in Villognon wurde ebenfalls im 11. Jahrhundert als Kornmühle erbaut. Nachdem 1921 am Ort die Kartonagenfabrik "La Rochefoucauld" entstand, diente die Mühle ab diesem Zeitpunkt der Papierherstellung. 1987 wurde die Fabrik geschlossen und seither das Wasserkraftwerk nicht mehr gepflegt. 2009 erwarb ein neuer Eigentümer die Mühle und erhielt im Februar 2012 das Wasserrecht für eine Leistung von 325 kW.

La Chapelle entspricht dem in Abschnitt E 3. Investitionskriterien dargestellten Typ 1, und ist ein zu renovierendes und zu ertüchtigendes Projekt. Die installierte Leistung beider Flusswasserkraftwerke wird rund 600 kW betragen. Die Projektentwicklung soll im Juli begonnen werden und Mitte Oktober 2012 abgeschlossen sein.

Die beiden Wasserkraftwerke sind in einer Wasserkraftgesellschaft gebündelt, die die Wasserrechte für beide Kraftwerke besitzt. Als solche sind sie in die Prognoserechnung eingeflossen (s. Abschnitt H Wirtschaftliche Kennzahlen). Neben diesen beiden Projekten werden in verschiedenen Regionen Frankreichs weitere Kleinwasserkraftanlagen analysiert und geprüft.

Alle angedachten Standorte bieten gute geographische Voraussetzungen für den Betrieb von Kleinwasserkraftwerken. Durch die große räumliche Streuung kann dem Investitionskriterium der Diversifikation zur Vermeidung von lokalen wetterbedingten Beeinträchtigungen des Kraftwerksbetriebs wie Trockenheit oder Hochwasser Rechnung getragen werden. Die Kraftwerke sind aufgrund ihres langjährigen Bestands bereits in die regionale Versorgungsstruktur eingebunden und zum Teil wichtiger Bestandteil der regionalen Energieerzeugung. Bei allen Anlagen handelt es sich entsprechend den Investitionskriterien um Bestandskraftwerke, eine weitergehende Beeinträchtigung der Ökosysteme erfolgt nicht. Durch die Investitionen im Rahmen des Erwerbs der Kraftwerke für den Wasserkraftfonds soll vielmehr auf eine Verbesserung der Gewässerökologie z. B. durch modernere Fischwege geachtet werden.

Standorte aktuell im Prüfungsprozess





G | Green City Energy-Gruppe

Entwicklung von Umweltmachern zum Innovationstreiber

1. Unternehmensentwicklung und -strategie

Etappe I:

Etablierung als Umweltschutzorganisation (1990–1999)

Als lokale Initiative wurde der Verein Green City e.V. 1990 mit dem Ziel gegründet, maßgeblich zu einer ökologischen Stadtgestaltung und zur Verbesserung der Lebensqualität in München beizutragen. Neben den Themen Stadtgestaltung und nachhaltige Mobilität stand für den Verein von Anfang an der Klimaschutz ganz oben auf der Agenda. Durch Informationskampagnen wurden Bürger für den damals noch wenig beachteten Klimawandel sensibilisiert.

Etappe II:

Wegbereiter für Erneuerbare Energien als Solarpionier (2000–2004)

Mit dem ersten geschlossenen Fonds, dem Solarpark 2000, damals eine der weltgrößten solaren Bürgerbeteiligungsanlagen, wurde der Grundstein für den Einstieg in den Bau regenerativer Energieerzeugungsanlagen gelegt. Die Solarparks 2003, 2004 und Isar 2004 mit einem Eigenkapitalvolumen von 1,2 Millionen Euro wurden ebenfalls erfolgreich platziert und errichtet. Die konkrete Umsetzung von Energieprojekten auf Vereinsebene bildete das Sprungbrett vom rein bürgerschaftlichen Engagement zu einem innovativen Unternehmen – der Green City Energy GmbH.

Etappe III:

Professionalisierung durch Gründung der Green City Energy GmbH (2005–2007)

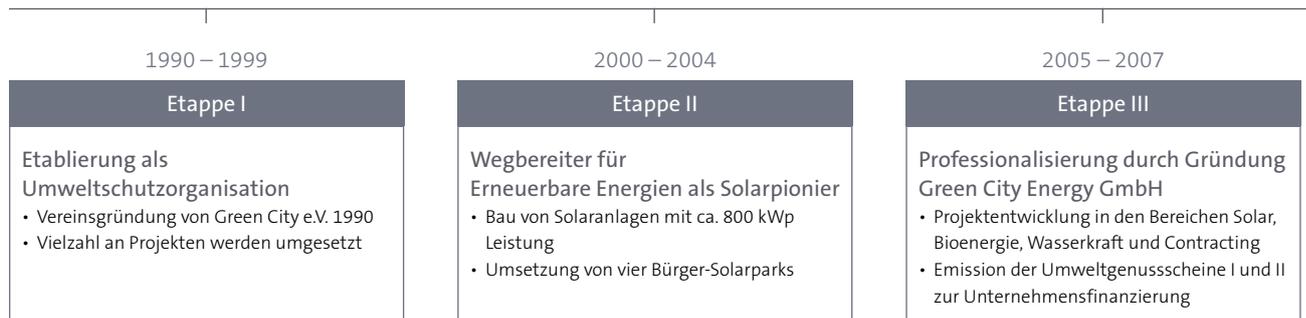
Die Green City Energy GmbH wurde am 6. Juni 2005 als hundertprozentige Tochtergesellschaft des Vereins Green City e.V. gegründet. Kernziele des Unternehmens waren von Beginn an die Umsetzung von Erneuerbaren Energieanlagen und der Aufbau von regionalen Wirtschaftskreisläufen. Ausgestattet mit der Vision einer durchgehenden Energieversorgung aus Erneuerbaren Energien und zwei Millionen Euro Genussrechtskapital wurden die Aktivitäten neben der Solarenergie auf die Geschäftsfelder Wasserkraft und Bioenergie ausgedehnt. In diesem Zeitraum wurden vier weitere Photovoltaik-Fonds, die Solarparks 2005, 2006, 2007 und Isar 2007, platziert und damit bis dahin insgesamt 2 MWp installierte Leistung errichtet, mit denen rund 550 durchschnittliche Haushalte mit Strom versorgt werden können.

Etappe IV:

Ausbau zum alternativen Energiedienstleister (2008–2010)

Im Zuge der Stärkung der Eigenkapitalbasis durch den Umweltgenussschein II wurde zusätzlich das Geschäftsfeld Windkraft erschlossen. Die kommunale Energieberatung, gegründet im Jahr 2008, erstellt Energie- und Klimaschutzkonzepte für Regionen und Kommunen und hat sich in diesem Bereich zusammen mit dem Beratungsbüro KlimaKom als einer der führenden Anbieter in Bayern etabliert. Der 3-Wetter-Fonds I bündelte erstmals

Die Sechs Etappen von Green City Energy



drei unterschiedliche Energiearten (Sonne, Wind und Biogas) und wurde mit einem Eigenkapitalvolumen von vier Millionen Euro als bis dahin größter Fonds in der Unternehmensgeschichte erfolgreich am Markt platziert.

Die Unternehmensfinanzierung wurde 2009 mit dem Umweltgenussschein III auf insgesamt 8 Millionen Euro aufgestockt und ermöglichte den Zubau von solarer Leistung in Höhe von 8,3 MWp im Jahr 2010. Mit fünf platzierten geschlossenen Bürger-Solarfonds konnten allein im Jahr 2010 25,7 Millionen Euro in Photovoltaik-Anlagen investiert werden. Seit der Gründung der Green City Energy France S.a.r.l., Toulouse, zu Jahresbeginn 2010 ist das Unternehmen auf dem französischen Markt aktiv und konzentriert sich dort nach der Realisation eines Photovoltaikprojekts aktuell auf die Markterschließung der Wasserkraft.

Etappe V:

Aufbau von Kraftwerkskapazitäten und Umwandlung zur Aktiengesellschaft (2011–2014)

Die Gründung der Green City Energy Kraftwerke GmbH und die erfolgreiche Platzierung des Genussrechts Kraftwerkspark I mit einem Volumen von 10 Millionen Euro Eigenkapital im Jahr 2011 markierte neben dem Grundstein für den Aufbau regenerativer Kraftwerkskapazitäten zugleich auch den aktiven Einstieg des Unternehmens in die Energiegewinnung aus Wasser. Mit dem Praterkraftwerk realisierte Green City Energy ein zukunftsweisendes Energieprojekt: Das unterirdische, völlig geräusch- und emissionslose Laufwasserkraftwerk mit 2,5 MW Leistung wurde nach 1,5 Jahren Bauzeit in Kooperation mit den Stadtwerken München im Herzen Münchens in Betrieb genommen. In der Photovoltaik gelang in diesem Jahr sowohl mit dem Kraftwerkspark I als auch dem geschlossenen Fonds Solarpark Deutschland 2011 die Installation einer bislang unerreichten Jahresleistung von 28 MWp.

Das Unternehmen konnte seit der Gründung auf rund 75 Mitarbeiter ausgebaut werden, der Umsatz stieg im Jahr 2011 auf rund 60 Millionen Euro. Wie seit der Unternehmensgründung im Jahr 2005 geplant, wurde die Green City Energy GmbH in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und damit die Möglichkeit geschaffen, Inhaber von bezugsberechtigten Genussrechten sowie Mitarbeiter am Unternehmen zu beteiligen. Die Aktien werden nicht frei gehandelt.

Im Jahr 2012 setzt das Unternehmen den eingeschlagenen Weg konsequent fort. Der erste Schritt ist der vorliegende Wasserkraftfonds Frankreich. Aktuell werden der Kraftwerkspark II und zwei Bürgerbeteiligungsfonds vorbereitet, die in Wind und Photovoltaik investieren.

Etappe VI:

Ausbau zum alternativen Energieversorger (ab 2015)

Seit der Platzierung des Genussrechts Kraftwerkspark I befindet sich Green City Energy in der Aufbauphase eigener regenerativer Kraftwerkskapazitäten und soll mittelfristig zu einem alternativen Energieversorger werden. Green City Energy wird bis 2015 nach Plan rund 500 Millionen Kilowattstunden aus eigenen Sonne-, Wind- und Wasserkraftwerken erzeugen. Durch die Erreichung der Netzparität von Strom aus Erneuerbaren Energien, also durch marktfähige Stromgestehungskosten von Ökostrom, wird das Geschäftsfeld der Direktvermarktung von Green City Energy-Strom ertragreiche Perspektiven eröffnen. Die Erschließung weiterer Auslandsmärkte zur Umsetzung von Energieprojekten und grünen Kraftwerken soll bis dahin erfolgt sein.



2. Das Unternehmen Green City Energy AG

2.1. Überblick über wesentliche operative Beteiligungsverhältnisse der GCE AG

Green City Energy AG Vorstand: Thomas Prudlo, Jens Mühlhaus					
100 %	100 %	100 %	100 %	76 %	49 %
GCE Kraftwerke GmbH Komplementärin eigener Kraftwerksbestand z.B. Praterkraftwerk	GCE Service GmbH Komplementärin der Solar KGs	GCE Verwaltungs GmbH Betrieb und Verwaltung	GCE Wasserkraft Frankreich GmbH Komplementärin Wasserkraft-Fonds	GCE France S.a.r.l. Auslandstochter	Energiewende Oberland GmbH Kooperation

2.2. Green City Energy France

Hintergrund

Die Green City Energy AG verfolgt seit Anbeginn eine Unternehmensstrategie, die auf einer Diversifizierung von Geschäftsfeldern auf die Segmente Solar-, Wind-, Biogas- und Wasserkraftwerke beruht. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass in der relativ jungen Branche der Erneuerbaren Energien sich bietende Marktchancen konsequent genutzt werden müssen, eine einseitige Ausrichtung in technischer und geographischer Hinsicht ist dabei nicht von Vorteil.

Aus diesem Grund wurden neben den breit angelegten Geschäftstätigkeiten im deutschen Markt frühzeitig internationale Märkte durch Marktanalysen beobachtet und Markteintrittsstrategien entwickelt. Frankreich bietet dabei als Zielmarkt sichere Rahmenbedingungen und ist in unterschiedlichen Bereichen der Erneuerbaren Energien attraktiv. Die Gründung der französischen Dependence Green City Energy France war die logische Konsequenz.

Unternehmensportrait

Green City Energy France wurde als französische Kapitalgesellschaft als Société à responsabilité limitée (S.a.r.l.) mit Sitz in Toulouse gegründet. Die Standortwahl erfolgte aufgrund der ursprünglichen Konzentration auf die Entwicklung von Photovoltaik-Projekten und wird durch die geographische Nähe zu potentiellen Wasserkraftstandorten bestätigt.

Anfang 2012 konnte die dachintegrierte Photovoltaik-Anlage in Agri in der Nähe von Toulouse fertig gestellt werden. Das Solar-kraftwerk hat eine Leistung von 564 kWp und speist seit dem 28.2.2012 rund 600 000 kWh Ökostrom jährlich ins Netz ein. Durch die umfangreiche Vorarbeit im Geschäftsfeld der Kleinwasserkraftanlagen konnte im letzten Jahr der Markteintritt gezielt vorbereitet und eine Projektpipeline (s. Abschnitt F 2.) aufgebaut werden. Diese wird im Rahmen des Wasserkraftfonds Frankreich nun umgesetzt.

Green City Energy France kann in der Projektentwicklung und Projektfinanzierung auf die erfahrenen Projekttechniker und Finanzierungsexperten der Muttergesellschaft zurückgreifen. Dieser Wettbewerbsvorteil wird bei der Emission des Wasserkraftfonds Frankreich ausgeschöpft. Die Präsenz vor Ort mit unserem Team aus französischen Mitarbeitern schafft dabei den Marktzugang zu den avisierten Wasserkraftprojekten.

Die Aufgabenverteilung im Rahmen des Wasserkraftfonds Frankreich ist klar definiert. Green City Energy France unterstützt bei Projekt-Akquise bis zur Kaufprüfung und verantwortet die Projektentwicklung, also die Ertüchtigung und Renovierung der Kleinwasserkraftanlagen. Das Unternehmen fungiert als Generalunternehmerin während der Bauphase und übernimmt im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags die Anlagenüberwachung der Wasserkraftwerke im Betrieb.

Das Unternehmen auf einen Blick:

- Unternehmensform: Kapitalgesellschaft
- Gründung: 1.2.2010
- Gesellschafter: 76 % GCE AG
8 % Sylvain Auzoux
8 % Jürgen Leinmüller
8 % Yves Rommel
- Geschäftsführer: Sylvain Auzoux (Toulouse),
Jürgen Leinmüller (München)
- Stammkapital: 200 000 Euro
- Numéro SIRET: 520 494 683 00011

3. Unternehmenskennzahlen

3.1. Investitionsvolumen Unternehmen gesamt

Green City Energy hat bis zum 31. Dezember 2011 rund 156 Millionen Euro in Erneuerbare Energien-Projekte investiert. Davon entfallen 52 Prozent auf Geschlossene Fonds, 26 Prozent auf (Projekt-) Genussrechte und 22 Prozent auf Private Placements.

Investitionsvolumen Gesamtunternehmen
(kumuliert in Millionen Euro)



3.2. Platziertes Eigenkapital Unternehmen gesamt

Bis Ende 2011 wurde Eigenkapital von insgesamt knapp 45,5 Millionen Euro platziert. Davon entfallen 53 Prozent auf Geschlossene Fonds und insgesamt 47 Prozent auf Umweltgenussrechte und das Projektgenussrecht Kraftwerkspark I.

Eigenkapital Gesamtunternehmen
(kumuliert in Millionen Euro)



3.3. Investitionsvolumen Geschlossene Fonds

Das Investitionsvolumen in Geschlossene Fonds liegt bei 82 Millionen Euro und soll bis zum Jahresende 2012 die 100 Millionen-Euro-Grenze deutlich überschreiten.

Investitionsvolumen Geschlossene Fonds
(kumuliert in Millionen Euro)



3.4. Eigenkapital Geschlossene Fonds:

Bis Ende 2011 wurde mit Geschlossenen Fonds Eigenkapital in der Höhe von knapp 24 Millionen Euro platziert. Die Green City Energy-Fonds investierten von Anfang an und ausnahmslos in Erneuerbare Energien.

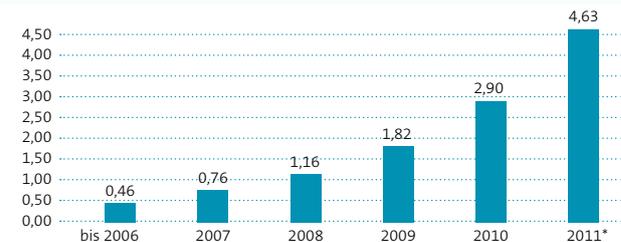
Eigenkapital Geschlossene Fonds
(kumuliert in Millionen Euro)



3.5. Ausschüttungen Geschlossene Fonds

An die Anleger Geschlossener Fonds wurden inklusive der Ausschüttungen für das Jahr 2010 knapp 3 Millionen Euro Ausschüttungen geleistet. Inklusive der Ausschüttungen für das Jahr 2011 summieren sich die Ausschüttungen voraussichtlich auf rund 4,6 Millionen Euro.

Ausschüttungen Geschlossene Fonds
(kumuliert in Millionen Euro)



* inkl. geplanter Ausschüttung 2011

4. Leistungsbilanz

Die Green City Energy AG hat bisher 19 geschlossene Publikumsfonds aufgelegt; davon schütten zehn über Plan aus, sechs unter Plan und einer prognosegemäß. Der Solarpark Deutschland 2011 und der Solarpark Nittenau wurden im Jahr 2011 platziert und

schütten im Jahr 2012 erstmals aus. Der vollständige Leistungsbilanz-Auszug Geschlossene Fonds zum 31. Dezember 2010 steht auf der Homepage von Green City Energy AG unter www.green-city-energy.de zum Download bereit.

Auszug aus der Leistungsbilanz Geschlossene Fonds¹⁾²⁾ zum 31.12.2010

Nr.	Name	Anzahl Anlagen IST	Emissionskapital IST ³⁾	Investitionsvolumen IST ⁴⁾	Platzierung	Laufzeit bis ⁵⁾	Ausschüttung kumuliert SOLL	Ausschüttung kumuliert IST
1	Solarpark 2003	1	250.000 €	728.000 €	2003	2023	12,00%	25,50% ⁶⁾
2	Solarpark 2004	8	300.000 €	1.077.679 €	2004	2024	63,00%	57,33%
3	Solarpark Isar 2004	13	650.000 €	1.568.214 €	2004	2025	39,00%	49,00% ⁶⁾
4	Solarpark 2005	10	430.000 €	1.257.750 €	2005	2025	41,00%	48,00%
5	Solarpark 2006	12	580.000 €	1.993.778 €	2006	2026	37,00%	37,00%
6	Seckach (Biogas)	1	1.040.000 €	3.668.325 €	2006	2027	13,00%	15,00%
7	Solarpark Isar 2007	8	550.500 €	1.775.901 €	2007	2028	30,00%	35,00%
8	Solarpark 2007	7	200.000 €	768.080 €	2007	2027	19,00%	26,50% ⁷⁾
9	Bio und Solar-Fonds I (Pflanzenöl und Solar)	6	620.500 €	1.837.684 €	2007	2027	47,00%	29,20% ⁸⁾
10	3-Wetter-Fonds (Wind, Solar und Biogas)	16	3.998.000 €	10.855.327 €	2008/ 2009	2017	11,00%	0,00% ⁹⁾
11	Solarpark 2009	13	500.500 €	1.912.808 €	2009	2029	34,00%	28,60%
12	Bio und Solar-Fonds II (Biogas und Solar)	7	4.250.500 €	15.154.167 €	2009/ 2010	2030	7,00%	12,00%
13	Solarpark Ingolstadt	3	1.000.500 €	3.764.994 €	2010	2029	26,00%	31,00%
14	Solarpark Garching	8	521.500 €	1.986.366 €	2010	2030	14,00%	5,00% ¹⁰⁾
15	Solarpark Deutschland 2010	9	4.155.000 €	14.072.859 €	2010	2030	7,00%	6,00%
16	Solarpark Vilsbiburg	5	451.000 €	1.529.272 €	2010	2030	16,00%	17,00%
17	Solarpark Bayern	2	1.137.500 €	4.275.061 €	2010	2030	2,00%	2,81%
18	Solarpark Deutschland 2011	3	3.040.500 €	12.070.000 € ¹¹⁾	2011	2031	Ausschüttung ab 2011	
19	Solarpark Nittenau	5	222.000 € ¹²⁾	1.150.900 € ¹¹⁾	2011	2031	Ausschüttung ab 2011	

1) Prospektherausgeber ist jeweils die Green City Energy AG oder ein Unternehmen der Green City Energy-Unternehmensgruppe

2) ohne Private Placements i. S. v. § 8f Abs. 2 VerkProspG, Projekte 18 und 19 nachrichtlich, nicht Bestandteil der Leistungsbilanz zum 31.12.2010

3) einschließlich Kapital der Gründungskommanditisten

4) Anschaffungskosten für die Anlagen laut Anlagespiegel zum 31. Dezember 2010

5) Zeitpunkt der erstmaligen Möglichkeit der Kündigung gemäß Gesellschaftsvertrag

6) im Vergleich zum Emissionsprospekt erhöhte Ausschüttungen insbesondere wegen höherer Energieerträge als geplant

7) gegenüber Emissionsprospekt um 7,5 Prozentpunkte erhöhte Ausschüttung, insbesondere weil das Projekt Thüngen, Augasse (ca. 30 kWp) nicht realisiert werden konnte und durch die Photovoltaikanlage Marbach (ca. 37,41 kWp) ersetzt wurde

8) gegenüber Emissionsprospekt um ca. 18 Prozentpunkte geringere Ausschüttung, vor allem weil die prospektierten Ergebnisbeiträge der zwischenzeitlich abgeschalteten Blockheizkraftwerke Miesbach und Olbernau nicht realisiert werden konnten

9) bisher wurden keine Ausschüttungen geleistet, insbesondere weil die prospektierten Ergebnisbeiträge der Biogasanlagen Schönsee und Berthelsdorf nicht realisiert werden konnten. Anstelle des prospektierten Windprojekts Litauen (Investitionsvolumen rd. € 2,7 Mio.) wurde das Windprojekt Emsdetten-Veltrup (Investitionsvolumen rd. € 1,1 Mio.) realisiert. Zugleich wurde das nicht investierte Kommanditkapital in Höhe von € 1 Mio. an die Anleger in 2010 zurückbezahlt. In der Leistungsbilanz wird daher als Emissionskapital der um € 1 Mio. reduzierte Betrag von € 3.998.000 als Emissionskapital (ursprüngliches Emissionskapital: € 4.998.000) ausgewiesen.

10) gegenüber Emissionsprospekt um 9 Prozentpunkte geringere Ausschüttung in 2010 insbesondere zur Finanzierung des nicht prospektierten zusätzlichen Projekts „Kinderhaus“

11) laut Emissionsprospekt prognostiziert; der Jahresabschluss und das Anlagevermögen 2011 sind noch nicht fertiggestellt.

12) prognostiziert waren 288.000 €; das Emissionskapital wurde reduziert, nachdem eine Photovoltaikanlage nicht realisiert werden konnte

5. Referenzen

Mit der Projektentwicklung der Kleinwasserkraftanlage Praterkraftwerk in der Münchner Innenstadt hat die Green City Energy AG bereits im Jahr 2005 den Grundstein für den Einstieg in den Geschäftsbereich Wasserkraft gelegt. Obwohl das Kraftwerk mit 2,5 MW Leistung ein Neubau unter komplexesten Bedingungen war, konnte es plangemäß nach eineinhalb Jahren Bauzeit im Jahr 2010 in Betrieb genommen werden. Das komplett unterirdische, geräusch- und emissionslose Praterkraftwerk setzt Standards für modernste Kleinwasserkrafttechnologie.



Einhub der Turbine in das Kraftwerkshaus im Februar 2010



Blick auf die 30 Tonnen schwere Kaplan-Rohr-Turbine vor der Flutung im Juni 2010



Flutung des Praterkraftwerks

H | Wirtschaftliche Grundlagen

Vermögens- und Finanzlage

1. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Da die Fondsgesellschaft erst am 2.3.2012 und somit zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vor weniger als 18 Monaten gegründet worden ist und noch keinen Jahresabschluss im Sinne von § 10 VermVerkProspV erstellt hat, muss der Verkaufsprospekt abweichend von den Anforderungen nach den §§ 10, 11 und 13 VermVerkProspV nur den verringerten Prospektanforderungen gemäß § 15 VermVerkProspV entsprechen, so dass zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage lediglich reduzierte Angaben gemacht werden. Nachfolgend werden neben der Eröffnungsbilanz die Planbilanzen für 2012 und 2013, die Planzahlen für die Jahre 2013 bis 2015 und die wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge, die der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Gesellschaft zugrunde liegen, erläutert. Bei höheren Zuflüssen (Maximalvolumen laut Gesellschaftsvertrag 30 Millionen Euro) soll in weitere Projekte nach den vorliegenden Investitionskriterien investiert werden.

1.1. Eröffnungsbilanz der Fondsgesellschaft

Eröffnungsbilanz der Fondsgesellschaft zum 2. März 2012					
Aktiva		02.03.2012	Passiva	02.03.2012	
A	Umlaufvermögen		A	Eigenkapital	
I	Forderungen gegen Gesellschafter	2	I	Kapitalanteile der Komplementärin	0
II	Guthaben bei Kreditinstituten	0	II	Kapitalanteile der Kommanditisten	
				Kommanditkapital	2
				Kapitalrücklage (Agio)	0
				Entnahmen	0
				Gewinnvortrag/Verlustvortrag	0
				Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0
			B	Rückstellungen	0
			C	Verbindlichkeiten	0
Summe Aktiva		2	Summe Passiva		2

Alle Werte in Tausend Euro (TEUR)

Die Eröffnungsbilanz weist auf der Passivseite die von den Gründungsgesellschaftern, nämlich dem geschäftsführenden Kommanditisten und dem Treuhandkommanditisten, zu leistenden Einlagen von jeweils 1000 Euro aus. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren die Einlagen des geschäftsführenden Kommanditisten und des Treuhandkommanditisten vollständig geleistet. Die Eröffnungsbilanz wurde zum 2.3.2012 erstellt. Seit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz haben sich keine bilanz- und erfolgswirksamen Veränderungen und/oder Geschäftsvorfälle ereignet, so dass auf die Aufstellung einer Zwischenübersicht in diesem Verkaufsprospekt verzichtet wird.

1.2. Voraussichtliche Vermögenslage für das laufende und das folgende Geschäftsjahr (Prognose)

Planbilanzen der Fondsgesellschaft (Prognose)							
Aktiva		31.12.2012	31.12.2013	Passiva		31.12.2012	31.12.2013
A	Anlagevermögen			A	Eigenkapital		
I	Beteiligung an der Investitionsgesellschaft	6.139	8.734	I	Kapitalanteile der Komplementärin	0	0
				II	Kapitalanteile der Kommanditisten		
					Kommanditkapital	6.667	10.000
					Kapitalrücklage (Agio)	333	500
B	Umlaufvermögen				Entnahmen	-137	-665
I	Guthaben bei Kreditinstituten	3	3		Gewinnvortrag/Verlustvortrag	0	-720
					Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-720	-379
				B	Rückstellungen	0	0
				C	Verbindlichkeiten	0	0
Summe Aktiva		6.142	8.737	Summe Passiva		6.142	8.737

Alle Werte in Tausend Euro (TEUR). Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

Aktiva – Anlagevermögen:

Ausgewiesen ist die geplante Beteiligung an der Investitionsgesellschaft. In der Planbilanz zum 31.12.2012 wurde gemäß dem prognostizierten Platzierungsstand auch eine Beteiligung von 66 Prozent eines Gesamtinvestitionsvolumens von 9 461 000 Euro unterstellt, zum 31.12.2013 wurde die vollständige Beteiligung in dieser Höhe angenommen. Die geplanten Auszahlungen (167 000 Euro in 2012, 560 000 Euro in 2013) aus der Investitionsgesellschaft wurden in Abzug gebracht.

Aktiva – Umlaufvermögen:

Die liquiden Mittel der Fondsgesellschaft finden sich in dieser Position wieder.

Passiva – Kapitalanteile der Kommanditisten:

Hierbei handelt es sich um das Kommanditkapital der Gründungsgesellschafter sowie das planmäßig einzuwerbende Kommanditkapital der Anleger. Zum 31.12.2012 wurde ein Platzierungsstand von 66 Prozent angenommen; Vollplatzierung im Jahr 2013. Das Agio wurde mit 5 Prozent anteilig angesetzt. Die Entnahmen entsprechen der Ausschüttung an die Anleger für das Jahr 2012 bzw. für die Jahre 2012/2013. Der Jahresfehlbetrag ermittelt sich aus den angefallenen laufenden Ausgaben auf Fondsebene sowie aus den fondsabhängigen Vergütungen in der Investitionsphase. Diese werden dem Platzierungsstand entsprechend anteilig berücksichtigt.

Gewinn- und Verlustrechnung Fondsgesellschaft (Prognose)

Gewinn- und Verlustrechnung	2012	2013
1 Umsatzerlöse	0	0
2 Sonstige betriebliche Aufwendungen	-720	-379
3 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0
4 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0
5 Abschreibungen	0	0
6 Erträge aus Beteiligungen	0	0
Jahresüberschuss /-fehlbetrag	-720	-379

1.3. Voraussichtliche Finanzlage für das laufende und das folgende Geschäftsjahr (Prognose)

Cashflow-Prognose der Fondsgesellschaft		
	2012	2013
A Investition und Finanzierung		
1. Investitionen		
Beteiligung an Investitionsgesellschaft	6.309	3.154
Summe Investitionen	6.309	3.154
2. Finanzierung		
Kommanditkapital	6.667	3.333
Agio	333	167
Summe Finanzierung	7.000	3.500
B Laufende Bewirtschaftung		
1. Einzahlungen		
Einzahlungen aus der GCE Wasserkraft		
Invest Frankreich GmbH	167	560
Summe der Einzahlungen	167	560
2. Auszahlungen		
laufende Beratungs- und Verwaltungskosten	12	14
Vergütung Treuhandkommanditist	4	4
Komplementärsvergütung	2	2
Vergütung Beirat	0	1
Vergütung geschäftsführender Kommanditist	12	12
Summe fondsabhängiger Vergütungen	691	345
Summe der Auszahlungen	721	379
C Liquidität der Fondsgesellschaft		
Liquide Mittel zum Periodenanfang	3	3
Investitionen	-6.309	-3.154
Finanzierung	7.000	3.500
Einzahlungen	167	560
Auszahlungen	-721	-379
Netto-Ausschüttungen an die Kommanditisten	-137	-527
Liquide Mittel zum Periodenende	3	3

Anmerkungen zur Cashflow-Prognose der Fondsgesellschaft: Es ist vorgesehen, die aus der Platzierung eingeworbenen liquiden Mittel (7 000 000 Euro in 2012 bzw. 3 500 000 Euro in 2013) in Höhe von 6 309 000 Euro (2012) bzw. 3 154 000 Euro (2013) in die Beteiligung an der Investitionsgesellschaft zu investieren. Aus der danach verbleibenden Liquidität sowie aus den geplanten Rückzahlungen der Investitionsgesellschaft (167 000 Euro in 2012 bzw. 560 000 Euro in 2013) sollen die laufenden, in der vorstehenden Cashflow-Prognose unter B.2 aufgeführten Kosten der Fondsgesellschaft in Höhe von 721 000 Euro (2012) bzw. 379 000 Euro (2013) bestritten werden. Plangemäß ergibt sich unter Berücksichtigung von vorgesehenen Auszahlungen an die Kommanditisten (für 2012: 137 000 Euro bzw. für 2013: 527 000 Euro) zum Jahresende 2012 und 2013 ein Liquiditätsbestand von jeweils 3000 Euro. Alle Werte in Tausend Euro (TEUR). Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

1.4. Planzahlen der Fondsgesellschaft für die Jahre 2013 bis 2015 (Prognose)**Planzahlen der Fondsgesellschaft 2013-2015**

	2013	2014	2015
1 Investitionen – Beteiligung an Investitionsgesellschaft	3.154	0	0
2 Umsatzerlöse	0	0	0
3 Erträge	0	0	0
4 Produktion	0	0	0
5 Ergebnis	-379	-30	-30

Die Fondsgesellschaft wird ihre Investition in die Beteiligung an der Investitionsgesellschaft voraussichtlich sukzessive bis zum Geschäftsjahr 2013 tätigen. Die Fondsgesellschaft erzielt planmäßig keine Umsatzerlöse und erwirtschaftet keine Erträge. Die Fondsgesellschaft übt keine Produktion aus. Planmäßig wird sie voraussichtlich in den Geschäftsjahren 2013 bis 2015 negative Ergebnisse erwirtschaften.

2. Plan- und Prognoserechnungen

2.1. Investitions- und Finanzplan der Investitionsgesellschaft

Da sich nach dem Fondskonzept die Investitionstätigkeit der GCE Wasserkraft Frankreich KG auf die Finanzierung ihrer Tochtergesellschaft GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH (nachfolgend auch die „Investitionsgesellschaft“) durch Einzahlungen in die Kapitalrücklage beschränkt, und diese wiederum Investitionen in französische Wasserkraftgesellschaften tätigt, wird zunächst der Investitions- und Finanzplan auf der Ebene der Investitionsgesellschaft dargestellt. Die laufenden Ausgaben werden hingegen in der Prognoserechnung aufgeführt.

Die Gesamtausgaben der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH (Mittelverwendung) werden voraussichtlich in Höhe von 9.461.000 Euro angenommen und durch Einzahlungen der Fondsgesellschaft in die Kapitalrücklage und in die Stammeinlage (Mittelherkunft) finanziert. Die Mittelverwendungsrechnung stellt die Ausgaben der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH in der Investitionsphase dar.

Die GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH soll nach Zustimmung des Investitionsausschusses der Fondsgesellschaft in mehrere Laufwasserkraftwerke in Frankreich investieren, die von

Wasserkraftgesellschaften gehalten werden. Der Erwerb des Kleinwasserkraftwerkes in Lempdes-sur-Allagnon (s. Abschnitt F1. Erstes Investitionsobjekt) wurde bereits per Erwerbsvertrag zur Übernahme durch die Fondsgesellschaft bzw. die GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH gesichert. Die Sicherung eines zweiten Projektes in La Chapelle-Villognon (s. Abschnitt F2. Projektpipeline) ist in konkreter Planung. Für Zwecke dieser Investitionsrechnung wurden die Projekte Lempdes-sur-Allagnon und La Chapelle-Villognon, deren Planungszahlen weitgehend kalkuliert oder geschätzt sind, zu Grunde gelegt. Bei beiden Projekten sollen neben dem Erwerb der Laufwasserkraftwerke und der Wasserrechte auch Gesellschafterdarlehen mit übernommen werden. Gleichzeitig soll die Investitionsgesellschaft Projektentwicklungsdarlehen an die Wasserkraftgesellschaften ausreichen. Die Prognose bildet darüber hinaus zwei weitere Projekte ab, deren Erwerbskosten mit 89 Prozent von Lempdes-sur-Allagnon (nachfolgend Projekt 3) und 89 Prozent von La Chapelle-Villognon (nachfolgend Projekt 4) kalkuliert sind.

Investitions- und Finanzplan (Prognose) der Investitionsgesellschaft

	in TEUR	in % des Gesamtinvestitionsvolumens	in % des Kommanditkapitals
Mittelverwendung			
Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten			
Erwerb Anteile Wasserkraftgesellschaften	2.473	26,14	24,73
Übernahme der vorhandenen Gesellschafterdarlehen	2.785	29,44	27,85
Liquiditätszuführung für Bau- und Investitionsmaßnahmen	2.839	30,01	28,39
Gutachten im Rahmen der Bau- und Investitionsmaßnahmen	48	0,50	0,48
Notar/Rechts- und Steuerberatung /Steuer	286	3,02	2,86
Maklergebühr	202	2,14	2,02
Summe Anschaffungs- und -nebenkosten	8.632	91,24	86,32
Erwerbsabhängige Vergütungen			
Projektvermittlung und Vermittlung von Darlehen	810	8,56	8,10
Summe erwerbsabhängiger Vergütungen	810	8,56	8,10
Liquiditätsreserve	19	0,20	0,19
Gesamtinvestitionsvolumen	9.461	100,00	94,61
Mittelherkunft			
Eigenkapital			
Stammkapital	25	0,26	0,25
Kapitalrücklage	9.436	99,74	94,36
Gesamtfinanzierungsvolumen	9.461	100,00	94,61

Anmerkungen zum Investitions- und Finanzplan (Prognose) der Investitionsgesellschaft

Erwerb Anteile Wasserkraftgesellschaften

Im Rahmen des Projektes Lempdes-sur-Allagnon plant die Fondsgesellschaft Anteile zu einem Kaufpreis von 1 268 000 Euro, bei La Chapelle-Villognon Anteile zu einem Kaufpreis von 40 000 Euro zu erwerben. Die Projekte 3 und 4 sind anteilig mit jeweils 89 Prozent gerechnet.

Übernahme der vorhandenen Gesellschafterdarlehen

Im Rahmen des Projektes Lempdes-sur-Allagnon übernimmt die Investitionsgesellschaft bei einem Erwerb ein Gesellschafterdarlehen des verkaufenden Gesellschafters an die Wasserkraftgesellschaft in Höhe von 600 000 Euro, für das Projekt La Chapelle-Villognon annahmegemäß ein Gesellschafterdarlehen von 872 000 Euro. Die Gesellschafterdarlehen der Projekte 3 und 4 sind anteilig mit jeweils 89 Prozent gerechnet.

Liquiditätszuführung für Bau- und Investitionsmaßnahmen

Für Maßnahmen zur Ertüchtigung des Projektes Lempdes-sur-Allagnon ist eine Investition von 132 000 Euro eingeplant, für die Renovierung des Laufwasserkraftwerks La Chapelle-Villognon eine Investition von 1 369 000 Euro. Die kalkulierten Beträge werden unter Berücksichtigung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen als Projektentwicklungsdarlehen oder Eigenkapitalzuführung zur Verfügung gestellt. Die Projekte 3 und 4 sind anteilig mit jeweils 89 Prozent gerechnet.

Gutachten im Rahmen der Bau- und Investitionsmaßnahmen

Für notwendige Gutachten und die technische Due Diligence im Rahmen der Bau- und Investitionsmaßnahmen werden pro Projekt 12 000 Euro veranschlagt.

Notar/Rechts- und Steuerberatung/Steuer

Aufgrund des Erwerbs fallen französische Notarkosten von insgesamt 141 000 Euro an. Außerdem plant die Investitionsgesellschaft im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung Rechtsanwaltskosten von insgesamt 89 000 Euro und Steuerberatungskosten von insgesamt 10 000 Euro. Die Steuer auf den Kaufpreis beträgt voraussichtlich insgesamt 46 000 Euro.

Maklergebühr

Für die Vermittlung der Projekte von externen Partnern werden für Lempdes-sur-Allagnon 28 000 Euro, für La Chapelle-Villognon voraussichtlich 100 000 Euro, für Projekt 3 anteilige Kosten und für Projekt 4 50 000 Euro angenommen.

Projektvermittlung und Vermittlung von Darlehen

Die Green City Energy AG erbringt Vermittlungsleistungen an die GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH (s. insbesondere Abschnitt I 6.6 Vermittlungsvertrag der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH mit der Green City Energy AG). Diese werden mit 10 Prozent auf die Investitionskosten pro Projekt vergütet. Die Investitionskosten ermitteln sich aus der Summe Anteile, Darlehen, Projektentwicklungskosten, Baubetreuungsgebühr abzüglich eventueller Subventionen.

2.2. Investitions- und Finanzplan der Fondsgesellschaft

Im Folgenden wird der prognostizierte Investitions- und Finanzplan der Fondsgesellschaft in der Investitionsphase dargestellt.

Die prognostizierten Nettoeinnahmen der Fondsgesellschaft (Eigenkapital und Agio abzüglich fondsabhängige Vergütungen und Liquiditätsreserve) von 9.461.000 Euro werden ausschließlich zur Finanzierung (durch Einzahlungen in die Kapitalrücklage ohne Erhöhung des Stammkapitals) der Investitionsgesellschaft, welche in die oben genannten Projekte investiert, verwendet. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen der Fondsgesellschaft nicht genutzt. Die Gesamtausgaben der Fondsgesellschaft (Mittelverwendung) in Höhe von 10.500.000 Euro werden vollständig mit Eigenkapital und einem Agio in Höhe von 5 Prozent der gezeichneten Nominalanlage (Mittelherkunft) finanziert. Die geplanten Nettoeinnahmen der Fondsgesellschaft sind somit für die Realisierung der oben genannten Projekte durch die Investitionsgesellschaft ausreichend. Das von Anlegern gezeichnete Kommanditkapital wird anfänglich treuhänderisch verwaltet, wobei eine spätere Umwandlung in eine Direktbeteiligung jedoch möglich ist. Die Mittelverwendungsrechnung stellt die Ausgaben der Fondsgesellschaft in der Investitionsphase dar. Die laufenden Ausgaben werden hingegen in der Prognoserechnung aufgeführt.

Investitions- und Finanzplan (Prognose) der Fondsgesellschaft GCE Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG			
	in TEUR	in % des Gesamtinvestitionsvolumens	in % des Kommanditkapitals
Mittelverwendung			
Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten			
Eigenkapital GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH	9.461	90,10	94,61
Summe Anschaffungs- und -nebenkosten	9.461	90,10	94,61
Fondsabhängige Vergütungen			
Eigenkapitalvermittlung	300	2,86	3,00
Rechtsberatung, Gutachten, behördliche Verfahren	166	1,58	1,66
Prospekterstellung	50	0,48	0,50
Mittelverwendungskontrolle	12	0,11	0,12
Investitionsausschuss	8	0,08	0,08
Weiterleitung Agio	500	4,76	5,00
Summe fondsabhängiger Vergütungen	1.036	9,87	10,36
Liquiditätsreserve Fondsgesellschaft	3	0,03	0,03
Gesamtinvestitionsvolumen	10.500	100,00	105,00
Mittelherkunft			
Eigenkapital			
Kommanditeinlage	10.000	95,24	100,00
Agio	500	4,76	5,00
Gesamtfinanzierungsvolumen	10.500	100,00	105,00

alle Angaben in Euro

Anmerkungen zum Investitions- und Finanzplan der Fondsgesellschaft

Eigenkapital GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH

Die Fondsgesellschaft stattet die GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH durch Zahlungen in Höhe von voraussichtlich 9.461.000 Euro in die Kapitalrücklage und in die Stammeinlage mit Eigenkapital aus, um französische Wasserkraftgesellschaften in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft zu erwerben, die jeweils Wasserkraftwerke in Frankreich betreiben oder halten.

Eigenkapitalvermittlung

Für die Vermittlung von Eigenkapital vergütet die Fondsgesellschaft der Green City Energy AG 3 Prozent des vermittelten Eigenkapitals zzgl. des Agios von 5 Prozent (s. insbesondere Abschnitt I 6.3. Eigenkapitalvermittlungsvertrag der Fondsgesellschaft mit der Green City Energy AG). Die Green City Energy AG schließt wiederum mit externen Vertriebspartnern Provisionsvereinbarungen für die Vermittlung von Kommanditeinlagen.

Rechtsberatung, Gutachten, BaFin-Gestattung

Diese Position umfasst insbesondere die Kosten für die Beratung durch Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, außerdem Kosten für die BaFin-Gestattung und die Veröffentlichung. Die Kosten wurden mit einem Betrag von 166.000 Euro veranschlagt.

Prospekterstellung

Für den Satz, die Gestaltung und den Druck des Verkaufsprospektes werden 50.000 Euro veranschlagt.

Mittelverwendungskontrolle

Die Vergütung für die Mittelverwendungskontrolle beträgt laut Ziffer 8 des Vertrags über die Mittelverwendungskontrolle (s. Anhang 3 Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle) für die Investitionsjahre 2012 und 2013 jeweils 5000 Euro zzgl. Umsatzsteuer.

Investitionsausschuss

Hier ist unterstellt, dass der zweiköpfige Investitionsausschuss über den Erwerb der vier prognostizierten Projekte berät und je Projekt zweimal tagt. Die Vergütung für die Investitionsausschussmitglieder ist gemäß Ziffer 10.4 (s. Anhang 1 Gesellschaftsvertrag der Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG) mit 500 Euro inkl. Umsatzsteuer pro Sitzung und Person als Aufwandsentschädigung, Reisekosten und ggf. Übernachtung angesetzt. Für vier Projekte laufen somit 8000 Euro in die Mittelverwendung.

Fremdmittel

Der Fondsgesellschaft wurden zur Leistung der Stammeinlage von 25.000 Euro bei der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH mit Darlehensvertrag vom 23.3.2012 Zwischenfinanzierungsmittel in Höhe von 25.000 Euro mit einer Laufzeit bis 31.12.2012 von der GCE AG zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus hat sich die GCE AG gegenüber der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH mit Vertrag vom 3.4.2012 verpflichtet, ein Darlehen von bis zu 1.570.000 Euro zur Zwischenfinanzierung des Kaufpreises für das Projekt Lempdes-sur-Allagnon zur Verfügung zu stellen. Eine Regelung über die Endfälligkeit dieser Zwischenfinanzierung enthält die Vereinbarung nicht. Weitere Zwischen- sowie Endfinanzierungsmittel sind nicht zugesagt und sollen auch nicht aufgenommen werden.

2.3. Prognoserechnung der Investitionsgesellschaft

Die Prognoserechnung der Investitionsgesellschaft betrachtet den Zeitraum bis zur geplanten Veräußerung der Wasserkraftgesellschaften auf der Ebene des einzigen Anlageobjektes der Fondsgesellschaft, der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH.

Prognoserechnung der Investitionsgesellschaft										
	05/2012- 12/2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	
1	Einnahmen aus Wasserkraftgesellschaften	190.000	629.600	636.200	591.200	574.900	568.000	560.300	529.700	13.773.700
	Ausgaben									
2	Managementgebühr	17.850	35.700	35.700	35.700	35.700	35.700	35.700	35.700	35.700
3	Veräußerungskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	333.200
4	laufende Beratungs- und Verwaltungskosten	20.230	20.230	20.230	20.230	20.230	20.230	20.230	20.230	20.230
5	Gewerbesteuer	0	0	0	2.800	10.200	7.600	5.600	4.200	67.700
6	Körperschaftsteuer/ Solidaritätszuschlag	0	0	0	2.500	9.100	6.800	5.100	3.800	61.200
7	Summe Ausgaben	38.080	55.930	55.930	61.230	75.230	70.330	66.630	63.930	518.030
8	Einnahmenüberschuss	151.920	573.670	580.270	529.970	499.670	497.670	493.670	465.770	13.255.670
9	Liquiditätsreserve Periodenanfang	19.025	3.945	17.615	44.885	43.855	38.525	31.195	19.865	4.635
10	Einnahmenüberschuss	151.920	573.670	580.270	529.970	499.670	497.670	493.670	465.770	13.255.670
11	Auszahlungen aus der Investitionsgesellschaft	-167.000	-560.000	-553.000	-531.000	-505.000	-505.000	-505.000	-481.000	-13.260.305
12	davon: Zahlungsfluss an die Fondsgesellschaft	-167.000	-560.000	-553.000	-531.000	-493.333	-491.398	-493.957	-451.679	-11.241.125
13	davon: Abgeltungssteuer/ Solidaritätszuschlag an das Finanzamt	0	0	0		-11.667	-13.602	-11.043	-29.321	-2.019.180
14	Liquiditätsreserve Periodenende	3.945	17.615	44.885	43.855	38.525	31.195	19.865	4.635	0

alle Angaben in Euro

Allgemeines

Die Annahmen unterstellen die Ergebnisse aus den Wirtschaftlichkeitsberechnungen von zwei Laufwasserkraftwerken, die bereits weitgehend kalkuliert sind. Es handelt sich um die Projekte Lempdes-sur-Allagnon (s. Abschnitt F 1. Erstes Investitionsobjekt) und La Chapelle-Villognon (s. Abschnitt F 2. Projektpipeline). Bei beiden Projekten werden neben dem Erwerb der Wasserkraftwerke Gesellschafterdarlehen übernommen und Projektentwicklungsdarlehen ausgereicht. Die geplanten Ausgaben auf Ebene der Wasserkraftgesellschaften werden unter Berücksichtigung von erwarteten allgemeinen Preissteigerungen fortgeschrieben. Für die Ausgaben auf Ebene der Investitionsgesellschaft werden keine allgemeinen Preissteigerungen angenommen.

Projekt Lempdes-sur-Allagnon

Für das Projekt wurde unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit erzielten Erträge eine jährliche Stromerzeugung von 1,8 Millionen kWh angenommen. Ein technisches Gutachten vom

20. März 2012 der Ingenieurgesellschaft für Wasserkraftanlagen Richter mbH, 99439 Wohlsborn, prognostiziert dem Projekt einen Jahresertrag von 2 Millionen kWh.

Mit Lempdes-sur-Allagnon übernimmt die Gesellschaft ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von 602.000 Euro. Für Ertüchtigungsmaßnahmen ist bei Lempdes eine Investition von 132.000 Euro eingeplant und wird als Projektentwicklungsdarlehen ausgereicht.

Projekt La Chapelle-Villognon

Bei La Chapelle wurde die Wiederinbetriebnahme nach Projektentwicklung Mitte Oktober 2012 und gleichzeitig eine jährliche Stromerzeugung von 2,4 MWh ab dem Jahr 2013 unterstellt. Für das Jahr 2012 wurden 23 Prozent des Jahresertrages angenommen. Mit La Chapelle übernimmt die Gesellschaft ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von 872.000 Euro. Für Bau- und Investitionsmaßnahmen sind 1.370.000 Euro kalkuliert.

Projekte 3 und 4

Die Prognose bildet darüber hinaus zwei weitere Projekte ab, deren Erwerbskosten mit 89 Prozent von Lempdes (nachfolgend Projekt 3) und 89 Prozent von La Chapelle (nachfolgend Projekt 4) kalkuliert sind. Der Ankauf des Projekts 3 wird für Anfang Oktober 2012 angenommen. Projekt 4 soll zu Beginn des Jahres 2013 erworben sein.

Verkaufserlöse Wasserkraftgesellschaften

Die Green City Energy AG stellt sicher und garantiert, dass zum 31.12.2020 die Wasserkraftgesellschaften inklusive der Grundstücksgesellschaften und eventueller Gesellschafterdarlehen zu einem Mindesterwerbspreis veräußert werden können. Dieser liegt beim 15-fachen der Jahresnettoerträge aller Wasserkraftwerke. (s. Abschnitt I 6.7. „Garantievertrag“)

Anmerkungen zur Prognoserechnung der Investitionsgesellschaft

Einnahmen aus Wasserkraftgesellschaften (Zeile 1)

Die Einnahmen aus den Wasserkraftgesellschaften Lempdes, La Chapelle, Projekt 3 und 4 summieren sich in dieser Zeile. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Zins-einnahmen und der Rückzahlung der ausgereichten Projektdarlehen. Außerdem zählen zu den Einnahmen die Zahlungen der Dividenden aus den Wasserkraftgesellschaften sowie die Zins-einnahmen aus der Liquiditätsreserve (Zeile 9). Im Jahr 2020 fließen die Verkaufserlöse aus den einzelnen Wasserkraftgesellschaften abzüglich der Verkaufssteuer zusätzlich zu.

Managementgebühr (Zeile 2)

Die Managementgebühr für die kaufmännische Geschäftsführung, die Vorbereitung des Jahresabschlusses, die Buchhaltung und das Reporting an die Geschäftsführung beträgt 0,3 Prozent des auf Fondsebene platzierten Kommanditkapitals zzgl. Umsatzsteuer. Bezogen auf die in der Prognoserechnung der Fondsgesellschaft unterstellten 10 Millionen Euro Kommanditkapital beträgt diese 30 000 Euro p. a. zzgl. Umsatzsteuer in den Jahren 2013 bis 2020. Im Jahr 2012 wird die Hälfte der Kosten unterstellt.

Veräußerungskosten (Zeile 3)

Bei Veräußerung wird die Investitionsgesellschaft Kosten bis zu einer Höhe von 2,8 Prozent des tatsächlichen Emissionsvolumens des Fonds zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer tragen. Alle darüber hinausgehenden Kosten trägt die Green City Energy AG.

Laufende Beratungs- und Verwaltungskosten (Zeile 4)

Für laufende Beratungs- und Verwaltungskosten werden in der Prognoserechnung 17 000 Euro zzgl. Umsatzsteuer kalkuliert. Hierunter fallen Kosten für externe Rechts- und Steuerberatungsleistungen und die Erstellung des Jahresabschlusses.

Einnahmenüberschuss (Zeile 8)

Der Einnahmenüberschuss ergibt sich aus den Einnahmen aus Wasserkraftgesellschaften (Zeile 1) abzüglich der Summe der Ausgaben (Zeile 7).

Liquiditätsreserve Periodenanfang (Zeile 9)

Die anfängliche Liquiditätsreserve ergibt sich aus dem Investitions- und Finanzplan der Investitionsgesellschaft. Die Zins-einnahmen errechnen sich mit 0,5 Prozent p. a. der Liquiditätsreserve Periodenanfang und sind in der Zeile 1 „Einnahmen aus Wasserkraftgesellschaften“ mit enthalten.

Auszahlungen aus der Investitionsgesellschaft (Zeile 11)

Die Auszahlungen aus der Investitionsgesellschaft werden verwendet, um einerseits die Fondsgesellschaft mit Liquidität auszustatten (Zeile 12) und andererseits die Abgeltungssteuer und den Solidaritätszuschlag (13) für die Kommanditisten als Vorauszahlung an das Finanzamt zu leisten.

Zahlungsfluss an die Fondsgesellschaft (Zeile 12)

Der Zahlungsfluss an die Fondsgesellschaft ermittelt sich aus der Differenz der Auszahlungen (Zeile 11) und der zu bezahlenden Abgeltungssteuer und dem Solidaritätszuschlag (Zeile 13).

Abgeltungssteuer/Solidaritätszuschlag an das Finanzamt (Zeile 13)

Die an das Finanzamt zu leistende Steuer errechnet sich aus der Abgeltungssteuer mit 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent auf die Abgeltungssteuer – bezogen auf die ausgeschütteten Gewinne der Investitionsgesellschaft.

Liquiditätsreserve Periodenende (Zeile 14)

Die Liquiditätsreserve Periodenende errechnet sich aus der Summe der Zeilen 9 bis 11 und entspricht der Liquiditätsreserve Periodenanfang (Zeile 9) im darauffolgenden Jahr.

2.4. Prognoserechnung der Fondsgesellschaft

Prognoserechnung der Fondsgesellschaft GCE Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG										
	05/2012- 12/2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	
1	Einzahlungen aus der Investitionsgesellschaft	167.000	560.000	553.000	531.000	493.333	491.398	493.957	451.679	11.241.125
	Ausgaben									
2	laufende Beratungs- und Verwaltungskosten	12.030	14.280	14.280	14.280	14.280	14.280	14.280	14.280	14.280
3	Vergütung Treuhandkommanditist	3.570	3.570	595	595	595	595	595	595	595
4	Komplementärsvergütung	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
5	Vergütung Beirat	0	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
6	Vergütung geschäftsführender Kommanditist	11.900	11.900	11.900	11.900	11.900	11.900	11.900	11.900	11.900
7	Summe Ausgaben	29.500	33.250	30.275						
8	Einnahmenüberschuss	137.500	526.750	522.725	500.725	463.058	461.123	463.682	421.404	11.210.850
9	Liquiditätsreserve									
	Periodenanfang	3.100	3.100	2.767	492	1.217	1.179	1.035	866	1.591
10	Einnahmenüberschuss	137.500	526.750	522.725	500.725	463.058	461.123	463.682	421.404	11.210.850
11	Netto-Ausschüttungen an die Kommanditisten	-137.500	-527.083	-525.000	-500.000	-463.096	-461.267	-463.851	-420.679	-450.000
12	Ausschüttung aus Verkaufserlös									-10.762.441
13	Liquiditätsreserve									
	Periodenende	3.100	2.767	492	1.217	1.179	1.035	866	1.591	0
	Steuerliche Ergebnisrechnung									
14	Steuerliches Ergebnis der Kommanditisten	0	0	0	0	44.235	51.570	41.870	111.170	7.655.660
15	Steuerliches Ergebnis in % der Kommanditeinlage	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,44%	0,52%	0,42%	1,11%	76,56%

alle Angaben in Euro

Anmerkungen zur Prognoserechnung der Fondsgesellschaft s. folgende Seite

Anmerkungen zur Prognoserechnung der Fondsgesellschaft**Einzahlungen aus der Investitionsgesellschaft (Zeile 1)**

Die Einzahlungen entsprechen Zeile 12 der Prognoserechnung der Investitionsgesellschaft („Zahlungsfluss an die Fondsgesellschaft“).

Laufende Beratungs- und Verwaltungskosten (Zeile 2)

Für laufende Beratungs- und Verwaltungskosten der Fondsgesellschaft werden 12 000 Euro zzgl. Umsatzsteuer kalkuliert. Hierunter fallen Kosten für externe Rechts- und Steuerberatungsleistungen, sowie die kaufmännische Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses.

Vergütung Treuhandkommanditist (Zeile 3)

Der Treuhandkommanditist erhält laut Ziffer 4 des Treuhandvertrags (s. Anhang 2 „Treuhandvertrag“) von der Fondsgesellschaft für 2012 und 2013 eine Treuhandvergütung in Höhe von jeweils 3000 Euro zzgl. Umsatzsteuer, danach jährlich 500 Euro zzgl. Umsatzsteuer. Der Treuhandkommanditist erhält keine Vergütung von den Treugebern.

Komplementärsvergütung (Zeile 4)

Als Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung und der Vertretung der Fondsgesellschaft erhält der Komplementär laut Ziffer 10.1. des Gesellschaftsvertrags (s. Anhang 1 Gesellschaftsvertrag der Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG) eine jährliche Vergütung in Höhe von 2000 Euro.

Vergütung Beirat (Zeile 5)

Der Beirat erhält für seine Beiratstätigkeit laut Ziffer 10.4. des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft eine feste jährliche Vergütung von pauschal 1500 Euro inkl. Umsatzsteuer; erstmals für das Jahr 2013.

Vergütung geschäftsführender Kommanditist (Zeile 6)

Der geschäftsführende Kommanditist erhält laut Ziffer 10.2 des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft für die Vertretung, die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft sowie weitere Leistungen eine Vergütung von jährlich 0,1 Prozent des platzierten Eigenkapitals ohne Agio (berechnet jeweils zum 31.12. des Geschäftsjahres), mindestens jedoch 10 000 Euro pro Jahr. Auf die Vergütung ist Umsatzsteuer zu zahlen.

Einnahmenüberschuss (Zeile 8)

Der Einnahmenüberschuss ergibt sich aus der Summe der Einzahlungen aus der Investitionsgesellschaft (Zeile 1) abzüglich der Ausgaben (Zeile 7).

Liquiditätsreserve Periodenanfang (Zeile 9)

Die anfängliche Liquiditätsreserve ergibt sich aus dem Investitions- und Finanzplan der Fondsgesellschaft (s. Abschnitt H 2.2. Investitions- und Finanzplan der Fondsgesellschaft). Zinsen werden aufgrund der auf Fondsebene niedrig gehaltenen Liquidität nicht ausgewiesen.

Netto-Ausschüttung an die Kommanditisten (Zeile 11)

Die Ausschüttung ist für die Investitionsphase zeitanteilig mit 5,5 Prozent p. a. gerechnet. Die zeitanteilige Berechnung basiert auf einem Platzierungsverlaufsszenario, das unterstellt, dass das Kommanditkapital in zwölf Monaten zu gleichen monatlichen Teilen platziert und eingezahlt wird. Zum 1. 1. 2013 sind unter dieser Annahme 66 Prozent des angenommenen Eigenkapitals von 10 Millionen Euro platziert. Bei den Netto-Ausschüttungen an die Kommanditisten 2012 bis 2020 handelt es sich in vollem Umfang um Kapitalrückzahlungen.

Ausschüttung aus Verkaufserlös (Zeile 12)

Die Ausschüttung aus Verkaufserlös ergibt sich aus dem aufgrund des Verkaufs der Wasserkraftwerke höheren Einnahmenüberschuss im Jahr 2020 (Zeile 10) abzüglich der prognostizierten Netto-Ausschüttung im Jahr 2020 (Zeile 11). Bei der Ausschüttung aus Verkaufserlös im Jahr 2020 handelt es sich in Höhe von 6 551 524 Euro um eine Kapitalrückzahlung und in Höhe von 4 210 917 Euro um eine Auszahlung von Gewinnen.

Liquiditätsreserve Periodenende (Zeile 13)

Die Liquiditätsreserve Periodenende errechnet sich aus der Summe der Zeilen 9 bis 12 und entspricht der Liquiditätsreserve Periodenanfang (Zeile 9) im darauffolgenden Jahr.

Steuerliches Ergebnis in Prozent der Kommanditeinlage (Zeile 15)

Das Steuerliche Ergebnis in Prozent der Kommanditeinlage ermittelt sich prozentual aus dem steuerlichen Ergebnis (Zeile 14) des Kommanditkapitals von 10 Millionen Euro.

Sonstige Anmerkungen

Eine Reinvestition der Liquiditätsüberschüsse ist nicht vorgesehen.

2.5. Ausschüttungen an die Kommanditisten

Prognoserechnung: Ausschüttungen an die Kommanditisten									
	05/2012- 12/2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
1 Brutto-Ausschüttung	137.500	527.083	525.000	500.000	474.763	474.869	474.894	450.000	2.469.180
2 Ausschüttung aus Verkaufserlös									10.762.441
3 Abgeltungssteuer/ Solidaritätszuschlag	0	0	0	0	-11.667	-13.602	-11.043	-29.321	-2.019.180
4 Netto-Ausschüttung	137.500	527.083	525.000	500.000	463.096	461.267	463.851	420.679	11.212.441
5 Ausschüttung in % vor Steuer	5,50%	5,50%	5,25%	5,00%	4,75%	4,75%	4,75%	4,50%	132,32%
6 Ausschüttung in % vor Steuer kumuliert		5,50%	10,75%	15,75%	20,50%	25,25%	30,00%	34,50%	166,81%
7 Ausschüttung in % nach Steuer	5,50%	5,50%	5,25%	5,00%	4,63%	4,61%	4,64%	4,21%	112,12%
8 Ausschüttung in % nach Steuer kumuliert		5,50%	10,75%	15,75%	20,38%	24,99%	29,63%	33,84%	145,96%
9 Durchschnittliche Ausschüttung p.a. in % vor Steuer	8,35%								
10 Durchschnittliche Ausschüttung p.a. in % nach Steuern	5,75%								

alle Angaben in Euro

Anmerkungen zur Prognoserechnung: Ausschüttungen an die Kommanditisten
Brutto-Ausschüttung (Zeile 1)

Die Brutto-Ausschüttung errechnet sich aus der Netto-Ausschüttung an die Kommanditisten (Zeile 11 der Prognoserechnung der Fondsgesellschaft) und der von der Investitionsgesellschaft für die Kommanditisten geleisteten Abgeltungssteuer inklusive Solidaritätszuschlag (Zeile 13 der Prognoserechnung der Investitionsgesellschaft, s. Abschnitt H 2.3.). Die Ausschüttung wird in der Investitionsphase zeitanteilig bezahlt.

Ausschüttung aus Verkaufserlös (Zeile 2)

Die Ausschüttung aus Verkaufserlös entspricht Zeile 12 der Prognoserechnung der Fondsgesellschaft.

Abgeltungssteuer/Solidaritätszuschlag (Zeile 3)

Die Abgeltungssteuer in Höhe von 25 Prozent auf das steuerliche Ergebnis zzgl. des Solidaritätszuschlags wird von der Investitionsgesellschaft direkt an das Finanzamt abgeführt (Zeile 13 der Prognoserechnung der Investitionsgesellschaft). Gesellschafter, deren Steuersatz unter 25 Prozent liegt oder deren Sparer-Pauschbetrag noch nicht vollständig ausgenutzt ist, bekommen Teile dieser Steuer mit der Einkommensteuererklärung vom Wohnsitzfinanzamt gutgeschrieben (s. Abschnitt J Steuerliche Grundlagen).

Netto-Ausschüttung (Zeile 4)

Die Netto-Ausschüttung entspricht der Summe aus den Zeilen 1 bis 3. Die Netto-Ausschüttung wird direkt von der Fondsgesellschaft auf das Konto des Anlegers geleistet.

Ausschüttung in Prozent vor Steuer (Zeile 5)

Die Brutto-Ausschüttung (Zeile 1) zzgl. der Ausschüttung aus Verkaufserlös (Zeile 2) wird ins Verhältnis zur Kommanditeinlage von 10 Millionen Euro gesetzt. In der Investitionsphase werden die Ausschüttungen zeitanteilig geleistet.

Ausschüttung in Prozent vor Steuer (Zeile 6)

Die Prozentzahlen der Brutto-Ausschüttung (Zeile 5) werden kumuliert. Das Jahr 2012 bleibt unberücksichtigt, da die Vollplatzierung angenommen wird, wenn 66 Prozent des Kommanditkapitals platziert sind. Das Platzierungsszenario unterstellt, dass am 1.1.2013 die angenommenen 66 Prozent des Kommanditkapitals einbezahlt sind.

Ausschüttung in Prozent nach Steuer (Zeile 7)

Die Netto-Ausschüttung (Zeile 4) wird ins Verhältnis zur Kommanditeinlage von 10 Millionen Euro gesetzt. In der Investitionsphase werden die Ausschüttungen zeitanteilig geleistet.

Ausschüttung in Prozent nach Steuer (Zeile 8)

Die Prozentzahlen der Netto-Ausschüttung (Zeile 7) werden kumuliert. Das Jahr 2012 bleibt unberücksichtigt, da die Vollplatzierung angenommen wird, wenn 66 Prozent des Kommanditkapitals platziert sind. Das Platzierungsszenario unterstellt, dass am 1.1.2013 die angenommenen 66 Prozent des Kommanditkapitals einbezahlt sind.

Durchschnittliche Ausschüttung p.a. in Prozent vor Steuer (Zeile 9)

Die kumulierte Ausschüttung vor Steuern im Jahr 2020 aus Zeile 6 abzgl. der Kommanditeinlage von 100 Prozent wird in Relation zur Laufzeit von acht Jahren gesetzt.

Durchschnittliche Ausschüttung p.a. in Prozent nach Steuer (Zeile 10)

Die kumulierte Ausschüttung nach Steuern im Jahr 2020 aus Zeile 8 abzgl. der Kommanditeinlage von 100 Prozent wird in Relation zur Laufzeit von acht Jahren gesetzt.

2.6. Steuerliche Beispielrechnung

In den Berechnungen wird unterstellt, dass ein Anleger mit einer Einlage von 10 000 Euro in die Fondsgesellschaft investiert. Die Einlage wird zum 1. Juli 2012 einbezahlt. Die Ausschüttung für das Jahr 2012 wird mit 5,5 Prozent anteilig berechnet.

Steuerlich werden für den ledigen konfessionslosen Anleger zwei unterschiedliche Annahmen unterstellt.

Beispiel 1:

Einlage 10.000 Euro – Einzahlung am 1.7.2012 / 40 % persönlicher Steuersatz, voller Sparer-Pauschbetrag vorhanden (Prognose)										
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe
1 Steuerliches Ergebnis in % der Kommanditeinlage	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,44%	0,52%	0,42%	1,11%	76,56%	79,05%
2 zu versteuern	0 €	0 €	0 €	0 €	44 €	52 €	42 €	111 €	7.656 €	7.905 €
3 zu versteuern nach Sparer-Pauschbetrag (801 Euro p.a.)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	6.855 €	6.855 €
4 bereits abgeführte Abgeltungssteuer/Solidaritätszuschlag	0 €	0 €	0 €	0 €	12 €	14 €	11 €	29 €	2.019 €	2.085 €
5 zu zahlende Steuer/Solidaritätszuschlag	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	1.808 €	1.808 €
6 Steuergutschrift	0 €	0 €	0 €	0 €	12 €	14 €	11 €	29 €	211 €	277 €
7 gebundenes Kapital*	9.725	9.175	8.650	8.150	7.687	7.226	6.762	6.341	0	
8 Netto-Ausschüttung inkl. Verkaufserlös in %	5,50%	5,50%	5,25%	5,00%	4,63%	4,61%	4,64%	4,21%	112,12%	151,46%
9 Netto-Ausschüttung inkl. Verkaufserlös	275 €	550 €	525 €	500 €	463 €	461 €	464 €	421 €	11.212 €	14.871 €
10 Steuergutschrift	0 €	0 €	0 €	0 €	12 €	14 €	11 €	29 €	211 €	277 €
11 Ausschüttung nach Steuer	275 €	550 €	525 €	500 €	475 €	475 €	475 €	450 €	11.424 €	15.148 €
12 Ausschüttung p.a. nach Steuer in %	2,75%	5,50%	5,25%	5,00%	4,75%	4,75%	4,75%	4,50%	114,24%	151,48%
13 durchschnittliche Ausschüttung p.a. nach Steuer in % in 8,5 Jahren	6,06%									

*ohne ggfs. bezahltes Agio

Anmerkungen zu den steuerlichen Beispielrechnungen
Steuerliches Ergebnis in Prozent der Kommanditeinlage (Zeile 1)
Diese Position entspricht Zeile 15 der Prognoserechnung der Fondsgesellschaft.

Zu versteuern (Zeile 2)
Die geleistete Kommanditeinlage von 10 000 Euro mal dem steuerlichen Ergebnis in Prozent (Zeile 1).

Zu versteuern nach Sparer-Pauschbetrag (Zeile 3)
Der zu versteuernde Betrag (Zeile 2) abzüglich des Sparer-Pauschbetrags von 801 Euro. Der zu versteuernde Betrag kann maximal bis auf Null reduziert werden.

Bereits abgeführte Abgeltungssteuer/Solidaritätszuschlag (Zeile 4)
Die GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH hat für die Gesellschafter bereits eine Abgeltungssteuer/Solidaritätszuschlag abgeführt. Für die hier angenommene Kommanditeinlage beläuft sich diese auf 26,375 Prozent (Abgeltungssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag) auf den zu versteuernden Betrag (Zeile 2).

Zu zahlende Steuer/Solidaritätszuschlag (Zeile 5)
Der Gesellschafter muss auf seinen zu versteuernden Betrag nach Sparer-Pauschbetrag (Zeile 3) Steuern in Höhe seines persönlichen Steuersatzes bzw. maximal in Höhe der Abgeltungssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag bezahlen.
(Beispiel 1: 25 Prozent Abgeltungssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag
Beispiel 2: 20 Prozent Steuer zzgl. Solidaritätszuschlag)

Steuergutschrift (Zeile 6)
Eine Steuergutschrift ergibt sich aus der Differenz von Zeile 4 und Zeile 5. Die Steuergutschrift erhält der Gesellschafter direkt vom Wohnsitzfinanzamt.

Sonstige Anmerkungen
Das prognostizierte Haftungsvolumen gemäß § 172 Abs. 4 HGB beträgt während des Prognosezeitraums 2012 bis 2020 0 Euro. Das prognostizierte anteilige, auf den Anleger entfallende Fremdkapital, beträgt während des Prognosezeitraums 2012 bis 2020 0 Euro. Für den derzeit höchsten persönlichen Steuersatz (47,475 Prozent einschließlich Solidaritätszuschlag ohne Kirchensteuer) errechnen sich die gleichen Ergebnisse wie unter Verwendung eines persönlichen Steuersatzes von 40 Prozent.

Beispiel 2:

Einlage 10.000 Euro - Einzahlung am 1.7.2012 / 20 % persönlicher Steuersatz, voller Sparer-Pauschbetrag vorhanden (Prognose)										
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe
1 Steuerliches Ergebnis in % der Kommanditeinlage	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,44%	0,52%	0,42%	1,11%	76,56%	79,05%
2 zu versteuern	0 €	0 €	0 €	0 €	44 €	52 €	42 €	111 €	7.656 €	7.905 €
3 zu versteuern nach Sparer-Pauschbetrag (801 Euro p.a.)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	6.855 €	6.855 €
4 bereits abgeführte Abgeltungssteuer/Solidaritätszuschlag	0 €	0 €	0 €	0 €	12 €	14 €	11 €	29 €	2.019 €	2.085 €
5 zu zahlende Steuer/Solidaritätszuschlag	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	1.446 €	1.446 €
6 Steuergutschrift	0 €	0 €	0 €	0 €	12 €	14 €	11 €	29 €	573 €	638 €
7 gebundenes Kapital*	9.725	9.175	8.650	8.150	7.687	7.226	6.762	6.341	0	
8 Netto-Ausschüttung inkl. Verkaufserlös in %	5,50%	5,50%	5,25%	5,00%	4,63%	4,61%	4,64%	4,21%	112,12%	151,46%
9 Netto-Ausschüttung inkl. Verkaufserlös	275 €	550 €	525 €	500 €	463 €	461 €	464 €	421 €	11.212 €	14.871 €
10 Steuergutschrift	0 €	0 €	0 €	0 €	12 €	14 €	11 €	29 €	573 €	638 €
11 Ausschüttung nach Steuer	275 €	550 €	525 €	500 €	475 €	475 €	475 €	450 €	11.785 €	15.510 €
12 Ausschüttung p.a. nach Steuer in %	2,75%	5,50%	5,25%	5,00%	4,75%	4,75%	4,75%	4,50%	117,85%	155,10%
13 durchschnittliche Ausschüttung p.a. nach Steuer in % in 8,5 Jahren	6,48%									

*ohne ggfs. bezahltes Agio

I | Rechtliche Grundlagen

1. Allgemeines

Der Anleger kann sich an der GCE Wasserkraft Frankreich KG zunächst nur mittelbar als Treugeber über den Treuhandkommanditisten, die Green City Projekt GmbH, beteiligen.

Der Anleger hat jedoch die Möglichkeit, seine mittelbare Beteiligung zu einem späteren Zeitpunkt in eine direkte Beteiligung als Kommanditist (nachfolgend „**Direktkommanditist**“) umzuwandeln (s. Abschnitt I 3. „Umwandlung und Übertragung der Beteiligung“). Die Rechte und Pflichten eines Anlegers gegenüber der Fondsgesellschaft und anderen Gesellschaftern sowie gegenüber dem Treuhandkommanditisten sind im Gesellschaftsvertrag und im Treuhandvertrag niedergelegt, die in diesem Verkaufsprospekt als Anhang 1 „Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft“ und Anhang 2 „Treuhandvertrag“ abgedruckt sind.

2. Angaben über die Fondsgesellschaft

2.1. Maßgebliche Rechtsordnung, Rechtsform, Firma, Sitz, Geschäftsanschrift der Fondsgesellschaft

Die Fondsgesellschaft ist eine dem deutschen Recht unterliegende Personengesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co. KG. Sie führt die Firma „Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG“. Sitz der Fondsgesellschaft ist München. Die Geschäftsanschrift der Fondsgesellschaft lautet Goethestraße 34, 80336 München.

2.2. Gründung und Eintragung in das Handelsregister

Die Fondsgesellschaft wurde am 2.3.2012 gegründet und am 7.3.2012 unter der Registernummer HRA 98677 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

2.3. Unternehmensgegenstand; wichtigste Tätigkeitsbereiche

Unternehmensgegenstand der Fondsgesellschaft ist der Erwerb von Anteilen an, die Gründung von sowie das Halten und der Verkauf von Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Eigentum oder Besitz an Wasserkraftwerken, insbesondere in Frankreich, oder Lizenzen zum Bau und Betrieb von solchen Wasserkraftwerken haben, sowie das Tätigen von allen damit verbundenen Geschäften. Darüber hinaus ist die Fondsgesellschaft berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben,

Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder geeignet sind, diesen mittelbar oder unmittelbar zu fördern, soweit es sich nicht um genehmigungspflichtige Tätigkeiten handelt. Die Fondsgesellschaft kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, solche gründen oder erwerben sowie Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma im In- und Ausland errichten, Unternehmensverträge schließen und Interessengemeinschaften eingehen. Insbesondere ist die Gründung oder der Erwerb einer Kapitalgesellschaft, deren gesamte Anteile von der Fondsgesellschaft gehalten werden, zulässig, wenn über diese mittelbare und/oder unmittelbare Beteiligungen zur Erreichung des Unternehmensgegenstandes gehalten werden. Die Fondsgesellschaft kann im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes die zur Erreichung ihres Zweckes erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Die Fondsgesellschaft ist nicht berechtigt, gewerblich tätig zu werden.

Der Unternehmensgegenstand der Fondsgesellschaft stimmt mit den wichtigsten Tätigkeitsbereichen der Fondsgesellschaft überein.

2.4. Gründungsgesellschafter

Gründungsgesellschafter der Fondsgesellschaft sind

- als persönlich haftender Gesellschafter die Green City Energy Wasserkraft GmbH (nachfolgend der „Komplementär“),
- als Gründungskommanditist und geschäftsführender Kommanditist die Green City Energy Verwaltungs GmbH (nachfolgend der „geschäftsführende Kommanditist“),
- als Gründungskommanditist und Treuhandkommanditist die Green City Projekt GmbH (nachfolgend der „Treuhandkommanditist“).

Der Komplementär

Bei einer GmbH & Co. KG ist in Abweichung von dem gesetzlichen Leitbild einer Kommanditgesellschaft keine natürliche Person, sondern eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) der persönlich haftende Gesellschafter (Komplementär).

Der Komplementär Green City Energy Wasserkraft GmbH als persönlich haftender Gesellschafter der Fondsgesellschaft hat daher

die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Er hat seinen Sitz in München und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 196989 eingetragen. Die Geschäftsanschrift des Komplementärs lautet Goethestraße 34, 80336 München. Sein Stammkapital beträgt 25000 Euro; dieses ist vollständig einbezahlt. Geschäftsführer sind Claus Frommel und Alexandra Moyzischewitz. Der Komplementär leistet keine Einlage in die Fondsgesellschaft und ist am Vermögen der Fondsgesellschaft nicht beteiligt. Als persönlich haftender Gesellschafter haftet der Komplementär den Gläubigern der Fondsgesellschaft grundsätzlich unbeschränkt. Aufgrund seiner Rechtsform haftet er jedoch nur mit seinem Gesellschaftsvermögen.

Unternehmensgegenstand des Komplementärs ist die Verwaltung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften im In- und Ausland durch Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung an anderen Gesellschaften. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind, oder die Entwicklung des Unternehmens fördern. Die Gesellschaft darf sich an anderen in- und ausländischen Gesellschaften beteiligen, die den gleichen oder einen ähnlichen Geschäftszweck verfolgen. Sie kann Filialen im In- und Ausland errichten.

Der Gesellschaftsvertrag des Komplementärs weicht in folgenden Punkten von der gesetzlichen Regelung ab: Gemäß Ziffer 7 des Gesellschaftsvertrags des Komplementärs bedarf die Verfügung über einen Geschäftsanteil der Zustimmung der Gesellschaft. In Ziffer 6 Abs. 2 ist vorgesehen, dass wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten wird.

Der geschäftsführende Kommanditist

Bei dem geschäftsführenden Kommanditisten handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Der geschäftsführende Kommanditist hat seinen Sitz in München und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 180939 eingetragen. Die Geschäftsanschrift des geschäftsführenden Kommanditisten lautet Goethestraße 34, 80336 München. Er hat die von ihm nach dem Gesellschaftsvertrag übernommene Bareinlage in die Fondsgesellschaft in Höhe von 1000 Euro erbracht. Ein Agio hat der geschäftsführende Kommanditist nicht zu erbringen. Er ist am Vermögen der Fondsgesellschaft pro rata im Verhältnis seiner Einlage beteiligt. Seine in das Handelsregister eingetragene Haftsumme beträgt 100 Euro.

Der Treuhandkommanditist

Der Treuhandkommanditist ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit dem Sitz in München und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 148908 eingetragen. Die Geschäftsanschrift des Treuhandkommanditisten lautet Goethestraße 34, 80336 München.

Der Treuhandkommanditist leistet eine Bareinlage in die Fondsgesellschaft in Höhe von 1000 Euro, die er bereits erbracht hat. Ein Agio hat der Treuhandkommanditist nicht zu erbringen. Er ist am Vermögen der Fondsgesellschaft pro rata im Verhältnis seiner Einlage beteiligt. Seine in das Handelsregister eingetragene Haftsumme beträgt 100 Euro.

Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlagen beträgt 2000 Euro. Es handelt sich dabei ausschließlich um Kommanditkapital.

Hauptmerkmale der Anteile der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes beteiligten Gesellschafter

Die Hauptmerkmale der Anteile, die von den zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes beteiligten Gesellschaftern und gleichzeitigen Gründungsgesellschaftern gehalten werden, weichen von den Hauptmerkmalen der Anteile der beitretenden Anleger in dem nachfolgend dargestellten Umfang ab.

Weder der geschäftsführende Kommanditist noch der Treuhandkommanditist leistet auf seine bei Gründung der Fondsgesellschaft übernommene Einlage ein Agio. Der geschäftsführende Kommanditist und der Treuhandkommanditist sind berechtigt, das Kapital der Fondsgesellschaft durch Erhöhung der Einlage des Treuhandkommanditisten um maximal 30 Millionen Euro zu erhöhen. Der Komplementär leistet keine Einlage und ist am Vermögen der Fondsgesellschaft nicht beteiligt. Die Haftsumme des geschäftsführenden Kommanditisten und des Treuhandkommanditisten beträgt jeweils 100 Euro. Der Komplementär haftet mit seinem Gesellschaftsvermögen unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft. Der geschäftsführende Kommanditist, der Komplementär und der Treuhandkommanditist erhalten jeweils eine Vergütung nach Ziffer 10.1, 10.2 bzw. 10.3 des Gesellschaftsvertrages als Ergebnis-Vorab.

Der geschäftsführende Kommanditist hat 100 Stimmen, unabhängig von der Höhe seiner Einlage. Der Komplementär hat kein Stimmrecht. Gesellschafterbeschlüsse werden vom geschäftsführenden Kommanditisten herbeigeführt. Der geschäftsführende Kommanditist beruft Präsenzversammlungen ein. Der Komplementär ist einzelvertretungsberechtigt. Er wird jedoch

von seiner Vertretungsmacht nur bei einer ausdrücklichen Weisung des geschäftsführenden Kommanditisten Gebrauch machen. Zur Geschäftsführung der Gesellschaft ist allein der geschäftsführende Kommanditist berechtigt und verpflichtet. Er ist zudem bevollmächtigt, die Fondsgesellschaft im Rahmen seiner Geschäftsführungsbefugnis zu vertreten. Der geschäftsführende Kommanditist bestimmt die Mitglieder des Investitionsausschusses der Fondsgesellschaft. Er entscheidet nach freiem Ermessen über die Auszahlung überschüssiger Liquidität der Fondsgesellschaft (Ziffer 17.1 des Gesellschaftsvertrages).

Der geschäftsführende Kommanditist kann aus wichtigem Grund seine Zustimmung zu Verfügungen über die Beteiligung eines Gesellschafters verweigern. Der geschäftsführende Kommanditist hat das Recht, die Fondsgesellschaft nach Ziffer 18 des Gesellschaftsvertrages aufzulösen, erstmals zum 31.12.2020, sowie ein Auflösungsrecht nach Ziffer 21.1 des Gesellschaftsvertrages. Er kann Gesellschafter ohne Gesellschafterbeschluss nach Ziffer 19.2 des Gesellschaftsvertrages aus der Fondsgesellschaft ausschließen. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch den geschäftsführenden Kommanditisten als Liquidator.

Im Übrigen stimmen die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes und der noch beitretenden Anleger überein.

2.5. Konzernzugehörigkeit der Fondsgesellschaft

Die Fondsgesellschaft gehört der Unternehmensgruppe der Green City Energy AG an. Diese ist Alleingesellschafterin der Green City Energy Kraftwerke GmbH, der Green City Energy Service GmbH, der Green City Energy Verwaltungs GmbH, der Green City Energy Invest GmbH, der Green City Energy Kraftwerke GmbH & Co. Kraftwerkspark I KG, der Biogasanlagen Schönsee Verwaltungs GmbH, der Biogasanlagen Schönsee Verwaltungs GmbH & Co. Schönsee KG und der Green City Energy Wasserkraft GmbH.

Die Green City Energy AG hält daneben 80 Prozent der Biogas Süd GmbH, 76 Prozent der Green City Energy France S.a.r.l., 72,2 Prozent der Bioenergie Süd GmbH, 52 Prozent der Bioenergie Ostsachsen GmbH, 50 Prozent der Biogas Süd Entwicklungsgesellschaft oHG und 50 Prozent der Biogas Gräfen-tonna GmbH.

Die Green City Energy-Gruppe verfolgt eine Unternehmensstrategie, die auf einer Diversifizierung von Geschäftsfeldern auf die Segmente Solar-, Wind-, Biogas- und Wasserkraftwerke beruht. Zur Vermeidung einer einseitigen Ausrichtung in technischer und geographischer Hinsicht wurden neben den breit angelegten Geschäftstätigkeiten im deutschen Markt frühzeitig

internationale Märkte, wie Frankreich, durch Marktanalysen beobachtet und Markteintrittsstrategien entwickelt.

Stellung im Konzern: Alleinige Gesellschafter der Fondsgesellschafterin sind der Komplementär, der geschäftsführende Kommanditist und der Treuhandkommanditist. Komplementär und geschäftsführender Kommanditist sind 100%ige Tochtergesellschaften der Green City Energy AG, der geschäftsführende Kommanditist ist kein Konzernunternehmen der Green City Energy AG. Nach Beitritt der Anleger und Erhöhung der Einlage durch den Treuhandkommanditisten handelt es sich bei der Fondsgesellschaft nicht um ein Konzernunternehmen im Sinne des § 18 AktG i.V.m. § 290 HGB.

2.6. Der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft/von gesetzlichen Regelungen abweichende Bestimmungen

Der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft regelt die Rechte und Pflichten der Gesellschafter und der Fondsgesellschaft. Er gilt für die Treugeber insoweit entsprechend, als Gesellschafterrechte und Gesellschafterpflichten betroffen sind. Der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft weicht insbesondere hinsichtlich folgender Regelungen von der gesetzlichen Regelung ab: Der Komplementär leistet keine Einlage (Ziffer 3.4.1) und ist am Vermögen der Fondsgesellschaft nicht beteiligt (Ziffer 7.1). Er hat jedoch Anspruch auf eine vom Ergebnis unabhängige Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung und der Vertretung der Fondsgesellschaft (Ziffer 10.1). Ferner besteht für den geschäftsführenden Kommanditisten, den Komplementär und den Treuhandkommanditisten kein Wettbewerbsverbot (Ziffer 25.4). Zur Geschäftsführung der Fondsgesellschaft ist allein der geschäftsführende Kommanditist berechtigt und verpflichtet; der Komplementär ist, soweit gesetzlich zulässig, von der Geschäftsführung ausgeschlossen (Ziffer 8.2.1). Der geschäftsführende Kommanditist ist im Rahmen seiner Geschäftsführungsbefugnis zur Vertretung der Fondsgesellschaft kraft Vollmacht berechtigt (Ziffer 8.1.2). In Gesellschafterversammlungen besitzt der Komplementär kein Stimmrecht (Ziffer 13.1.1).

Darüber hinaus beinhalten die folgenden Regelungen des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft Abweichungen von den gesetzlichen Regelungen: Ziffern 3.3.1 (Kapitalerhöhung und Maximalvolumen; Mindestvolumen), 3.3.2 (Bevollmächtigungen im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen), 3.6 (Folgen verspäteter Einzahlung), 4.3 (Umwandlung der Treuhandbeteiligung), 7.1 (Beteiligung am Gesellschaftsvermögen), 8.1.1 (Vertretungsbefugnis Komplementär), 8.1.2 (Bevollmächtigung des geschäftsführenden Kommanditisten), 8.2.2 (Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis), 8.2.3 (Beauftragung Dritter mit der

Geschäftsführung), 8.2.4 (Keine Geschäftsführungsbefugnis der übrigen Gesellschafter), 8.3.1 (Haftung des geschäftsführenden Kommanditisten, des Komplementärs und des Treuhandkommanditisten), 8.3.2 (Verjährung von Ansprüchen), 8.4 (Mittelverwendungskontrolle), 9 (Änderungen des Gesellschaftsvertrages), 10.2 (Vergütung des geschäftsführenden Kommanditisten), 10.3 (Vergütung des Treuhandkommanditisten), 10.4 (Vergütung Beirats-/Investitionsausschussmitglieder), 11.4 (Abgaben und Kostenbelastungen der Gesellschaft), 12.4.1 (Kontrollrechte), 13.1 (Gesellschafterbeschlüsse), 13.1.1 (Stimmrecht), 13.1.2 (Beschlussgegenstände), 13.1.3 (Mehrheiten), 13.2.1 (Vorbereitung), 13.3.2 (Einberufung), 13.3.3 (Beschlussfähigkeit), 13.3.5 (Teilnahme; Stimmverhalten des Treuhandkommanditisten), 13.4 (Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen), 14 (Beirat; Investitionsausschuss), 15.2 (Gesellschafterkonten von Kommanditisten), 15.2.1 (Kapitalkonto I), 15.2.2 (Kapitalkonto II (Verrechnungskonto)), 15.2.3 (Verlustkonto), 16.2.1 (Ergebnis-Vorab), 16.2.2 (Verteilungsschlüssel), 16.2.3 (Ausgleich), 17.1 (Auszahlungen an Gesellschafter), 18 (Dauer der Gesellschaft), 19.1 (Kündigung von Gesellschaftern), 19.2 (Ausschluss von Gesellschaftern ohne Gesellschafterbeschluss), 19.3 (Ausscheiden von Gesellschaftern durch Gesellschafterbeschluss), 19.4.1 (Ausschluss des Komplementärs), 19.4.2 (Ausschluss des geschäftsführenden Kommanditisten), 19.4.3 (Ausschluss des Treuhandkommanditisten), 19.5.3 (Herabsetzung der Einlage des Treuhandkommanditisten), 19.5.4 (Verkauf und Abtretung der Beteiligung des ausscheidenden Treugebers bzw. Direktkommanditisten), 19.5.5 (Kosten des Ausscheidens; Schadenspauschale und Abwicklungsgebühr), 20.1 (Allgemeine Abfindungsregeln), 20.2 (Ermittlung des Verkehrswerts), 20.3 (Ausschluss von Gesellschaftern), 20.4 (Fälligkeit der Abfindung), 21.1 (Auflösung bei Nichterreichung des Mindestvolumens), 21.2 (Kündigung von Gesellschaftern), 21.4 (Auflösung nach endgültiger Erreichung des Gesellschaftszwecks), 22.1 (Liquidator), 22.3 (Ausgleichszahlung durch den geschäftsführenden Kommanditisten), 23.1 (Zustimmungserfordernis), 23.1.2 (Zustimmungsfreie Verfügungen), 23.2 (Stichtag für Gesellschafterwechsel), 23.4 (Kosten des Gesellschafterwechsels), 24.2 (Legitimation der Erbenstellung oder Testamentsvollstrecker), 24.3 (Ruhe der Gesellschafterrechte) und 26.3 (Erfüllungsort und Gerichtsstand). Diese Regelungen können im Einzelnen dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft entnommen werden, der in diesem Verkaufsprospekt (s. Anhang 1 „Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft“) vollständig abgedruckt ist.

2.8. Angaben über das gezeichnete Kapital der Fondsgesellschaft
Das gezeichnete Kapital der Fondsgesellschaft ist in Kommanditanteile zerlegt. Es beträgt zum Zeitpunkt der Aufstellung des

Prospektes 2000 Euro und ist in dieser Höhe voll eingezahlt. Es stehen keine Einlagen auf das Kapital aus. Das Kommanditkapital der Fondsgesellschaft soll nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages durch eine oder mehrere Erhöhungen der Einlage des Treuhandkommanditisten nach Beitritt von Anlegern als Treugeber um bis zu 30 Millionen Euro erhöht werden („Maximalvolumen“). Sofern das Maximalvolumen erreicht wird, endet die Zeichnungsfrist vorzeitig und der Fonds wird geschlossen. Das zu erreichende Mindestvolumen der Erhöhung des Kapitals der Fondsgesellschaft durch Beitritt von Anlegern beträgt 2,5 Millionen Euro („Mindestvolumen“). Wird das Mindestvolumen bis zum Ablauf der (ggf. verlängerten) Zeichnungsfrist nicht erreicht, kann der geschäftsführende Kommanditist, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf, die Fondsgesellschaft auflösen. Die Fondsgesellschaft wird dann liquidiert. Ist der an die Treugeber und Direktkommanditisten jeweils verteilte Anteil am Liquidationsergebnis der Fondsgesellschaft geringer als die Summe ihrer jeweiligen Einlage und des Agios, ist der geschäftsführende Kommanditist verpflichtet, ihnen die Differenz zu erstatten.

Der Gesamtbetrag und die Anzahl der angebotenen Vermögensanlagen stehen daher zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes somit nicht fest. Der Mindestbetrag der angebotenen Beteiligungen beträgt 2,5 Millionen Euro. Die Mindestanzahl der angebotenen Beteiligungen beträgt 1.

2.9. Beitritt der Anleger (als Treugeber)

Um der Fondsgesellschaft als Treugeber beizutreten, muss der beitriftswillige Anleger die diesem Verkaufsprospekt beigefügte Zeichnungserklärung vervollständigen, unterzeichnen und an den geschäftsführenden Kommanditisten senden. Die Zeichnungserklärung beinhaltet das Angebot auf Abschluss eines Treuhandvertrages nach dem im Verkaufsprospekt als Anhang 2 abgedruckten Muster.

Die Annahme steht im Ermessen des geschäftsführenden Kommanditisten als Vertreter des Treuhandkommanditisten. Erklärt er die Annahme, kommt der Treuhandvertrag zwischen dem Treuhandkommanditisten und dem Anleger zustande. Der beitriftswillige Anleger erhält eine Kopie seiner angenommenen Zeichnungserklärung, in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang beim geschäftsführenden Kommanditisten; er verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung.

Der Beitritt zur Fondsgesellschaft als Treugeber erfolgt sodann, nachdem Einlage und Agio des Treugebers vollständig bei der Fondsgesellschaft eingegangen sind, zum folgenden Monatsersten.

Von da an wird der Treugeber weitgehend wie ein Kommanditist der Fondsgesellschaft behandelt. Eine entsprechende Erhöhung der Einlage des Treuhandkommanditisten darf erst nach vollständigem Eingang der entsprechenden Einlage sowie des Agios des bzw. der jeweiligen Treugeber erfolgen.

Die Zeichnungsfrist beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Prospektes und läuft bis 3.5.2013, 24.00 Uhr. Zeichnungserklärungen können nur bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist abgegeben werden.

Der geschäftsführende Kommanditist kann die Zeichnungsfrist ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter verlängern. Es bestehen folgende Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen: Der Geschäftsführende Kommanditist kann die Zeichnungsfrist nach eigenem Ermessen ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter verkürzen. Die Zeichnungsfrist endet ferner vorzeitig bei Erreichung des Maximalvolumens. Bei Nichterreichung des Mindestvolumens bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist kann die Fondsgesellschaft aufgelöst werden. Eine Möglichkeit, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, besteht nicht.

2.10. Erwerbspreis

Treugeber haben die in ihrer Zeichnungserklärung übernommenen Einlagen zu erbringen. Dies ist der Erwerbspreis der Beteiligung. Die Einlage eines Treugebers muss grundsätzlich auf mindestens 10000 Euro (nachfolgend die „Mindesteinlage“) oder einen höheren durch 1000 Euro ohne Rest teilbaren Euro-Betrag lauten. Der geschäftsführende Kommanditist kann in begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn Anleger bereits in Anlagen bzw. Beteiligungen der Green City Energy Gruppe investiert haben, nach seinem Ermessen eine Abweichung von der Mindesteinlage zulassen, wenn die Einlage des Treugebers auf einen durch 1000 Euro ohne Rest teilbaren Euro-Betrag lautet.

Über die Einlage hinaus haben die Treugeber der Fondsgesellschaft ein Agio in Höhe von 5 Prozent ihrer Einlage zu zahlen. Der geschäftsführende Kommanditist kann in begründeten Einzelfällen nach seinem Ermessen das Agio abhängig vom Einlagevolumen bis auf Null reduzieren.

Die vom Anleger gezeichnete Einlage und das Agio werden 14 Tage nach Zugang der Kopie der angenommenen Zeichnungserklärung beim Anleger in voller Höhe zur Einzahlung fällig. Die Einlagen sind direkt an die Fondsgesellschaft zu leisten, an welche der Treuhandkommanditist seine Ansprüche gegen die beitragswilligen Anleger auf Einzahlung der übernommenen Einlagen abgetreten hat. Auch das Agio ist direkt an die Fondsgesellschaft zu leisten. Die Einzahlung der Einlage zuzüglich Agio durch beitragswillige

Anleger hat ausschließlich durch Überweisung auf folgendes Konto der Fondsgesellschaft zu erfolgen:

Kontoinhaber	Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG
Bank	GLS Bank Bochum
BLZ	430 609 67
Kontonummer	821 327 3500
Verwendungszweck	„Einlage Wasserkraft Fonds, Name, Vorname, Ort des Anlegers“

Über dieses Konto haben der geschäftsführende Kommanditist und der Mittelverwendungskontrolleur eine gemeinsame Verfügungsberechtigung. Die verspätete Zahlung von Einlage und Agio kann zum Ausschluss eines beitragswilligen Anlegers und zur Beendigung seines Treuhandvertrages führen (s. Abschnitt I 4.3. „Vorzeitiges Ausscheiden aus der Fondsgesellschaft“).

2.11. Treuhandvertrag, Rechte und Pflichten des Treuhandkommanditisten und der Anleger

Rechtsgrundlage der Tätigkeit des Treuhandkommanditisten ist der jeweils mit dem Anleger abgeschlossene Treuhandvertrag (siehe Anhang 2) in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft (siehe Anhang 1). Durch Abschluss des Treuhandvertrages beauftragt und bevollmächtigt der Anleger den Treuhandkommanditisten, seine Einlage nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages um die vom Anleger in der Zeichnungserklärung übernommene Einlage zu erhöhen. Die Höhe der mittelbaren Beteiligung des Treugebers an der Fondsgesellschaft über den Treuhandkommanditisten ergibt sich aus der Höhe der vom Treugeber in der Zeichnungserklärung übernommenen Einlage. Eine Erhöhung der Einlage des Treuhandkommanditisten darf erst nach vollständigem Eingang von Einlage sowie Agio erfolgen. Der Treuhandkommanditist hat die folgenden Aufgaben: Er hält die für die Treugeber übernommenen Kommanditbeteiligungen an der Fondsgesellschaft und seine eigene Kommanditbeteiligung nach außen als einheitliche Kommanditbeteiligung. Er tritt nach außen im eigenen Namen auf und wird als Kommanditist im Handelsregister eingetragen. Im Innenverhältnis verwaltet der Treuhandkommanditist die Treuhandbeteiligung ausschließlich im Auftrag und auf Rechnung des Treugebers, so dass dieser weitgehend wie ein Kommanditist behandelt wird.

Der Treuhandkommanditist hat die folgenden wesentlichen Pflichten: Er hat die von ihm treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung von seinem sonstigen Vermögen gesondert zu verwahren und als Treuhandgut kenntlich zu machen. Er trägt dafür Sorge, dass der Treugeber die von der Fondsgesellschaft ihren

Gesellschaftern zur Verfügung gestellten Informationen erhält. Die Verpflichtung des Treuhandkommanditisten beschränkt sich auf die Weitergabe der Informationen, die er als Kommanditist der Fondsgesellschaft von dem geschäftsführenden Kommanditisten erhält. Er hat alles, was er im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Treuhandvertrages erlangt hat und was ihm nicht selbst zusteht, insbesondere alle Auszahlungen der Fondsgesellschaft an den Treugeber, an diesen herauszugeben.

Der Treuhandkommanditist tritt sämtliche abtretbaren Rechte und Ansprüche aus der Treuhandbeteiligung an den Treugeber ab, insbesondere die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen und an allen damit verbundenen Vermögensrechten, z. B. Ansprüche auf Ergebnisbeteiligung und sonstige Auszahlungen der Fondsgesellschaft. Der Treugeber nimmt diese Abtretungen an. Der Treuhandkommanditist ermächtigt ferner den Treugeber, sämtliche die Treuhandbeteiligung betreffenden Verwaltungsrechte, insbesondere die Kontrollrechte, die Stimmrechte, die Teilnahme an Beschlussfassungen und das Stimmrecht selbst auszuüben bzw. durch einen Bevollmächtigten ausüben zu lassen. Die wesentlichen Rechte des Treuhandkommanditisten sind das Recht auf eine Treuhandvergütung nach Ziffer 10.3. des Gesellschaftsvertrages sowie der nachfolgende Freistellungsanspruch: Der Treugeber stellt den Treuhandkommanditisten von sämtlichen Verbindlichkeiten frei, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verwaltung der Treuhandbeteiligung stehen, insbesondere von der Haftung als Kommanditist (s. Abschnitt I 5. „Haftung, Leistungs- und Nachschusspflichten der Anleger“), frei, es sei denn, die eine Freistellung begründenden Umstände beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Treuhandkommanditisten, der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch den Treuhandkommanditisten. Der Treuhandvertrag endet mit Beendigung der Fondsgesellschaft nach Ziffer 18 oder 21 des Gesellschaftsvertrages sowie vorzeitig

- wenn der Treugeber nach Ziffer 19.1 des Gesellschaftsvertrages sein Ausscheiden aus der Fondsgesellschaft erklärt oder seine Beteiligung aus wichtigem Grund kündigt,
- wenn der Treugeber aus der Fondsgesellschaft ausgeschlossen wird oder
- im Falle der Umwandlung der Treuhandbeteiligung eines Treugebers (s. Abschnitt I 3. „Umwandlung und Übertragung der Beteiligung“).

2.12. Geschäftsführung und Vertretung

Geschäftsführung

Zur Geschäftsführung der Fondsgesellschaft ist allein der geschäftsführende Kommanditist berechtigt und verpflichtet. Der Komplementär ist, soweit gesetzlich zulässig, von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Die Geschäftsführungsbefugnis beschränkt sich auf die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens. Es sind nach Ziffer 8.2.2 des Gesellschaftsvertrages folgende Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis zu beachten:

- Die Fondsgesellschaft wird keine Bürgschaften, Garantien oder andere Sicherheiten für mit ihr verbundene Unternehmen oder zu Gunsten der Gesellschafter stellen beziehungsweise herauslegen; ausgenommen sind solche, die direkt mit der Investition in Wasserkraftprojekte im Sinne des Unternehmensgegenstandes zusammenhängen.
- Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb eines Handelsgewerbes nach § 116 Abs. 1 HGB hinausgehen, kann der geschäftsführende Kommanditist nur nach zustimmendem Gesellschafterbeschluss vornehmen. In Not- und in Eilfällen hat der geschäftsführende Kommanditist das Recht und die Pflicht, unaufschiebbare Rechtsgeschäfte und/oder Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Fondsgesellschaft hinausgehen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auch ohne zustimmenden Gesellschafterbeschluss vorzunehmen. Hat der geschäftsführende Kommanditist hiervon Gebrauch gemacht, so hat er die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten.
- Die folgenden Maßnahmen und Handlungen darf der geschäftsführende Kommanditist nur nach Erteilung der Zustimmung des Investitionsausschusses vornehmen: Freigabe von Kapitalmitteln zur mittelbaren Finanzierung von Ankäufen von und Baumaßnahmen bei Wasserkraftprojekten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, insbesondere durch Einzahlung in die Kapitalrücklage einer Tochtergesellschaft.

Vertretung

Die Vertretung der Fondsgesellschaft erfolgt durch den Komplementär, zudem übernimmt er die Haftung. Er wird jedoch von seiner Vertretungsmacht nur bei einer ausdrücklichen Weisung des geschäftsführenden Kommanditisten Gebrauch machen. Der geschäftsführende Kommanditist ist bevollmächtigt, die Fondsgesellschaft im Rahmen seiner Geschäftsführungsbefugnis zu vertreten. Eine Aufteilung der Funktion der Mitglieder der Geschäftsführung von Komplementär und geschäftsführendem Kommanditisten gibt es nicht.

2.13. Haftung des Komplementärs, des geschäftsführenden Kommanditisten, des Komplementärs und des Treuhandkommanditisten, Verjährung von Ansprüchen

Haftung

Der geschäftsführende Kommanditist, der Komplementär und der Treuhandkommanditist haften für Schäden und Verluste der Fondsgesellschaft und der Gesellschafter, die infolge pflichtwidriger oder fehlerhafter Erfüllung ihrer Pflichten entstehen, im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haften die genannten Gesellschafter auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Sie haften weiter für die Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Dies gilt auch, soweit eine Verantwortlichkeit für Dritte nach § 278 BGB besteht. Eine Haftung für den Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und der steuerlichen Folgen bei den Gesellschaftern wird nicht übernommen.

Verjährung

Ansprüche gegen den geschäftsführenden Kommanditisten, den Komplementär und den Treuhandkommanditisten verjähren drei Jahre nach Entstehen des Anspruchs, soweit nicht kraft Gesetzes eine kürzere Verjährung gilt, und sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung gegenüber dem Anspruchsverpflichteten schriftlich geltend zu machen. Die vorgenannten Verjährungs- und Ausschlussfristen gelten nicht, soweit die Haftung in einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln begründet ist oder Schäden aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen, geltend gemacht werden oder soweit gesetzlich längere Fristen zwingend bestimmt sind.

2.14. Beschlussfassung der Gesellschafter

Die Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgt im Umlaufverfahren oder in einer Gesellschafterversammlung (Ziffer 13.2. bzw. 13.3. des Gesellschaftsvertrages). Gesellschafterbeschlüsse werden vom geschäftsführenden Kommanditisten herbeigeführt. Es hat pro Geschäftsjahr der Fondsgesellschaft mindestens eine Gesellschafterversammlung stattzufinden. Gesellschafter, die zusammen 10 Prozent sämtlicher Einlagen auf sich vereinigen, haben das Recht, vom geschäftsführenden Kommanditisten die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen. Kommt dieser dem Verlangen nicht nach, können sie selbst die Gesellschafterversammlung einberufen.

Der geschäftsführende Kommanditist hat bei der Fassung von Gesellschafterbeschlüssen 100 Stimmen, der Komplementär hat

kein Stimmrecht. Für die übrigen Gesellschafter (die Anleger und der Treuhandkommanditist mit seiner eigenen Einlage) gewähren je volle 100 Euro der übernommenen Einlage eine Stimme. Die Treugeber können ihr Stimmrecht kraft der ihnen vom Treuhandkommanditisten im Treuhandvertrag eingeräumten Vollmacht grundsätzlich selbständig ausüben. Nimmt ein Treugeber nicht selbst oder durch einen Bevollmächtigten an der Beschlussfassung teil, kann er dem Treuhandkommanditisten eine oder mehrere Weisungen für die Stimmabgabe erteilen. Der Treuhandkommanditist ist zur Beachtung von Weisungen nur verpflichtet, wenn ihm diese drei Bankarbeitstage vor der letztmöglichen Stimmabgabe schriftlich zugehen. Nimmt ein Treugeber nicht selbst oder durch einen Bevollmächtigten teil und erteilt dem Treuhandkommanditisten auch keine fristgerechte Weisung, ist der Treuhandkommanditist berechtigt, nach seinem Ermessen im mutmaßlichen Interesse für den Treugeber sowie unter Beachtung seiner Treuepflicht als Gesellschafter abzustimmen.

Die Gesellschafter beschließen über die folgenden Beschlussgegenstände:

- (a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, soweit diese nicht der Entscheidung des geschäftsführenden Kommanditisten vorbehalten sind;
- (b) Auflösung der Gesellschaft, soweit dies nicht der Entscheidung des geschäftsführenden Kommanditisten vorbehalten ist;
- (c) Umwandlung der Fondsgesellschaft im Sinne des Umwandlungsgesetzes;
- (d) Ausschließung von Gesellschaftern gemäß Ziffer 19.3.;
- (e) Ausschluss des Treuhandkommanditisten gemäß Ziffer 19.4.3.;
- (f) Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft;
- (g) Entlastung der Geschäftsführung;
- (h) Wahl der Mitglieder des Beirats;
- (i) Zuweisung weiterer Aufgaben an den Beirat;
- (j) Zustimmung zu Handlungen und Rechtsgeschäften im Sinne der Ziffer 8.2.2. lit. (b);
- (k) andere Beschlussgegenstände, die der Beschlussfassung der Gesellschafter nach dem Gesetz vorbehalten sind oder vom geschäftsführenden Kommanditisten den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Grundsätzlich ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, bei den Beschlussgegenständen nach (a) bis (e) jedoch eine Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren (Ziffer 13.2. des Gesellschaftsvertrages) erfolgt die Stimmabgabe per Brief, Fax oder E-Mail. Der geschäftsführende Kommanditist versendet grundsätzlich die Abstimmungsunterlagen an die Gesellschafter. Die

Gesellschafter haben ihr Stimmrecht grundsätzlich innerhalb von 3 Wochen nach Versendung der Abstimmungsunterlagen auszuüben, wobei diese Frist verkürzt oder verlängert werden kann. Die Rücksendung von Stimmzetteln hat an die in den Abstimmungsunterlagen angegebene Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse des geschäftsführenden Kommanditisten bzw. im Falle von Treugebern des Treuhandkommanditisten zu erfolgen. Nicht abgegebene Stimmen, ungültige Stimmabgaben und Enthaltungen werden bei der Ermittlung des Ergebnisses nicht mitgezählt. Nicht fristgerecht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung bzw. bei Treugebern als Nichtteilnahme an der Beschlussfassung.

Gesellschafterversammlungen als Präsenzversammlung finden am Sitz der Fondsgesellschaft statt. Die Einberufung einer Präsenzversammlung erfolgt mittels Brief, Fax oder E-Mail durch den geschäftsführenden Kommanditisten unter Angabe der Tagesordnung. Statt Versendung per E-Mail kann nach entsprechender Information per E-Mail die Ladung auch in Textform über eine vom geschäftsführenden Kommanditisten bestimmte Homepage zur Verfügung gestellt werden. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen, kann jedoch bei Dringlichkeit verkürzt werden. Die Beschlussfähigkeit der Präsenzversammlung erfordert, dass der geschäftsführende Kommanditist und Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent sämtlicher Einlagen auf sich vereinen, anwesend oder durch den Treuhandkommanditisten oder einen sonstigen Bevollmächtigten ordnungsgemäß vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, hat der geschäftsführende Kommanditist mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen zu einer neuen Präsenzversammlung einzuladen, die dann beschlussfähig ist, sofern der geschäftsführende Kommanditist anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Den Vorsitz der Versammlung führt der Geschäftsführer des geschäftsführenden Kommanditisten oder ein von ihm beauftragter und bevollmächtigter Dritte. Der Vorsitzende führt das Protokoll. Die Gesellschafter haben das Recht, an Präsenzversammlungen selbst oder durch bevollmächtigte Vertreter teilzunehmen.

Die im Umlaufverfahren oder in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse können nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Kenntnis des Ergebnisses der Beschlussfassung ausschließlich durch gerichtliche Klageerhebung gegenüber der Fondsgesellschaft angefochten werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

2.15. Kontrollrechte der Anleger

Anleger haben das Recht, die Bücher und Papiere der Fondsgesellschaft durch einen berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines rechtsberatenden, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufes einzusehen. Daneben haben

sie das gesetzliche Auskunftsrecht nach § 166 Abs. 1 HGB. Die Anleger werden über die Feststellung des Jahresabschlusses informiert; der Jahresabschluss wird ihnen zum Abruf bereitgestellt oder zur Verfügung gestellt.

2.16. Beirat und Investitionsausschuss

Bei der Fondsgesellschaft ist ein Beirat vorgesehen, der die Interessen der Treugeber und Direktkommanditisten gegenüber dem geschäftsführenden Kommanditisten wahrnimmt. Er besteht aus drei Mitgliedern, die durch Gesellschafterbeschluss – grundsätzlich für 3 Jahre – gewählt werden. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Beirat ist berechtigt und hat die Funktion, sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Fondsgesellschaft zu informieren sowie die Handelsbücher der Fondsgesellschaft einzusehen. Er prüft einmal jährlich die Bücher der Gesellschaft. Der geschäftsführende Kommanditist ist verpflichtet, dem Beirat Auskunft zu erteilen und ihn über alle wichtigen Geschäftsvorfälle zu unterrichten, soweit dadurch nicht die Interessen der Fondsgesellschaft bzw. der Gesellschafter beeinträchtigt werden. Der Beirat entscheidet in den durch den geschäftsführenden Kommanditisten an ihn herangetragenen Angelegenheiten. Er hat den Gesellschaftern spätestens auf der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten. Die Gesellschafter können dem Beirat weitere Aufgaben zuweisen oder entziehen. Der Beirat erhält eine feste jährliche Vergütung in Höhe von 1500 Euro (als Bruttovergütung), erstmals für das Jahr 2013. Die Vergütung ist am 1. 12. des Jahres fällig. Bei unterjährigem Ausscheiden wird die jährliche Vergütung anteilig für jeden vollen Monat der Zugehörigkeit gewährt.

Des Weiteren wird bei der Fondsgesellschaft ein Investitionsausschuss gebildet. Dieser besteht aus zwei Mitgliedern, die durch den geschäftsführenden Kommanditisten bestimmt werden. Der Investitionsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Investitionsausschuss nimmt die Interessen der Treugeber und Direktkommanditisten gegenüber dem geschäftsführenden Kommanditisten im Hinblick auf die zu tätigen Investitionen wahr und hat darüber hinaus eine beratende Funktion. Funktional entscheidet er über die Erteilung seiner Zustimmung zu der Freigabe von Kapitalmitteln zur mittelbaren Finanzierung von Ankäufen von und Baumaßnahmen bei Wasserkraftprojekten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, insbesondere durch Einzahlung in die Kapitalrücklage einer Tochtergesellschaft, durch den geschäftsführenden Kommanditisten, dessen Geschäftsführungsbefugnis insoweit beschränkt ist. Jedes Investitionsausschussmitglied

erhält während der Investitionsphase 2012/2013 500 Euro pro Sitzung des Investitionsausschusses als Bruttovergütung. Der Betrag ist 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Eine Funktionsaufteilung der Mitglieder von Beirat und Investitionsausschuss gibt es nicht. Beiräte und Investitionsausschuss bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht, Aufsichtsgremien gibt es nicht.

2.17. Jahresabschluss, Steuererklärung, Mitwirkungspflichten

Die Aufstellung des Jahresabschlusses der Fondsgesellschaft sowie die übrige Rechnungslegung der Fondsgesellschaft obliegt dem geschäftsführenden Kommanditisten. Der Jahresabschluss ist innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch Gesellschafterbeschluss. Die Anleger werden über die Feststellung des Jahresabschlusses informiert; der Jahresabschluss wird ihnen zum Abruf bereitgestellt oder zur Verfügung gestellt.

Der geschäftsführende Kommanditist bereitet die Steuererklärung der Fondsgesellschaft vor. Die Steuererklärung selbst wird vom Komplementär erstellt und bei dem zuständigen Finanzamt eingereicht. Die Anleger haben die Mitwirkungspflichten nach Ziffer 12.5.2. des Gesellschaftsvertrages.

2.18. Konten der Gesellschafter, Ergebnisverteilung, Auszahlungen, Zahlstellen Konten

Für den Komplementär wird nur ein Kapitalkonto geführt, das im Soll wie im Haben unverzinslich ist und in Euro geführt wird. Für jeden Kommanditisten werden die folgenden Gesellschafterkonten geführt, die im Soll wie im Haben unverzinslich sind und in Euro geführt werden:

- Ein festes Kapitalkonto I: Hierauf werden alle Einzahlungen auf die übernommene Einlage des Kommanditisten (ohne Agio) verbucht.
- Ein variables Kapitalkonto II (Verrechnungskonto): Hierauf werden die Ergebnisanteile (Gewinne), Entnahmen, Auszahlungen sowie alle sonstigen Geschäftsvorfälle zwischen der Fondsgesellschaft und den Gesellschaftern gebucht, soweit keine Verbuchung auf dem Kapitalkonto I oder dem Verlustkonto erfolgt.
- Soweit erforderlich, ein Verlustkonto: Hierauf werden Verlustanteile der Kommanditisten verbucht. Zukünftige Gewinne sind bis zur Höhe des ausgleichenden Verlusts vorrangig dem Verlustkonto gutzuschreiben.

Für jeden Treugeber führt die Fondsgesellschaft jeweils entsprechende Gesellschafterkonten als Unterkonten zu den Gesellschafterkonten des Treuhandkommanditisten.

Ergebnisverteilung

Für die Verteilung des Ergebnisses der Fondsgesellschaft gilt Folgendes: Die Vergütungen des geschäftsführenden Kommanditisten, des Komplementärs und des Treuhandkommanditisten werden als Ergebnis-Vorab aus dem laufenden Ergebnis der Fondsgesellschaft gezahlt, auch dann, wenn in dem betreffenden Geschäftsjahr kein entsprechendes positives Ergebnis erzielt wurde, sofern dann Rücklagen in entsprechender Höhe zu Gunsten eines Bilanzgewinnes aufgelöst werden können. Im Verhältnis zu den übrigen Gesellschaftern sind diese Vergütungen wie Aufwand der Fondsgesellschaft zu behandeln.

Das Ergebnis der Fondsgesellschaft (nach Berücksichtigung des Ergebnis-Vorab) wird den Verrechnungskonten der Gesellschafter im Verhältnis ihrer Einlagen (ohne Agio) zugewiesen. Ergebnisse werden von allen Gesellschaftern ungeachtet des Zeitpunkts ihres Beitritts zur Fondsgesellschaft und ungeachtet des Zeitpunkts der Einzahlung der von ihnen übernommenen Einlage getragen. Treten Gesellschafter erst nach Abschluss des ersten Geschäftsjahres der Fondsgesellschaft bei, so sind diese Gesellschafter erst bei der Verteilung des Ergebnisses des zweiten Geschäftsjahres zu berücksichtigen.

Auszahlungen, Zahlstellen

Die Fondsgesellschaft zahlt ihre überschüssige Liquidität nach freiem Ermessen des geschäftsführenden Kommanditisten, jedoch mindestens einmal jährlich, an die Gesellschafter zeitanteilig und im Verhältnis ihrer Einlagen aus. Dies erfolgt unter Berücksichtigung eines etwaigen Einbehalts von Kosten nach Ziffer 11.4 des Gesellschaftsvertrages, aber unabhängig von einem Bilanzgewinn oder Bilanzverlust und auch unabhängig davon, ob die Kapitalkonten II (Verrechnungskonten) ein Guthaben oder einen Fehlbetrag aufweisen.

Die Auszahlung von überschüssiger Liquidität an die Gesellschafter ist der Fondsgesellschaft frühestens im September 2013 gestattet. Entnahmen oder Auszahlungen haben zu unterbleiben, sofern und solange nach billigem Ermessen des geschäftsführenden Kommanditisten keine ausreichende Liquidität zur Bedienung von Auszahlungen vorhanden ist oder die Fondsgesellschaft durch die Leistung von Auszahlungen zahlungsunfähig würde. Für die Ausschüttung von Gewinnen an die Gesellschafter gelten die gesetzlichen Regelungen.

Zahlstellen, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführen, sind die GCE Wasserkraft Frankreich KG, Goethestraße 34,

80336 München, selbst und die Green City Projekt GmbH, Goethestraße 34, 80336 München, als Treuhandkommanditist.

Die GCE Wasserkraft Frankreich KG hält auch den Prospekt zur kostenlosen Ausgabe bereit.

2.19. Vergütungen der Gründungsgesellschafter

Auf der Ebene der Fondsgesellschaft GCE Wasserkraft Frankreich KG werden die folgenden Vergütungen (von der Fondsgesellschaft) gezahlt:

1. Der Komplementär erhält eine jährliche Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung und der Vertretung der Fondsgesellschaft in Höhe von 2000 Euro.
2. Dem geschäftsführenden Kommanditisten steht eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,1 Prozent des platzierten Eigenkapitals zum jeweiligen Jahresende für die Vertretung, die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft sowie weitere Leistungen für die Fondsgesellschaft zu, mindestens jedoch 10 000 Euro pro Jahr.
3. Der Treuhandkommanditist erhält eine jährliche Treuhandvergütung, die für die Jahre 2012 und 2013 jeweils 3000 Euro beträgt und für die Folgejahre jeweils 500 Euro, bis zum 31.12.2020 einen Gesamtbetrag von 9500 Euro.

Bei unterjährigem Ausscheiden wird die jeweilige jährliche Vergütung gemäß Ziffern 1 bis 3 anteilig für jeden vollen Monat der Zugehörigkeit gewährt. Bei den Vergütungen gemäß Ziffern 1 bis 3 handelt es sich um Nettovergütungen; soweit auf die Vergütungen Umsatzsteuer geschuldet ist, erhöht sich die jeweilige Vergütung um die geschuldete Umsatzsteuer. Die Vergütungen gemäß Ziffern 1 und 3 sind jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig, für das sie zu leisten sind, für das Rumpfgeschäftsjahr 2012 am 1.12.2012. Die Vergütung nach Ziffer 2 ist am 1. Januar des auf die Berechnung folgenden Jahres fällig. Die Vergütung nach Ziffer 4 ist am 1.12. des Jahres fällig.

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

2.20. Gesamthöhe der Provisionen oder vergleichbaren Vergütungen

Bei Erhöhung des Kapitals der Fondsgesellschaft um das Maximalvolumen von 30 Millionen Euro beträgt die Gesamthöhe der

Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen inklusive Agio 2,4 Millionen Euro.

2.21. Kosten

Kosten vor Platzierung

Die Fondsgesellschaft trägt die Kosten der Ingangsetzung bis maximal 4000 Euro, der Konzeptionierung, der Strukturierung, der Prospektierung, der rechtlichen und sonstigen Gutachten:

- Anwaltliche Unterstützung/Gutachten in Frankreich und Deutschland, behördliche Verfahren 166 000 Euro,
- Marketing (Satz, Gestaltung, Herstellung und Druck der Verkaufsunterlagen) 50 000 Euro jeweils inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit anwendbar.

Die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbundenen weiteren Kosten

Anleger haben an die Fondsgesellschaft ein Agio in Höhe von 5 Prozent der von ihnen gezeichneten Einlage zu zahlen. Der geschäftsführende Kommanditist kann in begründeten Einzelfällen nach seinem Ermessen das Agio nach Einlagevolumen gestaffelt bis auf Null reduzieren. Ein bezahltes Agio und 3 Prozent des jeweiligen Zeichnungsbetrages werden der Green City Energy AG als Eigenkapitalvermittlungsprovision zugewendet.

Darüber hinaus haben Anleger die folgenden Kosten zu tragen:

- Ausscheidende Anleger tragen die Kosten ihres Ausscheidens.
- Im Falle der Umwandlung seiner Beteiligung hat ein Anleger die Kosten der Erteilung einer Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form zu tragen. Verfügt ein Anleger über seine Beteiligung, trägt er die dadurch entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten einer Handelsregistereintragung, einschließlich des internen Verwaltungsaufwands der Gesellschaft.
- Verlangt ein Anleger im Falle seines Ausscheidens die Neubewertung seiner Beteiligung durch einen Schiedsgutachter, trägt er die durch sein Bewertungsverlangen und die anschließende Bewertung entstehenden Kosten, es sei denn der von dem Schiedsgutachter ermittelte und festgelegte Wert liegt mindestens 20 Prozent über dem vom geschäftsführenden Kommanditisten ursprünglich ermittelten und festgesetzten Wert (in diesem Fall trägt die Fondsgesellschaft die Kosten).

Werden im Falle des Todes eines Anlegers der Fondsgesellschaft ausländische Urkunden zum Nachweis der Erbenstellung oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, trägt der betreffende Anleger bzw. sein Rechtsnachfolger ggf. anfallende Übersetzungskosten sowie Kosten für ein Rechtsgutachten. Im Falle des Ausschlusses eines beitragswilligen Anlegers wegen Nichtzahlung von Einlage oder Agio kann die Fondsgesellschaft vom säumigen Anleger eine

Schadenspauschale in Höhe der bis dahin eingezahlten Einlagen verlangen, maximal jedoch 15 Prozent der vereinbarten Einlage, zuzüglich einer Abwicklungsgebühr in Höhe von 5 Prozent der vereinbarten Einlage. Der säumige Anleger ist berechtigt, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Nehmen Anleger über einen Einsichtsbevollmächtigten Einsicht in die Bücher und Papiere der Gesellschaft, haben sie die Kosten für diesen Einsichtsbevollmächtigten selbst zu tragen. Die Kosten für die Teilnahme an Beschlussfassungen der Fondsgesellschaft sowie die Kosten für eine etwaige Vertretung tragen Treugeber und Direktkommanditisten selbst. Anleger haben ferner Belastungen der Fondsgesellschaft mit Abgaben und anderen Kosten, die auf ihrem Tun oder Unterlassen beruhen oder ihren Grund etwa in der Person oder Rechtsform des betreffenden Anlegers haben, zu tragen und der Fondsgesellschaft zu erstatten.

Falls die Vermögensanlage fremdfinanziert wird, trägt der Anleger die anfallenden Zinsen, Gebühren, etwaige Vorfälligkeitsentschädigungen und andere vergleichbare Vergütungen. Im Zusammenhang mit der Beteiligung können beim Anleger weitere Kosten entstehen, wie Bankgebühren, Telefongebühren, Porto, Ersatz von Aufwendungen des Treuhandkommanditisten, Steuerberatungskosten oder Reisekosten, die der jeweilige Anleger ebenfalls selbst zu tragen hat.

Soweit die Höhe der genannten Kosten nicht angegeben ist, können diese nicht genau quantifiziert werden. Über die hier genannten Kosten hinaus entstehen mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage keine weiteren Kosten.

Weitere Ebenen

Auf Ebene der Investitionsgesellschaft entstehen im Rahmen des geplanten Erwerbs von Wasserkraftgesellschaften in Frankreich weitere Kosten bei der Identifikation, Allokation, der technischen, rechtlichen und steuerlichen Prüfung und Durchführung des Erwerbs sowie bei der Aufrechterhaltung der laufenden Geschäftstätigkeit (siehe dazu auch Abschnitte I.6. Wesentliche Verträge und K 4. Verflechtungen und Verbindungen der Beteiligten).

Auf Ebene der geplanten Beteiligungen an Wasserkraftgesellschaften in Frankreich fallen neben der reinen Instandhaltung von Anlagen und Investition in Baumaßnahmen Kosten der Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit wie Buchhaltung, Steuer- und Rechtsberatung an (siehe dazu auch Abschnitte I.6. Wesentliche Verträge und K 4. Verflechtungen und Verbindungen der Beteiligten).

3. Umwandlung und Übertragung der Beteiligung

3.1. Umwandlung

Gemäß Ziffer 4.3. des Gesellschaftsvertrages und Ziffer 7.2. des Treuhandvertrages hat jeder Treugeber nach seinem Beitritt zur Fondsgesellschaft das Recht, mit einer Frist von sechs Monaten zum 30.6. oder 31.12. eines jeden Jahres, die Umwandlung seiner Beteiligung in die eines direkt an der Fondsgesellschaft beteiligten Kommanditisten (Direktkommanditist) zu verlangen. Im Fall substanzieller Einlagen und glaubhaft gemachter Dringlichkeit kann der geschäftsführende Kommanditist nach seinem Ermessen von den oben genannten Fristen abweichen. Der Treugeber muss hierzu u.a. auf eigene Kosten eine Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form erteilen, die im Wesentlichen einem vom geschäftsführenden Kommanditisten zur Verfügung gestellten Muster (Anlage 2 des Gesellschaftsvertrages und Anhang 6 dieses Verkaufsprospektes) entspricht.

Im Falle der Kündigung gemäß Ziffer 19.1. des Gesellschaftsvertrages durch den Treuhandkommanditisten gilt, wenn nicht bis einen Monat vor seinem Ausscheiden aus der Fondsgesellschaft ein Nachfolger gefunden wird, ein Umwandlungsverlangen der Treugeber als gestellt.

3.2. Verfügung über die Beteiligung

Ein Anleger bedarf gemäß Ziffer 23.1. des Gesellschaftsvertrages zur Übertragung seiner Beteiligung durch Abtretung, Belastung oder sonstigen Verfügung über seine Beteiligung, im Ganzen oder teilweise, grundsätzlich der Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten, dem er die Verfügung mindestens 4 Wochen im Voraus anzeigen muss. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden.

Zustimmungsfrei sind Verfügungen zugunsten eines anderen Gesellschafters, auf Unternehmen, die mit einem Gesellschafter im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind, sowie die Verpfändung der Beteiligung eines Treugebers zum Zwecke der Erstfinanzierung von Einlagen.

Bei Übertragung der Beteiligung eines Direktkommanditisten hat der Erwerber dem geschäftsführenden Kommanditisten eine Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form zu erteilen.

4. Dauer, Auflösung und Ausscheiden aus der Fondsgesellschaft, Abfindung

4.1. Dauer

Die Fondsgesellschaft wurde am 2.3.2012 gegründet und ist für eine unbestimmte Zeit errichtet. Der geschäftsführende Kommanditist kann die Fondsgesellschaft durch Auflösungserklärung gegenüber den Gesellschaftern erstmals zum 31.12.2020 auflösen, wodurch die Fondsgesellschaft in Liquidation tritt. Sofern die Auflösungserklärung nicht bis zum 30.11. eines Jahres erfolgt, verlängert sich die Dauer der Fondsgesellschaft automatisch jeweils um ein weiteres Geschäftsjahr. Die Fondsgesellschaft endet jedoch spätestens zum Zeitpunkt des endgültigen Erreichens des Gesellschaftszwecks im Sinne von Ziffer 21.4. des Gesellschaftsvertrages.

4.2. Auflösung

Außer im Falle der Auflösung wegen Nichterreicherung des Mindestvolumens (s. Abschnitt I 2.8. Angaben über das Kapital der Fondsgesellschaft) ist eine Auflösung der Fondsgesellschaft in folgenden Fällen möglich bzw. vorgesehen:

- Nichtaufnahme oder Einstellung der Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft aus anderen Gründen;
- Ausscheiden von Gesellschaftern, die insgesamt mindestens 75 Prozent der nach Ablauf der Zeichnungsfrist gemäß insgesamt übernommenen Einlagen auf sich vereinigen;
- Gesellschafterbeschluss.

Die Fondsgesellschaft wird ferner aufgelöst, wenn die Fondsgesellschaft oder deren Unterbeteiligungen keine Investition in Wasserkraftprojekte im Sinne des Unternehmensgegenstandes mehr halten und die Fondsgesellschafter zuvor nicht einen Beschluss zur Änderung des Unternehmensgegenstands gefasst haben.

Nach Auflösung der Fondsgesellschaft ist das Gesellschaftsvermögen im Rahmen einer Liquidation gemäß Ziffer 22 des Gesellschaftsvertrages zu verwerten. Die Liquidation erfolgt grundsätzlich durch den geschäftsführenden Kommanditisten als Liquidator.

4.3. Vorzeitiges Ausscheiden aus der Fondsgesellschaft

Anleger können mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres ihr Ausscheiden aus der Fondsgesellschaft gegenüber dem geschäftsführenden Kommanditisten erklären, erstmals jedoch zum 31.12.2020. Dieses Recht steht auch den anderen Gesellschaftern der Fondsgesellschaft zu. Daneben ist die außerordentliche Kündigung der Beteiligung aus wichtigem Grunde möglich. Treugeber sind jedoch nicht zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, sofern der wichtige Grund in der Person

des Treuhandkommanditisten liegt, sondern können in diesem Fall lediglich den Treuhandkommanditisten nach Ziffer 19.4.3. des Gesellschaftsvertrages aus der Fondsgesellschaft ausschließen.

Gesellschafter können ferner durch Ausschluss vorzeitig aus der Fondsgesellschaft ausscheiden. Nach dem Gesellschaftsvertrag sind zwei Ausschlussverfahren vorgesehen: Der Ausschluss durch den geschäftsführenden Kommanditisten und der Ausschluss durch Gesellschafterbeschluss.

Der geschäftsführende Kommanditist kann gemäß Ziffer 19.2. des Gesellschaftsvertrages Anleger (auch beitragswillige Anleger), sowie andere Gesellschafter aus der Fondsgesellschaft ausschließen

- wenn der Gesellschafter zahlungsunfähig wird;
- wenn über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird; oder
- bei Nichtzahlung von Einlage oder Agio (nach Maßgabe von Ziffer 3.6. des Gesellschaftsvertrages).

Anleger und andere Gesellschafter können gemäß Ziffer 19.3. des Gesellschaftsvertrages im Übrigen aus wichtigem, in ihrer Person liegendem Grund durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen aus der Fondsgesellschaft ausgeschlossen werden.

Für den Ausschluss des Komplementärs, des geschäftsführenden Kommanditisten und des Treuhandkommanditisten gelten die in Ziffer 19.4. enthaltenen Sonderregelungen: Ein Ausschluss dieser Gesellschafter ist nicht möglich, ohne dass ein Nachfolger in die Fondsgesellschaft aufgenommen wird.

Treugeber können mit einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die vom Treuhandkommanditisten treuhänderisch gehaltene Beteiligung auf einen anderen Treuhänder übertragen wird.

Durch das Ausscheiden von Gesellschaftern wird die Fondsgesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den bisherigen Gesellschaftern fortgesetzt. Die Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen wächst den übrigen Gesellschaftern anteilig an, soweit die Beteiligung nicht auf einen Dritten übertragen wurde, was in Ziffer 19.5.2. des Gesellschaftsvertrages vorgesehen ist. Scheidet ein Treugeber aus, setzt der Treuhandkommanditist seine Kommanditbeteiligung anteilig herab, soweit die Beteiligung des Treugebers nicht auf einen Dritten übertragen wurde. Der Treuhandvertrag des ausscheidenden Treugebers wird beendet.

Die Kosten seines Ausscheidens trägt ein ausscheidender Gesellschafter grundsätzlich selbst. Im Falle des Ausschlusses wegen Nichtzahlung von Einlage oder Agio kann die Fondsgesellschaft vom säumigen Gesellschafter bzw. beitrtrittswilligen Anleger eine Schadenspauschale in Höhe der bis dahin eingezahlten Einlagen verlangen, maximal jedoch 15 Prozent der vereinbarten Einlage zuzüglich einer Abwicklungsgebühr in Höhe von 5 Prozent der vereinbarten Einlage. Der säumige Gesellschafter bzw. Beitretende ist berechtigt, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Er erhält statt einer Abfindung die von ihm einbezahlten Beträge, soweit diese über die Schadenspauschale und Abwicklungsgebühr hinausgehen.

Beim Tod eines Direktkommanditisten oder Treugebers geht seine Beteiligung zum Zeitpunkt des Erbfalls auf seine Erben über und es wird die Fondsgesellschaft und gegebenenfalls der Treuhandvertrag mit den Erben als Direktkommanditisten beziehungsweise Treugeber fortgesetzt. Die Erben müssen sich nach Ziffer 24.2. des Gesellschaftsvertrages legitimieren.

4.4. Abfindung

Scheiden Anleger aus der Fondsgesellschaft aus, erhalten sie eine Abfindung nach Ziffer 20 des Gesellschaftsvertrages in Höhe des Verkehrswerts ihrer Beteiligung zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens, es sei denn, sie wurden wegen Nichtzahlung von Einlage oder Agio ausgeschlossen. Bei unterjährigem Ausscheiden ist der Bilanzstichtag des jeweiligen Vorjahres maßgebend. Der Verkehrswert der Beteiligung eines ausscheidenden Gesellschafters wird durch den geschäftsführenden Kommanditisten ermittelt und festgesetzt. Dabei wird auf eine Bewertung der einzelnen Beteiligungen bzw. derer Tochtergesellschaften unter Berücksichtigung der eingeschränkten Handelbarkeit der Beteiligungen abgestellt. Im Falle des Ausschlusses aus einem wichtigen, in der Person des Anlegers liegenden Grundes erfolgt ein Abschlag in Höhe von 20 Prozent. Der Anleger hat ein Widerspruchsrecht gegen die Wertfestsetzung und kann eine Neubewertung durch einen Schiedsgutachter verlangen. Die Auszahlung der Abfindung erfolgt grundsätzlich in 5 Jahresraten und wird nicht verzinst. Der geschäftsführende Kommanditist kann die Auszahlung verweigern, wenn sonst die Liquidität der Fondsgesellschaft nachhaltig gefährdet würde.

5. Haftung, Leistungs- und Nachschusspflichten der Anleger

Im Falle der Umwandlung der Beteiligung eines Treugebers in eine Beteiligung als Direktkommanditist beträgt die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme 1 Prozent der gezeichneten Einlage. Die Haftung von Direktkommanditisten ist auf die Haftsumme begrenzt. Sie ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist. Die Haftung eines Direktkommanditisten kann gemäß § 172 Abs. 4 HGB wieder aufleben, sofern die Haftsumme infolge von Auszahlungen (z. B. Ausschüttungen, sonstige Auszahlungen, Abfindungen bei Ausscheiden) an einen Direktkommanditisten zurückbezahlt wird. Treugeber unterliegen zwar nicht unmittelbar der gesetzlichen Haftung von Kommanditisten, sind jedoch nach dem Treuhandvertrag verpflichtet, den Treuhandkommanditisten im Falle der Inanspruchnahme u. a. aus der gesetzlichen Kommanditistenhaftung bis zu 1 Prozent der jeweils gezeichneten Einlage, freizustellen. Im Fall des Ausscheidens aus der Fondsgesellschaft haften Kommanditisten gemäß § 161 Abs. 2 HGB i.V.m. § 160 Abs. 1 HGB sowie Treugeber gemäß den Regelungen des Treuhandvertrags für die bis dahin begründeten Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft noch bis zu 5 Jahre nach Eintragung ihres Ausscheidens im Handelsregister gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft, jeweils beschränkt auf den Betrag ihrer Haftsumme. Über die Zahlung der übernommenen Einlagen und die gesetzliche Kommanditistenhaftung bzw. Freistellungspflicht der Treugeber gegenüber dem Treuhandkommanditisten hinaus haben die Anleger keine weiteren Leistungen zu erbringen, insbesondere keine weiteren Zahlungen zu leisten.

6. Wesentliche Verträge

6.1. Mittelverwendungskontrollvertrag der Fondsgesellschaft mit der bergheim pluta Rechtsanwälte GbR

Die Fondsgesellschaft, die GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH und die bergheim pluta Rechtsanwälte GbR mit Sitz in München, Geschäftsanschrift Dachauer Straße 31, 80335 München (nachfolgend der „Mittelverwendungskontrollleur“), haben am 21.3.2012 einen Mittelverwendungskontrollvertrag abgeschlossen, der als Anhang 3 dieses Verkaufsprospekts abgedruckt ist und die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Mittelverwendungskontrollleurs bildet. Nach Ziffer 3 des Mittelverwendungskontrollvertrages werden die Einlagen der Anleger und erhobenes Agio auf ein Konto der Fondsgesellschaft gezahlt, über welches der geschäftsführende Kommanditist der GCE Wasserkraft Frankreich KG, die Green City Energy Verwaltungs GmbH, nur zusammen mit dem Mittelverwendungskontrollleur verfügbare ist. Die Einlagen dürfen gemäß Ziffer 5 des Mittelverwendungskontrollvertrages während der Laufzeit des Mittelverwendungskontrollvertrages nur

- (a) zur Kapitalausstattung der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH zum Erwerb der Beteiligungen inklusive erwerbsabhängiger Vergütungen gemäß Investitions- und Finanzplan der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH im Verkaufsprospekt,
- (b) zur Begleichung der Vergütungen und laufenden Kosten gemäß Ziffer 10, 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der GCE Wasserkraft Frankreich KG und
- (c) für sonstige, sich aus dem Gesellschaftsvertrag und der Prognoserechnung der GCE Wasserkraft Frankreich KG ergebende Zahlungen der GCE Wasserkraft Frankreich KG verwendet werden.

Aufgabe des Mittelverwendungskontrollleurs ist die Kontrolle der Verwendung der Einlagen der Anleger sowie der Mittel auf dem Kapitalrücklagenkonto der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH. Die wesentlichen Pflichten des Mittelverwendungskontrollleurs sind nachstehend beschrieben: Gemäß Ziffer 6 des Mittelverwendungskontrollvertrages darf der geschäftsführende Kommanditist über die Einzahlungen auf dem Konto gemeinsam mit dem Mittelverwendungskontrollleur nur auf das Kapitalrücklagenkonto der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH verfügen, wenn dem Mittelverwendungskontrollleur die von der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH rechtswirksam geschlossenen Beteiligungsverträge einschließlich der Nachweise über die erwerbsabhängigen Vergütungen bezüglich der einzelnen Wasserkraftgesellschaften vorliegen. Auszahlungen vom Kapitalrücklagenkonto der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH für Erwerbe von Beteiligungen dürfen, mit Ausnahme von Zahlungen zur Errichtung und im Rahmen der laufenden Verwaltung der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH unter Einhaltung

des Investitionsplanes, nur auf die in den Beteiligungsverträgen und den Nachweisen über die erwerbsabhängigen Vergütungen genannten Konten zu den dort genannten Zahlungsterminen erfolgen. Die Zahlungen zur Errichtung und im Rahmen der laufenden Verwaltung der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH erfolgen gegen Vorlage der Rechnungen. Der Mittelverwendungskontrollleur hat die Auszahlungen gemeinsam mit einem Geschäftsführer der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH vom Kapitalrücklagenkonto der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH anzuweisen.

Die Mittelverwendungskontrolle endet mit der vollständigen Bezahlung gemäß den Beteiligungsverträgen, spätestens am 30.6.2013. Das wesentliche Recht des Mittelverwendungskontrollleurs ist sein Recht auf seine Vergütung: Er erhält mit Beginn seiner Tätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von 5000 Euro für die Jahre 2012 und 2013. Es handelt es sich um eine Nettovergütung; soweit auf die Vergütung Umsatzsteuer geschuldet ist, erhöht sich die Vergütung um die geschuldete Umsatzsteuer. Die Vergütung ist für 2012 am 31.12.2012 fällig und für 2013 nach Erreichen des maximalen eingeworbenen Kapitals der Fondsgesellschaft von 30 Millionen Euro, spätestens jedoch am 30.6.2013. Der Gesamtbetrag der Vergütung bis 31.12.2020 beträgt 10 000 Euro.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung des Mittelverwendungskontrollleurs bei der Ausübung seiner Kontrollfunktion auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Er haftet insbesondere nicht für die Einzahlung der Kommanditbeteiligungen, die Werthaltigkeit der Beteiligungen, die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der Beschlüsse des Investitionsausschusses und die bestimmungsgemäße Verwendung der Gelder in den Wasserkraftgesellschaften.

6.2. Gesellschaftsvertrag der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH

Die Fondsgesellschaft hat am 12.3.2012 als alleinige Gesellschafterin der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH den Gesellschaftsvertrag dieser Gesellschaft abgeschlossen.

Unternehmensgegenstand der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH ist der Erwerb von Anteilen an, die Gründung von sowie das Halten und der Verkauf von Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Eigentum oder Besitz an Wasserkraftwerken, insbesondere in Frankreich, oder Lizenzen zum Bau und Betrieb von solchen Wasserkraftwerken haben, sowie das Tätigen von allen damit verbundenen Geschäften. Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und

Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder geeignet sind, diesen mittelbar oder unmittelbar zu fördern, soweit es sich nicht um genehmigungspflichtige Tätigkeiten handelt. Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, solche gründen oder erwerben sowie Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma im In- und Ausland errichten, Unternehmensverträge schließen und Interessengemeinschaften eingehen. Die Gesellschaft kann im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes die zur Erreichung ihres Zweckes erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

Der Gesellschaftsvertrag der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH weicht in folgenden Punkten von der gesetzlichen Regelung ab: Gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrag der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH bedarf die Verfügung über einen Geschäftsanteil der Zustimmung der Gesellschaft. In § 6 Abs. 2 ist vorgesehen, dass wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten wird.

6.3. Eigenkapitalvermittlungsvertrag der Fondsgesellschaft mit der Green City Energy AG

Die Fondsgesellschaft hat mit der Green City Energy AG am 23. 3. 2012 einen Eigenkapitalvermittlungsvertrag geschlossen. Die Green City Energy AG erhält von der Fondsgesellschaft als Gegenleistung für die Vermittlung von Anlegern der Fondsgesellschaft eine Eigenkapitalvermittlungsprovision in Höhe von 3 Prozent des jeweiligen Zeichnungsbetrages zuzüglich des zu leistenden Agios. Der Vergütungsanspruch wird 20 Werktagen nach Eintritt folgender Bedingungen fällig, wenn die erforderlichen Beitrittsunterlagen des Kapitaleinlegers eingereicht sind, der Eingang des Beteiligungskapitals auf dem EK-Einzahlungskonto erfolgt ist und innerhalb der jeweiligen Widerrufsfrist kein Widerruf für die Beteiligung oder für die Überweisung/Einzugsermächtigung erfolgt ist. Die Vermittlungsprovision wird von der GCE Wasserkraft Frankreich KG monatlich abgerechnet und unmittelbar auf das von der Green City Energy AG angegebene Konto ausgezahlt. Wird ein von der Green City Energy AG vermittelter Kommanditanteil aus Gründen, die allein die Green City Energy AG zu vertreten hat, rückabgewickelt, so ist die Green City Energy AG verpflichtet, eine auf diesen Kommanditanteil bereits gezahlte Vergütung zurück zu gewähren. Dies gilt nicht, wenn ein Anleger seinen Anteil im Wege einer vertraglichen Vereinbarung veräußert.

Die Green City Energy AG ist berechtigt, weitere Vermittler zu beauftragen, mit denen jedoch ausschließlich die Green City Energy AG in unmittelbare Rechtsbeziehung tritt. Verpflichtungen der GCE Wasserkraft Frankreich KG ergeben sich aus der Einschaltung von weiteren Vermittlern durch die Green City Energy AG nicht. Der Vertrag tritt am 1. 5. 2012 in Kraft und ist auf unbestimmte Dauer geschlossen. Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende ordentlich gekündigt werden.

6.4. Darlehensvertrag der Fondsgesellschaft mit der Green City Energy AG

Die Green City Energy AG hat der Fondsgesellschaft aufgrund eines Darlehensvertrages vom 23. 3. 2012 ein Darlehen über 25 000 Euro gewährt, insbesondere zur Finanzierung der Anlaufphase der Fondsgesellschaft bis zum Zufluss von Einlagen der Anleger. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 31. 12. 2012. Die Rückzahlung des Darlehens ist ausgeschlossen, solange und soweit sie einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers herbeiführen würde. Der Darlehensgeber kann den Darlehensvertrag nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen und in voller Höhe mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen.

6.5. Geschäftsbesorgungsvertrag der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH mit der Green City Energy AG

Die GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH hat am 20. 3. 2012 mit der Green City Energy AG einen Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen, wonach die Green City Energy AG für die kaufmännische Geschäftsführung, die Vorbereitung des Jahresabschlusses der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH, die Buchhaltung und das Reporting an die Geschäftsführung eine Vergütung in Höhe von 0,3 Prozent des eingeworbenen Kommanditkapitals der Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG erhält, zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Vergütung ist für das Jahr 2012 am 31. 12. 2012 fällig und für das Jahr 2013 am 30. 6. 2013, maßgeblich ist der Platzierungsstand am jeweiligen Fälligkeitstag. Für 2012 ist die Vergütung zeitanteilig vom 1. 4. bis 31. 12. 2012 zu zahlen. Der Vertrag ist am 2. 4. 2012 in Kraft getreten und ist auf unbestimmte Dauer geschlossen. Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende ordentlich gekündigt werden.

6.6. Vermittlungsvertrag der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH mit der Green City Energy AG

Die GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH hat am 20. 3. 2012 einen Vermittlungsvertrag mit der Green City Energy AG

abgeschlossen, wonach die Green City Energy AG für die Vermittlung von Wasserkraftprojekten und Darlehensforderungen, die Kontaktaufnahme mit Veräußerern nach Erstprüfung, die Vorbereitung von vorvertraglicher Dokumentation und die Kaufvertragsvorbereitung und -verhandlungen eine Vergütung in Höhe von 10 Prozent von folgendem Betrag erhält: Erwerbspreis für Anteile und Übernahme von Gesellschafterdarlehen der Wasserkraftgesellschaft zuzüglich Bau- und Investitionsmaßnahmen und einer Baubetreuungs-Gebühr für die Green City Energy France S.a.r.l. und abzüglich eventueller Subventionen für ein Projekt. Die Vergütung ist eine Maklergebühr für den Erfolgsfall, d.h. im Falle von fehlgeschlagenen Erwerbsbemühungen fällt sie nicht an. Der Vertrag ist am 2.4.2012 in Kraft getreten. Er ist auf unbestimmte Dauer geschlossen. Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende ordentlich gekündigt werden.

6.7. Garantievertrag der Green City Energy AG mit der Fondsgesellschaft und der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH

Die Green City Energy AG hat am 20.3.2012 einen Garantievertrag mit der Fondsgesellschaft und der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH abgeschlossen, wonach die Green City Energy AG gegenüber den beiden anderen Gesellschaften eine mittelbare oder unmittelbare Übernahme der Beteiligungen an Wasserkraftgesellschaften, die von der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH erworben wurden und sich am 31.12.2020 noch im Eigentum der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH befinden, sowie eventueller Gesellschafterdarlehen, welche diesen Wasserkraftgesellschaften von der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH gewährt wurden, zu einem festen Erwerbspreis garantiert. Die GCE Wasserkraft Frankreich KG und die GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH sind verpflichtet, die entsprechenden Beteiligungen nach Ablauf des 31.12.2020 an die Green City Energy AG oder einen durch diese benannten Dritten zum festen Erwerbspreis zu verkaufen. Der feste Erwerbspreis beträgt das 15-fache der Jahresnettoerträge aller in den Beteiligungen gehaltenen Wasserkraftwerke. Grundlage für die Ermittlung der Jahresnettoerträge sind die durchschnittlich produzierten kWh der vollen Betriebsjahre ab Übernahme der Beteiligung bis zum 31.12.2020. Bei Wasserkraftwerken, die eine Einspeisevergütung erhalten, wird dieser Einspeisetarif zugrunde gelegt. Bei Wasserkraftwerken, die den produzierten Strom am freien Markt verkaufen, wird der am 1.12.2020 gültige Strompreis für die Berechnung der Jahresnettoerträge zugrunde gelegt. Wird durch den Verkauf an einen Dritten ein Verkaufserlös erzielt, der niedriger als der feste Erwerbspreis ist, erstattet die Green City Energy AG der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH die Differenz; bei einem höheren Verkaufserlös

wird die Differenz zwischen beiden Gesellschaften zu gleichen Teilen aufgeteilt, wobei dabei alle Beteiligungen zusammengerechnet werden. Eine Veräußerung der Beteiligungen durch die GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH bedarf der Zustimmung der Green City Energy AG. Eine Kündigung dieses Vertrages ist nicht vorgesehen.

6.8. Erwerb erstes Investitionsobjekt

Die Green City Energy AG hat am 3.5.2012 einen bindenden Vertrag nach französischem Recht (sog. promesse de cession d'actions et de créances) zum Erwerb des ersten Investitionsobjektes, der Wasserkraftgesellschaft H.E.S.E. SAS, Lempdes-sur-Allagnon, mit deren Alleingeschafter als zukünftigem Verkäufer geschlossen, der eine Anzahlung in Höhe von 120 000 Euro vorsieht. Die Green City Energy AG hat das Recht, den Vertrag sowie den bis spätestens 31.7.2012 abzuschließenden Kaufvertrag über das erste Investitionsobjekt auf den Fonds zu übertragen. Der Erwerb ist zum 31.7.2012 vorgesehen. Der restliche Kaufpreis in Höhe von 1,75 Millionen Euro ist ebenfalls bis zum 31.7.2012 zu leisten, sofern bis dahin der Kaufvertrag abgeschlossen ist. Er wird von der Green City Energy AG als Darlehen an die GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH ausgereicht für den Fall, dass zum 31.7.2012 die Platzierung des Kommanditkapitals nicht weit genug fortgeschritten ist. Ein Rücktritt der Green City Energy AG von dem Vertrag bzw. dem Abschluss des Kaufvertrages ist möglich, jedoch verbleibt die Anzahlung dann bei dem Verkäufer.

6.9. Geschäftsbesorgungs- und Baubetreuungsverträge der Wasserkraftgesellschaften mit der Green City Energy France S.a.r.l.

Die zu erwerbenden Wasserkraftgesellschaften werden Geschäftsbesorgungsverträge mit der Green City Energy France S.a.r.l. abschließen, wonach die Green City Energy France S.a.r.l. eine Vergütung für die kaufmännische Verwaltung, Buchhaltung, die Erstellung des Jahresabschlusses und für Bankgebühren erhält. Für das erste Investitionsobjekt ist eine Vergütung von 12 000 Euro jährlich budgetiert. Darüber hinaus werden die zu erwerbenden Wasserkraftgesellschaften Baubetreuungsverträge mit der Green City Energy France S.a.r.l. schließen, wonach diese eine Vergütung von 6,5 Prozent der tatsächlichen Bau- und Investitionskosten erhält, maximal jedoch den budgetierten Betrag. Für das erste Investitionsobjekt in Lempdes ist dieser mit 8085 Euro netto budgetiert.

7. Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren

Die Fondsgesellschaft ist von dem Gesellschaftsvertrag der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH (s. Abschnitt I 6.2), dem

Eigenkapitalvermittlungsvertrag der Fondsgesellschaft mit der Green City Energy AG (s. Abschnitt I 6.3), dem Darlehensvertrag der Fondsgesellschaft mit der Green City Energy AG (s. Abschnitt I 6.4), dem Vermittlungsvertrag der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH mit der Green City Energy AG (s. Abschnitt I 6.6) sowie dem Garantievertrag der Green City Energy AG mit der Fondsgesellschaft und der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH (s. Abschnitt I 6.7) abhängig; diese Verträge sind von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Fondsgesellschaft. Da es sich bei dem Fondskonzept im Hinblick auf die Investitionen der Investitionsgesellschaft ganz überwiegend um einen so genannten Blindpool handelt, d.h. noch weitere, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehende Investitionen getätigt werden sollen, können über die geschilderten Abhängigkeiten hinaus innerhalb der Fondslaufzeit weitere Abhängigkeiten entstehen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Fondsgesellschaft von keinen weiteren Verträgen sowie von keinen Patenten, Lizenzen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig.

J | Steuerliche Grundlagen

1. Allgemeiner Hinweis

Nachfolgend werden die wesentlichen steuerlichen Folgen einer Beteiligung an der Vermögensanlage behandelt. Grundlage der steuerlichen Ausführungen in diesem Abschnitt sowie im gesamten Verkaufsprospekt ist das zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts (April 2012) geltende nationale Steuerrecht (gesetzliche Regelungen, veröffentlichte Verwaltungsanweisungen, aktuelle Rechtsprechung der Finanzgerichte) der Bundesrepublik Deutschland und Frankreichs sowie das zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen vom 21.7.1959 (BGBl. 1961 II, 397) nebst Revisionsprotokoll vom 9.6.1969 (BGBl. 1970 II, 1189) und Zusatzabkommen vom 28.9.1989 (BGBl. 1991 II, 387) und 20.12.2001 (BGBl. 2002 II, 2370) (nachfolgend „DBA Frankreich“). Gesetzgebung, Rechtsprechung und Auffassungen der Finanzverwaltung zu einzelnen Besteuerungsfragen unterliegen einer dauernden Weiterentwicklung. Eine künftige Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen kann daher nicht ausgeschlossen werden und kann zu einer Erhöhung der steuerlichen Belastung führen. Eine Haftung für den Eintritt der nachfolgend dargestellten Besteuerungsfolgen wird nicht übernommen. Die nachfolgenden Erläuterungen gelten für nur in Deutschland während der gesamten Fondslaufzeit unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen als Anleger, die sich an der GCE Wasserkraft Frankreich KG unmittelbar als Kommanditist oder mittelbar über den Treuhandkommanditisten beteiligen, ihre Beteiligung im Privatvermögen halten und ausschließlich mit Eigenmitteln finanzieren. Erfüllen Personen diese Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig, ergeben sich abweichende steuerliche Rechtsfolgen, die in diesem Abschnitt nicht dargestellt werden. Die Darstellung der Besteuerungsfolgen für Anleger berücksichtigt sowohl die unmittelbare Beteiligung als Direktkommanditist als auch die mittelbare Beteiligung über den Treuhandkommanditisten. Bei den nachfolgenden Ausführungen ist zu beachten, dass die Besteuerung sich jeweils nach der individuellen Situation eines jeden einzelnen Anlegers richtet. In Zweifelsfragen – insbesondere im Hinblick auf die persönliche Steuersituation – sollte in jedem Fall der eigene Steuerberater zu Rate gezogen werden. Es werden steuerliche Fachausdrücke verwendet, die nicht mit dem allgemeinen Sprachgebrauch übereinstimmen müssen. Ist der Anleger nicht mit der Verwendung dieser Fachausdrücke

vertraut, sollte er zum Verständnis des Textes entsprechend qualifizierte Berater (z. B. Steuerberater) in Anspruch nehmen. Hinsichtlich der steuerlichen Risiken aus dieser Vermögensanlage wird auf die gesonderte Darstellung im Abschnitt B Risiken (ab Seite 22) verwiesen.

2. Steuerliches Fondskonzept

2.1. Beteiligungsstruktur

Das Fondskonzept sieht eine mehrstufige Beteiligungsstruktur vor. Daher sind steuerlich mehrere Ebenen zu betrachten. Die GCE Wasserkraft Frankreich KG beteiligt sich an der in Deutschland ansässigen GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH, welche wiederum Beteiligungen an in Frankreich ansässigen Wasserkraftgesellschaften erwirbt.

2.2. Steuerliche Behandlung der GCE Wasserkraft Frankreich KG

Die GCE Wasserkraft Frankreich KG ist als vermögensverwaltende Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht konzipiert. Als Kommanditgesellschaft stellt sie kein eigenes Steuersubjekt dar und unterliegt damit nicht der Einkommen- oder Körperschaftsteuer. Vielmehr ist jeder einzelne Gesellschafter Steuersubjekt und damit steuerpflichtig. Der Anleger unterliegt mit seinem Anteil am Ergebnis der Fondsgesellschaft der Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag (und ggf. Kirchensteuer). Die Fondsgesellschaft ist verpflichtet, in Deutschland eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen einzureichen (§§ 179, 180 AO). In dieser Erklärung werden die Einkünfte auf Ebene der Fondsgesellschaft gesondert und einheitlich festgestellt und nach dem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Gewinnverteilungsschlüssel den Anlegern zugewiesen. Dabei werden insbesondere die Höhe der Dividendeneinkünfte, Zinseinkünfte sowie einbehaltener Abgeltungsteuer einheitlich festgestellt.

2.2.1. Steuerliche Behandlung der Treuhandbeteiligung

Anleger, die als Treugeber an der GCE Wasserkraft Frankreich KG beteiligt sind, sind zivilrechtlich nicht Gesellschafter der Fondsgesellschaft, da im Außenverhältnis nur der Treuhandkommanditist als Kommanditist anzusehen ist. Der Treuhandkommanditist hält die Kommanditbeteiligung ausschließlich im Auftrag, im Namen

und für Rechnung der Treugeber, so dass die Stellung der Treugeber wirtschaftlich der eines Kommanditisten der Fondsgesellschaft entspricht. Die Einkünfte der Fondsgesellschaft sind, da der Treuhandvertrag entsprechend den Vorgaben des BMF-Schreibens vom 1. September 1994 ausgestaltet ist, einkommensteuerlich den Treugebern zuzurechnen (vgl. § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 AO). Die Treugeber werden daher einkommensteuerlich wie Direktkommanditisten behandelt.

2.2.2. Vermögensverwaltende Tätigkeit

Die GCE Wasserkraft Frankreich KG hat die GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH gegründet und ist ihr alleiniger Gesellschafter. Beabsichtigt ist, dass die GCE Wasserkraft Frankreich KG die GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH u. a. durch Einzahlungen in deren Kapitalrücklage mit Mitteln ausstattet, um in Frankreich ansässige Wasserkraftgesellschaften in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft nach französischem Recht zu erwerben, die jeweils Wasserkraftwerke in Frankreich halten und/oder betreiben. Die Beteiligungen an den Wasserkraftgesellschaften sollen von der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH circa acht Jahre gehalten und anschließend weiterverkauft werden. Die GCE Wasserkraft Frankreich KG soll ausschließlich vermögensverwaltend tätig sein. Aus diesem Grunde erzielen die Anleger nach der Konzeption des Fonds Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 EStG. Die Qualifizierung der Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 EStG soll aufgrund der oben beschriebenen Konzeption des Fonds ausscheiden, da die GCE Wasserkraft Frankreich KG weder eine originäre gewerbliche Tätigkeit ausübt, noch eine gewerblich geprägte Personengesellschaft ist.

Keine originär gewerbliche Tätigkeit

Eine originär gewerbliche Tätigkeit liegt vor, wenn eine selbstständige, nachhaltige Betätigung mit der Absicht, Gewinne zu erzielen, unternommen wird, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, wenn die Betätigung weder als die Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als die Ausübung eines freien Berufs noch als andere selbstständige Arbeit anzusehen ist. Daneben darf sich die Tätigkeit lediglich als Verwaltung eigenen Vermögens darstellen. Der Rahmen der privaten Vermögensverwaltung ist dabei überschritten, wenn die Betätigung einen Umfang annimmt, der nach der Verkehrsanschauung einen Gewerbebetrieb ausmacht. Die Tätigkeit der GCE Wasserkraft Frankreich KG beschränkt sich auf das Halten und Verwalten der Beteiligung an der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH. Eine Veräußerung der Anteile an der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH ist grundsätzlich nicht geplant. Der Erwerb weiterer Beteiligungen (an anderen Gesellschaften) ist nicht beabsichtigt. Die

GCE Wasserkraft Frankreich KG entfaltet planmäßig keine weiteren Tätigkeiten. Eine Reinvestition von erhaltenen Dividenden oder Zinsen ist konzeptionsgemäß nicht vorgesehen. Der Fonds beteiligt sich auch nicht aktiv am Management in den französischen Wasserkraftgesellschaften. Die Tätigkeit einer Personengesellschaft gilt aufgrund des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG in vollem Umfang als gewerblich, wenn sie neben der vermögensverwaltenden Tätigkeit auch eine gewerbliche ausübt. Dabei spricht man von einer sogenannten Infizierung der vermögensverwaltenden Tätigkeit durch die gewerbliche Tätigkeit. Es ist nicht vorgesehen, dass die Fondsgesellschaft mitunternehmerische Beteiligungen eingeht, die gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG zu einer „Infizierung“ der Einkünfte als gewerbliche führen könnten.

Keine gewerblich geprägte Personengesellschaft

Darüber hinaus gilt die Tätigkeit einer Personengesellschaft aufgrund des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG in vollem Umfang als gewerblich, wenn persönlich haftende Gesellschafter ausschließlich Kapitalgesellschaften und/oder gewerblich geprägte Personengesellschaften sind und nur diese oder Personen, die nicht Gesellschafter sind, zur Geschäftsführung befugt sind. Da gemäß Ziffer 8.2.1. des Gesellschaftsvertrages die Geschäfte der Fondsgesellschaft vom geschäftsführenden Kommanditisten geführt werden, kann nach der Auffassung der Finanzverwaltung (R 15.8 Abs. 6 S. 2 EStR) eine gewerbliche Prägung nicht angenommen werden. Der Umstand, dass es sich beim geschäftsführenden Kommanditisten um eine Kapitalgesellschaft handelt, führt nach Einschätzung der Fondsgesellschaft zu keinem anderen Ergebnis.

2.2.3. Einkunftsermittlung

Anknüpfungspunkt für die Ermittlung der Einkünfte ist bei der Fondsgesellschaft als vermögensverwaltender Personengesellschaft eine Zusammenstellung der Einnahmen und der Werbungskosten, welche bei der Gesellschaft im jeweiligen Veranlagungszeitraum zu- und abgefließen sind. Dividenden, welche an die GCE Wasserkraft Frankreich KG ausgeschüttet werden, sowie Zinsen sind daher im Jahr des tatsächlichen Zuflusses bei der GCE Wasserkraft Frankreich KG von den Anlegern zu versteuern, und zwar unabhängig davon, ob die GCE Wasserkraft Frankreich KG die ihr zugeflossenen Dividenden und Zinsen an die Anleger weiterleitet.

Ausschüttungen der Fondsgesellschaft an die Anleger haben auf die Besteuerung der GCE Wasserkraft Frankreich KG bzw. der Anleger keinen Einfluss, da sich die Besteuerung ausschließlich nach dem den Anlegern im Rahmen der einheitlichen und gesonderten

Gewinnfeststellung zuzurechnenden steuerlichen Einkommen beurteilt.

2.3 Gewerbesteuer

Die GCE Wasserkraft Frankreich KG unterliegt nicht der deutschen Gewerbesteuer, weil sie vermögensverwaltend tätig und nicht gewerblich geprägt oder gewerblich infiziert ist.

2.4 Umsatzsteuer

Die GCE Wasserkraft Frankreich KG ist als Holding ausgestaltet und hält die Beteiligung an der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH. Die GCE Wasserkraft Frankreich KG entfaltet konzeptionsgemäß keine unternehmerische Tätigkeit i.S.d. Umsatzsteuergesetzes. Die der GCE Wasserkraft Frankreich KG in Rechnung gestellte Umsatzsteuer ist daher nicht als Vorsteuer abziehbar.

3. Besteuerung der GCE Invest GmbH

3.1. Doppelbesteuerungsrecht

Für die Zuordnung des Besteuerungsrechts und die Vermeidung der Doppelbesteuerung der Einkünfte der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH ist das DBA Frankreich relevant. Nach dem DBA Frankreich darf Frankreich die Gewinne aus dem Betrieb der Projektgesellschaften besteuern (Art. 4 DBA Frankreich).

Dividenden von den in Frankreich ansässigen Wasserkraftgesellschaften, die an die in Deutschland ansässige GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH ausgeschüttet werden, dürfen nur in Deutschland besteuert werden. Da die GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH annahmegemäß jeweils zu mehr als 10 Prozent an den französischen Projektgesellschaften beteiligt sein wird, darf Frankreich auf die Dividenden keine Quellensteuer erheben (Art. 9 DBA Frankreich). Zinserträge aus Darlehensforderungen, die die GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH gegen die französischen Wasserkraftgesellschaften hat, dürfen ausschließlich in Deutschland besteuert werden (Art. 10 DBA Frankreich). Eine Quellensteuer darf in Frankreich nicht erhoben werden. Einkünfte aus der Veräußerung der Beteiligungen an in Frankreich ansässigen Kapitalgesellschaften können nur in Deutschland besteuert werden (Art. 7 DBA Frankreich). Eine Quellensteuer darf in Frankreich nicht erhoben werden.

3.2. Körperschaftsteuer

3.2.1. Unbeschränkte Steuerpflicht, Welteinkommensprinzip, Steuersatz

Die GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH ist als deutsche Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH in Deutschland unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Sämtliche Einkünfte

der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH unterliegen in Deutschland grundsätzlich der Besteuerung und zwar unabhängig davon, ob sie im In- oder Ausland erzielt werden. Die GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH erzielt kraft ihrer Rechtsform gewerbliche Einkünfte und ermittelt ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich.

Steuerpflichtige Gewinne der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH werden in Deutschland, unabhängig von ihrer Verwendung für eine Ausschüttung an die Fondsgesellschaft oder einer Thesaurierung, mit einem einheitlichen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 15 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag auf die festgesetzte Körperschaftsteuer besteuert. Die Körperschaftsteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH, welches nach den Vorschriften des EStG ermittelt und um körperschaftsteuerliche Besonderheiten korrigiert wird. Aufgrund des sog. Trennungsprinzips wirkt sich das steuerliche Ergebnis der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH nur bei dieser und nicht auch bei den Anlegern aus.

3.2.2. Besteuerung der Investitionsphase

Die erworbenen Anteile an französischen Wasserkraftgesellschaften und die Darlehensforderungen gegen diese Gesellschaften sowie die ausgereichten Projektdarlehen gehen zunächst mit ihren Anschaffungskosten in die Bilanz der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH ein. Zu den Anschaffungskosten gehören grundsätzlich auch die Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der getroffenen Investitionsentscheidung anfallen.

3.2.3. Besteuerung der Nutzungsphase

Zinserträge aus der Gewährung von Darlehen an die Wasserkraftgesellschaften sowie aus der Zwischenanlage von Liquidität bei Kreditinstituten gehen als steuerpflichtige Betriebseinnahmen in das zu versteuernde Einkommen ein.

Die von den Wasserkraftgesellschaften an die GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH etwaig ausgeschütteten Dividenden sind als steuerfreie Bezüge zu behandeln (§ 8b Abs. 1 KStG). Von den Dividenden gelten jeweils 5 Prozent als nicht abzugsfähige Ausgaben (§ 8b Abs. 5 KStG). Damit sind im Ergebnis 95 Prozent der Dividenden auf Ebene der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH für körperschaftsteuerliche Zwecke steuerfrei.

Angefallene Betriebsausgaben, die im Zusammenhang mit den erzielten Zins- und Dividendeneinnahmen stehen (z.B. Managementgebühren sowie laufende Beratungs- und Verwaltungskosten), sind voll abzugsfähig.

3.2.4. Besteuerung der Beendigungsphase

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile an den Wasserkraftgesellschaften sind von der Körperschaftsteuer befreit (§ 8b Abs. 2 KStG). Von dem Veräußerungsgewinn gelten 5 Prozent als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben. Im Ergebnis sind daher auch hier 95 Prozent etwaiger Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Die GCE Wasserkraft Frankreich KG ist der Ansicht, dass die Steuerfreiheit der Dividenden und Veräußerungsgewinne nicht gemäß § 8b Abs. 7 KStG entfällt, da die Beteiligungen an den Wasserkraftgesellschaften nicht mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolges erworben werden.

3.2.5. Behandlung von Verlusten

Verluste eines Veranlagungszeitraumes können bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH des vorangegangenen Veranlagungszeitraumes bis zu einem Betrag von 511.500 Euro abgezogen werden (Verlustrücktrag). Sofern ein Verlustrücktrag nicht möglich ist bzw. auf Antrag nicht durchgeführt wird, können nicht ausgeglichene Verluste grundsätzlich unbeschränkt in die folgenden Veranlagungszeiträume vorgetragen werden. Nicht ausgeglichene Verluste werden in den folgenden Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1 Million Euro unbeschränkt, darüber hinaus bis zu 60 Prozent des 1 Million Euro übersteigenden Gesamtbetrages der Einkünfte abgezogen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die in der Investitionsphase etwaig erwirtschafteten steuerlichen Verluste in späteren Veranlagungszeiträumen ganz oder teilweise steuerlich nicht nutzbar sein werden.

3.3. Gewerbesteuer

Die GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH ist als GmbH Kraft ihrer Rechtsform gewerbesteuerpflichtig. Die Erhebung der Gewerbesteuer erfolgt auf Grundlage des nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes ermittelten Gewinns, korrigiert um eventuelle Hinzurechnungen und Kürzungen. Insbesondere werden 25 Prozent aller Zinsaufwendungen hinzugerechnet, sofern die Summe aller Zinsaufwendungen und sonstigen Hinzurechnungen gemäß § 8 Nr. 1 lit a–f GewStG den Freibetrag von 100.000 Euro p.a. überschreitet.

Die Steuerfreiheit von Dividendenausschüttungen der Wasserkraftgesellschaften sowie von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an den Wasserkraftgesellschaften gemäß § 8b KStG gilt grundsätzlich auch für Zwecke der Gewerbesteuer. Von den Bezügen gelten ebenfalls jeweils 5 Prozent als Ausgaben, die nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen. Die Steuerfreiheit

für gewerbesteuerliche Zwecke kann jedoch bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen gemäß § 9 Nr. 7 GewStG versagt werden. Das wäre insbesondere der Fall, wenn die Beteiligung an der jeweiligen Wasserkraftgesellschaft nicht mindestens 15 Prozent beträgt und ununterbrochen seit Beginn des jeweiligen Erhebungszeitraumes besteht, in dem die Dividendenausschüttung erfolgt.

Gewerbesteuerliche Verluste können nach § 10a GewStG zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden. Ein Verlustrücktrag ist nicht zulässig. Verlustvorträge werden gemäß § 10a GewStG jedoch nur bis zur Höhe eines Sockelbetrages von 1 Million Euro mit dem positiven Gewerbeertrag des Folgejahres verrechnet. Darüber hinausgehende Verlustvorträge werden nur bis zur Höhe von 60 Prozent des Gewerbeertrags ausgeglichen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die in der Investitionsphase etwaig erwirtschafteten steuerlichen Verluste in späteren Veranlagungszeiträumen ganz oder teilweise steuerlich nicht nutzbar sein werden.

Die GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH hat konzeptionsgemäß den Sitz und Ort ihrer Geschäftsleitung in München (Hebesatz derzeit 490 Prozent). Der nominell anwendbare Gewerbesteuersatz beträgt daher 17,15 Prozent.

3.4. Umsatzsteuer

Der Erwerb der Wasserkraftgesellschaften selbst unterliegt grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer. Der Umsatzsteuer können jedoch die Nebenkosten des Beteiligungserwerbs sowie die laufenden Kosten der Gesellschaft unterliegen. Hierfür besteht bei der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH, da es sich um eine reine Verwaltungsholdinggesellschaft handelt, kein Vorsteuerabzug.

4. Besteuerung der Wasserkraftgesellschaften in Frankreich

4.1. Unbeschränkte Steuerpflicht in Frankreich, Steuersatz

Die französischen Wasserkraftgesellschaften sollen in der Rechtsform französischer Kapitalgesellschaften (S.a.r.l., SAS) betrieben werden. Da sich Sitz und Ort der Geschäftsleitung der Wasserkraftgesellschaften in Frankreich befinden, besteht in Frankreich unbeschränkte Steuerpflicht. Die Wasserkraftgesellschaften unterliegen daher mit ihrem zu versteuernden Einkommen einer Körperschaftsteuer von derzeit 33,33 Prozent.

4.2. Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen

Den Wasserkraftgesellschaften sollen Projektdarlehen gewährt werden. Die hierfür anfallenden Zinsaufwendungen sind unter Berücksichtigung weiterer Voraussetzungen abzugsfähig, soweit der vereinbarte Zinssatz nicht den von der französischen Finanzverwaltung festgelegten Zinssatz überschreitet (im Jahr 2011:

3,99 Prozent p.a.) und soweit ein Zinsaufwand von 150 000 Euro p.a. je Wasserkraftgesellschaft nicht überschritten wird.

4.3. Umsatzsteuer

Die Lieferung von Elektrizität unterliegt in Frankreich der Umsatzsteuer mit dem allgemeinen Steuersatz von derzeit 19,6 Prozent. Auf Eingangsleistungen lastende Umsatzsteuer ist bei den Projektgesellschaften grundsätzlich als Vorsteuer abzugsfähig.

4.4. Sonstige wesentliche Steuern

Der Erwerb von Anteilen an den Wasserkraftgesellschaften (in der Rechtsform der SAS oder der S.a.r.l.) unterliegt in Frankreich einer Übertragungssteuer. Diese beträgt grundsätzlich 3 Prozent des Kaufpreises, wobei Freibeträge und Ermäßigungen zur Anwendung kommen können. Sofern die Wasserkraftgesellschaften grundbesitzorientiert sind, beträgt der Steuersatz 5 Prozent. Dabei gelten Gesellschaften als grundbesitzorientiert, wenn der ihnen zustehende Grundbesitz mehr als 50 Prozent ihres Vermögens ausmacht. Im Fall des (unmittelbaren oder mittelbaren) Erwerbs von Grundstücken kann Grunderwerbsteuer anfallen. Halten die Wasserkraftgesellschaften Grundbesitz, wird jährlich Grundsteuer anfallen.

5. Besteuerung der Anleger

5.1. Einkommensteuer

5.1.1. Welteinkommensprinzip

Die Anleger mit Wohnsitz in Deutschland sind mit ihren sämtlichen inländischen und ausländischen Einkünften unbeschränkt einkommensteuerpflichtig (Welteinkommensprinzip). Auch die von ihnen aus dem vorliegenden Beteiligungsangebot erzielten Einkünfte unterliegen daher in allen Phasen (Investitionsphase, Nutzungsphase, Beendigungsphase) in Deutschland grundsätzlich der Einkommensbesteuerung, dem Solidaritätszuschlag sowie ggf. der Kirchensteuer.

5.1.2. Besteuerung der Investitionsphase

Basierend auf den Grundsätzen des sog. Fonds-Erlasses (BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003, BStBl. I S. 546) gehören grundsätzlich alle aufgrund eines vorformulierten Vertragswerks geleisteten Aufwendungen, die auf den Erwerb der Beteiligung an der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH gerichtet sind, insbesondere Eigenkapitalvermittlungsprovisionen, Rechts- und Beratungskosten, Kosten der Mittelverwendungskontrolle und sonstige Vorbereitungskosten steuerlich zu den Anschaffungskosten. Die Anschaffungskosten können nicht abgeschrieben werden. Sie mindern aber einen etwaigen zukünftigen Liquidationsergebnis aus der Liquidation der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH.

Es ist vorgesehen, dass die GCE Wasserkraft Frankreich KG Einzahlungen in die Kapitalrücklage der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH leistet, die steuerlich als Anschaffungskosten bzw. Zugang im Einlagenkonto (§ 27 Abs. 1 KStG) bei der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH zu werten sind.

5.1.3. Besteuerung der Nutzungsphase

Es ist geplant, in der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH vorhandene Liquidität zunächst im Wege der Rückführung der Kapitalrücklage an die GCE Wasserkraft Frankreich KG auszukehren. Eine Rückführung der Kapitalrücklage der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH an die GCE Wasserkraft Frankreich KG kann unter bestimmten weiteren Voraussetzungen steuerlich eine Ausschüttung aus dem Einlagenkonto (§ 27 Abs. 1 KStG) bei der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH darstellen und unterliegt in diesem Fall nicht der Abgeltungsteuer. In Höhe der Ausschüttung aus dem Einlagenkonto ist die Zahlung als Minderung der Anschaffungskosten der Anteile der GCE Wasserkraft Frankreich KG an der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH anzusehen.

Die Anleger werden voraussichtlich darüber hinaus anteilig aus der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH Dividenden erhalten, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG (Dividenden) der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer unterliegen. Daneben werden aus der Anlage überschüssiger Liquidität Zinseinnahmen erzielt, die ebenfalls zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG) gehören und damit dem Abgeltungsteuersatz zu unterwerfen sind. Bei dem Abgeltungsteuersatz handelt es sich um einen besonderen Einkommensteuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen. Der abgeltende Steuersatz ist auf die Bruttoeinnahmen anzuwenden, d. h. der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen (§ 20 Abs. 9 S. 1 Hs. 2 EStG). Zu den danach nicht abzugsfähigen Werbungskosten gehören z. B. die laufenden Beratungs- und Verwaltungskosten sowie die Vergütungen für den Treuhandkommanditisten, den geschäftsführenden Kommanditisten, den Komplementär und den Beirat sowie die vom Anleger persönlich getragenen Kosten. Der Steuerabzug (Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag) wird dabei grundsätzlich von der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH (für Dividenden) bzw. dem auszahlenden Kreditinstitut (Zinsen) vorgenommen und an die Finanzverwaltung für Rechnung der Anleger abgeführt. Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer des Anlegers daher grundsätzlich abgegolten. Für Zwecke der Durchführung der Kirchenbesteuerung haben kirchensteuerpflichtige Anleger eine Einkommensteuererklärung abzugeben und die Kapitaleinkünfte in der Anlage KAP zu erklären.

Für private Anleger mit einem geringeren persönlichen Einkommensteuersatz als dem Abgeltungsteuersatz in Höhe von 25 Prozent besteht die Möglichkeit, eine Veranlagungsoption (Günstigerprüfung) in Anspruch zu nehmen. Auf Antrag des Anlegers können die Kapitalerträge auch mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden, wenn der persönliche Steuersatz unter 25 Prozent liegt. Der Anleger hat diese Wahlmöglichkeit im Rahmen seiner Veranlagung geltend zu machen. Das Finanzamt prüft dann bei der Steuerfestsetzung, ob die Anwendung des allgemeinen Steuersatzes zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führt.

Die Einnahmen, welche der Abgeltungsteuer unterliegen, bleiben steuerfrei, soweit sie zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen des Anlegers aus anderen Quellen als seiner Beteiligung an der GCE Wasserkraft Frankreich KG den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich 801 Euro (1602 Euro bei zusammenveranlagten Eheleuten) nicht übersteigen (§ 20 Abs. 9 EStG). Tatsächlich angefallene Werbungskosten können, selbst wenn sie den Sparer-Pauschbetrag übersteigen, nicht geltend gemacht werden.

5.1.4. Beendigungsphase

5.1.4.1. Liquidation der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH

Die Erfassung von Auskehrungen im Rahmen der Liquidation der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH als gewerbliche Einkünfte bzw. Kapitaleinkünfte ist davon abhängig, ob die mittelbare Beteiligungsquote der Anleger an der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor Liquidation der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH mindestens 1 Prozent betrug.

a) mittelbare Beteiligungsquote des Anlegers an der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH betrug innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Liquidation stets weniger als 1 Prozent

Auf Ebene des Anlegers unterliegen die Auskehrungen, soweit keine Rückzahlung des Nennkapitals vorliegt, als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Abgeltungsteuer von 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Auskehrungen aus der Kapitalrücklage unterliegen nicht der Abgeltungsteuer, soweit sie bei der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH als Ausschüttungen aus dem Einlagenkonto (§ 27 Abs. 1 KStG) zu qualifizieren sind.

b) mittelbare Beteiligungsquote des Anlegers an der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH betrug innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Liquidation mindestens 1 Prozent

Ist der Anleger mit mindestens 1 Prozent mittelbar an der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH beteiligt oder war er in den vorherigen fünf Jahren mit mindestens 1 Prozent beteiligt, liegen gewerbliche Einkünfte vor (§ 17 Abs. 4 EStG). In diesem Fall wird die

Liquidation ebenfalls als Veräußerungsvorgang gewertet, soweit die Auskehrungen nicht zu Einnahmen aus Kapitalvermögen führen. Somit hat eine Aufteilung der Auskehrungen in Kapitalrückzahlungen (Nennkapital und Ausschüttungen aus dem Einlagenkonto) und eine Auskehrung thesaurierter Gewinne zu erfolgen. Ein etwaiger Liquidationsgewinn errechnet sich als Differenz zwischen dem ausgekehrten Vermögen und den Anschaffungskosten. Der Liquidationsgewinn unterliegt dem sog. Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 c EStG) und ist daher derzeit zu 40 Prozent steuerfrei. Der steuerpflichtige Anteil (60 Prozent des Liquidationsgewinns) ist mit dem individuellen Einkommensteuersatz des Anlegers zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer zu versteuern.

5.1.4.2. Veräußerung der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH

Die vorstehenden Ausführungen zur Behandlung eines Liquidationserlöses aus der Liquidation der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH gelten sinngemäß im Fall der (nicht geplanten) Veräußerung der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH. Bei Anlegern, deren mittelbare Beteiligungsquote an der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH 1 Prozent innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung nicht überstieg, unterliegen etwaige Veräußerungsgewinne (Veräußerungserlös abzüglich Anschaffungskosten und ggf. Veräußerungskosten) als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Anleger, deren mittelbare Beteiligungsquote an der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung 1 Prozent überstieg, haben 60 Prozent des Veräußerungsgewinns als gewerbliche Einkünfte im Sinne von § 17 EStG mit ihrem individuellen Steuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung zu versteuern. Da bei einer Veräußerung der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH keine Abgeltungsteuer einbehalten wird, muss ein etwaiger Veräußerungsgewinn in beiden Fällen durch den Anleger in der persönlichen Einkommensteuer erklärt und versteuert werden.

5.1.4.3. Veräußerung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft

Veräußert ein Anleger seine Beteiligung an der Fondsgesellschaft, unterliegt ein dabei entstehender Veräußerungsgewinn in Deutschland der Besteuerung. Gemäß § 20 Abs. 2 S. 3 EStG gilt bei privaten Anlegern die Anschaffung oder Veräußerung von der Beteiligung an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft als eine Anschaffung oder Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter der Personengesellschaft und damit u.a. der Anteile an der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH. Ein etwaig entstehender Veräußerungsgewinn ist dabei analog zu den Ausführungen unter Ziffer 5.1.4.2 zu versteuern. Etwaige

Veräußerungsgewinne von Anlegern, deren mittelbare Beteiligungsquote an der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH innerhalb der letzten fünf Jahre 1 Prozent zu keinem Zeitpunkt überstieg, sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Abgeltungssteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer zu unterwerfen. Überstieg die mittelbare Beteiligungsquote des veräußernden Anlegers an der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH innerhalb der letzten fünf Jahre vor Veräußerung 1 Prozent, hat der Anleger 60 Prozent des auf die Beteiligung an der GCE Invest GmbH entfallenden Veräußerungsgewinns als Einkünfte aus Gewerbebetrieb mit seinem individuellen Steuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Abgeltungssteuer in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung zu versteuern. Da bei der Veräußerung der Kommanditbeteiligung keine Abgeltungssteuer einbehalten wird, muss ein etwaiger Veräußerungsgewinn durch den Anleger in der persönlichen Einkommensteuer erklärt und versteuert werden.

5.1.5. Verlustverrechnungsbeschränkung in der Investitions-, Nutzungs- und Beendigungsphase

Nach § 20 Abs. 6 EStG dürfen Verluste aus Kapitalvermögen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen und auch nicht nach § 10 d EStG abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, welche der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt. § 10 d Absatz 4 ist sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 20 Abs. 7 EStG ist § 15 b EStG sinngemäß anwendbar auf negative Einkünfte aus Kapitaleinkünften. Daher können bestimmte Verluste nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Allerdings werden die Verluste mit den Einkünften verrechnet, welche der Anleger in den folgenden Geschäftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Vorliegend erzielt die GCE Wasserkraft Frankreich KG ausschließlich Einkünfte aus Kapitalvermögen, wobei einkommensteuerlich zu beachten ist, dass der Abzug tatsächlicher Werbungskosten ausgeschlossen ist. Den Anlegern werden demnach nach der Fondskonzeption keine Verluste zugerechnet, so dass § 15 b EStG konzeptionsgemäß nicht zur Anwendung kommt.

5.2 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Soweit ein Anleger seine Beteiligung an der Fondsgesellschaft unentgeltlich überträgt oder vererbt, handelt es sich grundsätzlich um einen der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegenden Vorgang. Bemessungsgrundlage für die deutsche Erbschaft- und Schenkungsteuer ist die Bereicherung des Erwerbers.

Die Übertragung eines Anteils an einer vermögensverwaltenden, nicht gewerblich geprägten oder infizierten Personengesellschaft

gilt als Übertragung der einzelnen Wirtschaftsgüter und übrigen Besitzpositionen sowie der etwaigen Gesellschaftsschulden, soweit sie dem übertragenden Anleger anteilig zuzurechnen sind (§ 10 Abs. 1 Satz 4 ErbStG). Das übertragene Vermögen ist auf den Tag der Steuerentstehung, d.h. grundsätzlich zum Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung oder des Todes des Erblassers, nach § 12 ErbStG zu bewerten. Im Wesentlichen wird das Vermögen der GCE Wasserkraft Frankreich KG aus der Beteiligung an der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH bestehen. Die Bewertung der Beteiligung an der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH erfolgt für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke mit deren gemeinem Wert (§ 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 11 Abs. 2 BewG). Der gemeine Wert ist dabei grundsätzlich aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten, wenn diese weniger als ein Jahr zurückliegen. Lässt sich der Wert auf diese Weise nicht ermitteln, ist er unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten nach einer im Geschäftsverkehr üblichen Methode, die ein Erwerber der Bemessung des Kaufpreises zugrunde legen würde, zu ermitteln (z.B. Discounted Cashflow-Verfahren, Ertragswertverfahren, Multiplikatorenmethode). Die Untergrenze der Bewertung der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH stellt der Substanzwert, d.h. die Summe aller Teilwerte der einzelnen Wirtschaftsgüter der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH abzüglich der Schulden und sonstigen Abzüge, dar.

Da die Fondsgesellschaft als vermögensverwaltende Personengesellschaft konzipiert und weder gewerblich tätig noch gewerblich geprägt ist, liegt aus erbschaftsteuerlicher Sicht kein begünstigtes Betriebsvermögen i.S.d. § 13 b Abs. 1 ErbStG vor, so dass weder Verschonungsabschläge noch Abzugsbeträge zur Anwendung gelangen. Die persönlichen Freibeträge für die Erwerber bewegen sich – je nach Verwandtschaftsgrad – zwischen 20 000 Euro (fremde Dritte), 200 000 Euro (z.B. Enkel), 400 000 Euro (z.B. Kinder) und 500 000 Euro (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner). Diese persönlichen Freibeträge können alle zehn Jahre für Schenkungen von demselben Schenker an dieselbe Person in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der persönlichen Freibeträge ist für den Erbfall zu berücksichtigen, dass dem überlebenden Ehegatten bzw. dem eingetragenen Lebenspartner neben dem vorbenannten persönlichen Freibetrag noch ein besonderer Versorgungsfreibetrag in Höhe von 256 000 Euro gewährt wird (§ 17 Abs. 1 ErbStG). Dieser Versorgungsfreibetrag wird bei Ehegatten oder bei eingetragenen Lebenspartnern, denen aus Anlass des Todes des Erblassers nicht der Erbschaftsteuer unterliegende Versorgungsbezüge zustehen, um den Kapitalwert dieser Versorgungsbezüge gekürzt. Der auf den verbleibenden Erwerb anzuwendende Steuersatz richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und liegt zwischen 7 Prozent und 50 Prozent.

K | Die Beteiligten im Überblick

1. Die Fondsgesellschaft

Firma	Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG
Rechtsform	Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)
Sitz	München
Geschäftsanschrift	Goethestraße 34, 80336 München
Handelsregister	München, HRA 98677
Gründung	2. März 2012
Erste HRG-Eintragung	7. März 2012
Kommanditisten	Green City Energy Verwaltungs GmbH, München (geschäftsführender Kommanditist) und Green City Projekt GmbH, München (Treuhandkommanditist)
Komplementär	Green City Energy Wasserkraft GmbH, München
Geschäftsführung	Die Geschäftsführung erfolgt durch den geschäftsführenden Kommanditisten Green City Energy Verwaltungs GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Claus Frommel und Alexandra Moyzischewitz

2. Gründungsgesellschafter

2.1. Komplementär

Firma	Green City Energy Wasserkraft GmbH
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz	München
Geschäftsanschrift	Goethestraße 34, 80336 München
Handelsregister	München, HRB 196989
Gründung	11. Januar 2012
Erste HRG-Eintragung	8. Februar 2012
Stammkapital	25 000 Euro (vollständig einbezahlt)
Gesellschafter	Green City Energy AG, München
Geschäftsführung	Claus Frommel und Alexandra Moyzischewitz

2.2. Geschäftsführender Kommanditist

Firma	Green City Energy Verwaltungs GmbH
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz	München
Geschäftsanschrift	Goethestraße 34, 80336 München
Handelsregister	München, HRB 180939
Gründung	21. April 2009
Erste HRG-Eintragung	20. August 2009
Stammkapital	25 000 Euro (vollständig einbezahlt)
Gesellschafter	Green City Energy AG, München
Geschäftsführung	Claus Frommel und Alexandra Moyzischewitz

2.3. Treuhandkommanditist

Firma	Green City Projekt GmbH
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz	München
Geschäftsanschrift	Goethestraße 34, 80336 München
Handelsregister	München, HRB 148908
Gründung	8. August 2003
Erste HRG-Eintragung	27. August 2003
Stammkapital	25 000 Euro (vollständig einbezahlt)
Gesellschafter	Green City e.V., München
Geschäftsführung	Rauno Andreas Fuchs

3. Die Green City Energy AG

Firma	Green City Energy AG
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	München
Geschäftsanschrift	Goethestraße 34, 80336 München
Handelsregister	München, HRB 195009
Gründung	27. Oktober 2011
Erste HRG-Eintragung	27. Oktober 2011
Grundkapital	241.320 Euro (vollständig einbezahlt)
Gesellschafter	92 Prozent der Aktien sind im Besitz des Green City e.V., 8 Prozent in Streubesitz
Vorstand	Jens Mühlhaus, Vorstandssprecher, zuständig für Projektentwicklung Wasser, Biogas, Wind und Ausland Thomas Prudlo, zuständig für Finanzen, Marketing, Beteiligungen und Projektentwicklung Photovoltaik
Aufsichtsrat	Matthias Altmann, Aufsichtsratsvorsitzender, Mitglied im Personal- und Rechnungsprüfungsausschuss Dr. Christian Epp, Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Thomas Michel, Vorsitzender Personalausschuss Volker Blandow, Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss Katharina Habersbrunner, Vorsitzende Rechnungsprüfungsausschuss
Funktion	Die Green City Energy AG ist Initiatorin des Beteiligungsangebots und erbringt verschiedene Dienstleistungen im Rahmen des Fondskonzepts (s. insbesondere Abschnitt I 6. Wesentliche Verträge). Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats haben keine Funktion im Hinblick auf die Emittentin.

4. Verflechtungen und Verbindungen der Beteiligten

Es bestehen zwischen den Beteiligten verschiedene kapitalmäßige und personelle Verflechtungen und sonstige Verbindungen:

Die Green City Energy AG, die sonstige Person im Sinne des § 12 Abs. 4 VermVerkPropsV ist und verschiedene Dienstleistungen im Rahmen des Fondskonzepts erbringt, ist alleinige Gesellschafterin sowohl des Komplementärs als auch des geschäftsführenden Kommanditisten der Fondsgesellschaft. Die Green City Energy AG ist mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut (s. Abschnitt I 6.3 Eigenkapitalvermittlungsvertrag der Fondsgesellschaft mit der Green City Energy AG) und gibt der Fondsgesellschaft Fremdkapital (s. Abschnitt I 6.4 Darlehensvertrag der Fondsgesellschaft mit der Green City Energy AG). Ferner erbringt sie im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen, insbesondere die Übernahme der Due Diligence im Rahmen des Erwerbes von Wasserkraftgesellschaften (s. zu den Leistungen insbesondere Abschnitte I 6.5 Geschäftsbesorgungsvertrag der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH mit der Green City Energy AG), I 6.6. Vermittlungsvertrag der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH mit der Green City Energy AG und I 6.7 Garantievertrag der Green City Energy AG mit der Fondsgesellschaft und der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH).

Weitere Gesellschaften aus dem Konzern der Green City Energy AG erbringen im Zusammenhang mit dem Betrieb der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH und der Wasserkraftgesellschaften, welche die Investitionsobjekte der Fondsgesellschaft darstellen, Leistungen, insbesondere der geschäftsführende Kommanditist, der Komplementär und die Green City Energy France S.a.r.l., die Verwaltungsaufgaben der Wasserkraftgesellschaften übernimmt (vgl. dazu Abschnitt I 6.9 Geschäftsbesorgungs- und Baubetreuungsverträge der Wasserkraftgesellschaften mit der Green City Energy France S.a.r.l.).

Die Gründungsgesellschafter (der Komplementär, der geschäftsführende Kommanditist und der Treuhandkommanditist) sind weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind, die der Fondsgesellschaft Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen, beteiligt.

Herr Claus Frommel und Frau Alexandra Moyzischewitz sind zugleich Geschäftsführer sowohl des geschäftsführenden Kommanditisten als auch des Komplementärs der Fondsgesellschaft.

Herr Frommel ist auch bei anderen Fonds, bei denen die Green City Energy AG die Initiatorin ist oder eine andere Funktion inne hat in ähnlicher Weise tätig. Herr Jens Mühlhaus und Frau Marina Dietweger sind als Geschäftsführer für die GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH tätig, die eine 100 Prozent-Beteiligung der Fondsgesellschaft ist und die Wasserkraftgesellschaften als Investitionsobjekte erwirbt (s. Abschnitt F Investitionsobjekte). Herr Mühlhaus und Frau Dietweger sind zugleich für die Green City Energy AG tätig, Herr Mühlhaus als Vorstand, Frau Dietweger als Angestellte. Darüber hinaus sind weder die Mitglieder der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft (Herr Frommel und Frau Moyzischewitz als Geschäftsführer des geschäftsführenden Kommanditisten) noch die Green City Energy AG als sonstige Person im Sinne des § 12 Abs. 4 VermVerkProspV oder Mitglieder ihres Vorstandes oder ihres Aufsichtsrates für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind, die der Fondsgesellschaft Fremdkapital geben oder die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Einziges Gesellschafter des Treuhandkommanditisten ist der eingetragene Verein Green City e.V., der gleichzeitig Aktionär mit einem Anteil von 92 Prozent der Green City Energy AG ist. Der Treuhandkommanditist übernimmt eine ähnliche Funktion auch bei anderen Fondsgesellschaften, bei denen die Green City Energy AG Initiatorin ist oder eine andere Funktion inne hat. Von den vorgenannten Verflechtungen und Verbindungen abgesehen, bestehen keine Umstände und Beziehungen, die Interessenkonflikte des Treuhandkommanditisten begründen können.

Es bestehen keine Umstände und Beziehungen, die Interessenkonflikte des Mittelverwendungskontrolleure begründen können.

L | Geschäftsgang und Aussichten

Seit der Aufstellung der in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten Eröffnungsbilanz der Fondsgesellschaft zum 2.3.2012 (s. Abschnitt H 1.1 Eröffnungsbilanz der Fondsgesellschaft) haben sich keine bilanzwirksamen Vorfälle ereignet. Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Fondsgesellschaft noch keine aktive Geschäftstätigkeit ausgeübt. Auf der Grundlage dieses Verkaufsprospektes wird die Fondsgesellschaft einen Werktag nach Veröffentlichung des Prospekts mit der Platzierung des Fondskapitals beginnen. Während der Platzierungsphase sowie in den drei folgenden Monaten wird die Fondsgesellschaft – über die GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH – die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Investitionen tätigen.

Am 31. März 2012 wurde das Projekt La Chapelle-Villognon per Vorvertrag (Promesse de Vente) durch Green City Energy France S.a.r.l. gesichert. Der Vorvertrag enthält Ausstiegsklauseln für den Fall, dass die technische, steuerliche und/oder rechtliche Due Dilligence gegen den Erwerb spricht. Die Ausstiegsklausel gilt auch für den Fall, dass eine einzuholende Baukostenabschätzung den bisher vereinbarten Größenordnungen nicht entspricht.

M | Vollständigkeit des Verkaufsprospekts

Das Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz (Verkaufsprospektgesetz – VerkProspG) und die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) regeln den Mindestinhalt von Verkaufsprospekten für Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1 VerkProspG. Der vorliegende Verkaufsprospekt wurde daher nach Maßgabe des VerkProspG und der VermVerkProspV erstellt und enthält die geforderten Mindestangaben. Die folgende Aufstellung führt von der VermVerkProspV geforderte Angaben auf, die nicht bereits an anderer Stelle des Verkaufsprospektes behandelt werden. Die Gliederung und Nummerierung orientieren sich hierbei an der VermVerkProspV.

§ 2 VermVerkProspV: Allgemeine Grundsätze

Absatz 1 Satz 5

Der Verkaufsprospekt ist in deutscher Sprache und nicht – weder ganz noch zum Teil – in einer anderen in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache abgefasst. Aus diesem Grund ist eine vorangestellte deutsche Zusammenfassung nicht erforderlich.

§ 3 VermVerkProspV: Angaben über Personen oder Gesellschaften, die für den Inhalt des Verkaufsprospekts die Verantwortung übernehmen

Halbsatz 1

Für den Inhalt des Verkaufsprospekts übernimmt keine natürliche Person die Verantwortung.

§ 4 VermVerkProspV: Angaben über die Vermögensanlagen

Satz 1 Ziffer 2

Weder die Anbieterin noch die Fondsgesellschaft übernimmt die Zahlung von Steuern für den Anleger.

Satz 1 Ziffer 8

Das Angebot erfolgt nicht gleichzeitig in verschiedenen Staaten mit bestimmten Teilbeträgen. Das Angebot der Vermögensanlage findet ausschließlich in Deutschland statt.

§ 6 VermVerkProspV: Angaben über das Kapital der Gesellschaft

Satz 1 Ziffer 2

Die Fondsgesellschaft hat bisher keine Wertpapiere und/oder Vermögensanlagen i. S. d. § 8 f Abs. 1 des VerkProspG ausgegeben.

Sätze 2 und 3

Die Fondsgesellschaft ist weder eine Aktiengesellschaft noch eine Kommanditgesellschaft auf Aktien und kann daher keine Umtausch- oder Bezugsrechte auf Aktien einräumen. Daher kann die Fondsgesellschaft auch nicht die Bedingungen und das Verfahren für den Umtausch oder den Bezug nennen.

§ 8 VermVerkProspV: Angaben über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft

Absatz 1 Ziffer 3

Es sind keine Gerichts- oder Schiedsverfahren anhängig, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Fondsgesellschaft haben können.

Absatz 2

Die Tätigkeit der Fondsgesellschaft wurde durch keinerlei außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst.

§ 9 VermVerkProspV: Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlagen

Absatz 2 Ziffer 2

Die Emittentin (Prospektverantwortliche) ist alleinige Gesellschafterin und damit Eigentümerin des Anlageobjektes. Den Gründungsgesellschaftern, den Mitgliedern der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft, dem Treuhandkommanditisten, dem Mittelverwendungskontrolleur und der Green City Energy AG als sonstiger Person im Sinne des § 12 Abs. 4 VermVerkProspV sowie den Mitgliedern ihres Vorstandes und Aufsichtsrates stand oder steht das Eigentum an der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH als Anlageobjekt der Fondsgesellschaft oder wesentlichen Teilen davon nicht zu. Dasselbe gilt nach dem Fondskonzept für die zukünftig zu erwerbenden Wasserkraftgesellschaften, die von GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH erworben werden sollen. Auch aus anderen Gründen steht diesen Personen eine dingliche Berechtigung an dem Anlageobjekt nicht zu.

Absatz 2 Ziffer 3

Es bestehen keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen des Anlageobjekts.

Absatz 2 Ziffer 4

Über die sich aus dem Gesellschaftsvertrag der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH (s. Abschnitt I 6.2 Gesellschaftsvertrag der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH, Seite 83) und dem Garantievertrag der Green City Energy AG mit der Fondsgesellschaft und der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH (s. Abschnitt I 6.7 „Garantievertrag der Green City Energy AG mit der Fondsgesellschaft und der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH“, Seite 85) ergebenden Beschränkungen hinaus bestehen keine weiteren rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Absatz 2 Ziffer 5

Zum Betrieb des Anlageobjektes, der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH, sind keine behördlichen Genehmigungen erforderlich.

Absatz 2 Ziffer 6

Über den Gesellschaftsvertrag der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH vom 12. 3. 2012 und dem Darlehensvertrag der Fondsgesellschaft mit der Green City Energy AG vom 23. 3. 2012 hinaus sind weitere Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon durch die Fondsgesellschaft nicht abgeschlossen worden.

Absatz 2 Ziffer 7

Es wurden für das Anlageobjekt keine Bewertungsgutachten erstellt. Daher sind weder Angaben über Namen der Personen oder Gesellschaften, die ein Bewertungsgutachten für ein potentiell Anlageobjekt erstellt haben, noch Datum des Bewertungsgutachtens oder Ergebnisse des Bewertungsgutachtens möglich.

Absatz 2 Ziffer 8

Außer den in Abschnitt E Die Investitionstätigkeit, F Investitionsobjekte sowie I 6. Wesentliche Verträge genannten Leistungen werden keine nicht nur geringfügigen Leistungen und Lieferungen von der Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern, den Mitgliedern der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft, dem Treuhandkommanditisten, dem Mittelverwendungskontrolleur oder der Green City Energy AG (sonstige Person im Sinne von § 12 Abs. 4 VermVerkProspV) sowie den Mitgliedern ihres Vorstandes und Aufsichtsrates erbracht.

§ 12 VermVerkProspV: Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsgremien und Beiräte der Fondsgesellschaft, über den Treuhänder und sonstige Personen

Absatz 1 Ziffer 2

Die Fondsgesellschaft ist am 2.3.2012 gegründet worden. Ein letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr, für welches insgesamt den Mitgliedern der Geschäftsführung, Aufsichtsgremien und Beirat der Emittentin sowie der sonstigen Personen und den Mitgliedern von deren Vorstand und Aufsichtsrat gewährte Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art getrennt nach Geschäftsführung, Aufsichtsgremium und Beiräten hätten gewährt werden können, gibt es daher nicht.

Absatz 4

Die Green City Energy AG ist Initiatorin des Beteiligungsangebots und damit sonstige Person im Sinne von § 12 Abs. 4 VermVerkProspV. Im Übrigen gibt es keine Personen, die nicht in den Kreis der nach der VermVerkProspV angabepflichtigen Personen fallen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Prospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage aber wesentlich beeinflusst haben.

§ 14 VermVerkProspV: Gewährleistete Vermögensanlagen

Für das Angebot der Vermögensanlagen, für deren Verzinsung oder Rückzahlung wurde keine Gewährleistung übernommen.

Glossar und Abkürzungsverzeichnis

Biodiversität	Umfassender Begriff für die Vielfalt des Lebens auf der Erde (genetische Vielfalt, Artenvielfalt, Vielfalt der Ökosysteme)
BIP	Bruttoinlandsprodukt
Blindpool	Fonds, bei dem noch nicht alle oder noch keine Investitionsobjekte feststehen.
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Bruttoinlandsprodukt	Gesamtwert aller Güter (Waren und Dienstleistungen), die innerhalb eines Jahres innerhalb der Landesgrenzen einer Volkswirtschaft hergestellt wurden und dem Endverbrauch dienen.
Buchtenkraftwerk	Sonderform des Laufwasserkraftwerks in Blockbauweise, d. h. das Kraftwerk wird in einer künstlichen Bucht am natürlichen Flusslauf errichtet. Vorteil dieser Bauweise: Keine Verengung des Flussquerschnitts und damit sicherer Abfluss eventuell auftretender Hochwasser.
CNR	Compagnie Nationale du Rhône (zweitgrößter Stromversorger Frankreichs)
EDF	Électricité de France S.A. (größte französische Elektrizitätsgesellschaft, Mehrheit der Aktien (derzeit 84,5 Prozent) in Staatsbesitz)
ESHA	European Small Hydropower Association
EU 27	Europäische Union mit 27 Mitgliedsstaaten
EU-WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie (in Kraft seit 22.12.2000, sichert eine integrierte Gewässerschutzpolitik in Europa unter konsequenter Umsetzung einer ganzheitlichen Betrachtung der Gewässer, vor allem aus ökologischer Sicht)
Fallhöhe	Aus der jeweils vorhandenen Fallhöhe des Wassers ergeben sich grundsätzlich drei verschiedenen Bauformen von Wasserkraftwerken: <ul style="list-style-type: none"> – Niederdruckanlagen mit einer Fallhöhe von bis zu 20 m – Mitteldruckanlagen mit einer Fallhöhe von 20 bis 100 m – Hochdruckanlagen mit einer Fallhöhe über 100 m
Fischwege	Fischtreppe oder Fischauf- und -abstiege sind Vorrichtungen, die in Flüssen installiert werden, um Fischwanderung auch über Hindernisse (Stauwehre, Wasserfälle) hinweg zu ermöglichen. Die Notwendigkeit von Fischwegen ist europaweit durch die EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) geregelt.
Fungibilität	Handelbarkeit
Germany Trade & Invest	Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH. Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zugeordnete Bundes-GmbH; Abkürzung GTAI
Gezeitenkraftwerk	Nutzt den Tidenhub zwischen Ebbe und Flut zur Stromerzeugung.
Grenelle de l'environnement	Französischer Umweltgipfel mit Beteiligung von Ministerien, Gewerkschaften, Unternehmerverbänden und Umweltschutzverbänden. Erste Konferenz im Oktober 2007, deren Ergebnisse in den Folgejahren mehrere Gesetzespakete zu Umwelt-, Klimaschutz und Förderung der Erneuerbaren Energien bewirkten.
Grundlast	Der Grundbedarf an Strom in einem Versorgungsgebiet, der unabhängig von allen tages- und jahreszeitlichen Lastschwankungen dauernd besteht. Die darüber hinaus nicht zu allen Zeiten benötigte elektrische Leistung wird als Mittellast (Ausgleich saisonaler Schwankungen v. a. im Winter) und Spitzenlast (Ausgleich kurzfristiger Schwankungen, etwa Abdeckung von Verbrauchsspitzen zur Mittagszeit) bezeichnet. Ihre hohe erreichbare Auslastung (vgl. auch Volllaststunden) macht Wasserkraftwerke grundlastfähig, d. h. sie können zur Deckung der Grundlast beitragen. Hiermit steht die Wasserkraft als erneuerbarer Energieträger neben typischen Grundlastkraftwerken wie bspw. Kohle- und Kernkraftwerken.
GWh	Gigawattstunde, 1 GWh = 1000 MWh, s. MWh
High Head Hydro Power	Hochdruckanlagen
Hochdruckanlagen	Wasserkraftwerke mit einer Fallhöhe über 100 m
HYDI	Hydro Data Initiative
IWF	Internationaler Währungsfonds
Kleinwasserkraftwerk	Es gibt keine international einheitliche Definition von Kleinwasserkraftwerken. Regelmäßig und für Zwecke dieses Verkaufsprospekts werden jedoch Anlagen mit einer Leistung von bis zu 10 MW als Kleinwasserkraftwerke eingestuft (Norm durch ESHA, EU-Kommission und UNIPEDE).

Konversionsflächen	Brachflächen (Industrie, Gewerbe- oder Militärfächen), die zum Zweck der baulichen Wiedernutzung oder Revitalisierung eine Umwandlung erfahren. In der Photovoltaik häufig genutzt für die Errichtung von Freiflächenanlagen, da keine Grünflächen verbaut werden.
Laufwasserkraftwerk	Bei einem Laufwasserkraftwerk wird ein Fluss gestaut und durch die Strömungsenergie des abfließenden Wassers Strom erzeugt.
letter of intent (loi)	Absichtserklärung
Low Head Hydro Power	Niederdruckanlagen
Meeresströmungskraftwerk	Nutzt die Bewegungsenergie von Meeresströmungen.
MW	Megawatt, installierte Leistung 1 MW = 1 000 000 Watt, 1 MW = 1000 kW
Mitteldruckkraftwerke	Wasserkraftanlagen mit einer Fallhöhe zwischen 20 m und 100 m
Mitteldruckleitung	Fallrohr, das bei einem Mitteldruckkraftwerk das Wasser eines fließenden Gewässers zum tiefer liegenden Stromgenerator leitet.
MWh	Megawattstunden, produzierte Energiemenge
Numéro SIRET	Entspricht in Frankreich einer Handelsregisternummer
Niederdruckkraftwerke	Wasserkraftanlagen mit einer Fallhöhe von bis zu 20 m; befinden sich im Mittellauf eines Flusses
Pumpspeicherkraftwerk	Sonderform des Speicherkraftwerks. Mit überschüssigem Strom wird Wasser von einem niedrigeren Niveau in einen höher gelegenen Stausee gepumpt, um später Spitzenstrom zu erzeugen.
Restwassermenge	Der Teil des Flusswassers, der nach einer Ausleitung oder Stauung von Wasser im natürlichen Flussbett verbleibt und weiterfließt. Eine bestimmte Restwassermenge wird bei der Genehmigung der Ausleitung festgelegt. Das Restwasser trägt zum Erhalt der ökologischen Funktionen eines Gewässers (v. a. Schutz des Lebensraums von Fischen und anderen Lebewesen) als auch des Landschaftsbilds bei.
RTE	Réseau de transport d'électricité, Tochtergesellschaft der EDF
S.A.	Société anonyme (französische Rechtsform ähnlich einer Aktiengesellschaft)
S.a.r.l.	Société à responsabilité limitée (französische Rechtsform ähnlich einer GmbH)
Speicherkraftwerk	Bei einem Speicherkraftwerk (meistens Talsperren) wird das Wasser während der regenreichen Monate über einen gewissen Zeitraum gespeichert, so dass das zufließende Wasser nicht sofort genutzt werden muss. Daher eignen sich Speicherkraftwerke besonders für die Spitzenbedarfsdeckung der Elektrizitätsversorgung.
TWh	Terrawattstunden, 1 TWh = 1 000 000 GWh, s. MWh
UNIPED	Union Internationale des Producteurs et Distributeurs d'Energie Electrique (Internationale Vereinigung von Erzeugern und Verteilern der Elektrizität, Spitzenverband der Stromwirtschaft)
Volatilität	Schwankung
Volllaststunden	Ihr Wert entspricht dem Quotienten aus der Jahresenergieproduktion und der maximaler Leistung (Nennleistung) einer Anlage. Er gibt an, wie viele Stunden eine Anlage zur Erreichung der Jahresenergieproduktion gelaufen wäre, wenn sie nur unter Volllast gelaufen wäre und sonst stillgestanden hätte. Die Volllaststunden sind somit ein Maß für die Ausnutzung einer Anlage und werden daher oft auch als Ausnutzungsstunden bezeichnet. Auch wenn die produzierte Strommenge mit dem Wasserstand des Flusses schwankt, erzeugen Laufwasserkraftwerke kontinuierlich Strom. Diese hohe natürliche Stetigkeit in Verbindung mit zuverlässiger Verfügbarkeit resultiert in einer starken Leistungsfähigkeit der Anlagen, gemessen in Volllaststunden.
Wellenkraftwerk	Im Unterschied zum Gezeitenkraftwerk nutzt es nicht die Energie der Gezeiten zur Stromerzeugung, sondern die Energie der kontinuierlichen Meereswellen.
Wh/kWh	Die Wattstunde (Wh) ist eine Energieeinheit. 1 Kilowattstunde (kWh) gibt an, wie viel elektrische Arbeit mit 1000 Watt in einer Stunde verrichtet wird.

Anhang 1

Gesellschaftsvertrag der Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG

Zwischen

1. der **Green City Energy Wasserkraft GmbH**, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, errichtet nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 196989,
2. der **Green City Energy Verwaltungs GmbH**, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, errichtet nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 180939,

und

3. der **Green City Projekt GmbH**, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, errichtet nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 148908,

wird der nachfolgende Gesellschaftsvertrag geschlossen:

1. Rechtsform; Firma

Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft unter der Firma Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG.

2. Sitz; Unternehmensgegenstand; Beginn; Geschäftsjahr

2.1. Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.

2.2. Unternehmensgegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb von Anteilen an, die Gründung von sowie das Halten und der Verkauf von Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Eigentum oder Besitz an Wasserkraftwerken, insbesondere in Frankreich, oder Lizenzen zum Bau und Betrieb von solchen Wasserkraftwerken haben, sowie das Tätigen von allen damit verbundenen Geschäften.
- (2) Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder geeignet sind, diesen mittelbar oder unmittelbar zu fördern, soweit es sich nicht um genehmigungspflichtige Tätigkeiten handelt.
- (3) Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, solche gründen oder erwerben sowie Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma im In- und Ausland errichten,

Unternehmensverträge schließen und Interessengemeinschaften eingehen. Insbesondere ist die Gründung oder der Erwerb einer Kapitalgesellschaft, deren gesamte Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, zulässig, wenn über diese mittelbare und/oder unmittelbare Beteiligungen zur Erreichung des Unternehmensgegenstandes gehalten werden. Die Gesellschaft kann im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes die zur Erreichung ihres Zweckes erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

- (4) Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, gewerblich tätig zu werden.

2.3. Beginn der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäfte mit dem Tage ihrer Eintragung in das Handelsregister.

2.4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister und endet am darauf folgenden 31.12.

3. Gesellschafter; Gesellschaftskapital; Einlagen; Haftsumme

3.1. Gesellschafter

3.1.1. Gründungsgesellschafter

An der Gesellschaft sind beteiligt:

- (a) als persönlich haftender Gesellschafter die Green City Energy Wasserkraft GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, errichtet nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 196989 (nachfolgend der „Komplementär“),
- (b) als Gründungskommanditist und geschäftsführender Kommanditist die Green City Energy Verwaltungs GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, errichtet nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 180939 (nachfolgend der „geschäftsführende Kommanditist“),
- (c) als Gründungskommanditist und Treuhandkommanditist die Green City Projekt GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, errichtet nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 148908 (nachfolgend der „Treuhandkommanditist“).

3.1.2. Definitionen

- (1) Die Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG wird auch als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.
- (2) Mit dem Begriff „Gesellschafter“ wird die Gesamtheit des Komplementärs, des Treuhandkommanditisten, des geschäftsführenden Kommanditisten sowie der jeweiligen gemäß Ziffer 4.2. mittelbar über den Treuhandkommanditisten an der Gesellschaft beteiligten Personen (nachfolgend „Treugeber“) und nach Umwandlung ihrer Treuhandbeteiligung gemäß Ziffer 4.3. direkt an der Gesellschaft beteiligten Kommanditisten (nachfolgend „Direktkommanditisten“) bezeichnet.
- (3) Der Begriff „Kommanditisten“ bezeichnet die Gesamtheit des geschäftsführenden Kommanditisten, des Treuhandkommanditisten und der jeweiligen Direktkommanditisten.

3.2. Gesellschaftskapital

Das Gesellschaftskapital beträgt vor der Aufnahme weiterer Gesellschafter und der Kapitalerhöhung nach Ziffer 3.3. 2000,00 Euro.

3.3. Kapitalerhöhung

3.3.1. Kapitalerhöhung und Maximalvolumen; Mindestvolumen

- (1) Der geschäftsführende Kommanditist und der Treuhandkommanditist sind berechtigt, ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter das Gesellschaftskapital nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages durch eine oder mehrere Erhöhungen der Einlage des Treuhandkommanditisten um maximal 30 Millionen Euro (nachfolgend das „Maximalvolumen“) zu erhöhen.
- (2) Das angestrebte Mindestvolumen der Kapitalerhöhung gemäß Abs.1 beträgt 2,5 Millionen Euro (nachfolgend das „Mindestvolumen“).

3.3.2. Bevollmächtigungen im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen

Die Gesellschafter bevollmächtigen den geschäftsführenden Kommanditisten und den Treuhandkommanditisten jeweils einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle für die Erhöhungen der Einlage des Treuhandkommanditisten gemäß Ziffer 3.3.1. erforderlichen Erklärungen, einschließlich der im Zusammenhang mit der Aufnahme oder der Erhöhung erforderlichen Erklärungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrages und zum Abschluss der Treuhandverträge, in ihrem Namen abzugeben. Eine Erhöhung der Einlage des Treuhandkommanditisten darf jedoch erst nach vollständigem Eingang der entsprechenden Einlage sowie des Agios des bzw. der jeweiligen Treugeber erfolgen.

3.4. Einlagen; Agio

3.4.1. Einlagen der Gründungsgesellschafter

Der Komplementär leistet keine Einlage. Der geschäftsführende Kommanditist leistet eine Einlage in Höhe von 1000,00 Euro. Der Treuhandkommanditist leistet eine Einlage in Höhe von 1000,00 Euro.

3.4.2. Einlagen der Treugeber

Die in der gegenüber dem geschäftsführenden Kommanditisten abgegebenen Zeichnungserklärung (nachfolgend die „Zeichnungserklärung“) übernommenen Einlagen (ohne Agio) entsprechen den im Verhältnis zur Gesellschaft übernommenen und geschuldeten

Einlagen eines Treugebers. Jede Einlage eines Treugebers muss grundsätzlich auf mindestens 10000,00 Euro (nachfolgend die „Mindesteinlage“) oder einen höheren durch 1000,00 Euro ohne Rest teilbaren Euro-Betrag lauten. Der geschäftsführende Kommanditist kann in begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn Anleger bereits in Anlagen bzw. Beteiligungen der Green City Energy Gruppe investiert haben, nach seinem Ermessen eine Abweichung von der Mindesteinlage zulassen, wenn die Einlage des Treugebers auf einen durch 1000,00 Euro ohne Rest teilbaren Euro-Betrag lautet.

3.4.3. Agio

Über die Einlage hinaus haben die Treugeber der Gesellschaft ein Agio in Höhe von 5 Prozent ihrer Einlage zu zahlen (nachfolgend das „Agio“). Der geschäftsführende Kommanditist und der Treuhandkommanditist zahlen für die im Rahmen der Gründung der Gesellschaft übernommenen Einlagen nach Ziffer 3.4.1. kein Agio. Der geschäftsführende Kommanditist kann in begründeten Einzelfällen nach seinem Ermessen das Agio nach Einlagevolumen gestaffelt bis auf Null reduzieren. Das Agio wird in die Kapitalrücklage der Gesellschaft eingestellt.

3.5. Einzahlung der Einlagen und Agios

- (1) Die Einlagen des geschäftsführenden Kommanditisten und des Treuhandkommanditisten gemäß Ziffer 3.4.1. sind am Tag der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages auf ein Konto der Gesellschaft einzuzahlen.
- (2) Der Treuhandkommanditist erbringt seine nach einer oder mehreren Kapitalerhöhungen gemäß Ziffer 3.3.1. Abs.1 zu erbringenden Einlagen schuldfreiend durch Abtretung aller gegenwärtig und zukünftig bestehenden Ansprüche gegen Treugeber aus dem Treuhandvertrag, insbesondere durch Abtretung der Ansprüche gegen Treugeber auf Einzahlung der übernommenen Einlage nach Ziffer 5.1.(1) des Treuhandvertrages.
- (3) Zur Einzahlung einer Einlage oder sonstigen Zahlungen an die Gesellschaft ist der Treuhandkommanditist nur soweit verpflichtet, wie ihm Treugeber Zahlungsmittel zur Verfügung gestellt haben.
- (4) Die von den Treugebern übernommenen Einlagen sowie das Agio sind von den Treugebern nach Maßgabe der Zeichnungserklärung direkt an die Gesellschaft und ohne Abzug von Kosten auf das in der Zeichnungserklärung angegebene Konto der Gesellschaft zu leisten (vgl. Ziffer 5.1.(2) des Treuhandvertrages).

3.6. Folgen verspäteter Einzahlung

- (1) Leistet ein Gesellschafter bzw. eine Person, die der Gesellschaft als Gesellschafter beitreten will (nachfolgend der „Beitretende“), die von ihm übernommene Einlage oder das zu zahlende Agio verspätet, so tritt ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzug ein, ohne dass es dafür einer Mahnung bedarf. Während des Verzugs sind die übernommene Einlage sowie das zu zahlende Agio in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz p.a. (§ 247 BGB) zu verzinsen. Weitergehende

Ansprüche der Gesellschaft oder des Treuhandkommanditisten, insbesondere auf Schadensersatz, sowie die in diesem Gesellschaftsvertrag geregelten Rechte der Gesellschaft, des Treuhandkommanditisten und des geschäftsführenden Kommanditisten bleiben hiervon unberührt.

- (2) Wenn der Gesellschafter bzw. Beitretende seine Verpflichtung zur Zahlung der Einlage und des Agios trotz schriftlicher Mahnung durch den geschäftsführenden Kommanditisten unter Setzung einer angemessenen Nachfrist innerhalb dieser Nachfrist nicht oder nur teilweise erfüllt hat, ist der geschäftsführende Kommanditist nach seinem Ermessen berechtigt, den säumigen Gesellschafter bzw. Beitretenden nach Ziffer 19.2. (1) lit. (c) aus der Gesellschaft auszuschließen oder seine Einlage auf den gezahlten Betrag oder eines Teils davon, sofern der Betrag oder Teilbetrag durch 1000,00 Euro ohne Rest teilbar ist, herabzusetzen.
- (3) Die klageweise Geltendmachung des ausstehenden Betrages bleibt hiervon unberührt.

3.7. Haftsumme

- (1) Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme des Treuhandkommanditisten beträgt 100,00 Euro. Sofern der Treuhandkommanditist treuhänderisch eine Beteiligung an der Gesellschaft übernimmt, beträgt die diesbezüglich in das Handelsregister einzutragende Haftsumme des Treuhandkommanditisten jeweils 1 Prozent der jeweils vom Treuhandkommanditisten treuhänderisch verwalteten Einlagen.
- (2) Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme des geschäftsführenden Kommanditisten beträgt 100,00 Euro.
- (3) Wandeln Treugeber ihre mittelbar über den Treuhandkommanditisten gehaltene Beteiligung gemäß Ziffer 4.3. in eine direkte Beteiligung an der Gesellschaft um, beträgt die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme jeweils 1 Prozent der jeweils übernommenen Einlage.

4. Treuhandkommanditist; Rechtsstellung und Beitritt der Treugeber; Umwandlung der Treuhandbeteiligung

4.1. Beteiligung des Treuhandkommanditisten

Der Treuhandkommanditist übernimmt neben seiner eigenen Einlage Kommanditbeteiligungen an der Gesellschaft, die er im eigenen Namen aber als Treuhänder auf Rechnung von Treugebern im Verhältnis der von diesen übernommenen Einlagen zusammen mit seiner eigenen Kommanditbeteiligung als einheitliche Kommanditbeteiligung hält. Hierzu wird er mit einer Vielzahl von Treugebern jeweils einen Treuhandvertrag abschließen, der grundsätzlich dem diesem Gesellschaftsvertrag als **Anlage 2** und im Verkaufsprospekt als Anhang 2 abgedruckten beigefügten Muster entspricht (nachfolgend der „Treuhandvertrag“).

4.2. Rechtsstellung und Rechte der Treugeber; Beitritt der Treugeber

4.2.1. Rechtsstellung und Rechte der Treugeber

- (1) Mit Ausnahme des für eigene Rechnung erworbenen Teils gemäß Ziffer 3.1.1. lit. (c) erwirbt, hält und verwaltet der

Treuhandkommanditist seine Kommanditbeteiligung treuhänderisch für die Treugeber. Im Innenverhältnis zwischen Gesellschaft, dem Komplementär, den Kommanditisten und den Treugebern werden die Treugeber wie Kommanditisten der Gesellschaft behandelt und es gilt der Gesellschaftsvertrag für die Treugeber insoweit entsprechend, als Gesellschafterrechte und Gesellschafterpflichten betroffen sind. Diese Gleichbehandlung betrifft sämtliche Gesellschafterrechte und Gesellschafterpflichten, insbesondere

- (a) die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen und an allen damit verbundenen Vermögensrechten, wie die Beteiligung
 - an Gewinn und Verlust der Gesellschaft,
 - an Entnahmen oder Auszahlungen,
 - an Abfindungen oder Auseinandersetzungsguthaben oder
 - am Liquidationserlös,
 - (b) sämtliche Verwaltungsrechte, insbesondere die Ausübung der Kontrollrechte nach Ziffer 12.4.1., die Ausübung des Stimmrechts nach Ziffer 13.1.1., die Teilnahme an Beschlussfassungen im Umlaufverfahren nach Ziffer 13.2. und die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen nach Ziffer 13.3.,
 - (c) sowie die Möglichkeit, die treuhänderisch gehaltene Beteiligung auf Dritte zu übertragen.
- (2) Die Treugeber haben eigene Rechte und Pflichten gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern, die im Treuhandvertrag gemäß den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags geregelt sind. Die Treugeber üben ihre Rechte jeweils im Umfang des Teils der Kommanditbeteiligung des Treuhandkommanditisten aus, der vom Treuhandkommanditisten jeweils für einen Treugeber treuhänderisch gehalten wird. Gleiches gilt für die Erfüllung der Pflichten der Treugeber.

4.2.2. Beitritt der Treugeber

- (1) Der Beitritt eines jeden Treugebers zur Gesellschaft erfolgt am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die nachstehenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
 - (a) Erklärung der Annahme der Zeichnungserklärung durch den geschäftsführenden Kommanditisten im Namen des Treuhandkommanditisten (nachfolgend die „Annahmeerklärung“); die Annahmeerklärung steht im freien Ermessen des geschäftsführenden Kommanditisten;
 - (b) Vollständiger Eingang der in der Zeichnungserklärung übernommenen Einlage zuzüglich eines erhobenen Agios auf dem in der Zeichnungserklärung angegebenen Konto der Gesellschaft.
- (2) Der Treugeber verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Dem Treugeber wird zur Information eine Kopie seiner angenommenen Zeichnungserklärung übermittelt.
- (3) Der Beitritt eines Treugebers führt zu einer entsprechenden Erhöhung der Einlage des Treuhandkommanditisten gemäß Ziffer 3.3.1. Abs. 1.

4.3. Umwandlung der Treuhandbeteiligung

- (1) Jeder Treugeber ist nach seinem Beitritt zur Gesellschaft gemäß Ziffer 4.2.2. berechtigt, mit einer Frist von sechs Monaten zum

30.6. oder 31.12. eines jeden Jahres, durch schriftliche Mitteilung an den Treuhandkommanditisten und den geschäftsführenden Kommanditisten die Übertragung seiner treuhänderisch gehaltenen Beteiligung auf sich selbst zu verlangen (nachfolgend das „Umwandlungsverlangen“). Im Fall substanzieller Einlagen und glaubhaft gemachter Dringlichkeit kann der geschäftsführende Kommanditist nach seinem Ermessen von den Fristen gemäß Satz 1 abweichen. Jeder Treugeber kann das Umwandlungsverlangen bereits ab Zeichnung abgeben. Die Umwandlung wird mit Ablauf des Tages wirksam, an dem die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- (a) Zugang des Umwandlungsverlangens bei dem Treuhandkommanditisten und dem geschäftsführenden Kommanditisten;
 - (b) wirksame Erteilung, auf eigene Kosten, einer Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form zugunsten des geschäftsführenden Kommanditisten, die im Wesentlichen einem vom geschäftsführenden Kommanditisten zur Verfügung gestellten Muster (Anlage 1 zu diesem Gesellschaftsvertrag und Anhang 6 des Verkaufsprospektes) entspricht; die Handelsregistervollmacht muss über den Tod des Vollmachtgebers hinaus gelten, den bevollmächtigten geschäftsführenden Kommanditisten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und für die Dauer der Zugehörigkeit des betreffenden Vollmachtgebers zu der Gesellschaft unwiderruflich sein; sowie
 - (c) Eintragung des betreffenden Treugebers als Kommanditist im Handelsregister der Gesellschaft mit einer Haftsumme gemäß Ziffer 3.7 Abs. 3.
- (2) Im Falle der Kündigung gemäß Ziffer 19.1. durch den Treuhandkommanditisten gilt, wenn nicht bis einen Monat vor seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft ein neuer Treuhänder vom Treuhandkommanditisten die treuhänderisch gehaltene Beteiligung samt der dieser anhaftenden Rechte und Pflichten übernimmt, ein Umwandlungsverlangen der Treugeber als gestellt. Die Treugeber verpflichten sich in diesem Falle, die Handelsregistervollmacht gemäß Abs.1 lit.(b) unverzüglich zu erteilen. Die Umwandlung wird mit Ablauf des Tages wirksam, an dem die Bedingungen gemäß Abs.1 lit.(b) und (c) kumulativ erfüllt sind.
- (3) Mit Wirksamkeit des Umwandlungsverlangens wird die treuhänderisch gehaltene Beteiligung eines Treugebers in die eines direkt an der Gesellschaft beteiligten Kommanditisten („Direktkommanditist“) umgewandelt und der zwischen dem Treugeber und dem Treuhandkommanditisten abgeschlossene Treuhandvertrag beendet.

5. Zeichnungsfrist

- (1) Zeichnungserklärungen können nur bis 3. Mai 2013, 24.00 Uhr (nachfolgend die „Zeichnungsfrist“) abgegeben werden. Der geschäftsführende Kommanditist ist jederzeit nach eigenem Ermessen berechtigt, ohne Zustimmung der übrigen

Gesellschafter die Zeichnungsfrist zu verkürzen oder zu verlängern. Die Gesellschafter bevollmächtigen den geschäftsführenden Kommanditisten unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle für die Verlängerung der Zeichnungsfrist erforderlichen Erklärungen, einschließlich der im Zusammenhang mit der Verlängerung der Zeichnungsfrist erforderlichen Erklärungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrages, in ihrem Namen abzugeben.

- (2) Die Zeichnungsfrist endet vorzeitig bei Erreichung des Maximalvolumens gemäß Ziffer 3.3.1. Abs.1.
- (3) Bei Nichterreichung des Mindestvolumens gemäß Ziffer 3.3.1. Abs.2 bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist hat der geschäftsführende Kommanditist das Auflösungsrecht gemäß Ziffer 21.1.

6. Haftung der Gesellschafter

6.1. Komplementär

Der Komplementär haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich unbeschränkt.

6.2. Kommanditisten

Die Kommanditisten haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich beschränkt auf ihre im Handelsregister eingetragene Haftsumme. Soweit die Kommanditisten ihre Haftsumme jeweils an die Gesellschaft geleistet haben und soweit die Haftsumme bei der Gesellschaft noch vorhanden ist, insbesondere keine Rückerstattung der Haftsumme an Kommanditisten erfolgte, auch nicht im Wege der Auszahlung von Liquidität, der kein entsprechender Gewinn gegenüberstand, ist eine persönliche Haftung der Kommanditisten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft ausgeschlossen.

6.3. Treugeber

Mangels von ihnen übernommener Haftsumme haften die Treugeber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht unmittelbar, sondern mittelbar gegenüber dem Treuhandkommanditisten. Wird der Treuhandkommanditist aufgrund seiner Haftung als Kommanditist nach Ziffer 6.2. in Anspruch genommen oder wird dem Treuhandkommanditisten eine solche Inanspruchnahme angedroht, stellen ihn die Treugeber nach Maßgabe von Ziffer 5.4 des Treuhandvertrages jeweils anteilig von der Haftung als Kommanditist frei.

7. Beteiligung am Gesellschaftsvermögen; keine Nachschusspflicht

7.1. Beteiligung am Gesellschaftsvermögen

Die Gesellschafter sind am Vermögen der Gesellschaft pro rata im Verhältnis ihrer Einlage (ohne Agio) beteiligt. Gesellschafter ohne Einlage sind am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt. Der Komplementär ist daher am Gesellschaftsvermögen nicht beteiligt.

7.2. Keine Nachschusspflicht

Die Kommanditisten und die Treugeber sind nicht verpflichtet, über die jeweils übernommene Einlage hinaus weitere Einlagen in die Gesellschaft zu leisten. Auch im Verhältnis der Gesellschafter

untereinander besteht keine Nachschusspflicht für nicht oder nicht vollständig an die Gesellschaft geleistete Einlagen anderer Gesellschafter.

8. Vertretung und Geschäftsführung; Haftung und Verjährung von Ansprüchen; Mittelverwendungskontrolle

8.1. Vertretungsbefugnis

8.1.1. Vertretungsbefugnis Komplementär

(1) Sofern und soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt, erfolgt die Vertretung der Gesellschaft durch den Komplementär. Er ist einzelvertretungsbe-rechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Der Komplementär wird von seiner Vertretungsmacht nur bei einer ausdrücklichen Weisung des geschäftsführenden Kommanditisten Gebrauch machen.

8.1.2. Bevollmächtigung des geschäftsführenden Kommanditisten

Dem geschäftsführenden Kommanditisten wird hiermit die rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilt, die Gesellschaft im Rahmen seiner Geschäftsführungsbefugnis zu vertreten. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Dem geschäftsführenden Kommanditisten steht darüber hinaus ein uneingeschränktes Informations-, Auskunfts- und Büchereinsichtsrecht zu.

8.2. Geschäftsführung

8.2.1. Geschäftsführungsbefugnis

Zur Geschäftsführung der Gesellschaft ist allein der geschäftsführende Kommanditist vorbehaltlich der Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis nach Ziffer 8.2.2. berechtigt und verpflichtet. Dies umfasst auch die Bestellung eines Abschlussprüfers für die Gesellschaft.

Die Einlagen der Treugeber werden auf einem Konto der Gesellschaft bei einem bankaufsichtsrechtlich regulierten Kreditinstitut im Sinne von § 1 Abs. 1 KWG in einem Liquiditätspool gesammelt, angelegt und verwaltet. Sie werden vom geschäftsführenden Kommanditisten abgerufen und gemäß dem Zweck der Gesellschaft sowie für laufende Aufwendungen der Gesellschaft verwendet. Der Komplementär ist, soweit gesetzlich zulässig, von der Geschäftsführung ausgeschlossen.

8.2.2. Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis

Die Geschäftsführungsbefugnis des geschäftsführenden Kommanditisten beschränkt sich auf die Verwaltung des Gesellschafts- vermögens. Darüber hinaus sind folgende Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis zu beachten:

(a) Die Gesellschaft wird keine Bürgschaften, Garantien oder andere Sicherheiten für mit ihr verbundene Unternehmen oder zu Gunsten der Gesellschafter stellen beziehungsweise herauslegen; ausgenommen sind solche, die direkt mit der Investition in Wasserkraftprojekte im Sinne des Unternehmensgegenstandes zusammenhängen.

(b) Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb eines Handlungsgewerbes nach § 116 Abs. 1 HGB hinausgehen, kann der geschäftsführende Kommanditist nur nach zustimmendem

Gesellschafterbeschluss vornehmen. In Not- und in Eilfällen hat der geschäftsführende Kommanditist das Recht und die Pflicht, unaufschiebbare Rechtsgeschäfte und/oder Rechts-handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auch ohne zustimmenden Gesellschafterbeschluss vorzunehmen. Hat der geschäftsführende Kommanditist hier- von Gebrauch gemacht, so hat er die Gesellschafter unverzüg- lich zu unterrichten.

(c) Die folgenden Maßnahmen und Handlungen darf der geschäftsführende Kommanditist nur nach Erteilung der Zustimmung des Investitionsausschusses vornehmen: Freigabe von Kapital- mitteln zur mittelbaren Finanzierung von Ankäufen von und Baumaßnahmen bei Wasserkraftprojekten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, insbesondere durch Einzahlung in die Kapitalrücklage einer Tochtergesellschaft.

8.2.3. Beauftragung Dritter mit der Geschäftsführung

Der geschäftsführende Kommanditist ist jederzeit berechtigt, Aufgaben der Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft durch Dritte vorbereiten und durchführen zu lassen. Die durch die Beauftragung Dritter entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft.

8.2.4. Keine Geschäftsführungsbefugnis der übrigen Gesellschafter

Sämtliche weiteren Gesellschafter sind von der Geschäftsführung der Gesellschaft vollständig ausgeschlossen. Auch das Wider- spruchsrecht nach § 164 Satz 1 2. Halbsatz HGB ist ausgeschlossen.

8.3. Haftung und Verjährung von Ansprüchen

8.3.1. Haftung des geschäftsführenden Kommanditisten, des Komplementärs und des Treuhandkommanditisten

Der geschäftsführende Kommanditist, der Komplementär und der Treuhandkommanditist haften für Schäden und Verluste der Gesellschaft und der Gesellschafter, die infolge pflichtwidriger oder fehlerhafter Erfüllung ihrer Pflichten entstehen, im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haften die genannten Gesellschafter auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch nur für den typischerweise vor- hersehbaren Schaden. Sie haften weiter für die Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, soweit eine Verant- wortlichkeit des geschäftsführenden Kommanditisten, des Kom- plementärs bzw. des Treuhandkommanditisten für Dritte nach § 278 BGB besteht. Eine Haftung für den Eintritt der wirtschaft- lichen Ziele und der steuerlichen Folgen bei den Gesellschaftern wird nicht übernommen.

8.3.2. Verjährung von Ansprüchen

Etwaige Ansprüche gegen den geschäftsführenden Kommandi- tisten, den Komplementär und den Treuhandkommanditisten verjähren drei Jahre nach Entstehen des Anspruchs, soweit nicht kraft Gesetzes eine kürzere Verjährung gilt und sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung gegenüber dem Anspruchsverpflichteten schriftlich geltend zu

machen. Die vorgenannten Verjährungs- und Ausschlussfristen gelten nicht, soweit die Haftung in einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln begründet ist oder Schäden aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen, geltend gemacht werden oder soweit gesetzlich längere Fristen zwingend bestimmt sind.

8.4. Mittelverwendungskontrolle

- (1) Die Gesellschaft wird einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt als Mittelverwendungskontrolleur bestellen und mit dem Mittelverwendungskontrolleur einen Mittelverwendungskontrollvertrag abschließen.
- (2) Der Mittelverwendungskontrolleur prüft das Vorliegen erforderlicher Zustimmungsbeschlüsse der Gesellschafter und des Investitionsausschusses und stellt sicher, dass eine Verwendung nur für die im Gesellschaftsvertrag sowie gemäß den Gesellschafterbeschlüssen benannten Zwecken erfolgt.

9. Änderungen des Gesellschaftsvertrages

Der geschäftsführende Kommanditist ist für die Dauer der Gesellschaft jederzeit nach eigenem Ermessen berechtigt, ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter,

- (a) die Firma der Gesellschaft (Ziffer 1.) zu ändern,
- (b) den Sitz der Gesellschaft (Ziffer 2.1.) zu verlegen,
- (c) das Geschäftsjahr der Gesellschaft (Ziffer 2.4.) neu festzulegen,
- (d) die Zeichnungsfrist zu verkürzen oder zu verlängern (Ziffer 5.), Kapitalerhöhungen nach Ziffer 3.3 durchzuführen sowie jeweils den Gesellschaftsvertrag entsprechend zu ändern. Im Übrigen können die Gesellschafter den Gesellschaftsvertrag durch Gesellschafterbeschluss gemäß Ziffer 13.1.2. lit. (a) ändern.

10. Vergütungen; Kosten

10.1. Vergütung des Komplementärs

Als Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung und der Vertretung der Gesellschaft erhält der Komplementär eine jährliche Vergütung in Höhe von 2000,00 Euro.

10.2. Vergütung des geschäftsführenden Kommanditisten

Die Vergütung des geschäftsführenden Kommanditisten für die Vertretung, die Geschäftsführung der Gesellschaft sowie weitere Leistungen für die Gesellschaft beträgt pro Jahr 0,1 Prozent des Kommanditkapitals ohne Agio, berechnet jeweils zum 31. 12. des Geschäftsjahres, mindestens jedoch 10 000,00 Euro pro Jahr.

10.3. Vergütung des Treuhandkommanditisten

Der Treuhandkommanditist erhält eine jährliche Treuhandvergütung, die für die Jahre 2012 und 2013 jeweils 3000,00 Euro beträgt und für die Folgejahre jeweils 500,00 Euro.

10.4. Vergütung Beirats-/Investitionsausschussmitglieder

- (1) Die Beiratsmitglieder erhalten zusammen eine feste jährliche Vergütung in Höhe von 1500,00 Euro, erstmals ab dem Jahr 2013.

- (2) Investitionsausschussmitglieder erhalten 500,00 Euro pro Sitzung des Investitionsausschusses während der Investitionsphase 2012 und 2013.

10.5. Vergütungen im ersten und letzten Geschäftsjahr; Nettovergütungen; Fälligkeit

- (1) Bei unterjährigem Ausscheiden des geschäftsführenden Kommanditisten, des Komplementärs, des Treuhandkommanditisten oder eines Beiratsmitglieds bzw. bei unterjährigem Wegfall des Vergütungsanspruchs wird die jeweilige Vergütung nach Ziffer 10.1., Ziffer 10.2., Ziffer 10.3. und Ziffer 10.4. Abs.1 pro rata temporis für jeden vollen Monat der Zugehörigkeit als geschäftsführender Kommanditist, als Komplementär, Treuhandkommanditist oder Beiratsmitglied bzw. des Bestehens des Vergütungsanspruchs gewährt.
- (2) Die Vergütungen nach Ziffer 10.1., Ziffer 10.2. und Ziffer 10.3. sind Nettovergütungen. Soweit auf die Vergütungen Umsatzsteuer geschuldet ist, erhöht sich die jeweilige Vergütung um die geschuldete Umsatzsteuer. Die Vergütungen nach Ziffer 10.4. sind Bruttovergütungen.
- (3) Die Vergütungen nach Ziffer 10.1. und Ziffer 10.3. sind jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig, für das sie zu leisten sind. Die Vergütungen für das Rumpfgeschäftsjahr 2012 sind am 1.12.2012 fällig. Die Vergütung nach Ziff. 10.2. wird zum 1.1. des auf die Berechnung folgenden Geschäftsjahres fällig. Die Vergütung nach Ziffer 10.4. Abs.1 ist am 1.12. des Jahres fällig. Die Vergütung nach Ziffer 10.4. Abs.2 ist vierzehn (14) Tage nach der Rechnungstellung durch die Mitglieder des Investitionsausschusses fällig.

11. Kosten; Abgaben

11.1. Kosten der Errichtung

Die Gesellschaft trägt die Kosten, die im Zuge ihrer Errichtung und Ingangsetzung anfallen, in Höhe von maximal 4000,00 Euro.

11.2. Von der Gesellschaft zu tragende laufende Kosten

- (1) Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 11.3 hat die Gesellschaft sämtliche Aufwendungen zu tragen und dem geschäftsführenden Kommanditisten zu erstatten, die diesem im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Geschäftsführungsbefugnis und sonstigen Leistungen für die Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Kapitalbeschaffung, sowie zur Durchführung der Treuhandverhältnisse entstehen. Satz 1 gilt entsprechend für die Aufwendungen des Komplementärs, die ihm im Zusammenhang mit den ihm nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben entstehen, sowie für die Aufwendungen der Beirats-/Investitionsausschussmitglieder, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsführung entstehen.
- (2) Die Gesellschaft trägt daneben insbesondere die Kosten der Wahrnehmung von Angelegenheiten der Gesellschaft gegenüber den Gesellschaftern einschließlich der Treugeber, die Kosten für Buchführungsarbeiten, der Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Kosten für die Rechts- und Steuerberatung der Gesellschaft.

(3) Nicht erfasst sind die Kosten im Sinne von Ziffer 11.3., die mit den Vergütungen nach Ziffer 10. erfüllt und abgegolten sind.

11.3. Von dem geschäftsführenden Kommanditisten zu tragende Kosten

Der geschäftsführende Kommanditist trägt die Kosten seiner laufenden Verwaltung selbst. Zu den Kosten seiner laufenden Verwaltung zählen insbesondere die folgenden Aufwendungen des geschäftsführenden Kommanditisten:

- (a) Bürokosten;
- (b) Post und Telekommunikationskosten;
- (c) allgemeine Verwaltungskosten;
- (d) Personalkosten.

11.4. Abgaben und Kostenbelastungen der Gesellschaft

Belastungen der Gesellschaft mit Abgaben (einschließlich Steuern – auch Quellensteuern, Gebühren oder Beiträgen) und anderen Kosten, die auf dem Tun oder Unterlassen eines Gesellschafters, auch betreffend seiner steuerlichen Mitwirkungspflichten nach Ziffer 12.5.2., beruhen oder ihren Grund etwa in der Person oder Rechtsform eines Gesellschafters haben, sind von dem jeweiligen, die Belastung auslösenden Gesellschafter und/oder seinen etwaigen Rechtsnachfolgern in die betroffene Beteiligung an der Gesellschaft als Gesamtschuldner zu tragen und der Gesellschaft zu erstatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, derartige Erstattungsansprüche mit Auszahlungsansprüchen des Gesellschafters nach Ziffer 17.1. zu verrechnen. Eine Geltendmachung kann unterbleiben, sofern der hiermit verbundene Aufwand außer Verhältnis zum Erstattungsanspruch steht. Ein Ausgleich hat im Übrigen auf erstes schriftliches Anfordern durch den geschäftsführenden Kommanditisten zu erfolgen. Auf Verlangen des betroffenen Gesellschafters wird die Gesellschaft diesem einen Nachweis zur Begründung ihres Erstattungsanspruchs vorlegen. Kann der Anspruch nicht beziffert werden, so behält die Gesellschaft im Fall ihrer Liquidation oder im Fall des Ausscheidens des betroffenen Gesellschafters einen Betrag in Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsanspruchs vom Anteil am Liquidationserlös des betroffenen Gesellschafters bzw. der diesem zustehenden Abfindung zurück (Zurückbehaltungsrecht). Im Falle der Übertragung, Belastung oder sonstigen Verfügung hinsichtlich einer Beteiligung stellt die Nichtleistung einer angemessenen Sicherheit durch den übertragenden Gesellschafter einen wichtigen Grund zur Versagung der Zustimmung gemäß Ziffer 23.1.1. dar.

12. Jahresabschluss; Einsichtsrechte; Steuererklärungen

12.1. Aufstellung Jahresabschluss und Rechnungslegung

Die Aufstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft sowie die übrige Rechnungslegung der Gesellschaft obliegen nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages dem geschäftsführenden Kommanditisten. Folgende Regelungen sind zu beachten:

12.1.1. Grundsatz

Für die Aufstellung des Jahresabschluss gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs sowie die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

12.1.2. Aufstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. Der geschäftsführende Kommanditist ist berechtigt, sich bei der Führung der Bücher der Gesellschaft sowie bei der Aufstellung des Jahresabschlusses jederzeit von Dritten unterstützen zu lassen.

12.2. Feststellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wird durch Gesellschafterbeschluss festgestellt.

12.3. Übersendung Jahresabschluss an Gesellschafter

Die Gesellschafter werden über die Feststellung des Jahresabschlusses unverzüglich per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse informiert, sofern eine solche vorliegt. Für Treugeber ist die letzte im Treugeberregister angegebene E-Mail-Adresse maßgeblich. Im Anschluss wird der festgestellte Jahresabschluss den Gesellschaftern auf einer vom geschäftsführenden Kommanditisten in der E-Mail benannten Homepage zum Abruf bereitgestellt. Gesellschaftern, bei denen keine E-Mail-Adresse vorliegt, sowie Gesellschaftern, die dies schriftlich anfordern, wird der festgestellte Jahresabschluss per Brief oder Fax an die zuletzt bekannte Adresse oder Faxnummer zur Verfügung gestellt, wobei im Falle von Treugebern das Treugeberregister maßgeblich ist.

12.4. Kontrollrechte; Kosten und Vertretungsnachweis

12.4.1. Kontrollrechte

- (1) Den Treugebern und Direktkommanditisten stehen die gesetzlichen Rechte eines Kommanditisten nach § 166 HGB mit der Maßgabe zu, dass die Bücher und Papiere der Gesellschaft nur durch einen berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines rechtsberatenden, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufes (nachfolgend der „Einsichtsbevollmächtigte“) eingesehen werden dürfen.
- (2) Treugeber und Direktkommanditisten haben, außer bei Eingreifen zwingender gesetzlicher Rechtsvorschriften, keinen Anspruch auf Mitteilung von Angaben über Gesellschafter, insbesondere nicht über deren persönliche Verhältnisse, oder auf Einsicht in Unterlagen der Gesellschaft, aus denen solche persönliche Angaben über Gesellschafter entnommen werden können. Werden einem Einsichtsbevollmächtigten persönliche Angaben über Gesellschafter bekannt, ist er zur Verschwiegenheit auch gegenüber seinem Auftraggeber verpflichtet.
- (3) Das gesetzliche Auskunftsrecht der Treugeber und Direktkommanditisten nach § 166 Abs. 1 HGB sowie ihre Rechte aus § 166 Abs. 3 HGB bleiben hiervon unberührt.

12.4.2. Kosten und Vertretungsnachweis

Die Kosten für den Einsichtsbevollmächtigten trägt der Einsicht verlangende Treugeber bzw. Direktkommanditist. Der Einsichtsbevollmächtigte hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmachtsurkunde, die auch seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach Ziffer 12.4.1. Abs. 2 enthält, nachzuweisen.

12.5. Steuererklärungen und steuerliche Informationen; Mitwirkungspflichten

12.5.1. Steuererklärungen und steuerliche Informationen

Der geschäftsführende Kommanditist bereitet die Steuererklärung der Gesellschaft vor. Die Steuererklärung selbst wird vom Komplementär erstellt, der diese im Namen der Gesellschaft bei dem für die Gesellschaft zuständigen Finanzamt einreicht. Spätestens nach Bekanntgabe des Bescheids über die einheitliche und gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs.1 Nr.2 a) AO durch das für die Gesellschaft zuständige Finanzamt wird der geschäftsführende Kommanditist in Abstimmung mit dem Komplementär die steuerlichen Ergebnismitteilungen für die für Gesellschafter zuständigen Finanzämter vorbereiten und dem für die Gesellschaft zuständigen Finanzamt übermitteln. Die steuerlichen Ergebnismitteilungen werden von dort an die für die Gesellschafter zuständigen Finanzämter übermittelt. Im Anschluss daran informiert der geschäftsführende Kommanditist die Gesellschafter über ihre Anteile am steuerlichen Ergebnis der Gesellschaft. Die Gesellschafter haben keinen Anspruch darauf, dass ihnen vor Ablauf der Frist für die Abgabe ihrer jeweiligen Steuererklärung die in dieser Ziffer 12.5.1. genannten Informationen zur Verfügung gestellt werden.

12.5.2. Mitwirkungspflichten

Die Gesellschafter sind verpflichtet, bei der Erstellung der Steuererklärung der Gesellschaft und bei gegenüber den Steuerbehörden zu erteilenden Angaben oder abzugebenden Erklärungen nach Aufforderung durch den geschäftsführenden Kommanditisten mitzuwirken, insbesondere gegenüber dem geschäftsführenden Kommanditisten von ihm nachgefragte Informationen offen zu legen, von ihm vorgelegte Formulare ordnungsgemäß auszufüllen und an die Gesellschaft fristgerecht zu übersenden sowie erforderliche Kopien amtlicher Ausweisdokumente oder sonstiger Unterlagen der Gesellschaft fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Kosten, die den Gesellschaftern im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung persönlich entstehen (sog. Sonderwerbungskosten), sind spätestens bis zum 28.2. des Folgejahres dem geschäftsführenden Kommanditisten mitzuteilen und durch entsprechende Belege nachzuweisen. Wird diese Frist nicht eingehalten, besteht keine Pflicht des geschäftsführenden Kommanditisten, die Sonderwerbungskosten anzumelden. Jeder Gesellschafter erklärt sich mit der Weiterleitung der nach dieser Ziffer 12.5.2. vorzulegenden Daten durch den geschäftsführenden Kommanditisten bzw. den Komplementär an die Steuerbehörden einverstanden. Der geschäftsführende Kommanditist und der Komplementär sind auch zur Weitergabe dieser Daten an im Rahmen der Erstellung der Steuererklärung oder sonstiger Erklärungen eingeschalteten Berater der Gesellschaft berechtigt.

13. Gesellschafterbeschlüsse; Umlaufverfahren; Gesellschafterversammlung

13.1. Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung. Die Gesellschafterbeschlüsse werden im Umlaufverfahren nach Ziffer 13.2. oder in einer Gesellschafterversammlung nach Ziffer 13.3. gefasst. Gesellschafterbeschlüsse werden vom geschäftsführenden Kommanditisten herbeigeführt. Es hat pro Geschäftsjahr der Gesellschaft mindestens eine Gesellschafterversammlung nach Ziffer 13.3. stattzufinden.
- (2) Der geschäftsführende Kommanditist hat eine Gesellschafterversammlung nach Ziffer 13.3. einzuberufen und durchzuführen, wenn Gesellschafter, die zusammen 10 Prozent sämtlicher Einlagen auf sich vereinigen, dies bei dem geschäftsführenden Kommanditisten schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Beschlussfassung verlangen.

13.1.1. Stimmrecht

Der geschäftsführende Kommanditist hat bei der Fassung von Gesellschafterbeschlüssen einhundert (100) Stimmen, der Komplementär hat kein Stimmrecht. Das Stimmrecht der übrigen Gesellschafter richtet sich nach dem Betrag der jeweils übernommenen Einlage. Je volle 100,00 Euro gewähren eine Stimme. Die Treugeber können ihr Stimmrecht kraft der ihnen vom Treuhandkommanditisten im Treuhandvertrag eingeräumten Vollmacht grundsätzlich selbstständig ausüben. Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, das auf seine Beteiligung entfallende Stimmrecht gespalten und nach Maßgabe des Treuhandvertrages auszuüben, wenn Treugeber ihr Stimmrecht nicht selbst ausüben.

13.1.2. Beschlussgegenstände

Die Gesellschafter beschließen über die folgenden Beschlussgegenstände:

- (a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, soweit diese nicht der Entscheidung des geschäftsführenden Kommanditisten vorbehalten sind;
- (b) Auflösung der Gesellschaft, soweit diese nicht der Entscheidung des geschäftsführenden Kommanditisten vorbehalten ist;
- (c) Umwandlung der Gesellschaft im Sinne des Umwandlungsgesetzes;
- (d) Ausschließung von Gesellschaftern gemäß Ziffer 19.3.;
- (e) Ausschluss des Treuhandkommanditisten gemäß Ziffer 19.4.3.;
- (f) Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft;
- (g) Entlastung der Geschäftsführung;
- (h) Wahl der Mitglieder des Beirats gemäß Ziffer 14.1.;
- (i) Zuweisung weiterer Aufgaben an den Beirat gemäß Ziffer 14.1.2. Abs. 3;
- (j) Zustimmung zu Handlungen und Rechtsgeschäften im Sinne der Ziffer 8.2.2. lit. (b);
- (k) andere Beschlussgegenstände, die der Beschlussfassung der Gesellschafter nach dem Gesetz vorbehalten sind oder vom

geschäftsführenden Kommanditisten den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

13.1.3. Mehrheiten

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt oder durch das Gesetz eine höhere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, werden Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Beschlussgegenstände nach Ziffer 13.1.2. (a) bis (e) bedürfen einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen.

13.1.4. Kosten von Direktkommanditisten und Treugebern

Die Kosten für die Teilnahme an Beschlussfassungen der Gesellschaft, gleich ob nach Ziffer 13.2. oder Ziffer 13.3., sowie die Kosten für eine etwaige Vertretung tragen jeder Treugeber und jeder Direktkommanditist selbst.

13.2. Beschlussfassung im Umlaufverfahren

Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren reicht die postalische Übermittlung (Stimmabgabe per Brief) oder telekommunikative Übermittlung (Stimmabgabe per Fax oder E-Mail) der abgegebenen Stimme durch die Gesellschafter aus.

13.2.1. Vorbereitung

Zur Herbeiführung eines Gesellschafterbeschlusses im Umlaufverfahren versendet der geschäftsführende Kommanditist grundsätzlich schriftliche Beschlussvorlagen mit Stimmzetteln (nachfolgend zusammen die „Abstimmungsunterlagen“) an jeden weiteren Gesellschafter. Die Abstimmungsunterlagen werden an die zuletzt bekannte Adresse eines Gesellschafters adressiert und versendet, wobei im Falle von Treugebern die zuletzt im Treugeberregister eingetragene Adresse maßgeblich ist. Anstelle einer postalischen Versendung kann der geschäftsführende Kommanditist die Abstimmungsunterlagen auch per Fax oder E-Mail versenden, wenn ein Gesellschafter seine Faxnummer oder E-Mail-Adresse mitgeteilt hat. Für eine Übersendung an Treugeber ist die letzte im Treugeberregister angegebene Faxnummer oder E-Mail-Adresse maßgeblich. Statt Versendung per E-Mail können nach entsprechender Information per E-Mail die Abstimmungsunterlagen auch in Textform über eine vom geschäftsführenden Kommanditisten bestimmte Homepage zur Verfügung gestellt werden. Die Versendung der Abstimmungsunterlagen für alle Gesellschafter erfolgt am selben Tag.

13.2.2. Abstimmung; Rücklauffrist

Die Gesellschafter haben ihr Stimmrecht im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von drei (3) Wochen nach Versendung der Abstimmungsunterlagen (nachfolgend die „Rücklauffrist“) auszuüben. Die Rücklauffrist kann durch den geschäftsführenden Kommanditisten in dringenden Fällen verkürzt werden. Für die Einhaltung der Rücklauffrist ist der Eingang des Stimmzettels unter der in den Abstimmungsunterlagen angegebenen postalischen Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse maßgeblich. Für die Rücksendung von Stimmzetteln wird der geschäftsführende Kommanditist in den Abstimmungsunterlagen für Direktkommanditisten seine Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse angeben, in

den Abstimmungsunterlagen für Treugeber die Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse des Treuhandkommanditisten.

13.2.3. Stimmenwertung

Nicht abgegebene Stimmen, ungültige Stimmabgaben und Enthaltungen werden bei der Ermittlung des Ergebnisses nicht mitgezählt. Nicht fristgerecht bei dem geschäftsführenden Kommanditisten eingegangene Stimmzettel oder nicht abgegebene Stimmen von Direktkommanditisten werden als Enthaltung des betreffenden Direktkommanditisten gewertet. Nicht fristgerecht beim Treuhandkommanditisten eingegangene Stimmzettel oder nicht abgegebene Stimmen von Treugebern werden als Nichtteilnahme im Sinne von Ziffer 13.3.5. gewertet. Der Treuhandkommanditist übt die Gesellschafterrechte für die nicht teilnehmenden Treugeber nach Maßgabe des Treuhandvertrages grundsätzlich nach deren Weisung, im Übrigen nach seinem Ermessen im mutmaßlichen Interesse eines keine Weisung erteilenden Treugebers aus sowie unter Beachtung seiner Treupflicht als Gesellschafter. Im Anschluss übermittelt der Treuhandkommanditist das so und unter Berücksichtigung teilnehmender Treugeber ermittelte Gesamtergebnis der Stimmen aller Treugeber an den geschäftsführenden Kommanditisten.

13.2.4. Feststellung und Mitteilung des Abstimmungsergebnisses

Der geschäftsführende Kommanditist ist zur verbindlichen Feststellung des Abstimmungsergebnisses des Umlaufverfahrens berechtigt. Das Abstimmungsergebnis ist durch den geschäftsführenden Kommanditisten schriftlich festzuhalten und allen weiteren Gesellschaftern, sofern sie eine E-Mail Adresse übermittelt haben, nach entsprechender Information per E-Mail auf einer vom geschäftsführenden Kommanditisten benannten Homepage, und ansonsten per Brief oder Fax mitzuteilen.

13.3. Gesellschafterversammlungen

13.3.1. Ort

Gesellschafterversammlungen als Präsenzversammlung (nachfolgend „Präsenzversammlung“) finden am Sitz der Gesellschaft statt.

13.3.2. Einberufung

(1) Die Einberufung einer Präsenzversammlung erfolgt per Brief, Fax oder E-Mail durch den geschäftsführenden Kommanditisten (nachfolgend die „Ladung“). Die Ladung ist grundsätzlich an die zuletzt bekannte postalische Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse eines Gesellschafters zu richten, wobei bei Treugebern die zuletzt im Treugeberregister eingetragene Adresse, Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse maßgeblich ist. Statt Versendung per E-Mail kann nach entsprechender Information per E-Mail die Ladung auch in Textform über eine vom geschäftsführenden Kommanditisten bestimmte Homepage zur Verfügung gestellt werden. In der Ladung ist die Tagesordnung der Präsenzversammlung anzugeben. Die Ladungsfrist beträgt drei (3) Wochen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Präsenzversammlung für die Fristberechnung nicht mitzurechnen sind. Bei einer vom geschäftsführenden Kommanditisten

festgestellten Dringlichkeit kann der geschäftsführende Kommanditist nach eigenem Ermessen die Ladungsfrist verkürzen. Auf die tatsächliche Kenntnisnahme der Ladung durch den Gesellschafter kommt es nicht an; ausreichend ist eine Versendung der Ladung in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 13.3.2.

- (2) Kommt der geschäftsführende Kommanditist einem Verlangen im Sinne von Ziffer 13.1. Abs. 2 nicht binnen zweier (2) Wochen nach, können die nach Ziffer 13.1. Abs. 2 zum Einberufungsverlangen berechtigten Gesellschafter durch einen entsprechend bevollmächtigten Gesellschafter selbst eine Präsenzversammlung nach Maßgabe dieser Ziffer 13.3.2. einberufen. Die einberufenden Gesellschafter müssen in der Ladung neben der Tagesordnung ihre Berechtigung nach Ziffer 13.1. Abs. 2 nachvollziehbar angeben und die Vollmacht des bevollmächtigten Gesellschafters durch Beifügung einer Kopie belegen.

13.3.3. Beschlussfähigkeit

Eine Präsenzversammlung ist beschlussfähig, wenn der geschäftsführende Kommanditist und Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent sämtlicher Einlagen auf sich vereinen, anwesend oder durch den Treuhandkommanditisten oder einen sonstigen Bevollmächtigten ordnungsgemäß vertreten sind. Ist eine Präsenzversammlung nicht beschlussfähig, hat der geschäftsführende Kommanditist mit einer Ladungsfrist von zwei (2) Wochen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Präsenzversammlung für die Fristberechnung nicht mitzurechnen sind, zu einer neuen Präsenzversammlung mit derselben Tagesordnung einzuladen. Diese zweite Präsenzversammlung ist unabhängig von der Höhe des anwesenden oder vertretenen Gesellschaftskapitals beschlussfähig, sofern der geschäftsführende Kommanditist anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist.

13.3.4. Vorsitz

Den Vorsitz der Versammlung führt der Geschäftsführer des geschäftsführenden Kommanditisten oder ein von ihm beauftragter und bevollmächtigter Dritter (nachfolgend der „Vorsitzende“). Der Vorsitzende führt Protokoll über den Verlauf der Präsenzversammlung sowie über alle gefassten Beschlüsse und ist zur Feststellung der Abstimmungsergebnisse in dem geführten Protokoll berechtigt. Der Vorsitzende kann zur Führung des Protokolls, nicht aber zur Feststellung der Abstimmungsergebnisse Dritte beauftragen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden sowie einem etwaigen zur Protokollführung hinzugezogenen Dritten zu unterschreiben.

13.3.5. Teilnahme; Stimmverhalten des

Treuhandkommanditisten

Die Gesellschafter haben das Recht, an Präsenzversammlungen selbst oder durch bevollmächtigte Vertreter teilzunehmen. Die Bevollmächtigung eines Vertreters hat dieser durch Vorlage einer schriftlichen Vollmachtsurkunde vor Beginn der Präsenzversammlung nachzuweisen. Soweit Treugeber nicht selbst oder vertreten durch einen Vertreter an einer Präsenzversammlung teilnehmen (die „Nichtteilnahme“), übt der Treuhandkommanditist die Gesellschafterrechte der Treugeber nach Maßgabe des Treuhandvertrages grundsätzlich nach deren Weisung aus, im Übrigen nach

seinem Ermessen im mutmaßlichen Interesse eines keine Weisung erteilenden Treugebers sowie unter Beachtung seiner Treuepflicht als Gesellschafter.

13.3.6. Übersendung von Protokoll und Abstimmungsergebnis

Das Protokoll einer Präsenzversammlung ist zusammen mit den festgestellten Abstimmungsergebnissen den Gesellschaftern nach seiner Ausfertigung unverzüglich per Brief, Fax oder E-Mail zu übersenden. Statt Versendung per E-Mail kann nach entsprechender Information per E-Mail das Protokoll auch in Textform über eine vom geschäftsführenden Kommanditisten bestimmte Homepage zur Verfügung gestellt werden.

13.4. Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen

Die im Umlaufverfahren oder in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse können nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Kenntnis des Ergebnisses der Beschlussfassung nach Ziffer 13.2.4. bzw. Ziffer 13.3.6. ausschließlich durch gerichtliche Klageerhebung gegenüber der Gesellschaft angefochten werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Die Kenntnis des Ergebnisses der Beschlussfassung ist gegeben, wenn der Gesellschafter an einer Gesellschafterversammlung persönlich teilgenommen hat, ihm das Protokoll gemäß Ziffer 13.3.6. übersandt wurde oder ihm das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren gemäß Ziffer 13.2.4 mitgeteilt wurde.

14. Beirat; Investitionsausschuss

14.1. Beirat

14.1.1. Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern (nachfolgend die „Beiratsmitglieder“), die durch Gesellschafterbeschluss gewählt werden.
- (2) Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt für drei Jahre. Dies gilt nicht, wenn durch Beschluss der Gesellschafter eine Neuwahl des Beirats mit Wirkung vor Ende der Wahlperiode erfolgt oder wenn im Zeitpunkt des Ablaufs der Wahlperiode noch keine Neuwahl mit Wirkung zum Ablauf der Wahlperiode erfolgt ist. In letzterem Fall bleibt der bisherige Beirat über den Ablauf der Wahlperiode hinaus bis zum Wirksamwerden der Wahl des neuen Beirats im Amt. Eine Wiederwahl von Beiratsmitgliedern ist statthaft. Eine Ergänzungswahl erfolgt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds.
- (3) Mit der Wahl eines Beiratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied gewählt werden, welches Mitglied des Beirats wird, wenn das Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Das Amt des in den Beirat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt, wenn ein Nachfolger für das ausgeschiedene Beiratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds.
- (4) Jedes Mitglied des Beirats kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Kommanditisten niederlegen.

14.1.2. Aufgaben und Rechte

- (1) Der Beirat nimmt die Interessen der Treugeber und Direktkommanditisten gegenüber dem geschäftsführenden Kommanditisten wahr. Der Beirat ist berechtigt, sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu informieren sowie die Handelsbücher der Gesellschaft einzusehen. Er prüft einmal jährlich die Bücher der Gesellschaft. Der geschäftsführende Kommanditist ist verpflichtet, dem Beirat Auskunft zu erteilen und ihn über alle wichtigen Geschäftsvorfälle zu unterrichten, soweit dadurch nicht die Interessen der Gesellschaft bzw. der Gesellschafter beeinträchtigt werden.
- (2) Der Beirat entscheidet in den durch den geschäftsführenden Kommanditisten an ihn herangetragenen Angelegenheiten.
- (3) Die Gesellschafter können dem Beirat durch Beschluss weitere Aufgaben zuweisen oder entziehen.
- (4) Der Beirat hat spätestens auf der jährlichen Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.

14.1.3. Beiratsvorsitzender; Beschlussfassung

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende behält sein Amt bis zu seinem Ausscheiden aus dem Beirat oder bis zu einer Neuwahl durch den Beirat.
- (2) Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Er ist nur beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder, darunter auch der Vorsitzende, an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Beirat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied des Beirats hat eine Stimme, der Beiratsvorsitzende hat ein Stichentscheidungsrecht bei Stimmgleichheit.
- (3) Der Beiratsvorsitzende ruft den Beirat durch ein von ihm ausgewähltes, geeignetes Kommunikationsmittel (auch E-Mail) mit einer Frist von einer Woche ein, wobei in dringenden Fällen auch eine angemessene kürzere Frist vom Beiratsvorsitzenden bestimmt werden kann. Grundsätzlich werden Beschlüsse in Sitzungen gefasst, jedoch können auch Beschlüsse mündlich, fernmündlich, schriftlich oder per Telefax gefasst werden. Über die Beschlüsse des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Beiratsvorsitzende zu unterzeichnen hat.
- (4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

14.2. Investitionsausschuss

- (1) Der Investitionsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern (nachfolgend die „Investitionsausschussmitglieder“), die durch den geschäftsführenden Kommanditisten bestimmt werden.
- (2) Der Investitionsausschuss nimmt die Interessen der Treugeber und Direktkommanditisten gegenüber dem geschäftsführenden Kommanditisten im Hinblick auf die zu tätigen Investitionen wahr.
- (3) Er berät im Übrigen den geschäftsführenden Kommanditisten bei unternehmerischen Entscheidungen, vor allem in Fragen der Geschäftspolitik und der Unternehmensplanung sowie in allen wirtschaftlichen Fragen von Bedeutung.
- (4) Der Investitionsausschuss entscheidet über die Erteilung seiner Zustimmung zu zustimmungsbedürftigen Maßnahmen und

Handlungen im Sinne von Ziffer 8.2.2., lit. (c). Der geschäftsführende Kommanditist hat den Investitionsausschuss rechtzeitig vor der Durchführung zustimmungspflichtiger Maßnahmen und Handlungen so zu informieren, dass der Investitionsausschuss mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes über die Zustimmung beschließen kann. Der geschäftsführende Kommanditist ist insoweit verpflichtet, dem Investitionsausschuss diesbezüglich Auskunft zu erteilen, soweit dadurch nicht die Interessen der Gesellschaft bzw. der Gesellschafter beeinträchtigt werden.

14.3. Verschwiegenheit

Die Beiratsmitglieder und die Investitionsausschussmitglieder sind gegenüber Dritten hinsichtlich sämtlicher Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Umstände und Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Beirats oder des Investitionsausschusses bekannt geworden sind, nur mit Zustimmung aller Mitglieder des jeweiligen Gremiums und des geschäftsführenden Kommanditisten Dritten mitteilen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nach dem Ausscheiden aus dem Beirat bzw. dem Investitionsausschuss fort.

14.4. Haftung und Verjährung

Für die Haftung der Beiratsmitglieder und Investitionsausschussmitglieder und Verjährung von Ansprüchen gegen die Beiratsmitglieder und Investitionsausschussmitglieder gilt Ziffer 8.3. entsprechend.

15. Gesellschafterkonten

15.1. Gesellschafterkonto des Komplementärs

Für den Komplementär wird nur ein Kapitalkonto geführt, das im Soll wie im Haben unverzinslich ist und in Euro geführt wird.

15.2. Gesellschafterkonten von Kommanditisten

Für jeden Kommanditisten werden die folgenden Gesellschafterkonten geführt, die im Soll wie im Haben unverzinslich sind und in Euro geführt werden:

- (a) ein festes Kapitalkonto I;
- (b) ein variables Kapitalkonto II (Verrechnungskonto);
- (c) soweit erforderlich, ein Verlustkonto.

15.2.1. Kapitalkonto I

Auf dem Kapitalkonto I werden alle Einzahlungen auf die übernommene Einlage des Kommanditisten (ohne Agio) verbucht.

15.2.2. Kapitalkonto II (Verrechnungskonto)

Auf dem Verrechnungskonto werden die Ergebnisanteile (Gewinne), Entnahmen, Auszahlungen sowie alle sonstigen Geschäftsvorfälle zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern gebucht, soweit keine Verbuchung auf dem Kapitalkonto I oder dem Verlustkonto erfolgt.

15.2.3. Verlustkonto

Auf dem Verlustkonto werden Verlustanteile der Kommanditisten verbucht. Zukünftige Gewinne sind bis zur Höhe des auszugleichenden Verlusts vorrangig dem Verlustkonto gutzuschreiben.

15.3. Gesellschafterkonten von Treugebern

Für jeden Treugeber führt die Gesellschaft jeweils entsprechende Gesellschafterkonten als Unterkonten zu den Gesellschafterkonten des Treuhandkommanditisten nach Ziffer 15.2. Der Treuhandkommanditist ist verpflichtet, dem geschäftsführenden Kommanditisten alle für diese Kontoführung notwendigen Informationen unverzüglich nach Übernahme einer treuhänderisch gehaltenen Beteiligung und Erhöhung seiner Einlage schriftlich zu übermitteln.

16. Ergebnisbeteiligung

16.1. Ermittlung des Ergebnisses

Das Ergebnis der Gesellschaft wird nach Ziffer 12. jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres ermittelt.

16.2. Verteilung des Ergebnisses

16.2.1. Ergebnis-Vorab

Die Vergütungen nach Ziffer 10.1., Ziffer 10.2. und Ziffer 10.3. werden als Ergebnis-Vorab auf der Grundlage des Gesellschafterverhältnisses aus dem laufenden Ergebnis der Gesellschaft gezahlt. Die Ansprüche gemäß vorstehendem Satz 1 entstehen jeweils auch dann, wenn in dem betreffenden Geschäftsjahr ein positives Ergebnis in dieser Höhe nicht erzielt wurde, jedoch abhängig davon, dass in diesem Fall Rücklagen in entsprechender Höhe zu Gunsten eines Bilanzgewinnes aufgelöst werden können. Der geschäftsführende Kommanditist ist berechtigt, entsprechende Auflösungen von Rücklagen zu Gunsten des Bilanzgewinns vorzunehmen. Die Vergütungsansprüche gemäß Ziffer 10.1., Ziffer 10.2. und Ziffer 10.3. sind im Verhältnis zu den übrigen Gesellschaftern wie Aufwand der Gesellschaft zu behandeln. Im Außenverhältnis mindern sie den Gewinn nicht.

16.2.2. Verteilungsschlüssel

Das Ergebnis der Gesellschaft wird den Verrechnungskonten der Gesellschafter im Verhältnis ihrer Einlagen (ohne Agio) zugewiesen. Voraussetzung für die Ergebnisbeteiligung eines Gesellschafters ist, dass seine Einlage sowie das Agio vollständig einbezahlt sind.

16.2.3. Ausgleich

- (1) Ergebnisse werden von allen Gesellschaftern ungeachtet des Zeitpunkts ihres Beitritts zur Gesellschaft und ungeachtet des Zeitpunkts der Einzahlung der von ihnen übernommenen Einlage im Verhältnis ihrer Einlagen (ohne Agio) getragen.
- (2) Treten Gesellschafter erst nach Abschluss des ersten Geschäftsjahres der Gesellschaft bei, so sind diese Gesellschafter erst bei der Verteilung des Ergebnisses des zweiten Geschäftsjahres zu berücksichtigen.

17. Auszahlungen; Liquiditätsvorbehalt

17.1. Auszahlungen an Gesellschafter

- (1) Die Gesellschaft zahlt ihre überschüssige Liquidität nach freiem Ermessen des geschäftsführenden Kommanditisten, jedoch mindestens einmal jährlich, an die Gesellschafter zeitanteilig und im Verhältnis ihrer eingezahlten Pflichteinlagen (ohne Agio) aus. Dies erfolgt unter Berücksichtigung eines etwaigen

Einbehalts von Kosten nach Ziffer 11.4. aber unabhängig von einem Bilanzgewinn oder Bilanzverlust und auch unabhängig davon, ob die Kapitalkonten II (Verrechnungskonten) ein Guthaben oder einen Fehlbetrag aufweisen.

- (2) Die überschüssige Liquidität errechnet sich grundsätzlich aus dem Handelsbilanzergebnis der Gesellschaft zzgl. aller Aufwendungen, die nicht liquiditätswirksam sind (wie z.B. Abschreibungen), abzüglich aller Erträge, die nicht liquiditätswirksam sind (wie z.B. Auflösung von Rückstellungen) und abzüglich aller Ausgaben, die nicht aufwandswirksam sind (wie z.B. Investitionen in Sacheinlagen). Bei der Ermittlung der überschüssigen Liquidität sind etwaige Beteiligungserträge, Kapitalrückführungen oder andere Zahlungen, welche die Gesellschaft von anderen Gesellschaften für das betreffende Geschäftsjahr erhalten hat oder noch erhalten wird, mit einzubeziehen. Des Weiteren sind etwaige Sondereffekte zu berücksichtigen.

- (3) Die Auszahlung von überschüssiger Liquidität an die Gesellschafter ist der Gesellschaft nicht vor September 2013 gestattet.

17.2. Liquiditätsvorbehalt

Entnahmen oder Auszahlungen haben zu unterbleiben, sofern und solange nach billigem Ermessen des geschäftsführenden Kommanditisten

- (a) unter Berücksichtigung bestehender oder zukünftiger Verbindlichkeiten keine ausreichende Liquidität zur Bedienung von Auszahlungen vorhanden ist, oder
- (b) die Gesellschaft durch die Leistung von Auszahlungen zahlungsunfähig würde.

18. Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist bis zum 31.12.2020 fest geschlossen (Mindestlaufzeit). Der geschäftsführende Kommanditist kann die Gesellschaft durch Erklärung (nachfolgend die „Auflösungserklärung“) erstmals zum 31.12.2020 auflösen. Die Auflösungserklärung erfolgt per Brief, Fax oder E-Mail an die zuletzt bekannte postalische Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse der Gesellschafter, wobei für Treugeber die zuletzt im Treugeberregister eingetragene Adresse, Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse maßgeblich ist. Nach einer Auflösungserklärung des geschäftsführenden Kommanditisten tritt die Gesellschaft mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Auflösungserklärung gegenüber den Gesellschaftern erklärt wird, in Liquidation gemäß Ziffer 22., ohne dass hierfür ein Beschluss der Gesellschafter erforderlich ist. Sofern die Auflösungserklärung nicht bis zum 30.11. eines Jahres, erstmals zum 31.12.2020, gegenüber den Gesellschaftern erfolgt, verlängert sich die Dauer der Gesellschaft automatisch jeweils um ein weiteres Geschäftsjahr der Gesellschaft. Die Gesellschaft endet jedoch spätestens zum Zeitpunkt des endgültigen Erreichens des Gesellschaftszwecks im Sinne von Ziffer 21.4.

19. Ausscheiden von Gesellschaftern

19.1. Kündigung von Gesellschaftern

- (1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten zum Ende des Geschäftsjahres sein Ausscheiden aus der Gesellschaft erklären, frühestens jedoch zum 31.12.2020. Die Kündigung ist schriftlich unter Einhaltung der vorstehend genannten Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten zum Geschäftsjahresende gegenüber der Gesellschaft zu erklären und an den geschäftsführenden Kommanditisten zu richten.
- (2) Das Recht der Gesellschafter zur außerordentlichen Kündigung ihrer Beteiligung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Treugeber sind jedoch nicht zur Kündigung berechtigt, sofern der wichtige Grund in der Person des Treuhandkommanditisten liegt, sondern auf die Rechte nach Ziffer 19.4.3. beschränkt.

19.2. Ausschluss von Gesellschaftern ohne Gesellschafterbeschluss

- (1) Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 19.4. kann der geschäftsführende Kommanditist einen Gesellschafter sowie einen Beitretenden im Sinne von Ziffer 3.6 Abs. 1 in folgenden Fällen mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft ausschließen, ohne dass es einer Kündigung, eines Gesellschafterbeschlusses oder einer gerichtlichen Klage bedarf:
- (a) Wenn der Gesellschafter zahlungsunfähig wird;
 - (b) wenn über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird; oder
 - (c) unter den Voraussetzungen der Ziffer 3.6. Abs. 2 (Folgen verspäteter Einzahlung).
- (2) Der Ausschluss des Gesellschafters wird mit Zugang der Mitteilung über den Ausschluss per Brief, Fax oder E-Mail (nachfolgend die „Ausschlussklärung“) bei dem betreffenden Gesellschafter wirksam. Kann der Zugang der Ausschlussklärung nicht bewirkt werden, scheidet der Gesellschafter vier (4) Wochen nach dem letzten erfolglosen Zusendungsversuch an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse aus. Für eine Zusendung der Ausschlussklärung an Treugeber ist die zuletzt im Treugeberregister eingetragene Adresse, Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse maßgeblich.

19.3. Ausscheiden von Gesellschaftern durch Gesellschafterbeschluss

Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 19.4. kann ein Gesellschafter im Übrigen aus wichtigem, in seiner Person liegendem Grund durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Der Gesellschafter scheidet in diesem Fall im Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des betreffenden Gesellschafterbeschlusses aus der Gesellschaft aus.

19.4. Ausschluss des Komplementärs, des geschäftsführenden Kommanditisten und des Treuhandkommanditisten

19.4.1. Ausschluss des Komplementärs

- (1) Ein Ausschluss des Komplementärs unter den Voraussetzungen der Ziffer 19.2. oder 19.3. ist nur möglich, sofern anstelle des Komplementärs ein neuer persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen wird.
- (2) Der geschäftsführende Kommanditist ist dazu berechtigt einen neuen persönlich haftenden Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen und mit diesem dessen Vergütung nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages festzulegen. Die Gesellschafter bevollmächtigen den geschäftsführenden Kommanditisten unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle für die Aufnahme eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters erforderlichen Erklärungen, einschließlich der in diesem Zusammenhang erforderlichen Erklärungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrages, in ihrem Namen abzugeben.
- (3) Das Ausscheiden des ausgeschlossenen Komplementärs ist aufschiebend bedingt auf die Aufnahme des neuen persönlich haftenden Gesellschafters. Die Entscheidung über den Ausschluss und die Erklärung des Ausschlusses des Komplementärs erfolgt durch den geschäftsführenden Kommanditisten.

19.4.2. Ausschluss des geschäftsführenden Kommanditisten

- (1) Ein Ausschluss des geschäftsführenden Kommanditisten unter den Voraussetzungen der Ziffer 19.2. oder 19.3. ist nur möglich, sofern anstelle des geschäftsführenden Kommanditisten ein neuer geschäftsführender Kommanditist in die Gesellschaft aufgenommen wird.
- (2) Der Komplementär ist dazu berechtigt einen neuen geschäftsführenden Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen und mit dem neuen geschäftsführenden Kommanditisten dessen Vergütung und Einlage nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages festzulegen und ihn zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft zu berufen und ihn zu bevollmächtigen, die Gesellschaft im Rahmen seiner Geschäftsführungsbefugnis zu vertreten. Die Gesellschafter bevollmächtigen den Komplementär unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle für die Aufnahme eines neuen geschäftsführenden Kommanditisten erforderlichen Erklärungen, einschließlich der in diesem Zusammenhang erforderlichen Erklärungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrages, in ihrem Namen abzugeben.
- (3) Das Ausscheiden des ausgeschlossenen geschäftsführenden Kommanditisten ist aufschiebend bedingt auf die Aufnahme des neuen geschäftsführenden Kommanditisten. Die Entscheidung über den Ausschluss und die Erklärung des Ausschlusses des geschäftsführenden Kommanditisten erfolgt durch den Komplementär.

19.4.3. Ausschluss des Treuhandkommanditisten

- (1) Die Treugeber können, ohne dass Voraussetzungen der Ziffer 19.2. oder 19.3. vorliegen, durch Beschluss mit einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die vom Treuhandkommanditisten treuhänderisch gehaltene Beteiligung

samt der dieser anhaftenden Rechte und Pflichten unter Ausschluss einer Abfindung gemäß Ziffer 20. im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf einen anderen Treuhänder, der zuvor der Übernahme verbindlich zugestimmt hat und in die Gesellschaft als Kommanditist vom geschäftsführenden Kommanditisten aufgenommen wurde, übertragen wird, ohne dass es dafür einer Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten bedarf. Bei der Beschlussfassung sind allein die Treugeber stimmberechtigt. Ziffer 13. findet – unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen dieses Abs. 1 – entsprechende Anwendung. Der Treuhandkommanditist scheidet in jedem Fall erst mit Übertragung seines treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteils auf den anderen Treuhänder aus der Gesellschaft aus.

- (2) Wird der Treuhandkommanditist unter den Voraussetzungen der Ziffer 19.2. oder 19.3. aus der Gesellschaft ausgeschlossen, bestimmt der geschäftsführende Kommanditist bis zu einer Beschlussfassung der Treugeber einen Kommanditisten, auf den die vom Treuhandkommanditisten gehaltene Kommanditbeteiligung samt der dieser anhaftenden Rechte und Pflichten zu übertragen ist. Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Gleichzeitig mit einem Übergang der treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung gemäß Abs. 1 und 2 tritt der neue Treuhänder anstelle des Treuhandkommanditisten in alle zwischen dem Treuhandkommanditisten und Treugebern abgeschlossenen Treuhandverträge ein. Der Eintritt des neuen Treuhänders wird zu dem im Ausschließungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt wirksam. Wurde kein Zeitpunkt bestimmt, so ist der Zeitpunkt der Beschlussfassung der Treugeber maßgeblich. Der Treuhandkommanditist erteilt hierzu bereits jetzt unwiderruflich seine Zustimmung und bevollmächtigt den geschäftsführenden Kommanditisten unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle für den Eintritt des neuen Treuhänders in die Treuhandverträge erforderlichen Erklärungen in seinem Namen abzugeben. Die Gesellschafter bevollmächtigen den geschäftsführenden Kommanditisten unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle für den Eintritt des neuen Treuhänders in die Treuhandverträge erforderlichen Erklärungen, einschließlich der im Zusammenhang mit dem Eintritt erforderlichen Erklärungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrages, in ihrem Namen abzugeben.

19.5. Folgen des Ausscheidens

19.5.1. Fortsetzung der Gesellschaft

In allen vorgenannten Fällen des Ausscheidens von Gesellschaftern wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den bisherigen Gesellschaftern fortgesetzt.

19.5.2. Anwachsung

Die Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen wächst den übrigen Gesellschaftern anteilig an, soweit die Beteiligung nicht auf einen Dritten übertragen wurde. In allen Fällen der Anwachsung nimmt der Treuhandkommanditist mit seiner für Rechnung von Treugebern gehaltenen Kommanditbeteiligung an der Anwachsung teil.

19.5.3. Herabsetzung der Einlage des Treuhandkommanditisten
Sobald ein Treugeber ausscheidet, ist der Treuhandkommanditist berechtigt und bevollmächtigt, seine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung entsprechend teilweise gegenüber dem geschäftsführenden Kommanditisten zu kündigen und damit seinen Kommanditanteil anteilig herabzusetzen, soweit die Beteiligung nicht auf einen Dritten übertragen wurde.

19.5.4. Verkauf und Abtretung der Beteiligung des ausscheidenden Treugebers bzw. Direktkommanditisten

- (1) Im Falle des Ausschlusses eines Treugebers oder Direktkommanditisten nach Ziffer 19.2. oder 19.3. oder der Kündigung eines Treugebers oder Direktkommanditisten nach Ziffer 19.1. kann der geschäftsführende Kommanditist von dem Treugeber bzw. Direktkommanditisten verlangen, seine Beteiligung an einen vom geschäftsführenden Kommanditisten bestimmten Dritten, bei dem es sich auch um einen Gesellschafter der Gesellschaft handeln kann, zu verkaufen und auf diesen Dritten zu übertragen (nachfolgend das „Übertragungsverlangen“), sofern der Kaufpreis mindestens dem Betrag einer nach Ziffer 20.1. zu ermittelnden Abfindung entspricht.
- (2) Im Falle eines Ausschlusses nach Ziffer 19.2. oder 19.3. kann der geschäftsführende Kommanditist das Übertragungsverlangen auch dergestalt abgeben, dass der Treugeber bzw. Direktkommanditist teilweise aus der Gesellschaft ausgeschlossen und im Übrigen seine Beteiligung an den Dritten verkauft und übertragen wird.
- (3) Kommt der Treugeber bzw. Direktkommanditist dem Übertragungsverlangen des geschäftsführenden Kommanditisten nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang des Übertragungsverlangens bei ihm nach, ist der geschäftsführende Kommanditist berechtigt, die Beteiligung des Treugebers bzw. Direktkommanditisten in dessen Namen an den vom geschäftsführenden Kommanditisten benannten Dritten zu verkaufen und auf diesen zu übertragen. Jeder Treugeber bzw. Direktkommanditist bevollmächtigt den geschäftsführenden Kommanditisten hiermit für die Dauer der Gesellschaft unwiderruflich und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle für diesen Verkauf und diese Abtretung erforderlichen Erklärungen, einschließlich des Abschlusses eines Verkauf- und Abtretungsvertrages über die Beteiligung an der Gesellschaft, in seinem Namen für diesen Fall abzugeben.

19.5.5. Kosten des Ausscheidens; Schadenspauschale und Abwicklungsgebühr

- (1) Die Kosten seines Ausscheidens trägt ein ausscheidender Gesellschafter nach Maßgabe von Ziffer 11.4. Fallen Kosten für das Ausscheiden mehrerer Gesellschafter an, so werden diese anteilig auf die ausscheidenden Gesellschafter verteilt. Verteilungsmaßstab ist die Höhe der übernommenen Einlagen der ausscheidenden Gesellschafter zueinander. Die Forderung gegen den ausscheidenden Gesellschafter verjährt nicht vor Beendigung der Gesellschaft.

(2) Im Falle des Ausschlusses nach Ziffer 19.2.(1) lit.(c) kann die Gesellschaft vom säumigen Gesellschafter bzw. Beitretenden eine Schadenspauschale in Höhe der bis dahin eingezahlten Einlagen verlangen, maximal jedoch 15 Prozent der vereinbarten Einlage, zuzüglich einer Abwicklungsgebühr in Höhe von 5 Prozent der vereinbarten Einlage. Der säumige Gesellschafter bzw. Beitretende ist berechtigt, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Er erhält statt einer Abfindung nach Ziffer 20. die einbezahlten Beträge, soweit diese über die Schadenspauschale und Abwicklungsgebühr hinausgehen.

20. Abfindung ausscheidender Gesellschafter

20.1. Allgemeine Abfindungsregeln

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er, vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 19.5.5. Abs.2, eine Abfindung in Höhe des nach Ziffer 20.2. zu ermittelnden Verkehrswerts seiner Beteiligung zum Zeitpunkt seines Ausscheidens. Scheidet der Gesellschafter unterjährig aus, so ist der Bilanzstichtag des jeweiligen Vorjahres (nachfolgend der „Bewertungsstichtag“) maßgebend. Der Komplementär, der geschäftsführende Kommanditist und der Treuhandkommanditist erhalten im Falle ihres Ausscheidens eine Abfindung im Sinne des vorstehenden Satzes nur, sofern und soweit sie jeweils eine Einlage für eigene Rechnung übernommen haben.

20.2. Ermittlung des Verkehrswerts

(1) Der Verkehrswert der Beteiligung eines ausscheidenden Gesellschafters wird durch den geschäftsführenden Kommanditisten ermittelt und festgesetzt. Bei der Ermittlung und Festsetzung des Verkehrswertes der Beteiligung sind, vorbehaltlich der folgenden Sätze ausschließlich die Bilanzansätze in dem handelsrechtlichen Jahresabschluss der Gesellschaft für das laufende Geschäftsjahr maßgeblich. An die Stelle des Bilanzansatzes der Geschäftsanteile an einer Beteiligungsgesellschaft tritt ein Betrag, der dem Anteil der Gesellschaft an dem Eigenkapital der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft entspricht. Dieses Eigenkapital ist das in dem handelsrechtlichen Jahresabschluss der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft für das laufende Geschäftsjahr ausgewiesene Eigenkapital, erhöht um einen etwaigen positiven Unterschiedsbetrag zwischen dem Verkehrswert und dem Buchwert etwaiger Beteiligung(en) der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft an deren Tochtergesellschaft(en). Als Verkehrswert der Tochtergesellschaft(en) gilt der Buchwert des Eigenkapitals dieser Tochtergesellschaft(en), erhöht um einen etwaigen positiven Unterschiedsbetrag zwischen dem Verkehrswert und dem Buchwert des Anlagevermögens der Tochtergesellschaften. Bei der Ermittlung des Verkehrswerts des Anlagevermögens der Tochtergesellschaften sind dabei insbesondere die Ertragsaussichten der Wasserkraftanlagen, der Grundstücke und der mit ihnen zusammenhängenden Rechte sowie die eingeschränkte Verkehrsfähigkeit und Handelbarkeit der Beteiligungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist auch bei der Bewertung der Beteiligungen an den

Beteiligungsgesellschaften und den Tochtergesellschaften deren eingeschränkte Verkehrsfähigkeit und Handelbarkeit wertmindernd zu berücksichtigen (insgesamt nachfolgend die „Bewertungsmaßstäbe“). Der geschäftsführende Kommanditist teilt dem ausscheidenden Gesellschafter den von ihm ermittelten und festgestellten Verkehrswert sowie die Höhe der Abfindung schriftlich innerhalb von vier (4) Wochen nach Wirksamwerden seines Ausscheidens mit (nachfolgend die „Abfindungserklärung“). Ist ein ausscheidender Gesellschafter mit dem vom geschäftsführenden Kommanditisten ermittelten und festgesetzten Verkehrswert seiner Beteiligung nicht einverstanden, kann er innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Abfindungserklärung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Kommanditisten der Bewertung des Verkehrswerts seiner Beteiligung und der Höhe der ermittelten und festgesetzten Abfindung widersprechen und eine Neubewertung des Verkehrswertes seiner Beteiligung durch einen Wirtschaftsprüfer, der nach Anhörung des ausscheidenden Gesellschafters und des geschäftsführenden Kommanditisten von dem Präsidenten der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer bestellt wird, verlangen (nachfolgend das „Bewertungsverlangen“). Der bestellte Wirtschaftsprüfer entscheidet über das Bewertungsverlangen unter Berücksichtigung der Bewertungsmaßstäbe als Schiedsgutachter nach billigem Ermessen und legt den Verkehrswert der Beteiligung für die Gesellschaft und deren Gesellschafter verbindlich fest.

(2) Die durch ein Bewertungsverlangen und die anschließende Bewertung durch den Schiedsgutachter entstehenden Kosten trägt grundsätzlich der die Neubewertung verlangende Gesellschafter, es sei denn, der von dem Schiedsgutachter ermittelte und festgelegte Verkehrswert der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters liegt mindestens 20 Prozent über dem vom geschäftsführenden Kommanditisten ermittelten und festgesetzten Wert. In diesem Fall trägt die Kosten des Bewertungsverlangens und der anschließenden Bewertung die Gesellschaft.

20.3. Ausschluss von Gesellschaftern

Im Falle des Ausschlusses eines Gesellschafters aus der Gesellschaft infolge eines wichtigen, in seiner Person liegenden Grundes gemäß Ziffer 19.3. ist von der nach Ziffer 20.1. und 20.2. ermittelten Abfindung ein Abschlag in Höhe von 20 Prozent vorzunehmen.

20.4. Fälligkeit der Abfindung

Der Betrag der für den ausscheidenden Gesellschafter ermittelten Abfindung ist – bei Fehlen einer anders lautenden Vereinbarung – in fünf (5) Jahresraten auszuzahlen. Die erste Rate ist zwölf (12) Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. dem Bewertungsstichtag zur Zahlung fällig, jede weitere Rate jeweils zwölf (12) Monate später. Eine vorherige Auszahlung eines Teils oder der gesamten Abfindung steht im billigen Ermessen des geschäftsführenden Kommanditisten. Der geschäftsführende Kommanditist kann die Auszahlung der Abfindung verweigern, wenn sonst die Liquidität der Gesellschaft nachhaltig gefährdet würde.

20.5. Keine Sicherheitsleistung

Der Gesellschafter kann keine Sicherheitsleistung von der Gesellschaft für die Abfindung verlangen.

20.6. Abfindung bei Beendigung der Gesellschaft

An die Stelle des Anspruchs auf eine Abfindung tritt der Anspruch auf Beteiligung am anteiligen Liquidationserlös, wenn vor Wirksamwerden des Ausscheidens des Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft eingetreten oder beschlossen worden ist.

21. Von der Dauer unabhängige Beendigung der Gesellschaft**21.1. Auflösung bei Nichterreichung des Mindestvolumens**

Wird das Mindestvolumen gemäß Ziffer 3.3.1. Abs. 2 nicht erreicht, ist der geschäftsführende Kommanditist berechtigt, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses nach Ziffer 13.1.2. lit. (b) bedarf, die Gesellschaft aufzulösen. Gleiches gilt, wenn die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft aus einem anderen Grunde nicht aufgenommen oder eingestellt wird, es sei denn, die Gesellschafter haben zuvor einen Beschluss im Sinne von Ziffer 13.1.2. lit. (a) (Änderung des Unternehmensgegenstands) gefasst.

21.2. Kündigung von Gesellschaftern

Scheiden Gesellschafter, die insgesamt mindestens 75 Prozent der nach Ablauf der Zeichnungsfrist gemäß Ziffer 5. insgesamt übernommenen Einlagen auf sich vereinigen aus der Gesellschaft aus, ist die Gesellschaft aufgelöst.

21.3. Auflösung durch Gesellschafterbeschluss

Die Gesellschaft kann durch Gesellschafterbeschluss nach Ziffer 13.1.2. lit. (b) aufgelöst werden.

21.4. Auflösung nach endgültiger Erreichung des Gesellschaftszwecks

Die Gesellschaft wird, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses nach Ziffer 13.1.2. lit. (b) bedarf, vom geschäftsführenden Kommanditisten aufgelöst, wenn die Gesellschaft oder deren Unterbeteiligungen keine Investition in Wasserkraftprojekte im Sinne des Unternehmensgegenstandes mehr halten und die Gesellschafter zuvor nicht einen Beschluss im Sinne von Ziffer 13.1.2. lit. (a) (Änderung des Unternehmensgegenstands) gefasst haben.

21.5. Benachrichtigung der Gesellschafter

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft gemäß Ziffer 21.1. bis 21.4. sind die Gesellschafter unverzüglich durch den geschäftsführenden Kommanditisten nach Maßgabe von Ziffer 13.3.6. zu benachrichtigen.

22. Liquidation

Wird die Gesellschaft nach Ziffer 18. oder 21. aufgelöst, ist das Gesellschaftsvermögen im Rahmen einer Liquidation zu verwerten.

22.1. Liquidator

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch den geschäftsführenden Kommanditisten als Liquidator. Der geschäftsführende Kommanditist kann einen Dritten mit Vorbereitungsmaßnahmen zur Durchführung der Liquidation beauftragen. Der geschäftsführende Kommanditist und ein beauftragter Dritter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen und auf eine Vergütung für ihre

Tätigkeit. Die Gewährung eines ausreichenden Vorschusses ist gestattet. Ist der geschäftsführende Kommanditist aus der Gesellschaft ausgeschieden, erfolgt die Liquidation durch den Komplementär, für den die Regelungen in dieser und der nachfolgenden Ziffer 22.2. entsprechend gelten.

22.2. Verteilung des Liquidationserlöses

Der geschäftsführende Kommanditist hat die Schlussbilanz zu erstellen und ein etwaiges Liquidationsergebnis an die Gesellschafter zu verteilen. Das Liquidationsergebnis aus der Liquidation der Gesellschaft wird den Gesellschaftern auf ihren Kapitalkonten II (Verrechnungskonten) nach dem Verteilungsschlüssel gemäß Ziffer 16.2. zugeschrieben und entsprechend verteilt.

22.3. Ausgleichszahlung durch den geschäftsführenden Kommanditisten

Ist im Falle einer Auflösung der Gesellschaft bei Nichterreichung des Mindestvolumens gemäß Ziffer 21.1. der an die Treugeber und Direktkommanditisten jeweils verteilte Anteil am Liquidationsergebnis der Gesellschaft geringer als die Summe ihrer jeweiligen Einlage und des Agios, ist der geschäftsführende Kommanditist verpflichtet, ihnen die Differenz zu erstatten.

23. Verfügungen über Beteiligungen**23.1. Zustimmungserfordernis**

(1) Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 23.1.2. und in Ziffer 24. bedarf jede Übertragung, Belastung oder sonstige Verfügung über eine Beteiligung an der Gesellschaft der Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten. Jede beabsichtigte Übertragung, Belastung oder sonstige Verfügung ist dem geschäftsführenden Kommanditisten mindestens vier (4) Wochen vor der geplanten Übertragung, Belastung oder sonstigen Verfügung zur Erteilung der Zustimmung schriftlich unter Beilegung des beabsichtigten Verfügungsvertrages anzuzeigen.

(2) Im Falle der Übertragung der Beteiligung eines Direktkommanditisten hat der Erwerber dem geschäftsführenden Kommanditisten eine Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form gemäß Ziffer 4.3. (a) lit. (b) zu erteilen. Vor Erteilung einer solchen Handelsregistervollmacht ist die Verfügung der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

(3) Ein Treugeber oder Direktkommanditist kann über seine Beteiligung an der Gesellschaft im Ganzen oder teilweise verfügen.

23.1.1. Versagung der Zustimmung

Die Zustimmung zu Übertragungen, Belastungen oder sonstigen Verfügungen über Beteiligungen kann nur aus wichtigem Grund versagt werden.

23.1.2. Zustimmungsfreie Verfügungen

(1) Einer Zustimmung bedarf es nicht für Verfügungen im Sinne von Ziffer 23.1. Abs. 1 über Beteiligungen

(a) des Treuhandkommanditisten auf Treugeber im Wege der Sonderrechtsnachfolge nach Ziffer 4.3. oder

(b) von einem Gesellschafter auf einen anderen Gesellschafter oder

(c) auf Unternehmen, die mit einem Gesellschafter im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind.

Die vollständige oder teilweise Verpfändung der Beteiligung eines Treugebers zum Zwecke der Erstfinanzierung von Einlagen bedarf ebenso wenig der Zustimmung.

(2) Auch in den Fällen von Abs. 1 ist die Verfügung dem geschäftsführenden Kommanditisten im Voraus, im Falle des Abs. 1 Satz 2 unverzüglich nach Beitritt des Treugebers, anzuzeigen. Vor der Anzeige der Verfügung gilt im Innenverhältnis zur Gesellschaft ausschließlich der Verfügende als Gesellschafter. Die Gesellschaft ist daher berechtigt, vor der Anzeige der Verfügung alle Zahlungen an den Verfügenden mit schuldbefreiender Wirkung zu leisten. Lösen Verfügungen im Sinne von Abs. 1 Belastungen im Sinne der Ziffer 11.4. aus, ist die Gesellschaft berechtigt, von dem Verfügenden eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.

23.2. Stichtag für Gesellschafterwechsel

Eine Verfügung im Sinne von Ziffer 23.1. Abs. 1 ist ohne eine abweichende Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten jeweils nur mit Wirkung zum Beginn des 1.1. des kommenden Geschäftsjahres der Gesellschaft möglich. Ausgenommen hiervon sind Verfügungen, die im Rahmen des Ausschlusses eines Kommanditisten erfolgen, sowie Verfügungen, die der Treuhandkommanditist oder ein von ihm benannter Dritter infolge einer vorübergehenden Übernahme einer Beteiligung im Rahmen einer Kapitalerhöhung nach Ziffer 3.3. über diese Beteiligungen vornimmt, um diese auf zukünftige Treugeber zu übertragen. Ferner ausgenommen ist eine Übertragung eines Teils der Kommanditbeteiligung des Treuhandkommanditisten gemäß Ziffer 4.3., die mit Wirkung auf die dort genannten Zeitpunkte erfolgen kann.

23.3. Fortführung der Gesellschafterkonten

Im Falle der Verfügung über eine Beteiligung werden die bestehenden Gesellschafterkonten für diese Beteiligung für den übernehmenden Gesellschafter fortgeschrieben. Die Verfügung über einzelne Rechte oder Pflichten sowie über einzelne Gesellschafterkonten des betroffenen Gesellschafters getrennt von der jeweiligen Beteiligung ist unzulässig. Im Falle der Übertragung einer Treuhandbeteiligung auf einen Treugeber ist der Stand der für den betreffenden Treugeber geführten Unterkonten gemäß Ziffer 15.3. für die Eröffnung der Kapitalkonten maßgebend.

23.4. Kosten des Gesellschafterwechsels

Alle Kosten einer Verfügung im Sinne von Ziffer 23.1. Abs.1, insbesondere die Kosten einer Handelsregistereintragung, trägt der verfügende Gesellschafter nach Maßgabe von Ziffer 11.4. Darüber hinaus trägt dieser auch den internen Verwaltungsaufwand der Gesellschaft. Der verfügende Gesellschafter hat auf erstes Anfordern des geschäftsführenden Kommanditisten unverzüglich einen Vorschuss in entsprechender Höhe zu leisten.

24. Tod eines Direktkommanditisten oder Treugebers

24.1. Sonderrechtsnachfolge

Beim Tod eines Direktkommanditisten oder Treugebers geht seine Beteiligung zum Zeitpunkt des Erbfalls auf seine Erben über, die Gesellschaft und gegebenenfalls der Treuhandvertrag wird mit den Erben als Direktkommanditist beziehungsweise Treugeber fortgesetzt.

24.2. Legitimation der Erbenstellung oder Testamentsvollstrecker

Die Erben müssen sich zur Wahrnehmung von Rechten gegenüber der Gesellschaft durch Vorlage eines Erbscheines, ein Testamentsvollstrecker durch Vorlage eines Testamentsvollstreckerzeugnisses legitimieren. Werden der Gesellschaft ausländische Urkunden zum Nachweis der Erbenstellung oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, so ist die Gesellschaft berechtigt, auf Kosten des Direktkommanditisten oder Treugebers, der seine Berechtigung auf die ausländischen Urkunden stützt, diese übersetzen zu lassen und/oder ein Rechtsgutachten über die Rechtswirkungen der vorgelegten Urkunden einzuholen. Hierzu kann die Gesellschaft einen Kostenvorschuss verlangen. Der geschäftsführende Kommanditist ist berechtigt, im Namen der Gesellschaft auf die Vorlage eines Erbscheines, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder sonstigen Nachweises zu verzichten, wenn dem geschäftsführenden Kommanditisten eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift einer in einer öffentlichen Urkunde enthaltenen letztwilligen Verfügung (notarielles Testament, Erbvertrag etc.) sowie die zugehörige Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Gesellschaft darf denjenigen, der sich als Erbe und damit als Direktkommanditist oder Treugeber nach dieser Ziffer 24.2. legitimiert hat, als Inhaber der Beteiligung und aller damit verbundenen Rechte ansehen.

24.3. Ruhen der Gesellschafterrechte

Bis zur Vorlage eines ausreichenden Legitimationsnachweises gemäß Ziffer 24.2. sowie der Bestellung und Bevollmächtigung eines gemeinsamen Vertreters der Erben nach einem vom geschäftsführenden Kommanditisten zur Verfügung gestellten Vollmachtsummuster ruhen die Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte der Erben mit Ausnahme der Beteiligung am Gewinn und Verlust oder sonstigen Auszahlungen. Die Gesellschaft ist während dieser Zeit berechtigt, Auszahlungen mit schuldbefreiender Wirkung auf das ihr zuletzt genannte Konto des Erblassers zu leisten.

24.4. Übertragung zur Erfüllung von Vermächtnissen und Teilungsanordnungen

Übertragungen zur Erfüllung von Vermächtnissen und Teilungsanordnungen sowie im Zuge der Erbauseinandersetzung erfolgen nach Ziffer 23. mit Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten. Abweichend von Ziffer 23. kann die Übertragung der Beteiligung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Erfüllung der letztwilligen Verfügung oder des Erbfalls erfolgen und zu Beteiligungen mit Einlagen führen, die nicht ohne Rest durch 1000,00 Euro teilbar sind. Nach der Erfüllung einer Teilungsanordnung im Zuge der Erbauseinandersetzung durch Übertragungen nach Ziffer 23. sind

die Erben zur eigenen Ausübung der Gesellschafterrechte berechtigt. Eine nach Ziffer 24.3. erteilte Vollmacht kann ab diesem Zeitpunkt widerrufen werden.

25. Sonstiges

25.1. Vertraulichkeit

- (1) Informationen über die Gesellschaft und über andere Gesellschafter, die den Gesellschaftern durch die Gesellschaft als vertraulich zugänglich gemacht werden, dürfen von den Gesellschaftern nicht zum Nachteil der Gesellschaft, insbesondere nicht zu Wettbewerbszwecken, verwendet oder an außen stehende Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten weitergegeben werden. Die Informationen stellen wertvolle Betriebsgeheimnisse der Gesellschaft dar.
- (2) Die vorstehende Vertraulichkeitsverpflichtung erstreckt sich nicht auf solche Informationen, die
 - den Gesellschaftern auf andere Weise bereits vor einer Information durch die Gesellschaft bekannt waren,
 - der Öffentlichkeit bereits bekannt sind oder
 - der Gesellschafter infolge einer gesetzlichen Verpflichtung oder gerichtlichen oder behördlichen Verfügung offenlegen muss.
- (3) Die Gesellschafter erkennen an, dass der geschäftsführende Kommanditist in Ausführung seines Amtes möglicherweise Informationen erhält, die sich auf dritte Parteien beziehen, die ohne die Verletzung von gegenüber diesen dritten Parteien bestehenden Verschwiegenheitsverpflichtungen nicht offen gelegt werden können. Die Gesellschafter sind sich daher einig, dass der geschäftsführende Kommanditist seine Pflichten nach Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht dadurch verletzt, dass er solche Informationen nicht an die Gesellschafter übermittelt.

25.2. Treugeberregister; Auskünfte

Der Treuhandkommanditist führt ein Treugeberregister mit den persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten der Treugeber. Gesellschaft und Treuhandkommanditist sind zur Geheimhaltung dieser Daten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Auskünfte über die Beteiligung und die eingetragenen Daten darf der Treuhandkommanditist, außer bei Eingreifen zwingender gesetzlicher Rechtsvorschriften, in dem erforderlichen Umfang nur dem zuständigen Finanzamt, dem geschäftsführenden Kommanditisten, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Beratern oder Prüfern der Gesellschaft und etwaigen sonstigen Dienstleistern, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Treuhandaufgaben unterstützen, erteilen. Der Treuhandkommanditist wird, soweit es geboten ist, Vertraulichkeit durch geeignete Vereinbarungen mit den Empfängern sicherstellen. Direktkommanditisten und Treugeber haben keinen Anspruch auf Mitteilung von Angaben über Treugeber, insbesondere nicht über deren persönliche Verhältnisse, oder auf Einsicht in Unterlagen der Gesellschaft, aus denen solche persönliche Angaben über Treugeber entnommen werden können.

25.3. Mitteilungspflicht; Speicherung von Daten

Direktkommanditisten und Treugeber sind verpflichtet, etwaige Änderungen der in der Zeichnungserklärung angegebenen persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wobei eine Übermittlung per Telefax, nicht aber per E-Mail, ausreichend ist. Treugeber können Änderungen ihrer persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten nach Maßgabe des vorstehenden Satzes an den Treuhandkommanditisten oder den geschäftsführenden Kommanditisten richten. Die Direktkommanditisten und die Treugeber sind damit einverstanden, dass ihre in der Zeichnungserklärung angegebenen persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten von der Gesellschaft elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

25.4. Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Für den geschäftsführenden Kommanditisten, den Komplementär und den Treuhandkommanditisten besteht kein Wettbewerbsverbot. Der geschäftsführende Kommanditist, der Komplementär und der Treuhandkommanditist sowie deren Organmitglieder können gleiche oder ähnliche Funktionen auch für andere Unternehmen ausüben. Der geschäftsführende Kommanditist, der Komplementär und der Treuhandkommanditist sind insbesondere berechtigt, Unternehmen mit vergleichbarem Unternehmensgegenstand für spezielle Investoren oder Investorengruppen zu errichten. Bieten sich in diesem Zusammenhang Geschäftschancen, deren Wahrnehmung gegebenenfalls für mehrere Unternehmen in Betracht kommt, in denen der geschäftsführende Kommanditist, der Komplementär, der Treuhandkommanditist oder deren Organmitglieder Funktionen ausüben, so entscheiden sie nach freiem Ermessen darüber, für welches Unternehmen die entsprechende Geschäftschance wahrgenommen wird.

25.5. Kommunikation

Jede Mitteilung der Gesellschaft oder des geschäftsführenden Kommanditisten, die im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag, dem Treuhandvertrag oder dem Gesellschaftsverhältnis abgegeben wird, erfolgt, sofern in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, per Brief, Fax oder E-Mail. Maßgeblich für die Wirksamkeit dieser Mitteilungen ist allein die Versendung an die zuletzt bekannte postalische Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse. Änderungen der Anschrift von Gesellschaftern sind dagegen nur dann beachtlich, wenn diese schriftlich durch den betreffenden Gesellschafter mitgeteilt werden, wobei eine Übermittlung per Telefax, nicht aber per E-Mail, ausreichend ist. Treugeber können Änderungen ihrer Anschrift nach Maßgabe des vorstehenden Satzes an den Treuhandkommanditisten oder den geschäftsführenden Kommanditisten richten.

26. Schlussbestimmungen

26.1. Vollständigkeit; Schriftform

Nebenabreden zu diesem Gesellschaftsvertrag bestehen mit Ausnahme des Treuhandvertrages nicht. Vorbehaltlich der Änderung des Gesellschaftsvertrages durch den geschäftsführenden Kommanditisten oder durch Gesellschafterbeschluss nach Ziffer 13.1.2.

lit. (a) bedarf jede Änderung oder Ergänzung dieses Gesellschaftsvertrages der Schriftform. Bei Änderungen oder Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages durch den geschäftsführenden Kommanditisten oder durch Gesellschafterbeschluss wird der geschäftsführende Kommanditist eine entsprechend aktualisierte schriftliche Fassung des Gesellschaftsvertrages anfertigen.

26.2. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr gilt im Verhältnis der Gesellschafter an Stelle der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung von Anfang an diejenige rechtlich zulässige Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt; dies gilt auch für zahlenmäßige Bestimmungen. Vorsorglich sind die Gesellschafter verpflichtet, diese Bestimmung unverzüglich in der notwendigen Form, mindestens jedoch schriftlich, zu bestätigen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

26.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Leistungen nach diesem Gesellschaftsvertrag und nach dem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist, soweit rechtlich zulässig, München.

26.4. Anwendbares Recht

Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

München, 16. April 2012

Green City Energy Wasserkraft GmbH
vertreten durch die Geschäftsführerin
gez. Alexandra Moyzischewitz

Green City Energy Verwaltungs GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
gez. Claus Frommel

Green City Projekt GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
gez. Andreas Rauno Fuchs

Anhang 2

Treuhandvertrag

Zwischen

1. der in der „Zeichnungserklärung Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG“ genannten Person (nachfolgend der „Treugeber“)

und

2. der **Green City Projekt GmbH**, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, errichtet nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 148908 (nachfolgend „Treuhandkommanditist“ genannt)

wird der nachfolgende Treuhandvertrag geschlossen:

Präambel:

Der Treugeber möchte sich an der Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 98677 (nachfolgend „Gesellschaft“), beteiligen, jedoch ohne selbst als Kommanditist im Handelsregister eingetragen zu sein. Vielmehr soll die Beteiligung über den Treuhandkommanditisten erfolgen. Zwischen dem Treugeber und dem Treuhandkommanditisten gelten ausschließlich die nachfolgenden Vereinbarungen sowie die anwendbaren Regelungen des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft (nachfolgend „Gesellschaftsvertrag“).

1. Abschluss; Beitritt zur Gesellschaft

- (1) Der Treuhandvertrag kommt zustande, wenn der Treuhandkommanditist oder in seinem Namen die Green City Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 180939, als geschäftsführender Kommanditist der Gesellschaft (nachfolgend „geschäftsführender Kommanditist“) die Annahme der vom Treugeber unterzeichneten „Zeichnungserklärung Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG“ (nachfolgend „Zeichnungserklärung“) erklärt. Die Annahmeerklärung steht im freien Ermessen des geschäftsführenden Kommanditisten. Der Treugeber verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Ihm wird zur Information eine Kopie seiner angenommenen Zeichnungserklärung zugesandt.
- (2) Der Beitritt des Treugebers zu der Gesellschaft erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 4.2.2. des Gesellschaftsvertrages mit Ablauf des Tages, an dem die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
 - (a) Annahmeerklärung nach Maßgabe von Abs. 1;

- (b) Vollständiger Eingang der in der Zeichnungserklärung übernommenen Einlage zuzüglich des Agios nach Maßgabe von Ziffer 5.1. Abs. 2.

2. Treuhand

- (1) Der Treuhandkommanditist ist Gründungskommanditist und Treuhandkommanditist der Gesellschaft. Er hat eine Einlage von 1000,00 Euro übernommen, die er nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages erhöht.
- (2) Der Treugeber beauftragt und bevollmächtigt den Treuhandkommanditisten hiermit, seine Einlage nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages um die vom Treugeber in der Zeichnungserklärung übernommene Einlage zu erhöhen. Die Höhe der mittelbaren Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft über den Treuhandkommanditisten (nachfolgend „Treuhandbeteiligung“) ergibt sich aus der Höhe der vom Treugeber in der Zeichnungserklärung übernommenen Einlage. Eine Erhöhung der Einlage des Treuhandkommanditisten darf erst nach vollständigem Eingang der entsprechenden Einlage sowie des Agios des Treugebers nach Maßgabe von Ziffer 5.1. Abs. 2 erfolgen.
- (3) Für die Treuhandbeteiligung gelten im Verhältnis des Treugebers zur Gesellschaft, den weiteren Treugebern und Gesellschaftern die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, soweit sie anwendbar sind.
- (4) Der Treugeber ist damit einverstanden, dass der Treuhandkommanditist Treuhandverträge auch mit anderen Treugebern abschließt und für diese weitere Kommanditbeteiligungen an der Gesellschaft treuhänderisch hält und verwaltet. Die Treuhandverträge sind in ihrem Bestand voneinander unabhängig.
- (5) Der Treuhandkommanditist hält die für die Treugeber übernommenen Kommanditbeteiligungen an der Gesellschaft und seine eigene Kommanditbeteiligung nach außen als einheitliche Kommanditbeteiligung. Er tritt nach außen im eigenen Namen auf und wird als Kommanditist im Handelsregister eingetragen. Im Innenverhältnis verwaltet der Treuhandkommanditist die Treuhandbeteiligung ausschließlich im Auftrag und auf Rechnung des Treugebers, so dass dieser wirtschaftlich Kommanditist ist.

3. Pflichten des Treuhandkommanditisten

- (1) Der Treuhandkommanditist ist verpflichtet, die von ihm treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung von seinem sonstigen Vermögen gesondert zu verwahren und als Treuhandgut kenntlich zu machen.

- (2) Der Treuhandkommanditist trägt dafür Sorge, dass der Treugeber die von der Gesellschaft ihren Gesellschaftern zur Verfügung gestellten Informationen erhält. Die Verpflichtung des Treuhandkommanditisten beschränkt sich auf die Weitergabe der Informationen, die er als Kommanditist der Gesellschaft von dem geschäftsführenden Kommanditisten erhält.
- (3) Der Treuhandkommanditist hat alles, was er im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Treuhandvertrages erlangt hat und was ihm nicht selbst zusteht, insbesondere alle Auszahlungen der Gesellschaft an den Treugeber, an diesen herauszugeben.

4. Vergütung

- (1) Der Treuhandkommanditist erhält von der Gesellschaft für 2012 und 2013 eine Treuhandvergütung in Höhe von jeweils 3000,00 Euro, danach jährlich 500,00 Euro. Der Treuhandkommanditist erhält keine Vergütung von den Treugebern.
- (2) Bei unterjährigem Ausscheiden des Treuhandkommanditisten bzw. bei unterjährigem Wegfall des Vergütungsanspruchs wird die jeweilige Vergütung pro rata temporis für jeden vollen Monat der Zugehörigkeit als Treuhandkommanditist bzw. Bestehen des Vergütungsanspruchs gewährt.
- (3) Die Treuhandvergütung ist eine Nettovergütung. Sofern auf die Treuhandvergütung gesetzliche Umsatzsteuer geschuldet ist, erhöht sie sich um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.
- (4) Die Treuhandvergütung ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig, für das sie zu leisten sind. Die Treuhandvergütung für das Rumpfgeschäftsjahr 2012 ist am 1. Dezember 2012 fällig.

5. Einlage; Rechte und Pflichten des Treugebers; Freistellung

5.1. Abtretung; Einlage und Agio

- (1) Der Treuhandkommanditist hat einen Anspruch gegen den Treugeber auf Zahlung der vom Treugeber in seiner Zeichnungserklärung übernommenen Einlage. Der Treuhandkommanditist hat diesen Anspruch zur Leistung der von ihm nach einer oder mehrerer Kapitalerhöhungen der Gesellschaft zu erbringenden Einlagen an die Gesellschaft abgetreten. Die Gesellschaft hat diese Abtretung angenommen.
- (2) Der Treugeber hat die von dem Treugeber in seiner Zeichnungserklärung übernommene Einlage sowie das Agio gemäß Ziffer 3.4.3. des Gesellschaftsvertrages nach Maßgabe der Zeichnungserklärung direkt an die Gesellschaft zu leisten. Bei nicht fristgerechter Einzahlung von Einlage und Agio gilt Ziffer 3.6. des Gesellschaftsvertrages.

5.2. Rechte und Pflichten des Treugebers

Der Treugeber übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten des Treuhandkommanditisten aus dem Gesellschaftsvertrag im Umfang der von ihm übernommenen und geleisteten Einlage, mit Ausnahme der gesellschaftsrechtlichen Sonderrechte des Treuhandkommanditisten, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

5.3. Rechte der Treugeber untereinander

Die Treugeber sind Teilgläubiger im Sinne des § 420 BGB. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts besteht zwischen ihnen nicht. Auf ihr Verhältnis untereinander sind die §§ 705 ff. und 741 BGB nicht, auch nicht entsprechend, anwendbar.

5.4. Freistellung

Der Treugeber stellt den Treuhandkommanditisten von sämtlichen Verbindlichkeiten frei, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verwaltung der Treuhandbeteiligung stehen. Insbesondere stellt der Treugeber den Treuhandkommanditisten von der Haftung als Kommanditist frei, wenn der Treuhandkommanditist aufgrund seiner Haftung als Kommanditist in Anspruch genommen oder ihm eine solche Inanspruchnahme angedroht wird. Vorstehende Freistellungsverpflichtungen des Treugebers bestehen nicht, wenn die eine Freistellung begründenden Umstände auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Treuhandkommanditisten, der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch den Treuhandkommanditisten beruhen.

6. Abtretung; Ermächtigung; Stimmrecht

6.1. Abtretung

Der Treuhandkommanditist tritt hiermit sämtliche abtretbaren Rechte und Ansprüche aus der Treuhandbeteiligung an den Treugeber ab, insbesondere die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen und an allen damit verbundenen Vermögensrechten, z.B. Ansprüche auf Ergebnisbeteiligung und sonstige Auszahlungen der Gesellschaft. Der Treugeber nimmt diese Abtretungen hiermit an. Der Treuhandkommanditist bleibt ermächtigt, die an den Treugeber abgetretenen Ansprüche in eigenem Namen einzuziehen. Der Treuhandkommanditist ist verpflichtet, sämtliche Ausschüttungen und sonstigen Zahlungen gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages von der Gesellschaft an den Treugeber weiterzuleiten.

6.2. Ermächtigung

Der Treuhandkommanditist ermächtigt hiermit den Treugeber, sämtliche die Treuhandbeteiligung betreffenden Verwaltungsrechte, insbesondere die Kontrollrechte, die Stimmrechte, die Teilnahme an Beschlussfassungen im Umlaufverfahren und die Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen und das Stimmrecht selbst auszuüben bzw. durch einen Bevollmächtigten nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages ausüben zu lassen. Soweit der Treugeber die ihm hiernach eingeräumten Rechte selbst wahrnimmt, übt er seine mitgliedschaftlichen Rechte aus der betreffenden Treuhandbeteiligung nicht aus.

6.3. Stimmrecht

Nimmt ein Treugeber nicht selbst oder durch einen Bevollmächtigten an der Beschlussfassung der Gesellschafter der Gesellschaft nach Ziffer 13.2. oder nach Ziffer 13.3. des Gesellschaftsvertrages teil, kann er dem Treuhandkommanditisten eine oder mehrere Weisungen für die Stimmabgabe hinsichtlich der zu fassenden Beschlüsse erteilen. Der Treuhandkommanditist ist zur Beachtung

von Weisungen nur verpflichtet, wenn ihm diese drei Bankarbeitstage vor der letztmöglichen Stimmabgabe schriftlich zugehen. Widerspricht die Weisung eines Treugebers den gesetzlichen Vorschriften oder den gesellschaftsvertraglichen Treuepflichten, kann der Treuhandkommanditist die Ausführung der Weisung verweigern. Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, die auf seine Beteiligung entfallenden Stimmrechte gespalten und nach Maßgabe von Treugebern unterschiedlich erteilter Weisungen auszuüben. Der Treugeber stimmt dieser gespaltenen Stimmausübung des Treuhandkommanditisten hiermit ausdrücklich zu. Nimmt ein Treugeber nicht selbst oder durch einen Bevollmächtigten teil und erteilt dem Treuhandkommanditisten auch keine fristgerechte Weisung, ist der Treuhandkommanditist berechtigt, nach seinem Ermessen im mutmaßlichen Interesse für den Treugeber sowie unter Beachtung seiner Treuepflicht als Gesellschafter abzustimmen.

7. Verfügungen; Umwandlung

7.1. Verfügungen über die Treuhandbeteiligung

Der Treugeber kann über seine Treuhandbeteiligung nach Maßgabe von Ziffer 23. des Gesellschaftsvertrages verfügen.

7.2. Umwandlung der Treuhandbeteiligung

Der Treugeber kann seine Treuhandbeteiligung nach Maßgabe von Ziffer 4.3. des Gesellschaftsvertrages umwandeln. Der Treugeber ist der Gesellschaft zum Ersatz sämtlicher mit der Umwandlung verbundenen Kosten verpflichtet.

8. Dauer des Treuhandvertrages und Kündigungsrecht

8.1. Dauer

Der Treuhandvertrag endet mit Beendigung der Gesellschaft nach Ziffer 18. oder 21. des Gesellschaftsvertrages.

8.2. Vorzeitige Beendigung

(1) Der Treuhandvertrag endet vorzeitig

- (a) wenn der Treugeber seine Beteiligung nach Ziffer 19.1. des Gesellschaftsvertrages oder aus wichtigem Grund nach Ziffer 8.3. dieses Treuhandvertrages kündigt,
- (b) wenn der Treugeber aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird (vgl. Ziffer 19.2. und 19.3. des Gesellschaftsvertrages) oder
- (c) im Falle der Umwandlung der Treuhandbeteiligung eines Treugebers (vgl. Ziffer 4.3. des Gesellschaftsvertrages und Ziffer 7.2. dieses Treuhandvertrages).

(2) Im Falle des Todes eines Treugebers gelten die Regelungen der Ziffer 24. des Gesellschaftsvertrages.

8.3. Kündigungsrecht

Der Treugeber kann seine Beteiligung aus wichtigem Grund kündigen. Liegt der wichtige Grund jedoch in der Person des Treuhandkommanditisten, ist der Treugeber nicht zur Kündigung berechtigt, sondern auf die Rechte nach Ziffer 19.4.3. des Gesellschaftsvertrages (Ausschluss des Treuhandkommanditisten) beschränkt.

9. Haftung des Treuhandkommanditisten

9.1. Haftungsmaßstab

Im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Treuhandvertrag sowie im Rahmen deliktischer Tatbestände haftet der Treuhandkommanditist für Schäden und Verluste der Treugeber, die infolge pflichtwidriger oder fehlerhafter Erfüllung seiner Pflichten entstehen, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet der Treuhandkommanditist auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Er haftet weiter für die Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, soweit eine Verantwortlichkeit des Treuhandkommanditisten für Dritte nach § 278 BGB besteht.

9.2. Haftungsgegenstand

- (1) Für den Eintritt der vom Treugeber verfolgten wirtschaftlichen Ziele sowie für den Eintritt der von dem Treugeber mit der Treuhandbeteiligung angestrebten Auswirkungen auf die Steuerpflichten des Treugebers haftet der Treuhandkommanditist nicht, ebenso wenig wie für die Bonität und ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der Vertragspartner der Gesellschaft.
- (2) Der Treuhandkommanditist hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben des von der Gesellschaft herausgegebenen Verkaufsprospektes sowie die rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken der zugrunde liegenden Beteiligungen nicht geprüft und übernimmt insoweit keine Gewähr.

9.3. Verjährung

Etwaige Ansprüche gegen den Treuhandkommanditisten verjähren drei Jahre nach Entstehen des Anspruchs, soweit nicht kraft Gesetzes eine kürzere Verjährung gilt, und sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung gegenüber dem Anspruchsverpflichteten schriftlich geltend zu machen. Die vorgenannten Verjährungs- und Ausschlussfristen gelten nicht, soweit die Haftung in einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln begründet ist oder Schäden aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen, geltend gemacht werden oder soweit gesetzlich längere Fristen zwingend bestimmt sind.

10. Treugeberregister

Der Treuhandkommanditist führt ein Treugeberregister mit den persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten der Treugeber. Gesellschaft und Treuhandkommanditist sind zur Geheimhaltung dieser Daten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Auskünfte über die Beteiligung und die eingetragenen Daten darf der Treuhandkommanditist, außer beim Eingreifen zwingender gesetzlicher Rechtsvorschriften, in dem erforderlichen Umfang nur dem zuständigen Finanzamt, dem Geschäftsführenden Kommanditisten, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Beratern oder Prüfern der Gesellschaft und

etwaigen sonstigen Dienstleistern, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Treuhandaufgaben unterstützen, erteilen. Der Treuhandkommanditist wird, soweit es geboten ist, Vertraulichkeit durch geeignete Vereinbarungen mit den Empfängern sicherstellen. Direktkommanditisten und Treugeber haben keinen Anspruch auf Mitteilung von Angaben über Treugeber, insbesondere nicht über deren persönliche Verhältnisse, oder auf Einsicht in Unterlagen der Gesellschaft, aus denen solche persönliche Angaben über Treugeber entnommen werden können.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Bevollmächtigung

Der Treugeber bevollmächtigt hiermit den Treuhandkommanditisten unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zur Abgabe aller im Rahmen dieses Treuhandvertrages oder des Gesellschaftsvertrages im Namen des Treugebers abzugebenden Erklärungen.

11.2. Vollständigkeit; Schriftform

Nebenabreden zu diesem Treuhandvertrag bestehen mit Ausnahme des Gesellschaftsvertrages nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für eine Änderung des vorstehenden Satzes.

11.3. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Treuhandvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr gilt im Verhältnis der Parteien an Stelle der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung von Anfang an diejenige rechtlich zulässige Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt; dies gilt auch für zahlenmäßige Bestimmungen. Vorsorglich sind die Parteien verpflichtet, diese Bestimmung unverzüglich in der notwendigen Form, mindestens jedoch schriftlich, zu bestätigen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Treuhandvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

11.4. Erfüllungsort; Gerichtsstand

Erfüllungsort für Leistungen nach diesem Treuhandvertrag ist München. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Treuhandvertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

München, 8. März 2012

Green City Projekt GmbH
Andreas Fuchs
Geschäftsführer

Anhang 3

Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle

zwischen

Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG
Goethestraße 34
80336 München
– im Folgenden „GCE Wasserkraft Frankreich KG“ genannt –

und

Green City Energy Wasserkraft Invest Frankreich GmbH
Goethestraße 34
80336 München
– im Folgenden „GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH“
genannt –

und

bergheim pluta Rechtsanwälte GbR
Dachauer Straße 31
80335 München
– im Folgenden „Mittelverwendungskontrolleur“ genannt –

1. Die Vertragspartner werden jeweils einzeln vertreten durch einen Geschäftsführer bzw. jeden Partner der Gesellschaft bürgerlichen Rechts.
2. GCE Wasserkraft Frankreich KG beabsichtigt, sich mittelbar an mindestens einer Gesellschaft in Frankreich (im Folgenden „Wasserkraftgesellschaft/en“) zu beteiligen, die Flusswasserkraftwerke errichten, ertüchtigen und betreiben soll/sollen. Dazu wird die Wasserkraft Invest Frankreich GmbH (im Folgenden auch „Erwerbsgesellschaft“) Kaufverträge über die Beteiligung/en an den Wasserkraftgesellschaften in Frankreich abschließen (im Folgenden die „Beteiligungen“ bzw. die „Beteiligungsverträge“). Zur Finanzierung der Beteiligungen sollen von der GCE Wasserkraft Frankreich KG mindestens 2,5 Millionen Euro und maximal 30 Millionen Euro Kommanditkapital eingeworben werden. Der Erwerb der Beteiligung/en erfolgt

durch die 100-prozentige Tochtergesellschaft der GCE Wasserkraft Frankreich KG, die GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH.

3. Entsprechend der Zeichnungsunterlagen (Verkaufsprospekt, Zeichnungserklärung) sind die eingeworbenen Einlagen nach Maßgabe der Zeichnungserklärung fällig. Zahlungen der Anleger auf ihre Verpflichtung zur Zahlung von Einlage und Agio erfolgen nur auf das Konto der GCE Wasserkraft Frankreich KG, Konto-Nummer 821 327 3500 bei der GLS Bank Bochum, BLZ 430 609 67. Verfügungsberechtigt über dieses Konto ist nur der geschäftsführende Kommanditist der GCE Wasserkraft Frankreich KG, die Green City Energy Verwaltungs GmbH, zusammen mit dem Mittelverwendungskontrolleur.
4. Der Mittelverwendungskontrolleur wird regelmäßig über die Zahlungseingänge auf dem Konto durch Vorlage von Kontoauszügen informiert.
5. Die Einlagen auf die Kommanditanteile der GCE Wasserkraft Frankreich KG dürfen während der Laufzeit dieses Vertrages nur
 - a) zur Kapitalausstattung der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH zum Erwerb der Beteiligungen inklusive erwerbsabhängiger Vergütungen gemäß Investitions- und Finanzplan der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH im Verkaufsprospekt,
 - b) zur Begleichung der Vergütungen und laufenden Kosten gemäß Ziffer 10, 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der GCE Wasserkraft Frankreich KG und
 - c) für sonstige, sich aus dem Gesellschaftsvertrag und der Prognoserechnung der GCE Wasserkraft Frankreich KG ergebenden Zahlungen der GCE Wasserkraft Frankreich KG verwendet werden.
6. Über die Einzahlungen auf dem Konto darf der geschäftsführende Kommanditist gemeinsam mit dem Mittelverwendungskontrolleur nur auf das Kapitalrücklagenkonto der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH verfügen, wenn dem Mittelverwendungskontrolleur die von der GCE Wasserkraft Invest

- Frankreich GmbH rechtswirksam geschlossenen Beteiligungsverträge einschließlich der Nachweise über die erwerbsabhängigen Vergütungen bezüglich der einzelnen Wasserkraftgesellschaften vorliegen.
7. Auszahlungen vom Kapitalrücklagenkonto der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH für Erwerbe von Beteiligungen dürfen, mit Ausnahme von Zahlungen zur Errichtung und im Rahmen der laufenden Verwaltung der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH unter Einhaltung des Investitionsplanes, nur auf die in den Beteiligungsverträgen und den Nachweisen über die erwerbsabhängigen Vergütungen gem. Ziff. 5 genannten Konten zu den dort genannten Zahlungsterminen erfolgen. Die Zahlungen zur Errichtung und im Rahmen der laufenden Verwaltung der GCE Invest Wasserkraft Invest Frankreich GmbH erfolgen gegen Vorlage der Rechnungen rechtzeitig zu den vertraglich vereinbarten Zeitpunkten, soweit das Konto die erforderliche Deckung aufweist. Der Mittelverwendungskontrolleur hat die Auszahlungen gemeinsam mit einem Geschäftsführer der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH vom Kapitalrücklagenkonto der GCE Wasserkraft Invest Frankreich GmbH anzuweisen.
8. Die Mittelverwendungskontrolle endet mit der vollständigen Bezahlung gemäß den Beteiligungsverträgen, spätestens am 30.6.2013.
9. Die Vergütung des Mittelverwendungskontrolleurs beträgt für 2012 und 2013 jeweils 5000,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie ist für 2012 am 31.12.2012 fällig und für 2013 nach Erreichen des maximalen Emissionskapitals nach Ziffer 2 dieses Vertrages, spätestens jedoch am 30.6.2013.
10. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs bei der Ausübung seiner Kontrollfunktion auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Er haftet insbesondere nicht für die Einzahlung der Kommanditbeteiligungen, die Werthaltigkeit der Beteiligungen, die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der Beschlüsse des Investitionsausschusses und die bestimmungsgemäße Verwendung der Gelder in den Wasserkraftgesellschaften.
11. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist München.
12. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung von Anfang an diejenige rechtlich zulässige Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt; dies gilt auch für zahlenmäßige Bestimmungen. Vorsorglich sind die Parteien verpflichtet, diese Bestimmung unverzüglich in der notwendigen Form, mindestens jedoch schriftlich, zu bestätigen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
- München, 21. März 2012
- Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG
vertreten durch den geschäftsführenden Kommanditisten
gez. Claus Frommel
Geschäftsführer der Green City Energy Verwaltungs GmbH
- Green City Energy Wasserkraft Invest Frankreich GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
gez. Jens Mühlhaus
- Bergheim pluta Rechtsanwälte GbR
gez. Dr. Jörg Pluta
gez. Anna Ulrike Bergheim

Anhang 4

Vermittlungsdokumentation und Verbraucherinformation für den Fernabsatz

1. Informationen zu der Anbieterin und den anderen gegenüber den Anlegern auftretenden Personen

1.1. Fondsgesellschaft und Anbieterin

Firma:	Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG
Sitz:	München
Ladungsfähige Anschrift:	Goethestraße 34, 80336 München
Handelsregister:	München, HRA 98677
Komplementär:	Green City Energy Wasserkraft GmbH, München
Geschäftsführung:	Die Geschäftsführung erfolgt durch den geschäftsführenden Kommanditisten Green City Energy Verwaltungs GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Claus Frommel und Alexandra Moyzischewitz.
Hauptgeschäftstätigkeit	Hauptgeschäftstätigkeit der Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG ist der Erwerb von Anteilen an, die Gründung von sowie das Halten und der Verkauf von Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Eigentum oder Besitz an Wasserkraftwerken, insbesondere in Frankreich, oder Lizenzen zum Bau und Betrieb von solchen Wasserkraftwerken haben, sowie das Tätigen von allen damit verbundenen Geschäften.
Aufsichtsbehörde	Die Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG unterliegt keiner Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde.

1.2. Komplementär

Firma	Green City Energy Wasserkraft GmbH
Sitz	München
Ladungsfähige Anschrift	Goethestraße 34, 80336 München
Handelsregister	München, HRB 196989
Geschäftsführung	Claus Frommel, München und Alexandra Moyzischewitz, München.
Hauptgeschäftstätigkeit	Hauptgeschäftstätigkeit der Green City Energy Wasserkraft GmbH ist die Verwaltung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften im In- und Ausland durch Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung an anderen Gesellschaften.
Aufsichtsbehörde	Die Green City Energy Wasserkraft GmbH unterliegt keiner Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde.

1.3. Geschäftsführender Kommanditist

Firma	Green City Energy Verwaltungs GmbH
Sitz	München
Ladungsfähige Anschrift	Goethestraße 34, 80336 München
Handelsregister	München, HRB 180939
Geschäftsführung	Claus Frommel, München, und Alexandra Moyzischewitz, München
Hauptgeschäftstätigkeit	Hauptgeschäftstätigkeit der Green City Energy Verwaltungs GmbH ist die Verwaltung und Betrieb von Projekten, vor allem im Bereich Erneuerbarer Energien sowie Verwaltung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften durch Übernahme der Geschäftsführung.
Aufsichtsbehörde	Die Green City Energy Verwaltungs GmbH unterliegt keiner Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde.

1.4. Treuhandkommanditist

Firma	Green City Projekt GmbH
Sitz	München
Ladungsfähige Anschrift	Goethestraße 34, 80336 München
Handelsregister	München, HRB 148908
Geschäftsführung	Rauno Andreas Fuchs, München
Hauptgeschäftstätigkeit	Hauptgeschäftstätigkeit der Green City Projekt GmbH ist die Förderung von Umweltschutz, Klimaschutz, regenerativer Energieversorgung und umweltverträglicher Mobilität durch Verkauf von Waren (z. B. Solarzellen), Dienstleistungen (z. B. Vermittlung von Windkraftanlagen, Umweltberatung, Energieberatung etc.), Durchführung von Informations-, Sport- und Freizeitveranstaltungen und Förderung von Projekten durch Werbung, PR, Sponsoring.
Aufsichtsbehörde	Die Green City Projekt GmbH unterliegt keiner Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde.

1.5. Vermittler der Beteiligung

Firma	Green City Energy Aktiengesellschaft
Sitz	München
Ladungsfähige Anschrift	Goethestraße 34, 80336 München
Handelsregister	München, HRB 195009
Vorstand	Jens Mühlhaus, München, und Thomas Prudlo, München
Hauptgeschäftstätigkeit	Hauptgeschäftstätigkeit der Green City Energy Aktiengesellschaft ist die Initiierung und Förderung ökologischer Projekte, insbesondere im Bereich der Erneuerbaren Energien, durch Tätigkeiten jeder Art, insbesondere durch Herstellung, Kauf, Verkauf und Betrieb von Erzeugnissen und Anlagen sowie deren Vermittlung oder durch Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften.
Aufsichtsbehörde	Die Green City Energy Aktiengesellschaft unterliegt keiner Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde.

Die Green City Energy Aktiengesellschaft ist berechtigt, weitere Untervermittler zu beauftragen. Der jeweilige Untervermittler ist auf der Zeichnungserklärung des Anlegers vermerkt.

2. Informationen zu der angebotenen Beteiligung

2.1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um die Beteiligung an dem geschlossenen Erneuerbare Energien-Fonds Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG. Die Beteiligung von Anlegern an der Fondsgesellschaft erfolgt anfangs mittelbar als Treugeber über einen Treuhandkommanditisten, die Green City Projekt GmbH. Die Treugeber sind nicht selbst im Handelsregister eingetragen, werden jedoch gemäß dem Gesellschaftsvertrag der GCE Wasserkraft Frankreich KG weitestgehend wie Kommanditisten der Fondsgesellschaft behandelt. Anleger können später die Umwandlung ihrer Beteiligung in eine Beteiligung als sog. Direktkommanditist verlangen. Die Fondsgesellschaft verwendet die Einlagen der Anleger inklusive Agios zur Beteiligung – über ihre Tochtergesellschaft Green City Energy Wasserkraft Invest Frankreich GmbH – an von Wasserkraftgesellschaften in Frankreich gehaltenen Flusswasserkraftwerken. Die Anleger sollen über Auszahlungen der Fondsgesellschaft mittelbar an den Erträgen der Wasserkraftgesellschaften sowie späteren Verkaufserlösen partizipieren. Die Beteiligungen einschließlich der Rechte und Pflichten der Anleger sind dem Verkaufsprospekt, insbesondere Abschnitt I „Rechtliche Grundlagen“, sowie dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft und dem vom Anleger mit dem Treuhandkommanditisten abgeschlossenen Treuhandvertrag (als Anhang 1 und 2 im Verkaufsprospekt abgedruckt) zu entnehmen.

2.2. Zustandekommen des Vertrages

Um der Fondsgesellschaft als Treugeber beizutreten, muss der beitriftswillige Anleger die diesem Verkaufsprospekt beigefügte Zeichnungserklärung vervollständigen, unterzeichnen und an den geschäftsführenden Kommanditisten, die Green City Energy Verwaltungs GmbH, als Vertreter des Treuhandkommanditisten senden. Die Zeichnungserklärung beinhaltet das Angebot auf Abschluss eines Treuhandvertrages mit dem Treuhandkommanditisten nach dem im Verkaufsprospekt (Anhang 2) abgedruckten Muster. Die Annahme steht im Ermessen des geschäftsführenden Kommanditisten. Erklärt er die Annahme, kommt der Treuhandvertrag zwischen dem Treuhandkommanditisten und dem Anleger zustande. Der beitriftswillige Anleger erhält eine Kopie seiner angenommenen Zeichnungserklärung, in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang beim geschäftsführenden Kommanditisten; er verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung.

Der Beitritt zur Fondsgesellschaft als Treugeber erfolgt sodann, nachdem Einlage und ein zu zahlendes Agio des Treugebers vollständig bei der Fondsgesellschaft eingegangen sind, zum

folgenden Monatsersten. Von da an wird der Treugeber weitgehend wie ein Kommanditist der Fondsgesellschaft behandelt. Eine entsprechende Erhöhung der Einlage des Treuhandkommanditisten darf erst nach vollständigem Eingang der entsprechenden Einlage sowie des zu zahlenden Agios des bzw. der jeweiligen Treugeber erfolgen.

Die Zeichnungsfrist läuft bis zum 3. Mai 2013, 24.00 Uhr. Zeichnungserklärungen können nur bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist abgegeben werden. Der geschäftsführende Kommanditist kann die Zeichnungsfrist verkürzen oder verlängern. Die Zeichnungsfrist endet vorzeitig bei Erreichung des Maximalvolumens des Fonds.

2.3. Beteiligungsbetrag

Anleger haben die in ihrer Zeichnungserklärung übernommenen Einlagen zu erbringen. Die Einlage eines Anlegers muss grundsätzlich auf mindestens 10000 Euro oder einen höheren durch 1000 Euro ohne Rest teilbaren Euro-Betrag lauten. Der geschäftsführende Kommanditist kann in begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn Anleger bereits in Anlagen bzw. Beteiligungen der Green City Energy Gruppe investiert haben, nach seinem Ermessen eine Abweichung von der Mindesteinlage zulassen, wenn die Einlage des Treugebers auf einen durch 1000 Euro ohne Rest teilbaren Euro-Betrag lautet.

Über die Einlage hinaus haben die Treugeber der Fondsgesellschaft ein Agio in Höhe von 5 Prozent ihrer Einlage zu zahlen. Der geschäftsführende Kommanditist kann in begründeten Einzelfällen nach seinem Ermessen das Agio abhängig vom Einlagevolumen bis auf Null reduzieren.

2.4. Zahlungsmodalitäten

Die vom Anleger gezeichnete Einlage und das Agio werden 14 Tage nach Zugang der Kopie der angenommenen Zeichnungserklärung in voller Höhe zur Einzahlung fällig. Die Einlagen und ein zu zahlendes Agio sind direkt an die Fondsgesellschaft zu leisten, und zwar auf das folgende Konto der Fondsgesellschaft:

Kontoinhaber: Green City Energy Wasserkraft Frankreich
GmbH & Co. KG
Bank: GLS Bank Bochum
BLZ: 430 609 67
Kontonummer: 821 327 3500
Verwendungszweck: „Einlage Wasserkraftfonds, Name, Vorname,
Wohnort des Zeichners“

Die verspätete Zahlung von Einlage und Agio kann zum Ausschluss eines Anlegers und zur Beendigung seines Treuhandvertrages

führen. Leistet ein Anleger Einlage oder ein zu zahlendes Agio verspätet, kann die Fondsgesellschaft Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz p.a. (§ 247 BGB) verlangen. Daneben kann sie den ausstehenden Betrag klageweise geltend machen, den säumigen Anleger aus der Fondsgesellschaft ausschließen oder seine Einlage auf den gezahlten Betrag oder einen Teil davon herabzusetzen.

2.5. Weitere Kosten; Steuern

Liefer- oder Versandkosten fallen für den Anleger nicht an. Als weitere Kosten der Beteiligung eines Anlegers können Belastungen der Fondsgesellschaft mit Abgaben und anderen Kosten, die auf dem Tun oder Unterlassen eines Anlegers beruhen oder ihren Grund etwa in der Person oder Rechtsform eines Anlegers haben, von dem jeweiligen, die Belastung auslösenden Anleger und/oder seinen etwaigen Rechtsnachfolgern als Gesamtschuldner zu tragen und der Fondsgesellschaft zu erstatten sein. Es können insbesondere die folgenden Kosten dem Anleger in Rechnung gestellt werden:

- Kosten des Ausscheidens;
- Kosten der Erteilung einer Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form im Falle der Umwandlung seiner Beteiligung in eine Beteiligung als Direktkommanditist;
- Kosten der Verfügung über die Beteiligung, insbesondere Kosten einer Handelsregistereintragung, einschließlich des internen Verwaltungsaufwands der Fondsgesellschaft;
- Kosten des Bewertungsverlangens eines Anlegers und der Bewertung der Beteiligung im Rahmen der Abfindungsregelungen, es sei denn der festgelegte Wert liegt mindestens 20 Prozent über dem ursprünglich ermittelten Wert;
- Übersetzungskosten sowie Kosten für ein Rechtsgutachten bei Vorlage ausländische Urkunden zum Nachweis der Erbenstellung oder der Verfügungsbefugnis eines Rechtsnachfolgers; sowie
- Verzugszinsen im Falle der Säumnis oder eine Schadenspauschale in Höhe der bis dahin eingezahlten Einlagen, maximal 15 Prozent der vereinbarten Einlage, zuzüglich einer Abwicklungsgebühr in Höhe von 5 Prozent der vereinbarten Einlage, sofern im Falle der Säumnis ein Ausschluss erfolgt.

Die Kosten für einen Einsichtsbevollmächtigten, für die Teilnahme an Beschlussfassungen der Fondsgesellschaft und für eine etwaige Vertretung, für die Fremdfinanzierung der Beteiligung sowie weitere im Zusammenhang mit der Beteiligung entstehende Kosten, wie Bankgebühren, Telefongebühren, Porto, Ersatz von Aufwendungen des Treuhandkommanditisten, Steuerberatungskosten

oder Reisekosten, hat der jeweilige Anleger ebenfalls selbst zu tragen.

Zu den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung an der Fondsgesellschaft auf den Anleger wird auf die Ausführungen des Verkaufsprospekts in Abschnitt J „Steuerliche Grundlagen“ verwiesen.

2.6. Leistungsvorbehalte

Nach Beitritt des Anlegers zur Fondsgesellschaft bestehen keine Leistungsvorbehalte der Fondsgesellschaft. Die Fondsgesellschaft kann allerdings vom geschäftsführenden Kommanditisten aufgelöst werden, wenn das Mindestvolumen der Kapitalerhöhung in Höhe von 2,5 Millionen Euro nicht erreicht wird oder wenn die Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft aus einem anderen Grunde nicht aufgenommen oder eingestellt wird. In diesem Fall wird die Fondsgesellschaft nach Ziffer 22 des Gesellschaftsvertrages liquidiert.

2.7. Laufzeit der Fondsgesellschaft und Ausscheiden; Vertragsstrafen

Die Fondsgesellschaft ist bis zum 31.12.2020 fest geschlossen. Der geschäftsführende Kommanditist kann die Fondsgesellschaft durch Auflösungserklärung gegenüber den Gesellschaftern erstmals zum 31.12.2020 auflösen, wodurch die Fondsgesellschaft in Liquidation tritt. Sofern die Auflösungserklärung nicht bis zum 30.11. eines Jahres erfolgt, verlängert sich die Dauer der Fondsgesellschaft automatisch jeweils um ein weiteres Geschäftsjahr. Die Fondsgesellschaft endet jedoch spätestens zum Zeitpunkt des endgültigen Erreichens des Gesellschaftszwecks im Sinne von Ziffer 21.4. des Gesellschaftsvertrages. Die vorzeitige Auflösung der Fondsgesellschaft ist in Ziffer 21. des Gesellschaftsvertrages geregelt.

Anleger können mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres ihr Ausscheiden aus der Fondsgesellschaft gegenüber dem geschäftsführenden Kommanditisten erklären, erstmals jedoch zum 31.12.2020. Daneben ist die außerordentliche Kündigung der Beteiligung aus wichtigem Grunde möglich. Treugeber sind jedoch nicht zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, sofern der wichtige Grund in der Person des Treuhandkommanditisten liegt, sondern können in diesem Fall lediglich den Treuhandkommanditisten nach Ziffer 19.4.3 des Gesellschaftsvertrages aus der Fondsgesellschaft ausschließen. Anleger können ferner durch Ausschluss vorzeitig aus der Fondsgesellschaft ausscheiden.

Der Treuhandvertrag eines Anlegers endet mit Beendigung der Fondsgesellschaft nach Ziffer 18 oder 21 des Gesellschaftsvertrages. Der Treuhandvertrag endet vorzeitig, wenn der Treugeber seine Beteiligung wie oben beschrieben ordentlich oder aus wichtigem Grund kündigt, wenn der Treugeber aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird oder im Falle der Umwandlung der Treuhandbeteiligung eines Treugebers.

Im Falle des Ausscheidens aus der Fondsgesellschaft erhält der Anleger grundsätzlich eine Abfindung nach Ziffer 20 des Gesellschaftsvertrages, es sei denn, er wurde wegen Nichtzahlung von Einlage und Agio ausgeschlossen. Im Falle des Ausschlusses eines Anlegers aus einem in seiner Person liegenden wichtigen Grunde wird ein Abschlag in Höhe von 20 Prozent von der Abfindung vorgenommen.

Vertragsstrafen sind weder im Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft noch im Treuhandvertrag vorgesehen.

2.8. Übertragung der Beteiligung

Ein Anleger bedarf zur Übertragung, Belastung oder sonstigen Verfügung über seine Beteiligung grundsätzlich der Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten, dem er die Verfügung mindestens vier Wochen im Voraus anzeigen muss. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. Zustimmungsfrei sind Verfügungen zugunsten eines anderen Gesellschafters, auf Unternehmen, die mit einem Gesellschafter im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind, sowie die Verpfändung der Beteiligung eines Treugebers zum Zwecke der Erstfinanzierung von Einlagen.

2.9. Risiken

Bei dem Beteiligungsangebot handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung mit beteiligungsspezifischen Risiken. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Darstellungen im Verkaufsprospekt (Abschnitt B Risiken ab Seite 11) verwiesen.

3. Weitere Informationen

3.1. Widerrufsrecht

Dem Anleger steht ein gesetzliches Widerrufsrecht gemäß § 312 d BGB in Verbindung mit § 355 BGB zu.

Der Anleger kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt der Widerrufsbelehrung in Textform, jedoch nicht, bevor dem Anleger auch eine Vertragsurkunde, sein schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist und auch nicht vor Vertragsschluss und schließlich auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie der Pflichten gemäß § 312 e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Art. 246 § 3 EGBGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Green City Energy Verwaltungs GmbH
Goethestraße 34, Rückgebäude
80336 München
Telefax: 089 890 668 880
E-Mail: anleger@greencity-energy.de

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Anleger die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss er insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen muss. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Anleger mit der Absendung seiner Widerrufserklärung, für den Treuhandkommanditisten bzw. den geschäftsführenden Kommanditisten mit deren Empfang. Das Widerrufsrecht des Anlegers erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Anlegers vollständig erfüllt ist, bevor der Anleger sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

Eine Widerrufsbelehrung ist in der Zeichnungserklärung enthalten.

3.2. Rechtsordnung und Gerichtsstand

Vorvertragliche Schuldverhältnisse, der Beitritt zur Fondsgesellschaft sowie die Rechtsbeziehung des Anlegers unter dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft sowie dem Treuhandvertrag mit dem Treuhandkommanditisten unterliegen deutschem Recht.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhandvertrag ist, soweit rechtlich zulässig, München.

3.3. Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen besteht die Möglichkeit, zur außergerichtlichen Streitbeilegung die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen.

Die Adresse der Schlichtungsstelle lautet:

Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt am Main

Die Beschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen zu erheben. Der Anleger (Beschwerdeführer) hat zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen hat und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Beschwerdegegner abgeschlossen hat. Im Übrigen gilt die Schlichtungsstellenverfahrensverordnung, die unter der vorgenannten Adresse bei der Deutschen Bundesbank erhältlich ist.

3.4. Sprache

Die vorliegenden Informationen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Die Kommunikation zwischen der Fondsgesellschaft, ihren Gesellschaftern sowie den Anlegern erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

3.5. Gültigkeit der Informationen

Die Gültigkeitsdauer der vorliegenden Informationen ist nicht befristet. Sie gelten bis zur Mitteilung von Änderungen in Form eines zu veröffentlichenden Nachtrags.

3.6. Keine Einlagensicherung

Ein Garantiefonds oder ein anderes System zur Sicherung der Einlagen von Anlegern besteht für Beteiligungsangebote wie das vorliegende nicht.

Anhang 5

Abwicklungshinweise

Wie beteiligen Sie sich?

Die Zeichnungserklärung mit insgesamt drei Seiten ist dem Prospekt beigelegt. Außerdem kann diese auch online unter www.greencity-energy.de (Rubrik: Ökologische Geldanlagen) ausgefüllt werden. Der Beitritt ist für volljährige und geschäftsfähige Einzelpersonen sowie für juristische Personen und Personengesellschaften möglich.

So beteiligen Sie sich als Treugeber an der Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG

1. Zeichnungsunterlagen ausfüllen

Wir bitten Sie, die Zeichnungserklärung vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Insgesamt sind vier Unterschriften von Ihnen zu leisten. Bei einer Einlage von mehr als 10 000 Euro muss der Zeichnungsbetrag ohne Rest durch 1000 teilbar sein. Um die Korrespondenz mit den Gesellschaftern auch auf elektronischem Wege durchführen zu können, bitten wir um die Angabe Ihrer E-Mail-Adresse.

2. Stellen, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennehmen

Green City Energy Verwaltungs GmbH, z.Hd. Frau Anke Müller, Goethstraße 34 / Rgb., 80336 München.

3. Legitimationsprüfung

Die gemäß rechtlichen Vorgaben notwendige Legitimationsprüfung kann von Ihrem Vermögensberater persönlich durchgeführt werden.

Die Legitimationsprüfung kann jedoch auch über das Postident-Verfahren in jeder Postfiliale erfolgen. Bitte gehen Sie dazu mit Ihrer vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Zeichnungserklärung und dem beiliegenden Postident-Coupon zur nächsten Postfiliale. Die Post wird anhand Ihres Ausweisdokuments die Legitimation vornehmen und sie zusammen mit Ihrer Zeichnungserklärung zur Green City Energy Verwaltungs GmbH senden. Die Kosten hierfür übernimmt die Green City Energy Verwaltungs GmbH.

4. Zeichnungsbestätigung

Sofern noch ausreichend Zeichnungsvolumen vorhanden ist, wird Sie der geschäftsführende Kommanditist zeitnah über die Annahme Ihrer Zeichnung informieren. Die Zeichnungserklärungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die Zeichnung kann nur angenommen werden, wenn gleichzeitig die Legitimationsprüfung vorliegt. Sie erhalten als Information eine gegengezeichnete Kopie der Zeichnungserklärung.

5. Überweisung

Bitte leisten Sie Ihre Kommanditeinlage innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bestätigungsschreibens auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG

Bank: GLS Bank Bochum

Bankleitzahl: 430 609 67

Kontonummer: 821 327 3500

Verwendungszweck: „Einlage Wasserkraftfonds, Name, Vorname, Wohnort des Anlegers“

6. Wie werden Sie weiterhin informiert?

Sie erhalten vom geschäftsführenden Kommanditisten die wichtigen Informationen zu Ihrer Beteiligung, außerdem die steuerlichen Ergebnismitteilungen für Ihre persönliche Steuererklärung und Unterlagen zur jährlichen Gesellschafterversammlung.

Für Rückfragen erreichen Sie uns telefonisch unter 089/890 66 88 00 oder per E-Mail unter anleger@greencity-energy.de.

Anhang 6

Handelsregistervollmacht

Ich, die oder der Unterzeichnende

.....
Name

.....
Straße/Hausnummer

.....
Vorname

.....
PLZ/Ort

.....
Geburtsdatum

.....
Telefon

beteiligte mich als Kommanditist an der Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG mit einer Kommanditeinlage in Höhe von

.....
Euro

.....
in Worten

Ich erteile hiermit der Green City Energy Verwaltungs GmbH bei gleichzeitiger Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für die Dauer meiner Beteiligung die unwiderrufliche

VOLLMACHT

meinen Eintritt in die Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG beim Handelsregister anzumelden und alle im Zusammenhang mit meiner Beteiligung erforderlichen späteren Anmeldungen (z. B. Eintritt oder Ausscheiden von Kommanditisten) vorzunehmen.

Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus und berechtigt auch zur Erteilung von Untervollmachten. Die Kosten der Vollmacht trage ich selbst.

.....
Ort, Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift Kommanditist

Notarieller Beglaubigungsvermerk:

Nachhaltigkeit

Als Tochter der Münchner Umweltschutzorganisation Green City e.V. verstehen wir bei der Green City Energy AG Nachhaltigkeit als tägliche Herausforderung unseres Handelns. Wir wissen um die große Aufgabe einer nachhaltigen Unternehmensführung und bemühen uns nach Kräften dieser gerecht zu werden. Nachhaltiges Wirtschaften ist dabei ein integraler Bestandteil unserer Unternehmensphilosophie.

Der Ursprungsgedanke von Green City Energy fußt auf der Überzeugung, wirksamen Klimaschutz durch eine zukunftsfähige Energieversorgung auf Basis von 100 Prozent Erneuerbaren Energien erreichen zu können. Seit der Unternehmensgründung im Mai 2005 leistet das Unternehmen durch seine Energieprojekte, Dienstleistungen und ökologischen Geldanlagen einen Beitrag zur Energiewende und regionalen Wertschöpfung. Unser Handlungsauftrag ist die bestmögliche Verbindung von Ökologie und Ökonomie.

In folgenden Handlungsfeldern versuchen wir unserem Anspruch gelebte Nachhaltigkeit gerecht zu werden:

Unternehmensführung:

- Verantwortungsbewusstes Personalmanagement
- Klimaschonende Mobilität ... unterwegs mit Fahrrad und Bahn
- Zusammenarbeit mit verantwortungsvollen Banken

Ressourcenschonendes Beschaffungsmanagement:

- Green IT und Bezug von Ökostrom
- Umweltfreundliche Büromaterialien und regional gefertigte Büromöbel
- Produktion aller Druckerzeugnisse gemäß eng gefasster firmeneigener Umweltschutzrichtlinien

Ökologische Geldanlagen:

- Positive Umweltbilanz durch ausschließliche Realisation von Erneuerbaren Energien Projekten
- Transparente Investitionskriterien mit eindeutiger Festlegung auf ökologische Projekte

Energieprojekte:

- Schaffung von regionalen Wertschöpfungseffekten bei Errichtung und Betrieb der Anlagen
- Umfassende Rücksichtnahme auf Natur und Mensch im Rahmen sämtlicher Bautätigkeiten
- Errichtung von Boden-Photovoltaik-Anlagen grundsätzlich nur auf Konversions- und Industrieflächen
- Sicherstellung des Recyclings sämtlicher in Photovoltaik-Anlagen verbauten Solarmodule

Auszeichnungen/Awards

Die Auszeichnungen für unser Bestreben begreifen wir als Ansporn und als Aufforderung unseren eigenen Ansprüchen auch zukünftig gerecht zu werden.

Deutscher Nachhaltigkeitspreis

Nominierung Top 3 in der Kategorie „Nachhaltigste Initiativen 2010“ für die erfolgreiche Verbindung von Ökonomie und Ökologie durch den Ausbau von Erneuerbaren Energien durch Bürgerbeteiligungsfonds.

Sustainability Award 2011

Die Expertenjury des 7. Sustainability Congress in Bonn hat Green City Energy zum „Nachhaltigsten Unternehmen 2011“ gekürt.



Eine ausführliche Darstellung unserer Nachhaltigkeitsgrundsätze und Umweltschutzrichtlinien findet sich im Internet unter <http://www.greencity-energy.de/unternehmen/ueberuns/nachhaltigkeit>

Impressum

Initiatorin

Green City Energy AG
Goethestraße 34
80336 München
Tel: 089/89 06 68 800, Fax: 089/89 06 68 880
www.greencity-energy.de
info@greencity-energy.de

Anbieterin

Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG
Goethestraße 34
80336 München
Tel: 089/89 06 68 800, Fax: 089/89 06 68 880
www.greencity-energy.de
info@greencity-energy.de

Gestaltung und Produktion

bioculture – umweltbewusstes Marketing
www.bioculture.de

Bildnachweis

Green City Energy AG, Oliver Bodmer, Getty Images, Corbis, Fotolia,
Panthermedia, Stepmap

Druck

ulenspiegel druck gmbh
www.ulenspiegeldruck.de
Dieser Prospekt wurde mit Pflanzenölfarben auf 100 % Recycling-
papier gedruckt.

klimaneutral 
gedruckt

Zertifikatsnummer:
067-53275-0211-1146

Unter Berücksichtigung der individuellen Nachhaltigkeitsleistungen von
ulenspiegel druck gmbh, dokumentiert durch EMAS D-155-00126,
geprüftes Umweltmanagement.

www.climatepartner.com



www.greencity-energy.de